

JAHRBUCH
FÜR
NUMISMATIK
UND
GELDGESCHICHTE

BAND XXI 1971

Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte
Band 21

JAHRBUCH
FÜR
NUMISMATIK UND GELDGESCHICHTE

Herausgegeben von der
Bayerischen Numismatischen Gesellschaft

21. Jahrgang
1971

1971
VERLAG MICHAEL LASSLEBEN KALLMÜNZ OPF.

Redaktion:

Prof. Dr. Konrad Kraft †

Dr. Hans-Jörg Kellner

Prähistorische Staatssammlung

8 München 22, Prinzregentenstr. 3

Dr. Harald Küthmann

Staatliche Münzsammlung

8 München 2, Residenzstr. 1

ISBN 3 7847 7021 5

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Satz und Druck: Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

INHALT

Konrad Kraft †. 4. 4. 1920—22. 10. 1970	9
Bibliographie von Konrad Kraft	11
<i>Hans von Aulock</i>	
Kleinasiatische Münzstätten VIII und IX	15
<i>Helmut Castritius</i>	
Zum Aureus mit dem Triumph des Pompeius	25
<i>Helga Gesche</i>	
Datierung und Deutung der CLEMENTIAE-MODERATIONI-Dupondien des Tiberius	37
<i>Hans-Werner Ritter</i>	
Adlocutio und corona civica unter Caligula und Tiberius	81
<i>Derek F. Allen</i>	
New light on the Serra Riccò hoard of Cisalpine coins	97
<i>Iudita Winkler</i>	
Die Prägezeit der Münzen und das Münzrecht bei den Geto-Dakern	109
<i>Avraham Negev</i>	
Notes on some Trajanic drachms from the Mampsis hoard	115
<i>Michael Mackensen</i>	
Zur makedonischen Bronzeprägung des 3. Jahrhunderts n. Chr.	121
<i>Bernhard Overbeck</i>	
Zur Datierung einiger spätantiker Glaspasten	131
<i>R. A. G. Carson and J. P. C. Kent</i>	
A hoard of fourth-century Roman bronze coins from Izmir	137

Hermann Dannheimer

Einige Metallanalysen antiker Münzen	155
--	-----

Peter Volz

Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im Karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit.	
I. Die karolingische Zeit	157

Elmar Wadle

Mittelalterliches Zoll- und Münzrecht im Spiegel der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis	187
---	-----

Herbert J. Erlanger

Über vier bisher unbekannte Nürnberger Torzeichen und die Nürnberger Torzeichen im allgemeinen	225
Register der Jahrgänge 1—20 des Jahrbuchs für Numismatik und Geldgeschichte	233

DEM GEDENKEN AN
KONRAD KRAFT
GEWIDMET



Komm Kraft.

Konrad Kraft †

4. 4. 1920—22. 10. 1970

Kurz vor dem Erscheinen des zwanzigsten Jahrgangs des Jahrbuchs für Numismatik und Geldgeschichte ist am 22. Oktober 1970 Konrad Kraft ganz plötzlich und völlig unerwartet gestorben. Als er einige Monate vorher einmal scherzhaft äußerte, daß wir beide uns diesen 20. Jubiläums-Jahrgang gegenseitig zum 50. Geburtstag widmen sollten, ahnte niemand, daß es ihm nicht mehr vergönnt sein würde, die Fertigstellung zu erleben. Es erscheint völlig unfassbar, daß er nun nicht mehr unter uns sein soll.

Konrad Kraft wurde am 4. April 1920 in Reisdorf, Ldkr. Pfaffenhofen/Obb. geboren. Und zeitlebens blieb er seiner bayerischen Heimat eng verbunden, auch dann, als ihn sein Berufsweg nach auswärts geführt hatte. Das humanistische Gymnasium besuchte er in Ingolstadt und Freising mit so gutem Erfolg, daß ihm jede Förderung bei seinem Studium sicher schien. 8 Jahre allerdings sollte es dauern, bis er nach einer großen Unterbrechung durch Arbeits- und Militärdienst, Krieg mit sechsmaliger Verwundung und Gefangenschaft endlich 1946 ein althistorisches Studium an der Universität München aufnehmen konnte.

1947 erhielt er die Möglichkeit an die Universität Bern überzuwechseln, wo er im Juli 1949 mit einer Dissertation über die Rekrutierung der Alen und Cohorten an Rhein und Donau promovierte. Sein akademischer Lehrer, Andreas Alföldi, bezeichnete ihn in einem Gutachten als „einen der allerbegabtesten jungen Leute, die er während seiner langen Lehrtätigkeit an verschiedenen Universitäten als Schüler kennenlernen konnte“. Der erfolgreiche Abschluß des Studiums in einer erstaunlich kurzen Zeit bestätigte dies.

Nach dem Studium war er zunächst als wissenschaftlicher Assistent am Institut für Ur- und Frühgeschichte der Schweiz in Basel für einige Monate tätig. Er erhielt am 1. 1. 1950 einen Lehrauftrag für lateinische und griechische Grundkurse an der Universität München und trat am 1. 4. 1950 als Sachbearbeiter für die Antike in die Staatliche Münzsammlung München ein. Erstmals seit Jahrzehnten entfaltete sich hier nun in dem Bemühen die antike Münze als fundamentale Geschichtsquelle zu erschließen eine vielfältige wissenschaftliche Aktivität. Zahlreiche Publikationen und Krafts Habilitation für Alte Geschichte an der Universität München geben hiervon Zeugnis. Trotz der damals keineswegs leichten Verhältnisse nahm er sich mit großer Hingabe des damals im Entstehen begriffenen Corpuswerkes der „Fundmünzen der römischen Zeit in

Deutschland“ an, für das er Mitarbeiter auswählte, einführte und betreute und dessen Bände er bis zu seinem Tode für die Römisch-Germanische Kommission herausgegeben hat. Seiner Energie ist es zu danken, daß in kurzer Zeit eine so stattliche Reihe von Bänden erscheinen konnte, und der Abschluß eines so umfangreichen Werkes in greifbare Nähe gerückt schien. Die immer häufigere Benützung des jetzt schon erschienenen Teils der Reihe durch alle einschlägigen Wissenschaftszweige beweist, daß er hier von Anfang an die große Bedeutung einer fundamentalen Quellenedition für die Fundmünzen richtig erkannt und dann entsprechend verwirklichen geholfen hat.

Seit Jahrgang 3/4 des Jahrbuches für Numismatik und Geldgeschichte (1955) war er in der Redaktion tätig. Seinem Wirken ist es zu verdanken, wenn das Jahrbuch zu einer wissenschaftlichen Zeitschrift von internationaler Bedeutung geworden ist. Daß das Jahrbuch, dessen Gestaltung und Inhalt er stets wesentlich mitbestimmt hat, die schwierigen Jahre nach dem Tode von Hans Gebhart unbeeinträchtigt überstanden hat, ist sein Verdienst. Kraft war in der Zwischenzeit, am 1. 10. 1959, an die Universität Frankfurt berufen worden, wo er bis zu seinem Tode als Ordinarius für Alte Geschichte lehrte und eine wissenschaftliche Tätigkeit entfaltete, die weit über die Grenzen Deutschlands und seines Faches hinausging.

Wie groß und unersetzlich der Verlust für die althistorische und die numismatische Forschung durch den Tod von Konrad Kraft ist, wird erst nach und nach klar zutage treten. Jeder lebte ja im Glauben, noch lange mit ihm zusammenarbeiten zu können. In vielen Fragen, die man noch mit ihm besprechen wollte, wird man nun seinen Rat schmerzlich vermissen. Die jahrzehntelange Zusammenarbeit, die uns verband, war immer angenehm und freundschaftlich. Sein klarer Blick, sein von emotionalen Regungen freies Denken und seine echte Menschlichkeit ließen ihn ganz besonders schätzenswert erscheinen. Ich bin sicher, daß die Lücke, die er in seinem Fachgebiet und in der Forschung hinterläßt, nicht zu schließen ist.

Hans-Jörg Kellner

Bibliographie von Konrad Kraft

A. Bücher und Aufsätze

- 1) Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome, *Germania* 28, 1944/50, 242—250.
- 2) Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau (1951), 200 S.
- 3) Zur Datierung der römischen Münzmeisterprägung unter Augustus, *Mainzer Zeitschrift* 46/47, 1951/2, 28—35.
- 4) Münzfund von Battenberg (Zeit des Tetricus), *Pfälzer Heimat* 3, 1952, 66—69.
- 5) Zwei neue Militärdiplomfragmente aus Rätien, *Germania* 30, 1952, 338—348, 2 Taf.
- 6) Zu den Schlagmarken des Tiberius und Germanicus. Ein Beitrag zur Datierung der Legionslager Vindonissa und Oberhausen, *JbNum* 2, 1950/51, 21—35.
- 7) Eine spätantike Glaspaste, *JbNum* 2, 1950/51, 36—42, 1 Taf.
- 8) Münzschatz des Magnentius aus der Pfalz, *Pfälzer Heimat* 5, 1954, 2—3.
- 9) Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des „Tyrannen“, *JbNum* 3/4, 1952/53 (1955), 4—97, 4 Taf.
- 10) Das Silbermedaillon Constantins d. Gr. mit dem Christusmonogramm auf dem Helm, *JbNum* 5/6, 1954/55, 151—178, 2 Taf.
- 11) Das Enddatum des Legionslagers Haltern, Bonn. *Jb.* 155/56, 1956, 95—111, 2 Taf.
- 12) Ein neues Militärdiplomfragment aus Manching (Rätien), *Germania* 34, 1956, 75—83, 1 Taf.
- 13) (zus. mit H. Gebbart u. a.) Bemerkungen zur kritischen Neuaufnahme der Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland, *JbNum* 7, 1956, 9—71.
- 14) Zur Auswertung und Bereitstellung der römischen Münzfunde, *Congrès int. de Num. Paris 1953, Actes II* (1957), 175—179.
- 15) *Sylloge Nummorum Graecorum, Deutschland*, Slg. H. v. Aulock, 4. Heft, *Mysien* Nr. 1050—1438 (1957).
- 16) *Tougener und Teutonen*, *Hermes* 85, 1957, 367—378.
- 17) Die Rolle der Colonia Julia Equestris und die römische Auxiliarrekrutierung, *Jb RGZM Mainz* 4, 1957, 81—107.

- 18) Zu einigen Fälschungen griech. Gold- und Silbermünzen, JbNum 8, 1957, 51—56, 2 Taf.
- 19) Der Helm des röm. Kaisers. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der mittelalterlichen Herrscherinsignien. Wiss. Vorträge Deutsch. Num. Tag Göttingen 1951 (1959), 47—58, 1 Taf.
- 20) Sylloge Nummorum Graecorum Deutschland, Slg. v. Aulock, 5. Heft, Troas, Aeolis, Lesbos Nr. 1439—1767 (1959).
- 21) Die Taten der Kaiser Constans und Constantius II., JbNum 9, 1958, 141—186, 2 Taf.
- 22) Sylloge Nummorum Graecorum Deutschland, Slg. v. Aulock, 6. Heft, Ionien, Nr. 1824—1940 (1960).
- 23) Zur Übersetzung und Interpretation von Aristoteles, Athenaion politeia Kap. 10 (Solonische Münzreform), JbNum 10, 1959/60, 21—46.
- 24) Stadt- und Städteprägung im kaiserzeitlichen Kleinasien, XI^e Congrès Internat. Sciences Historiques 1960, Communications, 63—64.
- 25) Zum Bürgerrecht der römischen Soldatenkinder, Historia 10, 1961, 120—126.
- 26) Utilitas publica, RE XI A, 1184.
- 27) Sylloge Nummorum Graecorum Deutschland, Slg. v. Aulock, 7. Heft, Karien Nr. 2379—2739 (1962).
- 28) S(enatus) C(onsulto), JbNum 12, 1962, 7—49, 4 Taf.
- 29) Fundmünzen des Legionslagers Oberhausen, FMRD I 7 (1960), 77—90.
- 30) Zum Legionslager Oberhausen. Aus Bayerns Frühzeit, Fr. Wagner zum 75. Geburtstag (1962), 139—156.
- 31) Über die Bildnisse des Aristoteles und des Platon, JbNum 13, 1963, 7—50, 6 Taf.
- 32) Bemerkungen zu den Perserkriegen, Hermes 92, 1964, 144—171.
- 33) Die Inschriftensteine aus Epfach, Studien zu Abodiacum-Epfach, herausg. v. J. Werner (1964), 70—83, 3 Taf.
- 34) Der behelmte Alexander d. Gr., JbNum 15, 1965, 7—32, 4 Taf.
- 35) Der politische Hintergrund von Senecas Apocolocyntosis, Historia 15, 1966, 96—122.
- 36) Der Sinn des Mausoleums des Augustus, Historia 16, 1967, 189—206.
- 37) Zu Sueton, Divus Augustus 69, 2: M. Anton und Kleopatra, Hermes 95, 1967, 496—499.
- 38) Q. Aelius L. f. Lamia, Münzmeister und Freund des Horaz, JbNum 16, 1966, 23—31.
- 39) Zum Capricorn auf den Münzen des Augustus, JbNum 17, 1967, 17—27, 1 Taf.

- 40) Urgentibus imperii fati, *Hermes* 96, 1968, 591—608.
- 41) Taten des Pompeius auf den Münzen, *JbNum* 18, 1968, 7—24, 1 Taf.
- 42) Zur Münzprägung des Augustus (*Sber. Wiss. Ges. Ffm*), 1969, 51 S., 4 Taf.
- 43) Neudruck von Nr. 9 als Monographie (*Wiss. Buchges.* 1969) mit 5 S. Nachtrag.
- 44) Zur solonischen Gewichts- und Münzreform, *JbNum* 19, 1969, 7—24.
- 45) Nachdruck von Nr. 28 in *Wege d. Forschung, Augustus* (1969) mit 2 S. Nachtrag.
- 46) Zur Entstehung des Namens ‚Germania‘ (*Sber. Wiss. Ges. Ffm*), 1970, 42 S.
- 47) Materialien und Entwürfe zum System der kaiserzeitlichen Münzprägung in Kleinasien, ca. 250 S., 117 Taf., 24 Karten (Gebr. Mann Verl.).
- 48) Nachdruck von Nr. 10 in: *Wege d. Forschung, Konstantin der Große* (ca. 1971).
- 49) Der ‚rationale‘ Alexander, *Frankfurter Althistor. Studien* (FAS), Heft 5, 1972, ca. 120 S.

B. Rezensionen (Auswahl, insges. 35)

- 1) S. J. De Laet, *Portorium, Germania* 29, 1951, 95—98.
- 2) L. Voelkl, *Der Kaiser Konstantin, Byzant. Ztschr.* 1958, 397—399.
- 3) St. Bolin, *State and Currency in the Roman Empire to 300 A.D., Vierteljahresschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch.* 1959, 541—543.
- 4) M. Thompson, *The New Style Silver Coinage of Athens, Gnomon* 35, 1963, 84—88.
- 5) R. Hachmann, G. Kossack, H. Kuhn, *Völker zwischen Germanen und Kelten, Germania* 42, 1964, 313—320.

C. Herausgeber- und Redaktionstätigkeit

- 1) *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte*, Band 3/4—21.
- 2) *Die Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland* (FMRD), 1960 ff. (erschienen 12 Bände).
- 3) *Sylloge Nummor. Graec.* v. Aulock, Heft 4—13.
- 4) *Frankfurter Althistor. Studien* (FAS), zus. mit J. Bleicken, Heft 1—4.

HANS von AULOCK

(Istanbul)

Kleinasiatische Münzstätten

(Tafel 1—3)

VIII

Die römische Kolonie Olbasa

Am Abend des 28. April 1842 erreichte Julius August Schönborn, der damals 41 jährige Gymnasiallehrer aus Posen, das im antiken Pisidien gelegene Dorf Belenglü, heute Belenli. Es war seine erste Reise im Orient und schon war ihm — fünf Monate vorher — die Entdeckung des herrlichen Heroon von Gjölbaschi-Trysa geglückt. Am folgenden Morgen besichtigte er die bei dem Dorfe sichtbaren Reste einer antiken Siedlung. Leider ist ein damals geführtes Tagebuch nicht veröffentlicht worden; Carl Ritter verwertete es jedoch in seinem Werk „Die Erdkunde von Asien“, Band IX, Kleinasien (Berlin 1859) und hieraus (S. 691) seien Schönborns erste Eindrücke von Belenglü nachfolgend zitiert:

„Große Mengen von Marmoren, große Gesimse, Postamente, Pilaster und eine Menge von dicken und dünnen Säulenresten und Säulen. Nur an ihrem Castell haben sich die Mauern bis zu einiger Höhe erhalten Vor der Stadt befinden sich viele Sarcophage zerstreut, sowie auch Grabgebäude in der Schlucht, die sich gegen SSW eine halbe und von O gen W eine Viertelstunde ausdehnt, drin viele Bruchsteine, Quadersteine und Ziegeln, aber nur wenige alte Gebäude stehen geblieben. Aber zwei mächtige Säulen an einer dieser Stelle tragen die Inschrift OABASA und geben Sicherheit über die Ruinenstätte, an der noch viele andere Reste lagen, aber alle Sculpturarbeiten fehlen. Ein Haupttempel der Stadt lag an ihrer Ostseite, aber nur in Mauerresten erkennbar, ebenda wo auch viele Bauten im römischen Styl errichtet noch standen und Grabmäler.“

Kiepert hat auf seiner Karte vom Jahre 1844 Olbasa richtig bei Belenli eingetragen. Er kann seine Kenntnis nur Schönborn verdanken. Auf seiner Karte vom Jahre 1854 hat er Olbasa allerdings nicht mehr verzeichnet.

Im Jahre 1876 besuchten Duchesne, Ritter und Collignon Belenli und kamen zu dem gleichen Ergebnis der Identität mit Olbasa. Drei der von ihnen am Ort gefundenen lateinischen Inschriften¹, von denen eine eine

¹ CIL III 6889, 6891, 6892.

in das Jahr 42/43 datierbare Ehrung für den Kaiser Claudius enthält, tragen den Namen der Kolonie. Die Ergebnisse der Reise wurden von Duchesne bereits im darauf folgenden Jahr veröffentlicht². Die Lage der Kolonie ist somit gesichert.

Die Stadt liegt im heutigen Vilayet Burdur, etwa 20 km östlich der Kleinstadt Tefenni, am östlichen Rande des oberen Lysistals in 1860 m Höhe, unter dem 30. östlichen Längengrad und 37° 16' nördlicher Breite³.

In den letzten Jahren wurde Olbasa von G. E. Bean⁴ und B. Levick⁵ besucht, die ebenfalls feststellen, daß außer bescheidenen Überresten einer Stadtmauer nichts Aufrechtstehendes mehr erhalten ist. Dagegen liegen auch heute noch verstreut Statuenbasen und Fundamente alter Mauern umher. Die Frage, ob diese Reste noch in hellenistische Zeit hineinreichen, kann wohl nur durch eine gründliche Untersuchung oder Grabung geklärt werden. Der anatolische Stadtname legt allerdings die Vermutung nahe, daß Olbasa schon als Siedlung existierte, ehe es römische Kolonie wurde. Münzen der Stadt aus hellenistischer Zeit sind bisher nicht bekannt geworden.

Von den antiken Schriftstellern wird Olbasa bei Ptolemaeus V 5, 8 (Ausgabe Leipzig 1845) und Hierokles 681, 1 erwähnt, ohne daß sich hieraus etwas gewinnen ließe.

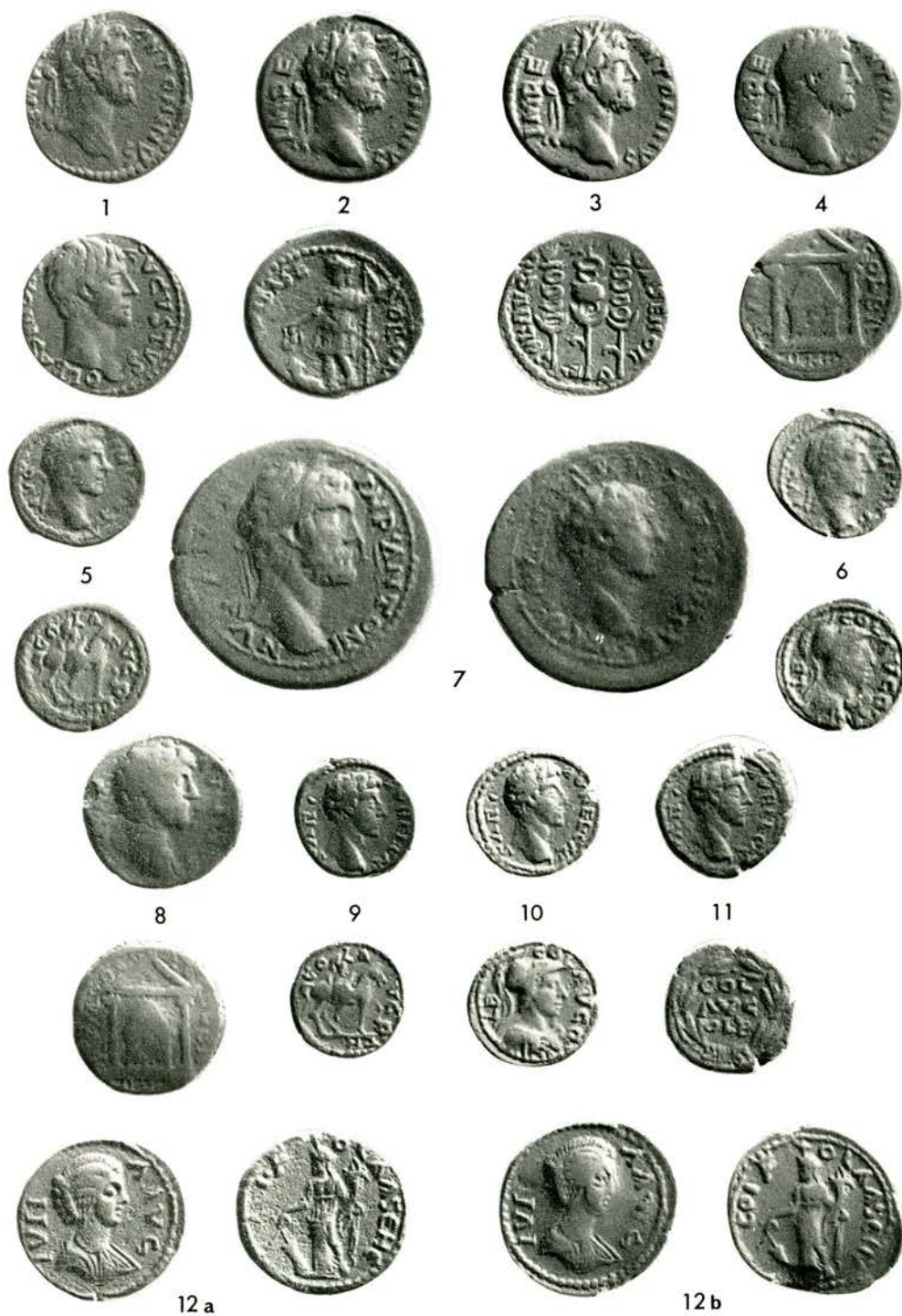
Der Name der römischen Kolonie lautet COLONIA IULIA AUGUSTA OLBASENE (oder OLBASENA). Auf Münzen kommt er in dieser vollständigen Form, teilweise aus Platzmangel abgekürzt, unter Caracalla (Kat.-Nr. 17), Elagabal (Kat. Nr. 21) und Maximinus (Kat. Nr. 29 und 30) vor. Von den Severern an bis Maximinus ist die Schrift öfters verwildert, wobei Vermischungen von lateinischen und griechischen Buchstaben vorkommen, ein erneuter Beweis, daß die Sprache des Alltags auch in römischen Kolonien das Griechische war. Auch die am Ort gefundene lateinisch/griechische Bilingue CIL III, 688 deutet in diese Richtung. Unter den Severern, und nur unter diesen, erscheint im Stadtnamen plötzlich ein zusätzliches F, was als FIDA oder FELIX zu deuten wäre. FIDA kommt in der Titulatur der benachbarten Stadt Komama vor, FELIX in der Titulatur der im Südwesten Kleinasiens gelegenen Kolonien Kremna, Lystra, Mallos und Ninica-Klaudiopolis. W. Wroth hat das F bei der Publikation der Münze der I. Domna (Kat. Nr. 13) im Num. Chron. 1900, 292, 26 bereits bemerkt, allerdings nicht kommentiert. Auf der im Berliner Kabinett befindlichen Münze des Caracalla (Kat. Nr. 16) sind der Titulatur sogar zwei weitere Buchstaben hinzugefügt, von denen der erstere ein I ist; den zweiten hält der Verfasser für ein F, während H.-D. Schultz, der die Legende nochmals an Ort und

² L. Duchesne, La Colonie Romaine d'Olbasa en Pisidie, BCH 1, 1877.

³ RE XVIII, 2, 2397.

⁴ Anatolian Studies IX, 1959, 98 ff.

⁵ B. Levick, Roman Colonies in Southern Asia Minor (Oxford 1967), 48 u. 156 ff.





12c



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23





24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



Stelle prüfte, eher ein C lesen möchte, ein schlecht geformtes F jedoch nicht für unmöglich hält. Imhoof-Blumer, der die Münze in *Nomisma* VIII (1913) 19, 55 veröffentlichte, hat die beiden auf seiner Abbildung deutlich sichtbaren Buchstaben ignoriert. Wäre das F gesichert, so hätte Olbasa, wie Komama — zumindest vorübergehend — den Ehrentitel „PRIMA FIDA“ getragen.

Die Münzprägung der Stadt beginnt unter Antoninus Pius (138—161) und endet unter Volusian (251—253). 83 Münzen konnten vom Verfasser ermittelt werden, die im Katalog aufgeführt sind. Sie verteilen sich auf 34 verschiedene Emissionen, die sämtlich auf den Tafeln abgebildet wurden. Die Stempelgleichheiten sind im Katalog vermerkt. Zwei Stücke unter Sev. Alexander (Nr. 25) und Maximinus (Nr. 30) tragen die nachträglich eingestempelte Wertbezeichnung B.

Im Gegensatz zu der benachbarten Kolonie Komama, wo von den Damen des kaiserlichen Hauses nur Iulia Domna auf Münzen erscheint, hat sich Olbasa im 3. Jahrhundert als ritterlicher erwiesen. Iulia Domna, Iulia Paula, Iulia Soaemias, Iulia Mamaea und Iulia Maesa zieren die Vorderseiten. Von Kaisern sind zwölf verschiedene vertreten.

Die Rückseitentypen sind mannigfach. Bemerkenswert ist die Münze Nr. 1, auf der unter Antoninus Pius der Kaiser Augustus als Gründer der Kolonie ausgewiesen wird. Sonst tragen nur die Nr. 3 mit drei Feldzeichen und die Nr. 14 mit dem Genius der Stadt typische Münzbilder einer römischen Kolonie. Von Gottheiten sind Zeus, Dionysos, Hades/Sarapis, Hermes, Herakles, Men, Asklepios und Hygieia, Aphrodite, Tyche/Fortuna und Athena/Minerva vertreten. Andere Darstellungen zeigen einen stehenden Krieger, einen mit eingelegter Lanze galoppierenden Reiter, einen Widder und Tempeldarstellungen mit dem Simulacrum von Perge oder dem Kultbild der Aphrodite. Der letztere Münztyp erinnert an den von Komama.

In drei griechischen Inschriften, die in Olbasa gefunden wurden, werden Festspiele erwähnt. Zwei von ihnen⁶ müssen der gleichen Zeit entstammen, da die Spiele unter dem gleichen Patronat und der gleichen Leitung stattfanden. In der ersteren Inschrift werden zwei namentlich genannte Bürger für den gemeinsamen Sieg im Ringkampf geehrt, während in der zweiten ein ebenfalls namentlich genannter Bürger als Sieger im Freistil-Ringkampf verzeichnet ist. Wir lernen aus den Inschriften, daß die Wettkämpfe in jedem fünften Jahre stattfanden und die Teilnahme nur den Einwohnern von Olbasa gestattet war. Auch die beiden Duumviren, die für die finanzielle Ausrichtung verantwortlich waren, und der Leiter der Festspiele (ΑΓΩΝ) werden mit Namen genannt. Die Festspiele selbst werden als „augusteisch und kapitolinisch“ bezeichnet. Eine dritte Ehreninschrift⁷ feiert wiederum einen Sieger im

⁶ IRG III, 412 und 413.

Ringkampf. Sie muß aus späterer Zeit stammen, da die Festspiele darin als „severisch, augusteisch und kapitolinisch“ bezeichnet werden. Auf den Münzen kommt allerdings kein Bezug auf die Festspiele vor.

Letztlich sei erwähnt, daß zwischen den vom Verfasser bisher zusammengestellten Corpora der Münzen von Germa⁸, Komama⁹ und Olbasa keine Stempelgleichheiten von Vorderseiten vorkommen.

KATALOG DER MÜNZEN

Die Nummern der Tafelabbildungen sind identisch mit den Katalognummern.

Antoninus Pius (138—161)

1. *Vs.* Pius im Lorbeerkranz; IMPE ANTONINVS. *Rs.* Augustus barhäuptig; AVGVSTVS OLBASENORVM.
 AE 12, 81. BM = G. F. Hill, *Anatolian Studies presented to Sir William Mitchell Ramsay* (1923) 221, 15. Tafel 1, 1.
 AE 10, 40. Paris = Waddington 3758, dort falsch beschrieben.
 AE 9, 14. Boston = *Hesperia Art Bulletin* XX, 116.
 Aus dem gleichen Stempelpaar.
2. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Stehender Dionysos mit Thyrsos, Kantharos und Panther; [CO]L OLBASENORVM.
 AE 8, 49. Berlin = Kl. M. 385, 1. Tafel 1, 2.
3. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Drei Feldzeichen, auf dem mittleren Adler, auf den äußeren Hand; COL AVG OLBASENORVM.
 AE 10, 03. Berlin = Kl. M. 385, 2. Tafel 1, 3.
4. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Zweisäulige Tempelfront, im Innern Kultbild von Perge; [COL] AVG OLBASENORVM.
 AE 12, 37. Puschkina Museum, Moskau. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 8 (M. Aurel). Tafel 1, 4.
5. *Vs.* Pius im Lorbeerkranz; IMP ANT AVG. *Rs.* Man zu Pferde; COL AVG OLB.
 AE 6, 30. Paris. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 9 (M. Aurel). Tafel 1, 5.
6. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Büste der Minerva/Athena mit Aegis; COL AVG OLB.
 AE 6, 39. Bundessammlung Wien. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 10 (M. Aurel). Tafel 1, 6.
7. *Vs.* Pius im Lorbeerkranz; IMP ANTONINVS AVG [...?]. *Rs.* M. Aurel barhäuptig; AVRELIVS CAESAR COL AVG OLBASEN.
 AE 26, 70. Medaillon. Boston. Tafel 1, 7.

⁷ IGR III, 414.

⁸ *Istanbuler Mitteilungen* 18, 1968.

⁹ *JbNum.* 19, 1969, 151 ff.

Marc Aurel als Caesar (139—161)

8. *Us.* M. Aurel barhäuptig; AVREL [CAES]AR. *Rs.* Zweisäulige Tempelfront, im Innern Kultbild von Perge; COL AVG OLBASE-NORVM.
AE 7, 08. ANS. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 4 (Pius). Tafel 1, 8.
9. *Us.* M. Aurel barhäuptig; AVREL CAESAR. *Rs.* Men zu Pferde; COL AVG OLB.
AE 5, 19. Leningrad. *Us.* stempelgl. mit den nachfolgenden Stücken Nr. 10 und Nr. 11. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 5 (Pius). Tafel 1, 9.
10. *Us.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Büste der Minerva/Athena mit Aegis; COL AVG OLB.
AE 6, 04. Bundessammlung Wien = Aukt. Kat. Egger XLVI (Prowe) 2062. Tafel 1, 10.
AE 4, 76. Berlin = Kl. M. 385, 3.
Aus dem gleichen Stempelpaar. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 6 (Pius).
11. *Us.* wie vorher, stempelgleich. *Rs.* Lorbeerkranz, im Innern COL AVG OLB.
AE 6, 11. Athen = J. I. A. VI (1903) 232, 522. Tafel 1, 11.
AE 7, 82. BMC 1.
Aus dem gleichen Stempelpaar.

Iulia Domna (Gemahlin des S. Severus, 193—217)

12. *Us.* Iulia Domna; IVIIA AVS (= Iulia Aug.) *Rs.* Stehende Fortuna/Tyche mit Polos, Füllhorn und Steuerruder; COI F OLAASENE.
AE 7, 61. Berlin = Kl. M. 386, 4. Tafel 1, 12a.
AE 7, 79. ANS. *Us.* Doppelschlag. Der im Stempel auf der Vorderseite vorhandene vierte Buchstabe erscheint auf der Münze nicht mehr, da er sich beim früheren Gebrauch mit Metall gefüllt hatte. Tafel 1, 12b.
AE 7, 90. München = Aukt. Kat. J. Hirsch XXI (Konsul Weber) 3757.
AE 8, 62. Paris.
AE 9, 11. B. M.
AE 9, 70. v. Aulock, nicht in SNG. Tafel 2, 12c.
AE 7, 60. SNG Kopenhagen 169.
Alle *Us.* stempelgl. Die *Rs.* der ersten 5 Stücke und die der beiden letzten Stücke stempelgl.
13. *Us.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Stehende Fortuna/Tyche mit Polos, Füllhorn und Steuerruder; C IVLI AV E F OLBASE.
AE 9, 44. BM = Num. Chron. 1900, 292, 26. Tafel 2, 13.
AE 10, 39. Winterthur.
14. *Us.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Männlicher Genius frontal stehend, in Mauerkrone und Schleier, im linken Arm Füllhorn, in der R. Schale, über Altar opfernd; COI F OLAASENE.
AE 8, 80. Paris = Waddington 3759. Tafel 2, 14.

Caracalla (198—217)

15. *Vs.* Caracalla (?) im Lorbeerkranz; [IMP C M ?] AVR ANTONIN... *Rs.* Viersäulige Tempelfront, im Giebel Adler, im Innern Kultbild der Aphrodite frontal mit Kalathos, Chiton und Schleier, in der seitwärts ausgestreckten Rechten Schale oder Apfel, r. neben ihr Capricornus (?); C IVL A OLBASENORVM.
AE 7, 28. Paris = Waddington 3763. Tafel 2, 15.
16. *Vs.* Caracalla im Lorbeerkranz; IMP C M AVR ANTONINVM AVG. *Rs.* Zweisäulige Tempelfront, im Giebel Kranz, im Innern Kultbild der Aphrodite frontal mit Kalathos, Schleier und Chiton, auf den seitwärts ausgestreckten Händen (mit Apfel ?) je einen Eros; C IVL AVG I C (oder F ?) OLBASENOR.
AE 10, 02. Berlin = Nom. VIII (1913) 19, 55. Tafel 2, 16.
AE ? Museum Afyonkarahisar.
Aus dem gleichen Stempelpaar.
17. *Vs.* Caracalla im Lorbeerkranz; M AVRELI ANTONINVS. *Rs.* Bärtiger männlicher Kopf (Zeus ?); COL IVL AVG OLB.
AE 4, 30. BM. Tafel 2, 17.
18. *Vs.* Caracalla im Lorbeerkranz; ... ANTONIN... *Rs.* Stehender Hermes mit Kerykeion und Geldbeutel; COL OLBASENOR.
AE 2, 33. J. I. A. VI (1903) 232, 523. Tafel 2, 18.

Geta als Caesar (198—209)

19. *Vs.* Geta barhäuptig; P S GETAS C. *Rs.* Stehender Krieger in Helm, Panzer und Stiefeln, in der Rechten Lanze, im 1. Arm Schild und Köcher; C OLBASENÆ.
AE 5, 33. Berlin = Aukt. Kat. A. E. Cahn 71 (1931), 890. Tafel 2, 19.
AE 4, 20. SNG v. Aulock 5125.
Aus dem gleichen Stempelpaar.
AE 4, 65. Bundessammlung Wien = N. Z. 43 (1910) 21, 107.

Macrinus (217—218)

20. *Vs.* Macrinus im Lorbeerkranz; IMP C M OPEL SEV MACRINVS AVG. *Rs.* Reiter in Helm und flatternder Chlamys mit eingelegter Lanze zu Pferde im Galopp; COL AVG OLB.
AE 4, 08. Leningrad. Tafel 2, 20.

Elagabal (218—222)

21. *Vs.* Elagabal in Strahlenkrone; IMP CAE M AVR ANTONINVS AVG. *Rs.* Thronender Hades/Serapis, Linke erhoben an Szepter, Rechte über Kerberos ausgestreckt; COL IVL AVG OLBASENOR.
AE 30, 30. SNG v. Aulock 5126. Tafel 2, 21.

Iulia Cornelia Paula (1. Gemahlin des Elagabal, 219—220)

22. *Vs.* Iulia Paula; COR PAVLAM AVG. *Rs.* Venus/Aphrodite frontal stehend, nackt, rechte Hand vor der Brust, linke Hand vor dem Schoß; neben ihr Hydria, auf der ihr Gewand liegt; COL OLBASEN.

AE 3, 29. Berlin = Kl. M. 386, 5. Tafel 2, 22.

AE 3, 35. Paris = Waddington 3764, dort irrtümlich als Maesa.

AE 2, 71. Winterthur.

AE 3, 03. Museum Istanbul.

Alle Stücke aus dem gleichen Stempelpaar.

Iulia Soaemias (Mutter des Elagabal, 218—222)

23. *Vs.* Julia Soaemias; IVL SVAEMI[AN AV]G. *Rs.* Stehende Minerva/Athena in korinthischem Helm, mit Lanze und Schale; COI OLBASEN.

AE 4, 15. Paris = Waddington 3760. Tafel 2, 23.

AE 3, 03. Paris.

Aus dem gleichen Stempelpaar.

Severus Alexander (222—235)

24. *Vs.* Sev. Alexander im Lorbeerkranz; IMP CAE M AVR SEV ALEXANDRVS AVG. *Rs.* Stehender Dionysos mit Thyrsos, Kantharos und Panther; COI Λ OLBASEN ϵ .

AE 8, 30. BMC 3. Tafel 3, 24.

25. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Stehender Dionysos mit Thyrsos, Kantharos und Panther; COL IVL AVG OLBASE.

AE 7, 10. SNG v. Aulock 5127. Tafel 3, 25.

AE 7, 29. Athen. *Vs.* Gegenstempel: B.

Iulia Mamaea (Mutter des Sev. Alexander, 222—235)

26. *Vs.* Julia Mamaea; IVL MAMIA AVG. *Rs.* Stehender Herakles; COL OLBASEN.

AE 3, 61. SNG v. Aulock 5128. Tafel 3, 26.

AE 3, 81. BMC 2.

AE 4, 19. Berlin.

AE 3, 61. Paris = Waddington 3761.

AE 4, 11. Winterthur.

AE 3, 55. Boston.

AE 3, 98. Bundessammlung Wien.

AE 3, 63. Paris.

Die Vorderseiten der ersten 5 und die der letzten 3 Stücke sind stempelgl. Alle Rückseiten sind stempelgl.

Iulia Maesa (Großmutter des Sev. Alexander, Schwester der Julia Domna, 222—223)

27. *Vs.* Iulia Maesa; IVL MAESAM AVG. *Rs.* Men zu Pferde; COL IVL AVG OLBASE.

AE 9, 18. Paris. Tafel 3, 27.

AE 6, 86. SNG Fitzwilliam Museum 5170, dort irrtümlich als Mamaea.

AE 6, 87. ANS.

AE 5, 60. Berlin.

Alle Stücke aus dem gleichen Stempelpaar.

28. *Vs.* wie vorher, stempelgl. *Rs.* Asklepios und Hygieia; COL IVL AVG OLBASE.

AE 10, 66. Sammlung R. Hecht. Tafel 3, 28.

AE 8, 05. BM.

AE 6, 41. Paris = Waddington 3762, dort irrtümlich als Mamaea.

Alle Stücke aus dem gleichen Stempelpaar.

Maximinus (235—238)

29. *Vs.* Maximinus im Lorbeerkranz; INP CAICAI IVL VHR MAXIMINON . *Rs.* Stehende Fortuna/Tyche mit Polos, Füllhorn und Schale; COL IVL AVGV OLBASENORVM.

AE 6, 18. Paris = Waddington 3765. Tafel 3, 29.

AE 6, 50. BM.

30. *Vs.* wie vorher, *Rs.* Zweisäulige Tempelfront, im Giebel Kranz mit Schleife, im Innern Kultbild der Aphrodite frontal mit Kalathos, Schleier und Chiton, Hände (mit Apfel?) seitwärts ausgestreckt, oben r. und l. zwei auf sie zufliegende Erogen; COL IVL AVGV OLBASHNH.

AE 6, 18. Berlin = Gr. M. 173, 496 = Nomisma VIII (1913) 19, 56. Tafel 3, 30.

AE 7, 22. Berlin.

AE 7, 52. BMC 4.

AE 6, 36. Bundessammlung Wien = Aukt. Kat. Egger XLVI (Prowe) 2063.

AE 5, 31. Gotha.

AE 8, 07. SNG Kopenhagen 170.

AE 6, 74. Sammlung R. Hecht. *Vs.* Gegenstempel B.

AE ? Aukt. Kat. J. Hirsch XIII (1905, Rhousopoulos) 4281.

AE 6, 93. Berlin.

AE 8, 45. Paris = Waddington 3766.

AE ? Aukt. Kat. A. E. Cahn 60 (1928) 1623.

Die Vorderseiten der ersten 8 Stücke sind stempelgl., ebenso mit denen der vorhergehenden Nr. 29; die Vorderseiten des neunten und zehnten Stückes sind stempelgl.; die Vorderseite des letzten Stückes stammt aus einem anderen Stempel. Alle Rückseiten stammten aus dem gleichen Stempel, ebenso die der folgenden Nr. 31 Maximus).

Maximus als Caesar (235—238)

31. *Vs.* Maximus im Lorbeerkranz (!); C IVL VER MAXIMVS CAESAR. *Rs.* Zweisäulige Tempelfront, im Giebel Kranz mit Schleife, im Innern Kultbild der Aphrodite frontal mit Kalathos, Schleier und Chiton, Hände (mit Apfel?) seitwärts ausgestreckt, oben r. und l. zwei auf sie zufliegende Erogen; COL IVL AVGV OLBASHNH.

AE 6, 11. ANS. *Rs.* stempelgl. mit Nr. 30 (Maximinus). Tafel 3, 31.

Gordian III. (238—244)

Die in Cohen V 81, 530 aufgeführte Münze ist eine Prägung des Volusian, hier Nr. 34. Prägungen des Gordian sind bisher nicht bekannt.

Philippus I. (244—249)

32. *Vs.* Philippus I. im Lorbeerkranz; IMP C M IVL PHILIPP . . .
Rs. Stehender Widder; C OLBA . . .
 AE 11, 02. Gelocht. Fitzwilliam Museum. Tafel 3, 32.

Trebonianus Gallus (251—253)

33. *Vs.* Gallus im Lorbeerkranz; IMP C . . . C VIB TREB GALLVM P
 F AVG. *Rs.* Men zu Pferde im Schritt reitend; COL IVL AVG
 OLBASENORVM.
 AE 19, 50. Sammlung R. Hecht. Tafel 3, 33.

Volusian (251—253)

34. *Vs.* Volusian im Lorbeerkranz; IMP CAE C VOLVSSIANVM
 AVG. *Rs.* Stehender Dionysos mit Thyrsos, Kantharos und Panther;
 COL OLBASENORVM.
 AE 7, 39. Gotha. Tafel 3, 34.
 AE 8, 66. Berlin.
 AE 6, 76. Berlin.
 AE 5, 51. Berlin.
 AE 8, 01. Bundessammlung Wien.
 AE 6, 72. Bundessammlung Wien.
 AE 7, 58. Paris = Waddington 3767.
 AE 7, 41. Paris.
 Alle Stücke aus dem gleichen Stempelpaar.

IX

Die römische Kolonie Germa in Kleinasien

In Band 18 (1968) der „Istanbuler Mitteilungen“ des Deutschen Archäologischen Instituts, Abteilung Istanbul, habe ich eine kurze Monographie über Germa veröffentlicht, der auch ein Corpus der mir bekannt gewordenen 17 Münzen beigegeben ist. Die letzte Münze dieses Corpus, eine Münze der Aquilia Severa, wurde von mir sowohl im Katalog als auch an anderer Stelle hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu Germa als fraglich bezeichnet. In der Zwischenzeit stellte sich heraus, daß das Stück nach Aelia Capitolina in Judaea gehört. Vergl. BMC, Palestine, Aelia Capitolina (Judaea), Nr. 91.

Die Münzprägung von Germa beginnt also unter Commodus (177—192) und endet unter Diadumenian (217—218).

HELMUT CASTRITIUS

(Marburg)

Zum Aureus mit dem Triumph des Pompeius *

(Tafel 4)

Bis in die Zeit der Alleinherrschaft Caesars ist in Rom Gold nur selten und — wenn es geschah — nur in geringem Umfang ausgemünzt worden¹. Von der Gruppe dieser „Gelegenheitsmünzen sullanisch-pompeianischer Zeit“, wie v. Bahrfeldt² sie nannte, sind Datierung und Lokalisierung eines heute nur noch in zwei nicht stempelgleichen Exemplaren³ vorhandenen Aureus in der Forschung⁴ besonders heftig umstritten:

(Londoner Exemplar, Brit. Museum⁵ = Taf. 4, 1)

Vs.: Kopf einer Frau mit bis auf die Schultern herabhängenden Elefantenexuvien (mit Stoßzähnen und aufgestelltem Rüssel), unter der Tierhaut wird eine Korkenzieherlocke sichtbar, r. neben dem Kopf ein Augurstab, l. eine Opferkanne mit Henkel nach r., l. oben umlaufend die Legende MAGNVS, das Münzrund ist von einem Lorbeerkranz eingefasst.

Rs.: Triumphator in einer nach r. fahrenden Triumphalquadriga (mit Lorbeerzweig in der Hand), auf dem vordersten Pferd reitet ein Knabe, über der Quadriga schwebt eine Victoria nach r. mit Kranz in der Hand, im Abschnitt die Legende PRO·COS.

Fassen wir zunächst die Rückseite ins Auge. Dort ist sichtlich ein römischer Triumph dargestellt, bei dem neben dem Triumphator selbst noch eine andere Person (ohne Zweifel ein Knabe), auf dem Leitpferd sitzend, mitwirkt. Dazu ist zu sagen, daß es durchaus gut republikani-

* Die Beschäftigung mit dem Aureus des Pompeius geht auf eine in anderem Zusammenhang gegebene Anregung meines verehrten Lehrers Konrad Kraft zurück. Den hier nun abgedruckten Beitrag habe ich noch bis in alle Einzelheiten mit Konrad Kraft durchsprechen dürfen, ohne im mindesten darauf gefaßt zu sein, daß mein verehrter Lehrer dessen Erscheinen nicht mehr erleben sollte.

¹ Vgl. v. Bahrfeldt S. 1.

² Ebd. S. 1.

³ In London (Brit. Museum) und in Bologna (Mus. civ.), s. v. Bahrfeldt S. 29; außerdem existiert noch eine Schwefelpaste, die anscheinend einer Münze abgenommen wurde, die vom gleichen Stempel wie das Exemplar von Bologna stammte, s. v. Bahrfeldt S. 29 (Bei Michel S. 39 Anm. 1 sind die diesbezüglichen Ermittlungen v. Bahrfeldts ungenau wiedergegeben).

⁴ Vgl. Michel S. 39 f. Anm. 2.

⁵ Grueber III pl. 110, 13. Hill, Hist. Roman Coins pl. XI 56. v. Bahrfeldt Taf. III 13. Toynbee pl. X 6. Sydenham pl. 27, 1028. van Ooteghem, Pompée S. 69 fig. 8 und Michel Taf. IX 1. Bei dem Exemplar von Bologna (v. Bahrfeldt Taf. III 12) fehlt die Korkenzieherlocke, und der Henkel der Opferkanne zeigt nach l. (s. auch Michel S. 39 Anm. 1); die Legende im Abschnitt der Rs. hat die Form PROCOS.

scher Brauch war, beim Triumph Söhne oder andere nahe Verwandte des Triumphators zusammen mit diesem im Triumphwagen zu präsentieren⁶, und es dürfte wohl auch in der Zeit der römischen Republik nicht außergewöhnlich gewesen sein, daß ein junger Verwandter des Triumphators auf einem der Pferde des Triumphwagens saß, welche Sitte uns freilich sonst nur für den Triumph des Augustus nach Actium belegt ist⁷. Wie aus der Legende im Abschnitt der Rs. hervorgeht, führte der Triumphator den Titel ‚Proconsul‘, woraus man allerdings nicht vorschnell schließen sollte, daß er diesen Titel und die damit verbundene Amtsgewalt schon bei der Feier des Triumphes, auf den unser Münzbild anspielt, besessen hat. Wenn man es nicht für selbstverständlich hält — wovor man sich jedoch gerade in unserem Falle hüten sollte —, daß die Prägezeit des Aureus und die Feier des auf ihm dargestellten Triumphes zeitlich zusammenfallen, so beweist die Legende PRO · COS nur das eine mit Sicherheit, daß nämlich zum Zeitpunkt der Prägung des Aureus die Person, deren Triumph herausgestellt wird, den Titel Proconsul führte. Daß diese feine Scheidung notwendig und keine Spitzfindigkeit ist, wird sich im folgenden noch zeigen.

Durch die Legende MAGNVS auf der Vs. des Aureus erfahren wir den Namen des Triumphators (Cn. Pompeius Magnus, nur er kommt hier in Frage), während der weibliche Kopf mit den Elefantenexuvien uns den auf der Rs. dargestellten Triumph näher bestimmt. Aufgrund der charakteristischen Kopfbedeckung (Elefantenexuvien) hat die Forschung übereinstimmend in diesem Kopf die Darstellung einer Personifikation der ‚Africa‘ gesehen; gerade im ungefähren zeitlichen Umkreis unseres Aureus haben wir zahlreiche ähnliche und dazu annähernd genau zu datierende und lokalisierende Darstellungen der ‚Africa‘ auf den Münzen (s. u.). Der Triumph auf der Rückseite unseres Aureus erweist sich somit eben durch die Symbolfigur der ‚Africa‘ auf der Vs. als *triumphus ex Africa* (wie der latein. terminus technicus lauten müßte) des (Cn. Pompeius) Magnus, den dieser am 12. März 79 v. Chr. in Rom feierte⁸. — Dabei sollte die Legende MAGNVS der Vs. in Verbindung mit der ‚Africa‘ und der Triumphdarstellung der Rs. dem Betrachter zweifellos auch jene berühmte Szene ins Gedächtnis zurückrufen, als der Dictator Sulla im Jahre 80 v. Chr., also unmittelbar vor der Feier des afrikanischen Triumphes, den aus Afrika zurückgekehrten Pompeius vor der Stadt (Rom) feierlich als Magnus begrüßte⁹. Bei Plutarch in der *vita* des Pompeius, c. 13, 3 f., lesen wir:

⁶ Vgl. Ehlers Sp. 508 und Merten S. 23 Anm. 73.

⁷ Suet., Tib. 6, 4: Marcellus auf dem rechten äußeren und der spätere Kaiser Tiberius auf dem linken äußeren Pferd des Triumphwagens.

⁸ Vgl. Gelzer, Pompeius ²S. 40 u. Kleine Schriften II S. 132 u. 137. Broughton, Suppl. S. 47 befürwortet allerdings ein Datum vor dem Jahre 79 v. Chr.

⁹ Vgl. Gelzer, Pompeius ²S. 39; zu den Kämpfen in Nordafrika vgl. ebd. S. 38 f.

„Als er (sc. Sulla) den wahren Hergang (sc. der Vorgänge in Afrika) erfahren hatte und bemerkte, daß alle Welt freudig bereit war, Pompeius begeistert zu empfangen und zu geleiten, beeilte er sich, sie zu überbieten, machte sich auf, ging ihm entgegen, hieß ihn aufs herzlichste willkommen und begrüßte ihn mit lauter Stimme als Magnus, forderte auch die Anwesenden auf, ihn so anzureden; Magnus heißt aber ‚der Große‘. Andere behaupten, der Name sei ihm schon in Afrika von dem ganzen Heere durch Zuruf gegeben worden, volle Gültigkeit aber habe er erst gewonnen, als er durch Sulla bestätigt wurde. Er selbst indes begann erst als letzter von allen und nach langer Zeit, als er mit proconsularischem Befehl nach Spanien gegen Sertorius gesandt wurde, sich in seinen Briefen und Verordnungen Pompeius Magnus zu schreiben“ (Dt. Übers. v. K. Ziegler, Plutarch. Große Griechen und Römer III, Zürich-Stuttgart 1955, S. 170).

Weiter ergibt sich für uns aus dem auf der Vs. des Aureus abgebildeten Augurstab, daß Pompeius jedenfalls zum Zeitpunkt der Prägung Augur war. Daß er diese Priesterwürde bereits bei der Feier seines afrikanischen Triumphes (79 v. Chr.) besessen hat, ist nämlich mit Sicherheit auszuschließen¹⁰. Ähnlich spräche gegen eine Datierung in die Zeit des Triumphes, wenn mit dem Knaben auf dem Pferd ein Sohn des Pompeius gemeint sein sollte, was immerhin a priori als das Wahrscheinlichste gelten müßte¹¹. Und schließlich konnte Pompeius im Jahre 79 v. Chr. noch nicht als Proconsul bezeichnet werden. So findet sich eine ganze Reihe von Elementen in Darstellung und Legende, die im Jahre 79 v. Chr. anachronistisch wären, also eine Prägung geraume Zeit nach jenem Triumph des Pompeius vom Jahre 79 v. Chr. dringend nahelegen.

In seiner „Geschichte des römischen Münzwesens“ bemühte sich freilich Th. Mommsen¹², den Nachweis zu erbringen, daß es sich bei dem Proconsul-Titel und dem Knaben auf dem Pferd des Triumphwagens nicht um Anachronismen handelte. Mommsen hielt es für sehr wahrscheinlich, daß Pompeius, *cum imperio* von Sulla und dem Senat nach Sizilien und Afrika entsandt¹³, sich nach seinem Sieg in Afrika aus eigener Machtvollkommenheit Proconsul nannte, später aber, nach Rom zurückgekehrt, *pro praetore* (wie es überliefert ist¹⁴) triumphierte; auch bestünde zwischen Proprätor und Proconsul nur ein Rang-, nicht aber ein sachlicher Unterschied. In dem bei dem Triumph mitwirkenden Knaben möchte Mommsen einen Neffen des Pompeius (Sextus Pompeius, geb. um 94 v. Chr.) sehen. Die Aurei des Pompeius seien 80/79 v. Chr.

¹⁰ Im Jahre 59 v. Chr. war Pompeius auf jeden Fall bereits Augur (s. Broughton II S. 192); vor seinem ersten Consulat im Jahre 70 v. Chr. dürfte er jedoch nicht in dieses Priesterkollegium kooptiert worden sein.

¹¹ Pompeius hatte im Jahre 79 v. Chr. noch keinen Sohn, der im Triumph hätte mitreiten können; zum Geburtsjahr seines ältesten Sohnes Gnaeus s. Miltner Sp. 2311.

¹² Mommsen S. 609 f. Anm. 419.

¹³ Liv., perioch. 89; vgl. Gelzer, Pompeius² S. 37 f. u. Kl. Schriften II S. 131 f. mit Anm. 181.

¹⁴ Gran. Licinian. XXXVI p. 31 Flemisch.

in der Provinz (Africa), so meint Mommsen weiter, geschlagen und antizipierten den erhofften Triumph.

Die eben skizzierte Auffassung Mommsens von der Datierung (und Lokalisierung) des Aureus des Pompeius hat sich in der Forschung nicht durchsetzen können¹⁵. In der Tat scheint es aufgrund der politischen Machtverhältnisse in Rom ausgeschlossen zu sein, daß es der Nichtsenator Pompeius gewagt haben sollte, seinen erhofften afrikanischen Triumph durch eine Münze und noch dazu durch eine Goldprägung zu antizipieren und sich auf diesen Geprägen den ihm nicht zustehenden Proconsultitel anzumaßen. Damit hätte sich Pompeius alle Aussichten auf einen Triumph, auf den er aufgrund seines Sieges in Afrika immerhin einen wenn auch bestreitbaren Rechtsanspruch hatte, von vornherein verschertzt. Erst nach langem Zögern und nur aus Rücksicht auf die Soldaten, die sich schon in Afrika rebellisch gezeigt hatten, fanden sich nämlich Sulla und der Senat schließlich dazu bereit, Pompeius als ersten Nichtsenator in der römischen Geschichte¹⁶ einen Triumph feiern zu lassen. Ein proconsularisches Imperium und damit auch das Recht, den Titel Proconsul zu führen, erhielt Pompeius erst im Jahre 76 v. Chr. (gegen Sertorius)¹⁷. Ein Mann, der nach erfolgreicher kriegerischer Tätigkeit aufgrund seiner Nichtzugehörigkeit zum Senat um die Bewilligung seines Triumphes bangen mußte, konnte sich eine derartige Brückierung Sullas und des Senats, wie sie die Anmaßung des Proconsultitels in den Jahren 80/79 v. Chr. doch bedeutet hätte, auf keinen Fall leisten.

Daß Pompeius nach Aussage der Vs. des Aureus zum Zeitpunkt der Prägung Augur gewesen sein muß, er jedoch in den Jahren 80/79 v. Chr. dieses Priestertum noch nicht innegehabt haben kann¹⁸, zog Mommsen ebensowenig in Betracht wie die ausdrückliche Feststellung des Plutarch, Pompeius habe sich erst nach Erlangung des proconsularischen Imperiums gegen Sertorius (im Jahre 76 v. Chr.) in seinen Briefen und Edikten (also offiziell, darunter fällt doch wohl auch die Münzprägung) Magnus genannt¹⁹.

D. Michel hat sich im Rahmen ihrer Beschäftigung mit der Alexanderimitatio des Pompeius aufgrund der oben aufgezeigten Anachronismen die auf Eckhel zurückgehende und heute allgemein akzeptierte Auffassung²⁰ wieder zu eigen gemacht, wonach der Aureus des Pompeius in die Zeit seines dritten (asiatischen) Triumphes (im Jahre 61 v. Chr.) ge-

¹⁵ Vgl. zuletzt Michel S. 39–44, bes. S. 39 f. Anm. 2; skeptisch auch Gelzer, *Kl. Schriften* II S. 132 Anm. 182.

¹⁶ Gran. Licinian. XXXVI p. 31 Flemisch.

¹⁷ Zum proconsularischen Imperium gegen Sertorius vgl. Gelzer, *Pompeius* ² S. 47.

¹⁸ S. o. Anm. 10.

¹⁹ Plutarch., *Pompeius* 13, 4.

²⁰ Michel S. 39 f. mit Anm. 2 und 5.

hören soll. Die Legende MAGNVS der Goldprägung propagiere ausdrücklich den Pompeius-Alexander-Vergleich und sei als direktes, zeitgenössisches Denkmal der Alexandernachahmung des Pompeius zu werten²¹. Michel liefert aber gleichzeitig ein an sich schon schlagendes Gegenargument gegen den zeitlichen Ansatz des Aureus in das Jahr 61 v. Chr., wenn sie bemerkt: „Die Darstellung der ‚Africa‘ im Jahre des dritten Triumphes läßt sich nicht voll befriedigend erklären. Gerade für das Obvers der Münze erwartet man eher einen Bildtyp, der auf den asiatischen Sieg anspielt. Aber die Frau mit dem Elefantenhelm ist nur als ‚Africa‘ und ‚Alexandria‘ bekannt, nicht als ‚Asia‘“²².

Weiter sprechen folgende, sich auf eindeutige Zeugnisse stützende Überlegungen gegen die zuletzt von Michel vorgeschlagene Datierung des Aureus in das Jahr 61 v. Chr.: Pompeius triumphierte am 28. und 29. Sept. 61 v. Chr. mit einer vorher nie gesehenen Pracht unter Verzicht auf die Teilnahme der Soldaten *ex Asia* und damit wohl auch *de piratis*²³. Er war damals zweifellos auf dem Höhepunkt seines Ruhmes. Aber war er auch auf dem Höhepunkt seiner politischen Machtstellung? Das Gegenteil dürfte der Fall gewesen sein. Pompeius erreichte zwar unter Einsatz ungeheurer Bestechungsgelder die Wahl seines Gefolgsmanns L. Afranius zum Consul für das Jahr 60 v. Chr.²⁴, kam aber in der Zeit nach seinem asiatischen Triumph mit der Bemühung, vom Senat die summarische Bestätigung seiner im Osten getroffenen Verfügungen zu erhalten, nicht vom Fleck²⁵ (Bekanntlich hatte er darin erst nach seinem Bündnis mit Caesar und Crassus Erfolg.). Die Front der Optimaten stand ihm damals geschlossen gegenüber²⁶. — Dieser Schwäche seiner politischen Machtstellung entspricht es auch, daß wir aus dieser Zeit keine Prägungen — lassen wir einmal unseren Aureus aus dem Spiel — besitzen, die auf seine Großtaten, nämlich seine kriegesischen Erfolge und die darum gefeierten 3 Triumphe, anspielen bzw. diese herausstellen. Die propagandistische Herausstellung seiner Leistungen auf den Münzen durch als Münzmeister amtierende Gefolgsleute setzt vielmehr, wie K. Kraft²⁷ gezeigt hat, frühestens mit dem Jahre 58 v. Chr., verstärkt aber mit dem Jahre 55 v. Chr. ein, in jener Zeit also, in der Pompeius

²¹ Ebd. S. 41.

²² Wie oben Anm. 21.

²³ Vgl. Gelzer, Pompeius ²S. 122—124.

²⁴ Gelzer, Pompeius ²S. 122.

²⁵ Ebd. S. 127—129. Vgl. auch Kraft S. 20.

²⁶ Vgl. Gelzer, Pompeius ²S. 129.

²⁷ Kraft S. 7—24; es handelt sich dabei um insgesamt 8 Münzmeister-Denare, wobei nach Krafts Ausführungen die Beziehung auf Pompeius als gesichert anzusehen ist bei den in den Jahren 55/4 v. Chr. geprägten Denaren des Ser. Sulpicius Galba (Kraft Taf. I 1), des P. Crassus (Kraft Taf. I 2), des L. Vinicius (Kraft Taf. I 6), des Faustus Sulla (Kraft Taf. I 7 u. 8) und des A. Plautius (Kraft Taf. I 3). Für den im Jahre 58 v. Chr. geprägten Denar des M. Aemilius Scaurus und des

auf dem Höhepunkt seiner Macht und seines Einflusses stand. Daß diese einschlägige Propaganda für Pompeius in der Zeit nach dem asiatischen Triumph, wo man sie eigentlich erwartet, fehlt, erklärt sich aus eben der Schwäche seiner Position in den Jahren 61/60 v. Chr.

Dieser wesentliche Gesichtspunkt wurde bei der Datierung des Aureus, dessen Bildmotive eindeutig auf den afrikanischen Triumph des Pompeius im Jahre 79 v. Chr. anspielen, in das Jahr 61 v. Chr. nicht berücksichtigt. Allerdings fand es Michel, wie schon oben zitiert, befremdlich, daß Pompeius aus Anlaß seines asiatischen Triumphes einen Bildtypus auf den Aureus setzen ließ, der mit seinem asiatischen Triumph nur eben die Tatsache des Triumphes gemeinsam hatte. Verständlich wäre dies allenfalls, wenn zur Feier des asiatischen Triumphes im Jahre 61 v. Chr. eine Münzserie „Triumphe des Pompeius“ geschlagen worden wäre, d. h. wenn man damals alle drei Triumphe des Pompeius auf verschiedenen Prägungen herausgestellt hätte. Wir besitzen jedoch nur die Goldprägung auf den afrikanischen Triumph. Daß dazu geprägte Parallelstücke uns heute alle verloren gegangen sein sollen, wäre ein ziemlich unwahrscheinlicher Zufall, zieht man nur in Betracht, daß der Ausstoß unseres Aureus nicht so gering gewesen sein kann, da die beiden erhaltenen Exemplare von zwei verschiedenen Stempeln herrühren. Und vor allem haben diese Überlegungen deshalb lediglich hypothetischen Charakter, da die Schwäche der politischen Machtstellung des Pompeius in den Jahren 61—60 v. Chr. eine solche umfangreiche Prägung im Zusammenhang mit seinem asiatischen Triumph erst recht ausschließt.

Von der gesamten Argumentation für die Datierung des Aureus in das Jahr 61 v. Chr. bleibt nur die an sich richtige Feststellung, daß ein Sohn des Pompeius aus Altersgründen erst beim asiatischen Triumph hätte mitreiten können, was aber für die Datierung einer Münze mit der Thematik „Afrikanischer Triumph des Pompeius“ im Grunde belanglos ist.

Im folgenden soll nun versucht werden, hauptsächlich unter Berücksichtigung der typologischen Zusammenhänge der Münzbilder zu einer mehr befriedigenden Datierung und Lokalisierung des hier behandelten Gepräges zu gelangen. Michel hat in diesem Zusammenhang den Nachweis zu erbringen gesucht, daß das Bildmotiv des Kopfes mit den Elefantenexuvien²⁸, allgemein als Personifikation der ‚Africa‘ gedeutet, in bewußter Anlehnung an das berühmte Alexanderbildnis auf Tetradrachmen des Ptolemaios I.²⁹ (*Taf.* 4, 2) gewählt sei, womit wir auf unserer

P. Plautius Hypsaecus (Kraft *Taf.* I 5) sowie für den im Jahre 55 v. Chr. geprägten Denar des Cn. Plancius (Kraft *Taf.* I 4) hat Kraft S. 21—24 eine solche Beziehung wahrscheinlich machen können.

²⁸ Zu diesem Bildmotiv auf Münzen und in der Kleinkunst vgl. Toynbee S. 35 f. und Michel S. 42 f. (Kleinkunst).

²⁹ Num. Chronicle 1894, pl. VIII 4. Hill, *Hist. Greek Coins* pl. VIII 61 u. 62. Seltman pl. 58, 1—3. Michel *Taf.* VIII 1 u. IX 3. Vgl. auch das Goldmedaillon des

Münze neben der Legende MAGNVS ein weiteres Zeugnis für die Alexanderimitatio des Pompeius hätten. In Verfolgung dieses Bildmotives ist Michel zunächst auf einen Goldstater des Agathokles von Syrakus gestoßen, der, etwa 306 v. Chr. geprägt, auf der Vs. einen jugendlichen männlichen Kopf mit Elefantenexuvien zeigt³⁰ (Taf. 4,3). In der Forschung³¹ nimmt man allgemein an, daß Agathokles mit dieser Goldprägung auf seine afrikanischen Feldzüge und speziell auf seinen im Jahre 310 v. Chr. über die Karthager in Nordafrika errungenen Sieg anspielen wollte³². Das Motiv für diese Prägung habe er (nach Michel) von den Alexandermünzen des Ptolemaios I., mit dem er damals eng zusammenwirkte, übernommen; und gleichzeitig habe Agathokles sich damit als ruhmreicher Eroberer in Parallele zu Alexander dem Großen stellen wollen³³. Es muß dabei Michel zugegeben werden, daß sich dieses Motiv besonders gut zur Umdeutung auf die Besiegung „Afrikas“ eignete; Agathokles hat eine solche jedoch sicher nicht vorgenommen. Das Münzbild der Vs. des Goldstaters erklärt sich vielmehr zur Genüge aus der Alexandernachahmung des Agathokles, die auch im Hinblick auf die Annahme des Königstitels durch den Herrn Siziliens im Jahre 306 v. Chr. (oder etwas später) besonders aktuell gewesen sein dürfte³⁴. Im Sinne einer Alexanderimitatio ist dann etwa auch das Auftauchen der Elefantenhaube auf den Münzen der Herrscher Baktriens und der späteren Ptolemäer³⁵ aufzufassen; mit der ‚Africa‘ hat dies zumindest im Falle der baktrischen Könige nichts zu tun.

Michel³⁶ verweist dann weiter auf afrikanische und römische Prägungen mit dem Bildtypus „Frauenkopf mit Elefantenexuvien“ als Personifikationen der ‚Numidia‘ bzw. ‚Africa‘; da aber alle diese Prägungen

Ptolemaios I. mit dem König in der Elefantenhaube auf der Vs. (Babelon S. 133—138 mit Pl. IV 1), das Michel S. 41 offensichtlich mit der Tetradrachmenprägung des Ptolemaios I. verwechselt.

³⁰ Num. Chronicle 1894, pl. VIII 6. Hill, Hist. Greek Coins pl. VIII 65. Giesecke Taf. 21, 7 a. Toynbee pl. X 5. Seltman pl. 60, 5.

³¹ Vgl. etwa Toynbee S. 35 und Michel S. 41; zu der im Zusammenhang mit seinen afrikanischen Feldzügen in Silber ausgebrachten Siegesprägung des Agathokles vgl. Evans S. 241 f. mit pl. VIII 7 u. 8.

³² Zu den Feldzügen des Agathokles in Nordafrika vgl. Bengtson ⁴S. 393 f., Berve I S. 450 f., Seibert S. 189 Anm. 45 (hier hätte man eigentlich eine ausführliche Behandlung erwartet, da die Unternehmungen des Agathokles in Nordafrika auch in den Bereich der Außenpolitik des Ptolemaios I. gehören) und Schmitt StV III S. 48 f. Nr. 432 mit weiterführender Literatur.

³³ Michel S. 41.

³⁴ In diesem Sinne etwa schon Evans S. 240; zur Annahme des Königstitels vgl. Berve I S. 453 u. II S. 730.

³⁵ Vgl. Michel S. 42 f. mit Taf. IX 2 (Demetrios I. von Baktrien), vgl. auch ebd. S. 43 mit Anm. 1. Zu ähnlichen Prägungen der späteren Ptolemäer vgl. etwa BMC, Ptolemies pl. XII 7 u. XXIII 3. 10.

³⁶ Michel S. 43 mit Anm. 4; zu den Darstellungen der ‚Africa‘ (Alexandria) in der römischen Kaiserzeit vgl. Toynbee S. 11 f., 33—38 u. 147.

nachweislich erst nach dem Jahre 60 v. Chr. herausgebracht worden seien, kämen sie als Vorlagen für den Aureus des Pompeius nicht in Frage, wenn dieser, wie Michel annimmt, schon 61 v. Chr. geprägt worden wäre. Michel ist deshalb gezwungen, unsere hier diskutierte Goldprägung motivgeschichtlich über die etwa 250 Jahre zurückliegende Prägung des Agathokles an das berühmte Alexander-Bildnis der Ptolemäertetradrachmen anzuschließen³⁷. Diese Herleitung des Frauenkopfes mit den Elefantenexuvien (= ‚Africa‘) auf dem Aureus des Pompeius von ptolemäischen und syrakusanischen Vorlagen aus dem Ende des 4. Jh. v. Chr. erweckt nicht nur durch den großen zeitlichen Abstand wenig Vertrauen, sondern wird auch noch dadurch nicht unerheblich kompliziert, daß es sich bei den Köpfen auf den genannten Vorlagen ausschließlich um Männerköpfe handelt.

Typologisch sehr viel näher steht dagegen eine Reihe anderer, allerdings — wie bereits gesagt — erst nach 61 v. Chr. zu datierender Prägungen. Es handelt sich hierbei einmal um Bronzemünzen des Königs Juba I. von Numidien, der von vor 50 v. Chr. regierte und, wie Alföldi³⁸ gezeigt hat, bei den Pompeianern eine übermächtige Rolle spielte; auf der Vs. dieser Stücke³⁹ (*Taf.* 4, 4) findet sich ein Frauenkopf mit Elefantenexuvien, der nur als Personifikation der ‚Africa‘ (Numidia) gedeutet werden kann. Auf Münzen seines Gegenspielers Bogud II. von Mauretanien begegnet zwar der gleiche Bildtypus⁴⁰ (*Taf.* 4, 5); diese Prägungen können jedoch durchaus auch in die Zeit nach der endgültigen Niederlage der Pompeianer in Afrika fallen (Bogud II. regierte von 50—ca. 44 v. Chr.). Auch finden sich in der Zeit unmittelbar nach der Ermordung Caesars auf in Afrika zu lokalisierenden Geprägten Personifikationen der ‚Africa‘⁴¹. Zum anderen besitzen wir — und das ist für unsere Fragestellung besonders wichtig — eine in die Jahre 47/46 v. Chr. zu datierende Denarprägung des Metellus Scipio, des Führers der Pompeianer in Afrika⁴², und seines Legaten M. Eppius⁴³ mit der Darstellung der ‚Africa‘ auf der Vs.⁴⁴ (*Taf.* 4, 6).

³⁷ Michel S. 43.

³⁸ Alföldi, Juba I. u. die Pompeianer S. 107 f. u. S. 1—5.

³⁹ Mazard S. 52 u. 241 Nr. 93. Müller III fig. 54. 58. 73. 86.

⁴⁰ Mazard S. 61 u. 242 Nr. 103. Müller III fig. 5.

⁴¹ Aurei des L. Cestius und des C. Norbanus, geprägt 44 v. Chr. (v. Bahrfeldt S. 41 f. mit *Taf.* IV 18 u. 19. Sydenham pl. 29, 1153), Denare des Q. Cornuficius, geprägt 43/2 v. Chr. (vgl. Sydenham S. 212 Nr. 1355 und Toynbee pl. X 9) und schließlich einheimische Bronzemünzen aus der Zeit zwischen 33 und 25 v. Chr. (Müller III fig. 15). Eine andere historische Interpretation und Lokalisierung der Aurei des Cestius und des Norbanus gibt Alföldi, Einmarsch S. 480 ff. (mit *Taf.* III 4. 6—10 u. IV 7—8).

⁴² Zu diesem vgl. Gelzer, Caesar⁶ S. 211 ff., 245 ff. u. ö. und zuletzt van Ooteghem, Caecilii Metelli S. 298—327.

⁴³ Zu M. Eppius vgl. Münzer Sp. 259.

⁴⁴ Toynbee pl. X 7. Sydenham pl. 28, 1051.



1



2



3



4



5



6



7



8

Diese eben angeführten Münzen mit dem Bildtypus ‚Africa‘ gehören alle unmittelbar vor oder in die Zeit des Bürgerkrieges zwischen Pompeius und Caesar bzw. in die Zeit der nach dem Tode des Pompeius weiterlaufenden Auseinandersetzung zwischen Pompeianern und Caesar. Aufgrund des typologischen Befundes wäre es eigentlich nicht zu erklären, wenn hier der Aureus des Pompeius mit der ‚Africa‘ auf der Vs. eine Ausnahme machte. Und nimmt man dazu, daß, wie unten noch ausführlicher dargetan wird, mit einer solchen Datierung die schon genannten Anachronismen sich beheben, so wird ein solcher Zeitansatz nur noch wahrscheinlicher.

Für die Lokalisierung unserer Aureusprägung in Nordafrika und ihren Zusammenhang mit den übrigen Prägungen der Pompeianer in jenem Raum spricht auch die Tatsache, daß die Anhänger des Pompeius nur in Afrika Gold ausgemünzt haben, wie ein erhaltener Aureus des Metellus Scipio und des Crassus Iunianus⁴⁵ zu beweisen scheint. Vor allem aber spricht für eine solche Zuordnung der von Alföldi⁴⁶ erbrachte Nachweis, daß die in die Jahre 49/48 v. Chr. zu datierenden Denarprägungen der pompeianischen Proquästoren Terentius Varro und Cn. Calpurnius Piso mit der Legende MAGN PRO COS auf den Rs. (Taf. 4, 7 u. 8) afrikanischer Provenienz sind (Münzstätte vielleicht in Kyrene, dem Flottenstützpunkt der Pompeianer). Nur in diesem Raum hat man die strenge Legalitätshaltung aufgegeben, die verhinderte, daß der Name des Pompeius, des Führers der Senatsoligarchie gegen Caesar, auf die Silberprägungen der Gegner Caesars in Sizilien und auf dem Balkan (einschließlich Kleinasien) gesetzt wurde.

Bisher wurde zu zeigen versucht, daß für unseren Aureus weder eine Prägung zur Zeit des afrikanischen Triumphes von 79 v. Chr. noch zur Zeit des asiatischen Triumphes von 61 v. Chr. denkbar ist. Als möglichen Zeitraum für die Prägung ergab sich vielmehr die Spanne von Ausbruch des Bürgerkrieges zwischen Pompeius und Caesar (49 v. Chr.) bis zur Niederkämpfung der Pompeianer bei Munda im März 45 v. Chr. Daß die Pompeianer auch noch nach dem Tod des großen Pompeius mit dessen Bild und Namen auf den Münzen Propaganda machten, ist aus vielen Beispielen ersichtlich⁴⁷. Unser Aureus fügt sich hier ausgezeichnet ein.

⁴⁵ v. Bahrfeldt Taf. III 15 (vgl. auch Sydenham S. 175 Nr. 1047); v. Bahrfeldt S. 29 hat große Bedenken hinsichtlich der Echtheit dieses Aureus, offensichtlich deshalb, weil auch noch ein typengleicher Denar (Sydenham pl. 27, 1048) existiert.

⁴⁶ Alföldi, Iuba I. u. die Pompeianer S. 106 ff. mit Taf. III 1–3 (Denare des Terentius Varro), Taf. II 11–12 (Denare des Cn. Piso) und ders., Commandants S. 25 f. mit Taf. I 1–6 (Denare des Cn. Piso) und Taf. I 7–9 (Denare des Varro); wichtig für die Zuweisung dieser Gepräge nach Nordafrika ist eine hybride Denarprägung des Varro (Alföldi, Iuba I. u. die Pompeianer S. 106 mit Taf. III 4 und ders., Commandants Taf. I 10). Zu diesen Denaren vgl. auch Michel S. 44–46 mit Taf. IX 4–6.

⁴⁷ Vgl. Sydenham S. 172 ff. Nr. 1035 ff.

Das besonders Auffällige ist bei der Triumphdarstellung auf dem Aureus des Pompeius der Knabe auf dem Pferd. Zu Lebzeiten des Pompeius selbst ist diese Darstellung kaum zu erwarten; viel eher aber jedenfalls, wenn es darum ging, eben seinen ältesten Sohn, Cn. Pompeius⁴⁸, als den Sohn eines Triumphators, gleiche Sieghaftigkeit verheißend, herauszustellen. Dabei spielte es kaum eine Rolle, daß der jüngere Cn. Pompeius aus Altersgründen bei dem afrikanischen Triumph⁴⁹ im Jahre 79 v. Chr. noch nicht auf einem Pferd des Triumphalwagens gesessen haben kann. — Auf der gleichen Linie liegt es, daß der jüngere Cn. Pompeius — und auch dies sicher erst nach des Vaters Tod — den Beinamen Magnus übernahm, den der Vater im Zusammenhang mit eben jenem afrikanischen Sieg und Triumph erhalten hatte.

Literaturverzeichnis

- A. Alföldi, Iuba I. und die Pompeianer in Afrika, SchwMzbl. 8, 1958, 103—108 und 9, 1959, 1—5.
- Ders., Der Einmarsch Octavians in Rom, August 43 v. Chr., Hermes 86, 1958, 480—496.
- Ders., Commandants de la flotte romaine stationnée à Cyrène sous Pompée, César et Octavien, Mélanges J. Carcopino, Paris 1966, 25 ff.
- E. Babelon, Monnaies royales inédites, Rev. Numismatique 1883, 133—138.
- M. von Bahrfeldt, Die römische Goldmünzenprägung während der Republik und unter Augustus. Eine chronologische und metrologische Studie, Halle 1923 (Münzstudien 1).
- H. Bengtson, Griechische Geschichte von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit, München 4 1969 (Hdb. d. Altertumswiss. III 4).
- H. Berve, Die Tyrannis bei den Griechen I—II, München 1967.
- British Museum, Catalogue of the Greek Coins. The Ptolemies, Kings of Egypt, by R. S. Poole, London 1883 (Nachdr. Bologna 1963).
- T. R. S. Broughton, The Magistrates of the Roman Republic I—II + Suppl., New York 1951/2 u. 1960.
- W. Ehlers, Art. ‚Triumphus‘ in: RE VII A 1, 1939, 493—511.
- A. J. Evans, The African Gold Stater of Agathoklès, Num. Chronicle 1894, 237 ff.
- M. Gelzer, Pompeius, München 2 1959.
- Ders., Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 6 1960.
- Ders., Cn. Pompeius Strabo und der Aufstieg seines Sohnes Magnus, Kleine Schriften II, Wiesbaden 1963, 106 ff.
- W. Giesecke, Sicilia Numismatica. Die Grundlagen des griechischen Münzwesens auf Sicilien, Leipzig 1923.

⁴⁸ Zu Cn. Pompeius Magnus dem Sohn vgl. Gelzer, Caesar 6 S. 273—275 u. ö. und Heinen S. 5 ff., 52 ff. u. ö.

⁴⁹ Es wäre durchaus möglich, daß der junge Cn. Pompeius tatsächlich beim asiatischen Triumph seines Vaters mitgewirkt hat; diese Mitwirkung könnte man dann absichtlich auf den afrikanischen Triumph übertragen haben.

- H. A. Grueber, *Coins of the Roman Republic in the British Museum I—III*, London 1910.
- H. Heinen, *Rom und Ägypten von 51 bis 47 v. Chr.*, Diss. Tübingen 1966.
- G. F. Hill, *Historical Greek Coins*, London 1906.
- Ders., *Historical Roman Coins*, London 1909.
- K. Kraft, *Taten des Pompeius auf den Münzen*, *JbNum* 18, 1968, 7—24.
- A. Laronde, *Observations sur la politique d'Ophellas à Cyrène*, *Rev. hist.* 498, 1971, 297—306.
- J. Mazard, *Corpus Nummorum Numidiae Mauretaniaeque*, Paris 1955.
- E. W. Merten, *Zwei Herrscherfeste in der Historia Augusta*, Bonn 1968.
- D. Michel, *Alexander als Vorbild für Pompeius, Caesar und Marcus Antonius*. *Archäologische Untersuchungen*, Brüssel 1967 (Coll. Latomus XCIV).
- F. Miltner, *Art. ‚Cn. Pompeius Magnus d. Jg.‘* in: *RE* XXI 2, 1952, 2211—2213.
- Th. Mommsen, *Geschichte des römischen Münzwesens*, Berlin 1860 (Nachdr. Graz 1956).
- L. Müller, *Numismatique de l'ancienne Afrique III*, Kopenhagen 1862.
- F. Münzer, *Art. ‚M. Eppius‘* in: *RE* VI 1, 1907, 259.
- J. van Ooteghem, *Pompée le Grand*, Namur 1954.
- Ders., *Les Caecilii Metelli de la république*, *Mém. Acad. royale de Belgique* LIX 1, Brüssel 1967.
- H. H. Schmitt, *Die Staatsverträge des Altertums III: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338 bis 200 v. Chr.*, München 1969.
- J. Seibert, *Untersuchungen zur Geschichte Ptolemaios' I.*, München 1969 (*Münch. Beitr. z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch.* 56).
- Ch. Seltman, *Greek Coins*, London ²1955.
- E. A. Sydenham, *The Coinage of the Roman Republic*, London 1952.
- J. M. C. Toynbee, *The Hadrianic School. A Chapter in the History of Greek Art*, Cambridge 1934.

Abbildungsnachweis zu Tafel 4

Alle Münzen sind im Maßstab 1:1 abgebildet

- 4, 1: London, British Museum
- 4, 2: München, Staatliche Münzsammlung
- 4, 3: Wien, Kunsthistorisches Museum
- 4, 4: Mazard, *Corpus Num. Num. Mauret.*, S. 241, Nr. 93
- 4, 5: *ibid.*, S. 242, Nr. 103
- 4, 6: London, British Museum
- 4, 7: London, British Museum
- 4, 8: Alföldi, *SchwMzbl.* 8, 1958, pl. 2, 11.

HELGA GESCHE

(Frankfurt a. M.)

Datierung und Deutung der CLEMENTIAE – MODERATIONI – Dupondien des Tiberius*

(Tafel 5)

K. Kraft in Dankbarkeit und Verehrung

In der stadtrömischen Aes-Prägung des Tiberius findet man zwei Typen, die nicht zuletzt dadurch auffallen und immer wieder das Interesse der Numismatiker auf sich gezogen haben, daß ihre Rs.-Darstellungen Ehrenschilder mit Portraits, also sogenannten *imagines clipeatae* und der Legende CLEMENTIAE bzw. MODERATIONI¹, in der ganzen kaiserzeitlichen Münzprägung einmalig sind. Es handelt sich um die Stücke vom Typ BMC Emp. I, Tiberius Nr. 85—90²:

Vs.: belorbeerter Kopf des Tiberius n. l.;

TI CAESAR DIVI AVG F AVGVST IMP VIII³.

Rs.: ornamental verzierter Schild, in der Mitte en face Büste;

CLEMENTIAE bzw. MODERATIONI(S), S—C l. u. r. am Rande des Feldes (*Tafel 5, 1—2*).

Seit den Darlegungen von Sutherland vor über 30 Jahren kann als gesichert gelten, daß beide Typen gleichzeitig ediert worden sein müssen, da derselbe Vs.-Stempel z. T. sowohl für die Rss. mit der Aufschrift

* Die Anregung zur Bearbeitung dieses Themas verdanke ich Herrn Prof. Kraft. Der Aufsatz, dessen Entstehen er mit reger Anteilnahme verfolgte, konnte noch wenige Wochen vor seinem Tode fertiggestellt werden.

¹ Im allgemeinen lautet die Legende MODERATIONI. Es gibt jedoch 1 Exemplar in Paris (vgl. BMC Emp. I, S. 132, Anm. zu Nr. 90; Sutherland, JRS 1938, S. 130, Anm. 4 zu pl. XIII 8), auf dem die Form MODERATIONIS erscheint. Dieses Stück ist auch insofern auffallend, als der Ehrenschild der Rs. jene Ornamentierung trägt, die an sich sonst nur auf den CLEMENTIAE-Stücken vorkommt. Die MODERATIONI-Serie scheint noch etwas kleiner gewesen zu sein als diejenige mit der Aufschrift CLEMENTIAE (vgl. dazu Sutherland, JRS 1938, S. 132), sofern dies aus den heute noch vorhandenen Stücken überhaupt geschlossen werden kann.

² Vgl. ferner: RIC I, Tib. 30—31; Cohen I, S. 190, Nr. 4—6; Robertson, HCC, Tib. Nr. 30—32; Mazzini I, S. 98, Nr. 4—5; Mowat, S. 335—39, Nr. 1—5; Sutherland, JRS 1938, bes. S. 133—36 mit pl. XII u. XIII.

³ Zu der von Mowat S. 335 (ähnlich Eckhel, Doct. Num. VI, S. 187) für Nr. 1 angegebenen Lesung IMP VII — allerdings mit dem Vermerk: „légende discontinue après la lettre F“ (= AVG F ...) — vgl. bereits richtig Cohen I, S. 190 zu Nr. 4: „C'est une erreur qui a été reconnue depuis par Arneth“.

CLEMENTIAE wie auch für solche mit MODERATIONI verwendet ist⁴.

Umstritten hingegen ist nach wie vor die Datierung dieser Prägungen, zumal sie als einzigen Datierungsanhalt nur die Titulierung des Tiberius mit IMP VIII aufweisen. Diese imperatorische Zählung hat jedoch Tiberius fast während seiner gesamten Regierungszeit, nämlich von 16 n. Chr.⁵ bis zu seinem Tode geführt, so daß von daher eine genauere Eingrenzung und Bestimmung der Prägezeit der Dupondien kaum möglich ist. Die bisherigen Zeitansätze basieren daher auch vor allem auf stilistischen Erwägungen.

Als Datum für die Emissionen wird einerseits 22/23 n. Chr.⁶ oder andererseits 34/37 n. Chr.⁷ angenommen. Für die frühere Datierung sprachen sich insbesondere Mattingly und Sutherland aus⁸. Zwar hat Grant diesen frühen Zeitansatz, wie ich glaube mit Recht, angefochten; doch ist auch seine Beweisführung keineswegs hinreichend begründet

⁴ Sutherland, JRS 1938, S. 129 ff., bes. S. 136–37; er bietet S. 133–36 eine Zusammenstellung der ihm bekannten Vs.- und Rs.-Stempel der umstrittenen Dupondien und zählt 8 verschiedene Vs.- bzw. 16 Rs.-Stempel. Sutherland glaubt, daß wahrscheinlich alle Stempel innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (1 Jahr?) geprägt wurden.

⁵ Nicht, wie heute in der numismatischen Literatur allgemein angenommen wird, erst ab 18 n. Chr. Vgl. Gesche, Chiron II, München (erscheint 1972).

⁶ Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXVI bzw. S. 132; ders., RIC I, S. 100 mit Anm. 1 u. S. 107/8; Sutherland, JRS 1938, S. 129 ff.; ders., CRIP, bes. S. 193. Dieses Datum wird von der Mehrzahl der Forscher akzeptiert. — Eine ganz andere Datierung, nämlich 21 n. Chr., bietet Mowat S. 336 ff. unter der Annahme, daß Tiberius in diesem Jahr den Titel IMP VIII erhielt.

⁷ Grant, vor allem in RAI, S. 47 ff. Der späte Ansatz von Grant beruht nicht zuletzt darauf, daß er auch für die durch TR POT XXIII bzw. II (Drusus) datierten Prägungen ein Weiterlaufen bis ca. 29–31 n. Chr. annimmt, so daß für ihn die stilistische Einordnung der Clementiae-Moderationi-Stücke in diese Prägruppe nicht eine Datierung derselben ins Jahr 22/23 n. Chr. nach sich zieht. Vgl. z. B. auch Grant, RAI, S. 31 ff., ders. FITA, S. 447 Anm. 10–11 und ähnlich Sydenham, NC 1917, S. 261. Ein Hauptargument für diese Annahme ist stets der Sesterz vom Typ BMC Emp. I, Tib. Nr. 76–78 mit Carpentum und der Aufschrift IVLIAE AVGVST SPQR, der ebenfalls das Datum TR POT XXIII trägt, nach Ansicht von Grant und anderen aber erst nach dem Tod der Livia (29 n. Chr.) angesetzt werden kann. Gegen diese Argumentationsweise haben sich wie mir scheint mit Recht ausgesprochen: Sutherland, CRIP, S. 191–94; ders., JRS 1938, S. 131–32; Robertson, HCC, S. LXII; Rogers S. 38; ähnlich Polacco S. 25 Anm. 30, der das Datum 34/37 n. Chr. allerdings mit der schwachen Begründung verwirft, daß dies nicht die geeigneten Jahre gewesen seien, um die Clementia und Moderatio des Tiberius zur verherrlichen, obwohl andererseits (S. 139–43) Portraits aus den letzten Jahren des Tiberius unter der Klassifizierung „Il ritratto della Clementia Tiberi“ geführt werden.

⁸ Merkwürdig schwankend zwischen beiden Daten: Robertson, HCC, S. LX: „The head is certainly laureate as on Asses of A.D. 34–37“ und S. LXIII: „The obverse legend is similar to that on dated Asses of A.D. 22–23“. Rogers S. 59 datiert „probably in the early years of the third decade after Christ“.

und überzeugend. Es verwundert nicht, daß Sutherland⁹ seinerseits die Argumentationen Grant's ablehnte und am Jahr 22/23 n. Chr. als Jahr der Prägung festhielt.

Die Datierungsfrage der Clementiae-Moderationi-Dupondien ist demnach auch heute noch völlig offen.

Es erscheint geboten, zunächst nochmals die zur Verfügung stehenden numismatischen Anhaltspunkte einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

I Numismatische Datierungsanhalte

Vier numismatische Hilfsmittel können bei der Datierung der genannten Dupondien des Tiberius herangezogen werden:

- 1) Stilistische Einordnung
- 2) Typologische Einordnung
- 3) Nominal-Statistik
- 4) Auswertung des Fundmünzenmaterials

1) *Stilistische Einordnung*

Der Versuch einer stilistischen — bzw. einer typologischen — Einordnung der fraglichen Dupondien trifft insofern auf günstige Voraussetzungen, als die stadtrömischen Prägungen des Tiberius — und nur sie können hier ausschlaggebend sein — sich eindeutig in drei durch die Angabe der jeweiligen TR POT — Zählung des Tiberius datierbare Gruppen unterteilen, nämlich:

- a) 15/16 n. Chr. = TR POT XVII
- b) 22/23 n. Chr. = TR POT XXIII
- c) 34/37 n. Chr. = TR POT XXXVI—XXXVIII¹⁰.

Eine Einreihung in Gruppe a) (*Tafel 5, 3*) braucht insofern nicht weiter als Möglichkeit in Betracht gezogen zu werden, als die Clementiae-Moderationi-Stücke den Tiberius bereits als IMP VIII bezeichnen, eine Titulierung, die Tiberius kaum gleichzeitig mit der Zählung TR POT XVII geführt haben kann, selbst wenn man den Zeitansatz 16 n. Chr. für die 8. imperatorische Akklamation anerkennt¹¹. Die Ausrufung zum Imperator erfolgte im Spätsommer des genannten Jahres, der Titel IMP

⁹ Sutherland, CRIP, S. 191 ff.

¹⁰ a) RIC I, Tib. Nr. 14—17; b) RIC I, Tib. Nr. 18—23 u. 25, bzw. TR POT II des Drusus: RIC I, Tib. Nr. 24 u. 26—28; c) RIC I, Tib. Nr. 37—42. — Die oben gegebene Gruppeneinteilung geht von der heute in der Regel akzeptierten Annahme aus, daß die jeweilige Zählung der Tribunicia Potestas das tatsächliche Prägejahr eines Münztyps bezeichnet. Anders vor allem Grant, vgl. oben Anm. 7. M. E. ist es ausgeschlossen, daß eine im Jahre 29 n. Chr. erstmals edierte Münze noch die Datierung TR POT XXIII (= 22/23 n. Chr.) trug.

¹¹ Gesche, Chiron II, München, 1972; TR POT XVII = Juni 15 — Juni 16 n. Chr.

VIII hätte also frühestens zusammen mit TR POT XVIII auftauchen können.

Es kommt demnach nur eine Zuweisung in Gruppe b) (22/23 n. Chr.) (*Tafel 5, 4*) oder c) (34/37 n. Chr.) (*Tafel 5, 6*) in Frage, sofern man nicht, was freilich sehr problematisch und kaum beweisbar wäre, die zur Debatte stehenden Stücke in eine der sogenannten „Prägelücken“ unter Tiberius hineindatieren will.

Man sollte annehmen, daß ein Abstand von 12 Jahren recht deutliche Stilunterschiede zur Folge haben müßte, jedoch ist dies in der Tat nicht mit der Eindeutigkeit der Fall, die man sich wünschen möchte¹². So bewegt man sich zwangsläufig bei jeder Argumentation mit stilistischen Momenten weitgehend im subjektiven Bereich. Auf diese Weise gewonnene Ergebnisse können daher kaum für sich allein als zwingender Beweis gelten; sie geben bestenfalls einen Hinweis für eine mögliche Datierung, die dann aber durch weitere Gründe bestätigt werden muß.

Hinzu kommt, daß die bisherigen Stilanalysen mit wenig präzisen Feststellungen operieren. In der Regel beschränken sich die diesbezüglichen Bemerkungen auf recht kurze, ziemlich apodiktische Sätze, wie etwa „The dupondii... which show the exact portrait of this year“ (22/23 n. Chr.)¹³ oder „assigned to this year (22/23 n. Chr.) on convincing grounds of style“¹⁴; und auch die von Grant¹⁵ u. a. als Begründung für eine Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in die Zeit 34/37 n. Chr. gebotene Behauptung „But these heads are in shape, features and spirit a great deal less close to Augustus than to Caligula“ vermag kaum mehr Beweiskraft für sich in Anspruch zu nehmen als die obigen Äußerungen Mattingly's¹⁶.

Derartig pauschal brauchten indessen den Stil betreffende Feststellungen nicht zu sein. Bei einer Gegenüberstellung je eines Stückes von gesicherten Prägungen des Jahres 22/23 n. Chr. (Gruppe b) und der Zeit 34/37 n. Chr. (Gruppe c) und im Vergleich dazu die Clementiae-Moderationi-Dupondien, für welche das Datum zu fixieren ist (hier: Gruppe X) (*Tafel 5, 5*), können durchaus detailliertere Aussagen gemacht werden. Man halte sich bei den folgenden Bemerkungen unsere Abb. *Tafel 5, 4–6* vor Augen.

Bereits beim ersten Hinsehen läßt sich ein deutlicher Stilunterschied zwischen X (*Tafel 5, 5*) und b (*Tafel 5, 4*) feststellen, der sich in der

¹² Immerhin ist zu beachten, daß z. B. Polacco (S. 25 Anm. 30), der sich in seinem Werk eingehend mit der stilistischen Entwicklung des Tiberius-Portraits (vor allem in der Plastik) befaßt hat, die von Grant vorgeschlagene späte Datierung der Dupondien nicht aus stilistischen Erwägungen zurückweist!

¹³ Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXII.

¹⁴ Mattingly, BMC Emp. I, S. 132 Anm. *.

¹⁵ Grant, RAI, S. 47.

¹⁶ Grant, RAI, S. 47–48 hält sogar ein Weiterlaufen dieser Münzen des Tiberius noch in der Zeit des Caligula für möglich.

Schärfe gewiß nicht bei einem Vergleich zwischen X und c (*Tafel 5, 6*) konstatieren läßt. Man ist überrascht von der Sicherheit, mit der z. T. geradezu eine „Stilidentität“ der fraglichen Dupondien mit Prägungen des Jahres 22/23 n. Chr. behauptet wird¹⁷.

Das Portrait b ist weitaus am besten modelliert; es zeigt eine wesentlich plastischere Auffassung als c und X, deren flache Ausführung gegenüber b besonders ins Auge fällt¹⁸. Am deutlichsten wird der Stilunterschied von b und c in der Ausführung des Haares und in der Behandlung der Augenpartie. Bei b sind die einzelnen Haarsträhnen sehr sorgfältig gezeichnet und ordentlich nebeneinander gelegt. Demgegenüber ist die Haarbehandlung beim Portrait von 34/37 (c) viel gröber; die Haare sind sozusagen jeweils in größeren Büscheln dargestellt. Auch ein Blick auf die Zeichnung der Nackenlocken zeigt, daß sie bei c viel ungleichmäßiger angeordnet sind als beim Kopf von 22/23 (b). Ähnliches läßt sich für die Augenpartie sagen. Sie ist bei b ebenfalls wieder viel sorgfältiger als bei c¹⁹. Der Unterschied wird besonders am Unterlid sichtbar sowie auch am Ansatz des Brauenbogens; beides ist bei c viel gröber ausgefallen als bei b.

In allen diesen Details steht nun das Portrait X (*Tafel 5, 5*), um dessen Datierung es geht, ohne Zweifel c (*Tafel 5, 6*) näher als b (*Tafel 5, 4*), ja z. T. lassen sich dieselben Besonderheiten gegenüber b feststellen, wie wir sie zwischen b und c konstatieren konnten. Zumindest aber wird man einräumen müssen, daß vom Stil her eine Datierung der umstrittenen Stücke in die Jahre 34/37 n. Chr. nicht nur ebenso gut möglich, sondern sogar wahrscheinlicher ist, wie der aus Gründen des Stils z. B. von Mattingly vorgenommene Zeitansatz 22/23 n. Chr.

2) Typologische Einordnung

Zur Frage einer möglichen typologischen Einordnung vergegenwärtige man sich die Typen der beiden Münzreihen der sicher datierten, stadtrömischen Prägungen aus den Jahren 22/23 n. Chr. und 34/37 n. Chr.²⁰.

Als charakteristisch für die Prägereihe des Jahres 22/23 n. Chr. können folgende Punkte genannt werden: Alle Nominale (Sesterze,

¹⁷ Auch Polacco, der an sich eine Datierung ins Jahr 22/23 n. Chr. annimmt (S. 25 mit Anm. 30 u. S. 26) — allerdings eine längere Laufzeit für möglich hält — stellt immerhin fest (S. 24/25), daß auf den Dupondien „... appare dunque una testa veramente nuova di Tiberio, grossa e tonda ...“.

¹⁸ Zu ähnlichen Ergebnissen für die Prägungen der beiden Perioden im allgemeinen gelangte auch Sydenham, NC 1917, S. 260.

¹⁹ Zum gröberen, unsorgfältigeren Stil der Asse von 34/37 n. Chr. vgl. Sydenham, NC 1917, S. 260: „While the dated asses frequently exhibit a flatness of portraiture and irregularity in the lettering“.

²⁰ RIC I, Tib. Nr. 18—28 (22/23 n. Chr.); *ibid.* Nr. 37—42 (34/37 n. Chr.).

Dupondien, Asse) weisen eine bildlose Rs. mit der Titulatur des Tiberius, sowie ein großes in die Mitte gesetztes SC auf. Der Kopf des Tiberius erscheint nur auf einem As-Typ, und zwar ohne Lorbeerkranz, während auf allen drei Dupondien ein weiblicher Kopf dargestellt ist. Bemerkenswert ist vielleicht noch, daß in jeder Nominal-Reihe ein Typ für Drusus reserviert ist: Der Sesterz mit den Zwillingssöhnen des Drusus, der Pietas-Dupondius mit der Titulatur des Drusus auf der Rs., sowie ein As mit dem Kopf des Drusus auf der Vs.

Demgegenüber zeigen nun die Clementiae-Moderationi-Dupondien (*Tafel 5, 1–2*) einige bemerkenswerte Abweichungen, die die eben skizzierte Einheitlichkeit der Typengestaltung der Prägereihe von 22/23 n. Chr. geradezu stören würden, sich andererseits aber mit den Typen der Jahre 34/37 n. Chr. viel besser in Einklang bringen lassen.

Die Vs.-Legende gibt freilich keinen Hinweis auf eine mögliche Zuordnung der Clementiae-Moderationi-Stücke zu den Prägungen der einen oder anderen Periode. Die Formulierung TI CAESAR DIVI AVG F AVGVST IMP VIII erscheint gleichlautend auf Münzen des Jahres 22/23 n. Chr. (Fortsetzung der Titulatur auf der Rs.) wie auch auf Assen der Zeit 34/37 n. Chr. (vgl. *Tafel 5, 4* und *6*). Die Feststellung von Grant²¹ „the last years of Tiberius — the only period . . . in which the obverse legend of the Clementiae and Moderationi dupondii is otherwise found“ ist einfach unzutreffend.

Aufschlußreicher hingegen sind einige andere Details. So trägt Tiberius auf den zu datierenden Dupondien (*Tafel 5, 1–2* und *5*) den Lorbeerkranz, eine Darstellungsweise, wie sie für Tiberius auf stadtrömischen Prägungen nur noch auf den Assen der Jahre 34/37 n. Chr. vorkommt²² (*Tafel 5, 6*), während er 22/23 n. Chr. (*Tafel 5, 4*) barhaupt er scheint. Damit hängt zusammen, daß auch die Kombination Titel IMP VIII — Lorbeerkranz nur in der späten Prägeperiode auftritt²³.

Im übrigen ist zu dem erst 34/37 auf den Assen auftauchenden Tiberiuskopf mit Lorbeer zu bemerken, daß diese Ausstattung des Kaiserkopfes auf stadtrömischen Assen ohnehin eine bemerkenswerte Ausnahmeerscheinung ist, da ansonsten die Kaiserköpfe auf in Rom geprägten Assen von Augustus bis Claudius stets barhaupt dargestellt werden. Man darf daraus wohl den Schluß ziehen, daß ein besonderer Anlaß gegeben gewesen sein muß, der in den Jahren 34/37 n. Chr. die Darstellung des Tiberius mit Lorbeerkranz auf den Assen zur Folge hatte. Dann ist aber auch als wahrscheinlich anzunehmen, daß auch der Lorbeerkranz auf den Clementiae-Moderationi-Stücken durch den glei-

²¹ Grant, RAI, S. 47 mit Anm. 7; ähnlich auch Robertson, HCC, S. LXIII.

²² Darauf verwies bereits Robertson, HCC, S. LX u. LXIII.

²³ Das Auftauchen des Lorbeerkranzes bei Tiberius kann demnach direkt mit der 8. imperatorischen Akklamation nichts zu tun haben, da diese bereits 16 n. Chr. erfolgt war.

chen Anlaß bedingt war, was wiederum auf ein gleiches spätes Prägedatum für diese Dupondien führt.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man bei einer Betrachtung der Rss. Bei den Clementiae-Moderationi-Dupondien stehen die Buchstaben SC seitlich an den Rand des Feldes (*Tafel 5, 1—2 und 5*) gedrückt. In der Prägegruppe von 22/23 n. Chr. (vgl. *Tafel 5, 4*) findet man nichts Vergleichbares, wohl aber bei den Assen der Jahre 34/37 (vgl. *Tafel 5, 6*). Diese Anordnung des SC am Rande ²⁴ der Münzfläche hängt damit zusammen, daß das Feld in der späten Periode von einer bildlichen Darstellung eingenommen wird (Ruder/Globus bzw. Caduceus). Dies gilt in gleicher Weise für unsere Dupondien mit den Ehrenschilden auf der Rs. Damit aber ergibt sich eine weitere, die Datierung der Clementiae-Moderationi-Stücke in die Spätzeit des Tiberius bestätigende Beobachtung. Alle Aes-Nomina, die sicher auf 22/23 n. Chr. zu datieren sind, weisen dagegen nur eine umlaufende Legende und ein großes SC in der Mitte als Rs.-Typ auf ²⁵. Schließlich darf nochmals hervorgehoben werden, daß die zur Debatte stehenden Dupondien den Kopf des Tiberius zeigen, während die sicher in die Jahre 22/23 n. Chr. gehörigen Dupondien nicht den Kopf des Kaisers aufweisen.

Alle genannten Besonderheiten — das kleine SC am Münzrand, die bildlichen Darstellungen auf den Rss. sowie der Kopf des Tiberius auf der Vs. — führen zu dem Ergebnis, daß eine sinnvolle typologische Einordnung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in die Prägegruppe des Jahres 22/23 n. Chr. kaum möglich ist, wohl aber, und jedenfalls viel besser, eine Zuordnung zu der in der Aesprägung von 34/37 üblichen Typengestaltung.

3) Nominal-Statistik

Läßt man zunächst einmal die fraglichen Clementiae-Moderationi-Stücke beiseite, so ergibt sich hinsichtlich der Nominalverteilung in der stadtrömischen Aes-Prägung des Tiberius folgendes Schema:

22/23 n. Chr.

4 S-Typen	3 Dp-Typen	2 As-Typen ²⁶
Tiberius/SC	Iustitia/SC	Tiberiuskopf/SC
Augustus/SC	Salus/SC	Drususkopf/SC
Carpentum/SC	Pietas/SC	
Zwillinge/SC		

²⁴ Vgl. z. B. BMC Emp. I, pl. 25, 1 u. 8.

²⁵ Für Grant (vgl. z. B. RAI, S. 67 f.) ergibt sich nicht diese zeitlich scharfe Trennung der Typen, da er u. a. die Drusus-Asse (Typ BMC Emp. I, Tib. Nr. 99—101) z. T. erst mehrere Jahre nach dessen Tod ansetzt.

²⁶ Sesterze: RIC I, Tib. Nr. 19—21 u. 28; Dupondien: RIC I, Tib. Nr. 22—24; Asse: RIC I, Tib. Nr. 18 u. 25—27.

34/37 n. Chr.

4 S-Typen

0 Dp-Typen

2 As-Typen²⁷

Elefantenbiga/SC

Tiberiuskopf/Globus

Schild/SC

Tiberiuskopf/Caduceus

Triumphwagen/SC

Tempel/SC

Dabei ist das gänzliche Fehlen einer Dp-Prägung unter Tiberius in den Jahren 34/37 n. Chr. zumindest auffallend²⁸. Das Mißverhältnis zwischen beiden Perioden würde noch größer, wenn man die Clementiae-Moderationi-Dupondien, ungeachtet der bereits gegen eine solche Datierung bisher vorgebrachten Gründe, noch zusätzlich ins Jahr 22/23 n. Chr. legen wollte. Die Einfügung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in die bei der Gruppe von 34/37 bestehende Lücke der Nominal-Liste erscheint jedenfalls sinnvoller.

Damit führen, sich gegenseitig in ihrer Aussagekraft stützend, stilistische, typologische wie auch nominalstatistische Überlegungen zu einer Datierung der umstrittenen Dupondien in die Jahre 34/37 n. Chr.

4) *Auswertung des Fundmünzenmaterials*

Eine weitere, für unsere Fragestellung bisher nicht berücksichtigte Möglichkeit, einen Datierungsanhalt für die Clementiae-Moderationi-Dupondien zu finden, liefert die Auswertung von Münzfunden.

Es darf vorausgeschickt werden, daß sich die Verf. darüber im klaren ist, daß die nachfolgenden Darlegungen zu Möglichkeiten der Fundauswertung für die Datierung der Clementiae-Moderationi-Stücke keine zwingende Beweiskraft für sich beanspruchen können. Hierbei erzielte Ergebnisse können in diesem speziellen Fall bestenfalls als ein Glied in einer Kette von Argumenten gewertet werden, die eine ähnliche Richtung erkennen lassen.

Dies hat seinen Grund vor allem darin, daß das hier zur Auswertung herangezogene Fundmünzenmaterial generell Prägungen des Tiberius nur in vergleichsweise geringer Anzahl enthält, der Unsicherheitsfaktor einer Auswertung jedoch naturgemäß umso größer ist, je kleiner das zur Verfügung stehende Material ist²⁹. Eine etwas breitere Ausführung erschien dennoch gerechtfertigt, als sie grundsätzliche, bei zahlreicherem Material wohl auch beweiskräftigere Überlegungen aufzeigt, in welcher Weise die Fundauswertung auch für die frühe Kaiserzeit als datierendes Element verwendet werden kann. Es dreht sich hier überhaupt eher darum, das Grundsätzliche der Auswertungsmethode zu skizzieren.

²⁷ Sesterze: RIC I, Tib. Nr. 37—38 u. 41—42; Asse: RIC I, Tib. Nr. 39—40.

²⁸ Darauf machte bereits Grant, RAI, S. 48 aufmerksam.

²⁹ An Fundmünzenmaterial wurde herangezogen: FMRD I 1, Oberbayern; I 5, Mit-

Eine erste, in anderem Zusammenhang bereits erfolgreich angewandte Methode läge in dem Vergleich der Münzreihen von Fundplätzen mit verschiedenem Enddatum, woraus sich dann bei entsprechender Lage des Enddatums die Einwirkungen des Verzögerungsfaktors auf die Gruppe des Tiberius-AE von 22/23 und von 34/37 feststellen und die Clementiae-Moderationi-Typen entsprechend zuordnen ließen³⁰. Beispielsweise kann man annehmen, daß eine in ihrer Datierung zu bestimmende Münze z. B. des Tiberius, die zwar in Fundkomplexen mit zahlreichen Stücken aus der Spätzeit des Tiberius vertreten ist, in anderen Funden jedoch, die stärker frühere Prägungen aufweisen, völlig oder fast ganz fehlt, eher einem späten Prägedatum zuzuweisen ist.

Diese Möglichkeit der Fundauswertung läßt sich für eine Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien jedoch leider nicht anwenden, da in dem gesamten, bereits in den Bänden der „Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland (FMRD)“ publizierten Münzmaterial, sowie in den Fundkomplexen von Hofheim, Neuss und Vindonissa der genannte Dupondius-Typ des Tiberius nur in einem einzigen Exemplar, nämlich in Kempten, vorhanden ist³¹.

Aufschlußreicher hingegen ist in unserem Zusammenhang eine andere Möglichkeit der Fundmünzen-Auswertung. Sie liegt darin, daß man den Münzausstoß aller regulären und datierten Nominale eines Jahres — unter Ausschaltung von Barbarisierungen und hybriden Stücken — zunächst ganz allgemein berechnet³² und dann getrennt nach Nominalen.

Zeichnet sich ein deutlicher, zahlenmäßiger Unterschied etwa zwischen den Prägungen zweier Perioden ab, so liegt es nahe, eine seltene, in ihrer Datierung nicht gesicherte Münze eher derjenigen Prägeserie zuzuweisen, die offenbar in geringer Zahl ediert wurde als einem Emissionskomplex, in dem alle Typen und Nominale in großer Anzahl geprägt wurden und dementsprechend auch häufig in Münzfunden vertreten sind. Eine solche grundsätzliche Unterscheidung erscheint auch insofern gerechtfertigt, als man bei den häufigen und seltenen Serien mit großer Wahrscheinlichkeit auch jeweils einen anderen Anlaß für die Prägungen annehmen kann: Wenn es gilt einen akuten Münzbedarf zu

telfranken; I 7, Schwaben; II 1, Nordbaden; II 2, Südbaden; II 3 Südwürttemberg-Hohenzollern; II 4, Nordwürttemberg; III, Saarland; IV 1, Rheinhessen; IV 2, Pfalz; ferner lag mir die noch nicht publizierte Münzkartei von Hofheim vor. Darüberhinaus wurden ausgewertet die Funde von Neuss, in der Publikation von Chantraine, sowie diejenigen von Vindonissa, publiziert von Kraay. — Vgl. zum relativ seltenen Vorkommen tiberischer Prägungen z. B. Chantraine, Neuss, S. 34: „Denn einmal sind Prägungen des Tiberius in seinem eigenen Namen in unseren Gegenden überaus selten“.

³⁰ Vgl. zu dieser Methode der Fundauswertung z. B. Kraft, Haltern, S. 95—111.

³¹ FMRD I 7, Komplex-Nr. 7182.

³² Auch „Sonderserien“, wie im Falle des Tiberius etwa die Prägungen für Divus-Augustus, müssen dabei ausgeschaltet werden.

decken, muß mit einer starken Prägetätigkeit gerechnet werden, während ein seltener Typ eher mit einem speziellen historischen Anlaß in Verbindung gebracht werden kann.

Das Gleiche gilt, sozusagen nur enger eingegrenzt, für die Zuordnung eines bestimmten, undatierten Nominals zu einer im Zeitansatz gesicherten Nominal-Gruppe. So gehört ein nur selten auftretendes As eher in eine Periode allgemein geringen As-Ausstoßes als in eine Zeit, für die sich an Hand von Funden eine große As-Emission nachweisen läßt. Konkret gesprochen: Hat man beispielsweise einen undatierten Sesterz des Tiberius, der in Münzfunden vielleicht nur in 3 Exemplaren vertreten ist und für dessen chronologische Einordnung zwei zeitlich fixierte Sesterz-Serien zur Wahl stehen, wobei die eine mit 100 die andere aber nur mit 15 Stücken nachweisbar ist, so ist zu vermuten, daß der seltene undatierte Sesterz der Gruppe mit geringerer Prägezahls zuzuordnen ist.

Wendet man dieses System auf die Prägungen des Tiberius im allgemeinen und insbesondere auf die Frage der Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien an, wobei nur die datierten Serien der Jahre 22/23 n. Chr. bzw. 34/37 n. Chr. von Belang sind, da nur sie für eine Datierung ernsthaft zur Debatte stehen, so ergibt sich aus dem bisher in den Bänden von FMRD (vgl. Anm. 29) publizierten Material folgendes Bild:

22/23 n. Chr. = RIC I, Tib. Nr. 18—28

- a) Gesamtzahl der Prägungen: 108 (97)³³
- b) Anzahl der einzelnen Nomina: S 15 (10), Dp 25, As 68 (62)

34/37 n. Chr. = RIC I, Tib. Nr. 37—42

- a) Gesamtzahl der Prägungen: 39 (36)
- b) Anzahl der einzelnen Nomina: S 2, Dp. 0, As 37 (34)³⁴.

Das würde bedeuten, daß in der Zeit 34/37 n. Chr. etwa nur halb so viele Asse wie 22/23 n. Chr. ediert wurden, bzw. bei den Sesterzen nur $\frac{1}{7}$ ($\frac{1}{8}$). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Prägungen der späteren Gruppe (34/37 n. Chr.) auf drei Jahre verteilt werden müssen, wenn man wirklich vergleichbare Zahlen erhalten will, da die einzelnen Typen dieser Serie in der Regel sowohl mit TR POT XXXVI wie auch XXXVII und XXXVIII vorkommen. Diese Aufschlüsselung nach Jahren bereitet indes insofern gewisse Schwierigkeiten, als etwa die Hälfte der Stücke in den einschlägigen Fundpublikationen ohne Angabe der TR

³³ Bei den in Klammern gesetzten Zahlen sind in ihrer Bestimmung nicht ganz sichere Stücke nicht enthalten.

³⁴ Unter der Anzahl 39 (Gesamtzahl) bzw. 37 (Asse) befindet sich 1 As, das angeblich die Zählung TR POT XXXVIII trug. Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen. Das Stück ist daher bei den nachstehenden Berechnungen nicht weiter berücksichtigt.

POT Zählung und pauschal unter der Rubrik „34/37 n. Chr.“ geführt wird:

TR POT XXXVI (34/35 n. Chr.):	S /, Dp /, As 2 oder 3 ³⁵
TR POT XXXVII (35/36 n. Chr.):	S /, Dp /, As 12 oder 10
TR POT XXXVIII (36/37 n. Chr.):	S 1, Dp /, As 3 oder 4
Unbestimmt 34/37 n. Chr.:	S 1, Dp /, As 19 (17).

Setzt man einmal für 34/35 n. Chr. 3 Asse, für 35/36 n. Chr. 12 Asse und für 36/37 n. Chr. 4 Asse an, so erhält man ein Verhältnis der Prägungen untereinander von 1 : 4 // 3 : 1. Verteilt man nach diesem Schlüssel die restlichen 19 (17) unbestimmten Asse proportional auf die einzelnen Jahre, so kommen nochmal 3, bzw. 12, bzw. 4 Asse hinzu, insgesamt also: 34/35 n. Chr.: 6—35/36 n. Chr.: 24—36/37 n. Chr.: 8 Asse.

Damit ergeben sich doch recht deutliche Unterschiede in der Häufigkeit der Prägungen gegenüber dem Jahre 22/23 n. Chr.:

Asse 22/23 n. Chr.:	34/35 n. Chr. = ca. 11 : 1 (68 (62) : 6)
22/23 n. Chr.:	35/36 n. Chr. = ca. 2,7 : 1 (68 (62) : 24)
22/23 n. Chr.:	36/37 n. Chr. = ca. 8 : 1 (68 (62) : 8).

Der Befund bei den Sesterzen vermag den Eindruck eines offensichtlich doch wesentlich geringeren Münzausstoßes in der Spätzeit des Tiberius nur zu unterstreichen.

Die Vermutung liegt nahe, daß demzufolge auch die Clementiae-Moderationi-Dupondien in diese Zeit (34/37 n. Chr.) einer offensichtlich geringeren Prägetätigkeit gehören, zumal die sicher ins Jahr 22/23 n. Chr. datierten Dupondien bereits mit 25 Exemplaren³⁶ vertreten sind, während ohne diese Annahme Dupondien für die Zeit 34—37 n. Chr. überhaupt ganz fehlen würden.

Das Ergebnis der Überlegungen zur Fundauswertung, wenn diese auch gewiß nicht als mathematischer Beweis gewertet werden kann, deckt sich demnach mit den Schlußfolgerungen, zu denen uns die obigen stilistischen und typologischen wie auch nominal-statistischen Überlegungen führten.

Freilich sind die einzelnen Feststellungen und Vermutungen nicht alle von gleichem Wert und gleicher Durchschlagskraft. In ihrer Summe aber besitzen sie doch so viel Gewicht, daß man sagen darf, daß auf Grund der numismatischen Anhaltspunkte eigentlich nur die Spätdatie-

³⁵ Bisweilen läßt sich auch die Anzahl der einzelnen Nominale nicht ganz genau ermitteln, da z. T. in den Publikationen als Datierung nicht die Zahl der TR POT angegeben ist, sondern beispielsweise nur der Vermerk „35 n. Chr.“, dies kann aber entweder der TR POT XXXVI oder TR POT XXXVII entsprechen.

³⁶ Nach Typen aufgeschlüsselt: RIC I, Tib. Nr. 22: 4 St. — RIC I, Tib. Nr. 23: 7 St. — RIC I, Tib. Nr. 24: 9 St. — RIC I, Tib. Nr. 22 oder 24 (genaue Aufschlüsselung fehlt): 5 St.

rung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in den Zeitraum 34/37 n. Chr. vertretbar ist.

II Datierungsanhalte aus den literarischen Quellen

Bereits verschiedentlich wurde versucht, die Ehrenschilde der Dupondien (*Tafel 5, 1—2 u. 5*) mit Berichten der literarischen Quellen in Verbindung zu bringen und damit auch den Prägungszeitpunkt zu fixieren. Dabei genügt es freilich nicht, diesen oder jenen Vorgang, der in den Quellen als Ausdruck der Clementia oder Moderatio des Tiberius erwähnt wird, als direkten historischen Anlaß für die Clementiae-Moderationi-Prägungen zu konstatieren. Vielmehr kann nur ein ganz konkreter Ehrenbeschluß als Grund für die Münzdarstellung gewertet werden.

Als mögliche Anknüpfungspunkte kommen in Betracht: Tacitus, Ann. 3, 56 bzw. 4, 74 und Sueton, Tib. 53, 2.

- a) Tac. Ann. 3, 56: *Tiberius, jama moderationis parta quod ingruentis accusatores represserat*

In diesem Bericht des Tacitus glaubte insbesondere Sutherland³⁷ den Anlaß für die Verleihung eines der Moderatio geweihten Ehrenschildes für Tiberius sehen zu können, was, da die Schilderung des Tacitus ins Jahr 22 n. Chr. fällt, die von Sutherland auf Grund stilistischer Erwägungen, deren Problematik indes bereits gezeigt wurde, angenommene Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in die Zeit von 22/23 n. Chr. natürlich stützen würde³⁸. Sutherland will das *quod ingruentis accusatores represserat* auf die Affaire des Clutorius Priscus beziehen, dessen Todesurteil allzu voreilig vollzogen wurde, weswegen sich Tiberius veranlaßt sah zu verfügen, daß Todesurteile in Zukunft erst nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen vollstreckt werden dürften.

Jedoch sind gegen die Beziehung der Tacitus-Stelle auf unsere Dupondien schwerwiegende Einwände geltend zu machen. Wenn Sutherland behauptet, der Senat müsse im Jahre 22 n. Chr. den Tiberius aus Dank für seine bislang bewiesene Milde und Mäßigung insbesondere auch bei den Majestätsprozessen Ehrenschilder verliehen haben, da ja auch aus Tacitus klar hervorgehe, daß nach diesem Zeitpunkt eine Wendung zum Schlechten im Verhalten des Tiberius eintrat, so ist zu sagen, daß bei Tacitus nicht die Rede von Ehrenschilden ist, und daß sich ferner auch

³⁷ Sutherland, JRS 1938, S. 138—39.

³⁸ Vgl. auch Sutherland, CRIP, S. 97 Anm. 1 und Gonzenbach S. 188. Mowat S. 339 verweist nur allgemein auf Tac. Ann. 4, 74, Suet. Tib. 26 u. 53, ohne sich jedoch definitiv für die eine oder andere Stelle als direktem Bezugspunkt zu den Dupondien zu entscheiden. Suet. Caes. 75 gilt ihm als Beleg dafür, daß die Tugenden Clementia und Moderatio sozusagen als Einheit zu betrachten seien.

für die späteren Jahre Akte der Clementia und Moderatio des Tiberius nachweisen lassen³⁹. Zum anderen wird bei dieser Argumentationsweise im Grunde unterstellt, daß der Senat die Veränderung in Tiberius' Verhalten vorausahnte und sich daher beeilte, ihm die Verleihung von Ehrenschilden zukommen zu lassen, solange er sich noch *clemens* und *moderatus* zeigte. Man ist versucht zu fragen, warum der Senat bei dieser Sachlage den Tiberius nicht schon viel früher wegen seiner Clementia und Moderatio mit Schilden ehrte. Ganz davon abgesehen, daß die Münzlegenden oftmals gerade das propagieren, was in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist.

Gewiß kann man die von Tac. Ann. 3, 56 geschilderte Maßnahme des Tiberius als ein Beispiel seiner Moderatio ansehen, jedoch wird durch den von Sutherland vorgeschlagenen Bezug dieser Stelle auf den Fall des Clutorius Priscus nicht klar, in wie fern damit eine Einschränkung der Zahl der Ankläger erzielt worden sein soll. Darüberhinaus gehört diese Affaire (Tac. Ann. 3, 49—51) noch ins Jahr 21 n. Chr. Erst mit Cap. 52 beginnt die Darstellung der Ereignisse des Jahres 22 n. Chr. Sie wird eingeleitet (3, 53—55) mit einem Brief des Tiberius, in dem er ein von manchen gefordertes schärferes Luxusgesetz ablehnt, offenbar weil er in einem solchen Gesetz nur den Anlaß zu noch zahlreicheren Anklagen und Prozessen gegeben sah. Hierin dürfte die von Sutherland vermißte „connection“⁴⁰ des Briefes zum Luxusgesetz und dem *quod ingruentis accusatores represserat* liegen, wodurch Tiberius die *fama moderationis* erlangte. Dem Tiberius jedoch Ehrenschilder zu beschließen, die dann auch noch in der Münzprägung erscheinen, wäre ein immerhin recht merkwürdiger Anlaß. Im übrigen ist von Clementia in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Rede, und der allgemeine Verweis auf Sueton, Caesar 75, wo Clementia und Moderatio gemeinsam genannt werden, genügt gewiß nicht, um eine derartige Zusammengehörigkeit auch bei Tiberius von vorneherein zu unterstellen. Zudem ist auch bei Tac. Ann. 3, 56 keine Ehrung oder Danksagung des Senats berichtet, sondern es heißt einfach und ohne weiteren Zusatz *fama moderationis parata*.

Die auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien dargestellten Ehrenschilder also auf Tac. Ann. 3, 56 beziehen zu wollen und damit die Prä-

³⁹ Ähnlich Rietra S. 29 (zu Suet. Tib. 32, 2): „Durch diese Inschrift [auf den Münzen] scheint man die Mäßigung, die Tiberius zu Anfang seiner Regierung gezeigt hatte, geehrt zu haben“. Rietra denkt etwa ans Jahr 21 n. Chr. — Kritik an Sutherland übt bereits Rogers S. 40—41 (vgl. auch Syme, Tacitus II, S. 754 Anm. 5) und führt (bes. S. 49, 59 und öfter, bzw. S. 86—87) Beispiele der Clementia und Moderatio des Tiberius auch in den späteren Jahren an. Vgl. ähnlich Ciaceri S. 324—25. Verwiesen sei auch auf Dio 58, 12, 3, wo der Senat hofft, Tiberius werde nach dem Sturz des Seian eine mildere (ἡπιώτερον) Haltung einnehmen.

⁴⁰ Sutherland, JRS 1938, S. 138.

gungen ins Jahr 22 n. Chr. zu datieren, kann nur als äußerst fragwürdig bezeichnet werden⁴¹.

Die zweite Nachricht, die nun tatsächlich eine Ehrung der Clementia des Tiberius zu enthalten scheint, ist Tacitus, Ann. 4, 74 zum Jahre 28 n. Chr.

- b) Tac. Ann. 4, 74: *Pavor internus occupaverat animos cui remedium adulatione quaerebatur. Ita quamquam diversis super rebus consulerentur, aram clementiae, aram amicitiae effigiesque circum Caesaris ac Seiani censurare*....⁴².

Ganz offensichtlich handelt es sich jedoch hierbei um bloße Anträge, die zudem noch nicht einmal der Tagesordnung entsprachen, und bezeichnenderweise dient dem Tacitus die ganze Szene nur zur Ausmalung und Charakterisierung der *adulatio* unter Tiberius. Ob es zu tatsächlichen Beschlüssen kam, wird nicht gesagt. Vielmehr hat gerade das in diesem Zusammenhang verwandte Wort *censere* bei Tacitus in der Regel die Bedeutung „einen Antrag stellen“⁴³. Im übrigen ist hier zwar von einem Altar der Clementia die Rede, von Moderatio jedoch wird nicht gesprochen; und ob man die erwähnten *effigies* ohne weiteres mit den *imagines clipeatae* der Ehrenschilde auf den Münzen identifizieren kann, muß fraglich bleiben. Darüberhinaus bereitet auch das Datum dieser Anträge, 28 n. Chr., für die Frage der Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien gewisse Schwierigkeiten, da sonst aus diesem Jahr keine Prägungen des Tiberius mit Sicherheit nachgewiesen werden können⁴⁴.

⁴¹ Vgl. Rogers S. 74f.

⁴² Auf Tac. Ann. 4, 74 bezogen u. a. Eckhel, Doct. Num. VI, S. 187 und Furneaux I, S. 576/77 die Clementia-Prägung des Tiberius. Dagegen hat sich ausgesprochen Sutherland, JRS 1938, bes. S. 140 Anm. 44. — Das hier gebotene Datum (28 n. Chr.) läßt sich jedoch mit keinem der beiden durch rein numismatische Anhaltspunkte empfohlenen Daten (22/23 n. Chr. bzw. 34/37 n. Chr.) für die Dupondien in Einklang bringen.

⁴³ Vgl. z. B. Tac. Ann. 2, 83 (*cum censeretur clipeus auro*....): Der Senat beantragt für Germanicus einen ungewöhnlich prunkvollen Ehrenschild; nachweislich ausgeführt wurde jedoch nur die von Tiberius gewünschte einfachere Form des Schildes; Tac. Ann. 3, 47 (*Dolabella in adulationem progressus, censuit*....): Die hier beantragte Einholung des Tiberius aus Campanien im Triumphzug wird von diesem abgelehnt; Tac. Ann. 3, 57 (*effigies ... aras ... templa et arcus ... censerent*...): Von diesen Anträgen wurde wahrscheinlich keiner in die Tat umgesetzt. Dasselbe ist bei den aus Anlaß der Geburt von Neros Tochter beantragten Ehren anzunehmen (Tac. Ann. 15, 23: .. *adulationes censentium*...). Auffallend ist stets der Zusammenhang zwischen *adulatio* und *censere*; vgl. weitere Stellen bei Gerber-Greef „censere“, bes. Absatz B e.

⁴⁴ Grant, RAI, S. 50 glaubt beide Berichte des Tacitus (Ann. 3, 56 = 22 n. Chr. u. Ann. 4, 74 = 28 n. Chr.) mit seinem späteren Zeitansatz der Dupondien in Ein-

Schließlich könnte noch eine dritte Quellenstelle in Betracht gezogen werden, nämlich Sueton, Tiberius 53, 2 zum Ende des Jahres 33 n. Chr. (nach dem 18. Oktober)⁴⁵.

c) Suet. Tib. 53, 2: *proque tali clementia interponi decretum passus est, quo sibi gratiae agerentur et Capitolino Iovi donum ex auro sacraretur.*

Auch Tacitus Ann. 6, 25 berichtet zum Jahre 33 n. Chr. von diesem Weihegeschenk und der Danksagung, ohne allerdings ausdrücklich zu erwähnen, daß sie *pro clementia* erfolgte⁴⁶. Der Anlaß dieser Ehrung ist freilich sowohl bei Sueton wie auch bei Tacitus verzeichnet. Er soll nämlich darin bestanden haben, daß Tiberius sich rühmte, er habe der Agrippina, der Witwe des Germanicus, gestattet, Selbstmord zu begehen, und er habe darauf verzichtet, sie wie eine Hochverräterin strangulieren und ihren Leichnam über die Gemonische Treppe in den Tiber schleifen zu lassen. Dies wäre die Clementia gewesen, für die der Senat die Danksagung beschloß. Daß hinter dieser Akzentuierung eine der üblichen tiberiusfeindlichen Verfärbungen steckt, wird niemand bestreiten. In Wahrheit dürfte die Clementia des Tiberius eher darin bestanden haben, daß er eine gewisse Amnestie für viele der Beteiligung an der Verschwörung des Seian Beschuldigte und für einige Anhänger der „Agrippina-Partei“ verfügte und gegen Denunziationen einschritt⁴⁷.

Die Aussage des Sueton zum Jahre 33 n. Chr. liefert somit den einzigen Bericht über einen Senatsbeschluß, der eine Ehrung der Clementia des Tiberius beinhaltete und von diesem akzeptiert wurde⁴⁸; es ist auch nicht zu bezweifeln, daß, um die Clementia des Tiberius zu ehren, Weihegeschenke an den capitolinischen Jupiter gegeben wurden. Damit ergäbe sich in jedem Falle eine sinnvollere Beziehung zu den Clementiae-Moderationi-Dupondien als bei den Äußerungen des Tacitus zum Jahre 22 bzw. 28 n. Chr. Auch dies läßt wiederum das bereits aus numismatischen Überlegungen angenommene spätere Prägedatum (ca. 34/37 n. Chr.) für die fraglichen Dupondien als wahrscheinlicher erscheinen⁴⁹.

klang bringen zu können, indem er annimmt, der Clementia-Typ nehme Bezug „to the tenth or fifth anniversary of the two dates“.

⁴⁵ Auf Suet. Tib. 53 verweist — allerdings unter zahlreichen anderen Angaben — ohne weiteren Kommentar Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXVII Anm. 1.

⁴⁶ Vgl. Furneaux I, S. 626 zu Tac. Ann. 6, 25 „iactavit, took credit for his clemency“ (Suet. Tib. 53).

⁴⁷ Vgl. z. B. Tac. Ann. 6, 30, 1; Dio 58, 16, 6; 58, 19, 1; 58, 21, 5.

⁴⁸ Die von Tac. Ann. 3, 70 bzw. 4, 64 erwähnten Bildnisse (Statuen) des Tiberius kommen insofern nicht für eine Identifizierung mit den offiziellen *imagines clipeatae* der fraglichen Dupondien in Betracht, als es sich um Bilder des Tiberius in Privathaushalten handelt. Die im Jahre 27 n. Chr. (Tac. 4, 64) beschlossene Danksagung für Tiberius hat gewiß nicht seiner Clementia und Moderatio gegolten.

⁴⁹ Zu diesem Ergebnis kommt auch Grant, z. B. RAI, jedoch sind seine Begründungen kaum durchschlagend; S. 48: Die Dupondien feiern das Vicennium des

Als Ergebnis der Suche nach möglichen Beziehungen von literarischen Nachrichten auf unsere Dupondien läßt sich nur konstatieren, daß sich aus den behandelten Quellenstellen ein ganz eindeutig gesicherter historischer Bezug für die Rs.-Darstellungen der umstrittenen Dupondien (*Tafel 5, 1—2 u. 5*) nicht ermitteln läßt. Zwar kommt noch am ehesten bei dem von Sueton, Tiberius 53 geschilderten Vorgang von 33 n. Chr. ein Zusammenhang mit der Prägung unserer Dupondien in Frage, doch werden auch dabei nicht ausdrücklich *imagines clipeatae* genannt, womit allein erst eine zweifelsfreie Identifizierung mit den Ehrenschilden der Clementiae-Moderationi-Stücke und damit eine Datierung derselben ermöglicht würde⁵⁰.

III Die Deutung der Ehrenschilde auf den Dupondien

Die bisher in der Forschung vorgetragenen Deutungsversuche für die Rs.-Darstellungen der Clementiae-Moderationi-Dupondien gehen von der Voraussetzung aus, daß die dort (*Tafel 5, 1—2 und 5*) abgebildeten *imagines clipeatae*⁵¹ dem Tiberius selbst verliehen worden seien und daß demzufolge die Büsten auf den Schilden den Tiberius darstellen müßten⁵². Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen fragwürdig.

Tiberius bzw. „the anniversary of Augustus' death“ oder S. 51: Die Dupondien „... seem to celebrate the halfcentury of the ludi saeculares period“. Immerhin gesteht Grant zu, daß er darüberhinaus den eigentlich aktuellen Anlaß der Schildverleihungen an Tiberius nicht benennen kann.

⁵⁰ Als bedeutsam darf man hier noch festhalten, daß bei Suet. Tib. 53 offensichtlich eine Verbindung zwischen der Clementia des Tiberius und seinem Vorgehen gegen die Agrippina-Partei, bzw. der Einschränkung der Verfolgungen, besteht; vgl. dazu unten S. 74.

⁵¹ Es kann und braucht hier nicht auf Form, Herkunft, Bedeutung, Aufstellungsarten etc. der *imagines clipeatae* in Rom im einzelnen eingegangen zu werden. Daß es sich bei den Schilden auf unseren Dupondien um *imagines clipeatae* gehandelt hat, ist kaum zu bezweifeln. Zur allgemeinen Orientierung seien einige, wichtigere Werke genannt (genaue Titel vgl. im Literaturverzeichnis): Bolten (bes. für die frühchristliche Zeit); Budde (speziell zur imago clip. des Traian); Daremberg-Saglio S. 1258 ff. Stichwort „clipeus“; Grant, RAI, S. 50 Anm. 5; Gross (ausführliche Quellenzusammenstellung, weitere Literatur); Jucker, S. 142 ff.; Mowat S. 342 (Aufbewahrungsorte der imag. clip.); L'Orange, bes. S. 90—98; Salatch, bes. S. 18—19; Vermeule (knapper histor. Überblick zur Entwicklung der imag. clip. durch die Jahrhunderte); die (unpublizierte) Dissertation von v. Heintze war mir leider nicht zugänglich.

⁵² Vgl. z. B.: Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXVI: „The bust ... is male and represents Tiberius“; Mowat S. 338: Der Kopf „qui ne peut être autre que Tibère“; Sutherland, JRS 1938, S. 129: „bust of Tiberius“; ebenso Winkes S. 128—30. — Ohne genaue Benennung der Büste: Mazzini I, S. 98, Nr. 4—5 („busto maschile“); in der älteren Literatur werden die beiden Büsten häufig als Personifikationen der Clementia bzw. Moderatio angesprochen, vgl. dazu: Cohen I, S. 189—190; Eckhel, Doct. Num. VI, S. 187; Stevenson S. 215 bzw. S. 559; Ulrich S. 49 Anm. 5. Diese Annahme wird heute allgemein verworfen; gegen sie wandte sich bereits Mowat S. 335—37. Polacco S. 24 Anm. 30 spricht von einer „busto di Iulo (?)“.

Zunächst ist ehrlicherweise einzuräumen, daß die Büsten selbst eine Aussage darüber, wer dargestellt sein könnte, nicht gestatten. Die winzigen Köpfe lassen Portraitähnlichkeiten nicht erkennen, und zudem sind die Münzen heute fast alle stark abgegriffen. Bestenfalls kann man eine Zuordnung zum iulisch-claudischen Haus, genau besehen aber wohl nur eine Zuordnung zur iulisch-claudischen Zeit entnehmen. Eine angebliche Ähnlichkeit der Büsten der *imagines clipeatae* mit Tiberius muß demnach von vorneherein als Argument für eine solche Identifizierung ausscheiden.

Bemerkenswert ist das gänzliche Fehlen eines ausdrücklichen Quellenhinweises auf die Verleihung von *imagines clipeatae* an Tiberius ganz allgemein und speziell zu Ehren seiner Clementia und Moderatio. Dies muß umso mehr befremden, als sich Tacitus wohl kaum die Erwähnung einer solch überschwenglichen Ehrung — die gleichzeitige Verleihung von 2 Schilden! (s. unten) — für Tiberius hätte entgehen lassen. Man könnte zwar vermuten, die diesbezüglichen Beschlüsse seien vielleicht in der Zeit erfolgt, für die uns Tacitus als Quelle verloren ist. Dies wäre aber ein Argumentum ex silentio und somit kaum allzu beweiskräftig.

Zudem würde natürlich gerade bei Tiberius eine derart außergewöhnliche Ehrung in Form gleich zweier *imagines clipeatae* besonders überraschen. Es widerspräche ganz und gar seiner ansonsten mehrfach bezeugten Zurückhaltung, ja Ablehnung gegenüber Ehrungen⁵³. Hinzu kommt, daß offenbar auch noch in der frühen Kaiserzeit eine *imago clipeata* als eine beinahe göttliche Ehrung aufgefaßt wurde⁵⁴. Selbst in späterer Zeit erfolgt ihre Verleihung häufig erst postum, sozusagen als Teil des Toten- bzw. Herrscherkultes⁵⁵.

⁵³ Vgl. z. B. u. a. Tac. Ann. 1, 14; Suet. Tib. 26; Dio 58, 22, 1 und 58, 12, 8 (ablehnende Haltung des Tiberius auch noch nach dem Sturz des Seian); Dessau, Kaiserzeit II 1, S. 48—49 u. bes. Rietra S. 12—20 mit weiteren Quellenangaben. — Ob die von v. Gonzenbach (bes. S. 188 ff. u. S. 195 f.) besprochenen Schwertscheidenbeschlüge mit einer imag. clip. tatsächlich den Tiberius darstellen, ist nicht eindeutig erwiesen. Selbst wenn man ihrer dahingehenden Interpretation folgt, wäre zu beachten, daß die Verwendung einer imag. clip. eines Kaisers auf Waffen nicht unbedingt mit einer solchen Ehrung in Rom verglichen werden kann oder diese voraussetzt. (Zum Problem der Versendung offizieller Standard-Typen der kaiserlichen Ikonographie in die Provinzen vgl. Swift und anders Stuart, AJA 1939, bes. S. 616—17). Vor allem verwendet aber v. Gonzenbach u. a. auch gerade die in ihrer Deutung erst noch zu bestimmenden Büsten der Clementiae-Moderationi-Dupondien um zu beweisen, daß auch die Schwertbeschlüge den Tiberius darstellen (S. 188, 189 u. 196).

⁵⁴ Vgl. z. B., wenn auch wohl überspitzt als Sonnen- und Weltherrschaftssymbol gedeutet, die Interpretation der imag. clip. bei L'Orange S. 97: „When the imago clipeata of the living emperor is placed in the clipeus, the idea of the imperial cosmocrator, the Sun-emperor, comes to the fore“ u. S. 98: „... always as an expression of apotheosis“.

⁵⁵ Vgl. Bolten bes. S. 12 u. 17 sowie S. 24—34; Gross passim u. bes. S. 72—73; Münsterberg bes. S. 77. Das heißt natürlich nicht, daß eine imag. clip. ausschließlich

Auf der anderen Seite dürfte die Annahme, es müsse sich bei den *imagines clipeatae* auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien um zwei verschiedene Ehrenschilde gehandelt haben, kaum in Zweifel gezogen werden können. Dafür spricht einmal, daß die Münzen mit den Schilden mit unterschiedlichen Umschriften — CLEMENTIAE bzw. MODERATIONI — versehen sind. Hätte es sich nur um einen einzigen Ehrenschild gehandelt, dürfte man erwarten, daß beide Tugenden jeweils gleichzeitig in der Münzlegende erscheinen. Zum anderen weichen die Schilde in ihrer Ornamentierung deutlich voneinander ab⁵⁶. So ist die Büste bei den Clementiae-Stücken unmittelbar von einem Kranz umgeben, während der Kranz bei den Moderationi-Dupondien am Rande des Schildes angebracht ist. Darüberhinaus sind die in getriebenen Reliefs zu denkenden Ornamente der beiden Schilde ganz verschieden (Vgl. *Tafel 5, 1* mit *5, 2*).

Schon auf Grund dieses Befundes muß man vermuten, daß auch die Büsten zwei verschiedene Personen darstellen. Ferner ist die Anbringung des Kopfes des gleichen Kaisers auf Vs. und Rs. der gleichen Münze durchaus ungewöhnlich⁵⁷. Freilich wäre dies im Falle der Dupondien dadurch gemildert, daß der Tiberiuskopf auf der Rs. nur eine eher ornamentale Funktion besitzt, sein Erscheinen wäre sozusagen bedingt durch die bildliche Darstellung eines dem Kaiser geltenden Ehrenbeschlusses. Aber auch bei dieser Annahme wäre darauf hinzuweisen, daß z. B. bei der Darstellung einer *imago clipeata* des Augustus auf einem stadtrömischen Denar — und dieses Stück ist praktisch die einzige wirkliche Parallele zu den Tiberius Dupondien⁵⁸ — nur die eine Münzseite das Bild des Augustus trägt⁵⁹.

Verstorbenen zuerkannt wurde (Bolten S. 14—17). So ist z. B. die in Ankara befindliche *imag. clip.* des Traian wahrscheinlich in seine Lebenszeit anzusetzen (vgl. Budde bes. S. 111). Dennoch liegt eine postume Ehrung vor z. B. bei: Hadrian, SHA Ant. P. 5, 2 (dazu Budde S. 116 mit Anm. 89); Traian, Charisius (ed. Keil) II 222 (dazu Gross S. 72); Sohn des M. Aurel, SHA Aurel 21, 5; Claud. Gothicus, SHA Claud. Goth. 3, 2—3. Die Ehrung des Caligula durch eine *imag. clip.* zu Lebzeiten wird als ungewöhnlich betrachtet: Suet. Cal. 16, 4 (dazu Gross S. 72; L'Orange S. 97). — Die für Domitian bei Suet. Domit. 23 in der Curie buzeugten *clipei* sind wahrscheinlich keine *imagines clipeatae*, sondern vielleicht eher *clipei virtutum*, da Sueton die Begriffe *clipeus* und *imago* ausdrücklich trennt: *clipeosque et imagines eius coram detrabi . . . iuberet*.

⁵⁶ Die unterschiedliche Ornamentierung der Schilde ist konsequent eingehalten. Mir ist nur eine Ausnahme bekannt, nämlich das Pariser Moderationis-Stück, Sutherland, JRS 1938, S. 135, Nr. 18 u. pl. XIII 8; vgl. oben Anm. 1.

⁵⁷ Das Stück BMC Emp. I, Tib. Nr. 61 (Lugdunum) mit Tiberiuskopf auf der Vs. u. Rs. kann nicht als Vergleich herangezogen werden, da hier offenbar einfach zweimal dieselbe Vs. geprägt wurde.

⁵⁸ Das für die Clementiae-Moderationi-Dupondien-Rss. von Stevenson S. 215 bzw. Eckhel, Doct. Num. V, S. 130—31 u. VI, S. 187 berufene „Vorbild“, eine Prägung der Gens Aemilia mit einer *imago clipeata* und der Legende CLEMENTIAE auf der Rs., ist bereits Babelon, Rep. I, S. 123 Anm. 1 als Fälschung bekannt.

Bei dieser Sachlage erscheinen zumindest sehr starke Zweifel an der allgemein üblichen Benennung der Büste auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien als Tiberius am Platze.

Damit verbindet sich zwangsläufig die Frage nach einer anderen möglichen Deutung der auf den Ehrenschilden dargestellten Büsten. Meines Erachtens kommen am ehesten Drusus iun., der Sohn des Tiberius, und Germanicus, der Adoptivsohn des Tiberius, in Frage.

Diese neue Benennung wird auf den ersten Blick als eine ziemlich willkürliche Vermutung erscheinen. Bei näherem Zusehen jedoch überrascht eher, daß diese beiden Personen, soweit mir bekannt ist, bislang noch nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wurden. Tatsächlich nämlich läßt sich diese Benennung der Büsten auf den Dupondien quellenmäßig wesentlich besser belegen, als die bisherige Bezeichnung mit Tiberius. Drusus iun. und Germanicus sind die beiden einzigen historischen Persönlichkeiten aus der Regierungszeit des Tiberius, für die sich zweifelsfrei die Verleihung einer *imago clipeata* nachweisen läßt. In beiden Fällen handelt es sich bezeichnenderweise um eine postume Ehrung⁶⁰.

- a) Germanicus: Tacitus, Ann. 2, 83: *Honores ut quis amore in Germanicum aut ingenio validus reperti decretique: cum censeretur clipeus auro et magnitudine insignis inter auctores eloquentiae, adservavit Tiberius solitum paremque ceteris dicaturum*

Bestätigt werden die bei Tacitus genannten Ehrenbeschlüsse für den toten Germanicus durch die Inschrift von Magliano und auch CIL VI 31-199 c⁶¹, so daß an ihrem tatsächlichen Zustandekommen nicht gezweifelt werden kann⁶².

⁶⁰ Prägung des Münzmeisters L. Mescinius Rufus: BMC Emp. I, Aug. Nr. 90 mit pl. III 13; RIC I, Aug. Nr. 159 mit pl. I 17; Mowat S. 338 mit pl. VIII 6; vgl. auch Grant, RAI, S. 50. Polacco S. 25 Anm. 30 hat die Deutung der Büste als Augustus mit der Begründung zurückgewiesen, daß „certo un morto“ auf einer imag. clip. dargestellt sei „e non dunque Augusto“. Nicht zutreffend ist es sicher, diese imag. clip. des Augustus mit dem *clipeus virtutum* in Verbindung zu bringen; so Mommsen, RGDA (2. Aufl.), S. 152 und ähnlich Sutherland, JRS 1938, S. 137.

⁶⁰ Es ist also kaum anzunehmen, daß Tiberius für sich eine Ehrung, die er sonst nur Verstorbenen zuerkannte, gleich zweimal zu Lebzeiten zugelassen hätte. — Zu den Totenehrungen für Germanicus und Drusus vgl. allgemein Salomonson S. 98—99.

⁶¹ CIL VI 31 199 c Zeile 7: (im)AGINES PONERENTUR . . . Zur Inschrift von Magliano bzw. Tabula Hebana vgl. ausführlich Nesselhauf, Historia 1950, S. 105—115; Weinstock S. 144—154 und auch Calabi S. 212—14; zur darin beschlossenen Bildnisehrung des Germanicus bes. Nesselhauf S. 108—10 bzw. Weinstock S. 144—46.

⁶² Es wäre denkbar, daß auch der auf Münzen von Romula in Spanien abgebildete *clipeus* mit Germanickopf n. l. auf der Vs. eben jene *imago clipeata* meint; Abb. bei Grant, NNM 116, pl. VII 7.

- b) Drusus: Tacitus, Ann. 4,9: *Memoriae Drusi eadem quae in Germanicum decernuntur, plerisque additis*

Tacitus erwähnt für Drusus iun. zwar nicht ausdrücklich eine *imago clipeata*, doch muß man aus dem Wortlaut schließen, daß diese Ehre auch Drusus zuerkannt wurde. Diese Annahme erfährt eine eindeutige Bestätigung durch die Inschrift CIL VI 31 200 b, wo in Zeile 10 ein CLVPEUS ARGENTEVS für Drusus genannt wird⁶³.

Die Ehrung des Germanicus und Drusus durch eine *imago clipeata* ist demnach ein nicht zu bestreitendes Faktum.

Es ist kaum einzusehen, warum man die Ehrenschilder auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien ausgerechnet nicht auf eben jene beiden Personen beziehen sollte, für die eine derartige Ehrung bezeugt ist, während auf der anderen Seite für Tiberius selbst ein solches Zeugnis fehlt.

Daß dies noch nicht geschehen ist, verwundert vor allem bei denjenigen Forschern, die für eine Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien mit den Ehrenschilden in die Zeit 22/23 n. Chr. plädieren, denn die oben geschilderten Ehrenbeschlüsse für Germanicus und Drusus iun. gehören in die Jahre 19 bzw. 23 n. Chr.

Damit scheint nun aber die neue Benennung der auf den Rss. der Clementiae-Moderationi-Stücke dargestellten Büsten als Drusus und Germanicus gerade wieder jene, früher aus stilistischen, typologischen und fundstatistischen Erwägungen verworfene Datierung ins Jahr 22/23 n. Chr. zu stützen. Man wäre also in der Lösung der Datierungsfrage bei dieser Interpretation der Rs.-Darstellungen kaum um einen Schritt weiter gekommen.

Es gilt jedoch zu fragen, ob nicht auch unter Beibehaltung der neuen Benennung der Büsten auf den *imagines clipeatae* der Dupondien als Germanicus und Drusus, oder gerade durch diese Bezeichnung, eine sinnvolle historische Einordnung der fraglichen Stücke in die späte Regierungszeit des Tiberius (ca. 34/37 n. Chr.), die aus numismatischen Gründen als wahrscheinlich angenommen werden muß, möglich ist.

Die Lösung dieses Problems bietet, wie mir scheint, die Münzprägung von Caesarea in Cappadocien unter Tiberius⁶⁴.

⁶³ Möglicherweise stellt auch die im Louvre befindliche *imago clipeata* den Drusus iun. dar. Vgl. Daremberg S. 1259 mit Anm. 176 u. de Villefosse, Nr. 1657. — Zu einer gleichzeitigen Ehrung des Drusus und Germanicus, wahrscheinlich nach dem Tod des Germanicus aber vor dem des Drusus, vgl. die Inschriften CIL VI 909 u. 910 = ILS 168 u. 176.

⁶⁴ Eine ausführliche Behandlung der Prägungen von Caesarea Capp. findet sich bei Sydenham; er bezeichnet (S. 2—3) diese Münzstätte als „great imperial mint“ und bemerkt, daß „the imperial portraiture closely follows the styles adopted by the Roman mint“; ähnliches stellt Sydenham (S. 22—23) auch für die Titulaturen fest. Macdonald II, S. 582 bezeichnet die kaiserzeitl. Münzen von Caesarea als Prägungen „intended to circulate as an imperial currency in the eastern part of the empire“. Grant (NNM 116, S. 45 mit Anm. 34) bezeichnet die Münzen von Cae-

Die Münzstätte Caesarea in Cappadocien prägt in den Jahren 32/33 bzw. 33/34 n. Chr. (= TR POT XXXIII bzw. TR POT XXXV des Tiberius) Drachmen folgenden Typs⁶⁵:

Vs.: Belorbeerter Kopf des Tiberius n. r.;

TI CAES AVG P M TR (z. T. als Monogramm) P XXXIV (XXXV)

Rs.: Barhäuptiger Kopf des Drusus iun. n. l.;

DRVSVS CAES TI AVG F COS II TR (z. T. als Monogramm) P
IT (*Tafel 5, 7 und 9*).

Durch die Angabe der Tribunicia Potestas des Tiberius kann es als absolut gesichert gelten, daß Drusus iun., der im Jahre 23 n. Chr. verstorbene Sohn des Tiberius, tatsächlich zehn Jahre nach seinem Tod nochmals in der Prägung von Caesarea auftaucht, die allgemein als ‚Reichsprägung‘ gewertet wird.

Im übrigen ist dies nicht das einzige Zeugnis für eine postume, offizielle Erwähnung des Drusus iun. So erscheint er z. B. neben Tiberius (mit der Angabe TR POT XXXIIX) auf einer Inschrift von Philippi⁶⁶, und möglicherweise gehören auch Prägungen einer unbestimmten Münzstätte (Cyme?; Cycicus?) mit Drususkopf n. r. auf der Vs. in die Zeit nach seinem Tod⁶⁷.

Ebenfalls in Caesarea in Cappadocien wurde ein weiterer Typ geprägt⁶⁸:

sarea als „official issue“, und an anderer Stelle (NC 1950, S. 46) äußert Grant die Ansicht, daß das Fehlen einer Münzstättenangabe generell auf die „official origin“ einer Prägung hindeutet.

⁶⁵ RIC I, Tib. Nr. 6—7; BMC Emp. I, Tib. Nr. 171—173 (mit den entsprechenden Anm. u. pl. 23, 13); Syll. Num. Graec. Copenhagen, Cyprus — Capp. Nr. 175; Mazzini I, „Druso e Tiberio“ S. 105, Nr. 1—2* (mit pl. XXXII); Robertson, HCC, Tib. Nr. 50; Sydenham, Caesarea, S. 31, Nr. 43—47; ders., NC 1932, S. 68, Nr. 1—5. — Meise, Sesterz, erwähnt S. 15 diese Drachmen fälschlich in Zusammenhang mit Prägungen des Jahres 22/23 n. Chr. — Die Zuweisung dieser Drachmen an Caesarea in Cappadocien wird allgemein anerkannt; vgl. z. B. Grant, RAI, S. 67; ders., RIM, S. 21 u. 87 mit Anm. *; Sutherland, CRIP, S. 104 Anm. 2.

⁶⁶ Die Inschrift ist publiziert bei Lemerle, Inschr. Nr. 1, S. 450—53. Anlaß und Datum dieser Inschrift sind nicht mehr ganz sicher zu ermitteln. Sie könnte auch aus Anlaß des Todes des Tiberius gesetzt worden sein. Aber auch in diesem Falle bliebe das erneute Auftauchen des Drusus bemerkenswert; vgl. auch Polacco S. 36—37.

⁶⁷ Vgl. zu diesen Stücken Grant, NC 1950, S. 140—42. Auf den Rss. dieser Münzen erscheint ein Caduceus, ein Typ wie er ähnlich von Tiberius in der stadtrömischen Prägung in den Jahren 34—37 n. Chr. verwendet wird. Die Denare sind bisher undatiert. — Allgemein zu den epigraphischen, numismatischen und archäologischen Zeugnissen für Drusus — z. T. aus der Zeit nach seinem Tod — vgl. Rogers S. 153 u. Stuart, Class. Philol. 1940.

⁶⁸ RIC I, Tib. Nr. 10; BMC Emp. I, Cal. Nr. 105—108 (mit den entsprechenden Anm.); Mazzini I, S. 110, „Germanico ed Augusto“ (unter Caligula) Nr. 2 (mit pl. XXXIV); Slg. v. Aulock, Heft 14, Nr. 6344 (Caligula); Robertson, HCC, Cal.

Vs.: Barhäuptiger Kopf des Germanicus n. r.;
 GERMANICVS CAES TI AVG(V) COS II IM(P)
 Rs.: Kopf des Augustus mit Strahlenkrone n. l.;
 DIVVS AVGVSTVS (*Tafel 5, 8, und 10*).

Das Stück bietet außer der Angabe COS II für Germanicus keinerlei Datierungsanhalt. Einig ist man sich in der Annahme, daß die Münze mit größter Wahrscheinlichkeit nicht zu Lebzeiten des Germanicus geprägt worden ist. Umstritten ist hingegen, ob die Drachme der Zeit des Tiberius oder der des Caligula zuzuweisen sei. Meist nimmt man heute die Regierungszeit des Caligula als Prägedatum an, allerdings durchaus in dem Bewußtsein, daß dies kaum mit Sicherheit behauptet werden kann. So hat z. B. Mattingly das Stück im BMC unter Caligula, im RIC dagegen unter Tiberius eingeordnet⁶⁹.

Vergleicht man jedoch einmal die Germanicus-Münze (*Tafel 5, 8 und 10*) mit der sicher in Tiberius' Zeit geprägten Drusus-Drachme (*Tafel 5, 7 und 9*), so wird meines Erachtens ihre Zusammengehörigkeit deutlich sichtbar und die Annahme eines gleichen Prägedatums praktisch sicher. Einmal fällt sofort die kreuzweise Entsprechung der Vs.-u. Rs.-Darstellungen auf: Tiberius auf der Vs. des Drusus-Stückes blickt nach r., Augustus auf der Rs. des Germanicus-Stückes n. l. Das Gleiche läßt sich für Drusus und Germanicus feststellen. Zudem hat Caesarea unter Caligula bereits einen ganz anderen Germanicus-Typ (Didrachme) ediert (BMC Emp. I, Cal. Nr. 104). Darüberhinaus lassen sich auch zu den Stücken mit Kopf des Caligula auf der Vs. und Simpulum auf der Rs. keine derart engen stilistischen bzw. typologischen Übereinstimmungen feststellen wie zu der Drusus Drachme⁷⁰. Es liegt der Verf. gewiß ferne, dieses stilistische Moment überzubewerten; eine solche stilistische Ähnlichkeit wäre theoretisch auch denkbar, wenn man annimmt, in der Münzstätte Caesarea hätte unter Tiberius und Caligula vielleicht derselbe Stempelschneider gearbeitet. Dennoch ist die Übereinstimmung der Germanicus-Legende mit der des Drusus bemerkenswert und vor allem die Tatsache, daß der Titel Caesar in der abgekürzten Form CAES sonst

Nr. 38 u. dazu S. LXX; Sutherland, CRIP, S. 108 Anm. 4 (Caligula); Sydenham, Caesarea, S. 33, Nr. 50—53; vgl. *ibid.* S. 135, Nr. 1; ders., NC 1932, S. 68—69, Nr. 10—15 (mit mehreren bisher unpublizierten Stücken dieses Typs).

⁶⁹ RIC I, Tib. Nr. 10 u. S. 120; BMC Emp. I, Caligula Nr. 105—8, vgl. S. CXLVIII: „... if rightly attributed to this reign ...“. Küthmann, JbNum 10, S. 51 scheint ebenfalls eher an eine Datierung unter Tiberius zu denken, allerdings ohne definitive Entscheidung.

⁷⁰ Vgl. BMC Emp. I, Cal. Nr. 102—104; RIC I, Cal. Nr. 8; Sydenham, Caesarea, Cal. Nr. 48—48 b und 49. Man darf auch mit Küthmann, JbNum 10, S. 58 darauf hinweisen, daß zwar auch Caligula mit Divus Augustus als Typ geprägt hat (hier die Rs. des Germanicus-Stückes) aber bei weitem nicht in dem Ausmaß wie Tiberius.

unter Caligula in Caesarea nicht vorkommt, wohl aber unter Tiberius. Darüberhinaus lassen sich sowohl bei dem Drusus- wie dem Germanicus-Stück gewisse Unsicherheiten in der Schreibweise von Abkürzungen in der Titulatur feststellen, wie sie ebenfalls unter Caligula sonst nicht auftreten; z. B. ΓM , MI , IM statt $IMP(ERATOR)$, CES statt $CAES(AR)$ oder auch die z. T. monogrammartige Form $\overline{RP}$, manchmal auch nur $R P$ ⁷¹.

Insgesamt gesehen wird man zugestehen müssen, daß die Annahme einer gleichzeitigen Emission der Drusus- und Germanicus-Drachmen (*Tafel 5, 7—10*) von rein numismatischen Anhaltspunkten aus nur als höchstwahrscheinlich, wenn nicht allein möglich, bezeichnet werden kann, zumal keine irgendwie zwingenden Gründe gegen eine Datierung beider Stücke in die Zeit des Tiberius zu benennen sind⁷².

Das durch die Legende der Münzen für 32/34 n. Chr. gesicherte Auftauchen eines Porträts des Tiberius-Sohnes Drusus auf Prägungen von Caesarea in Cappadocien und das eben erschlossene gleichzeitige Vorkommen eines Porträts des Germanicus, läßt sich nun auch noch historisch begründen und einordnen. Dabei ist natürlich auszugehen von den sicher auf 32/34 n. Chr. datierten Stücken des Drusus. Es ist zu prüfen, ob die Gründe, die zu einer Wiederaufnahme des Drusus im Bildbestand der spät-tiberischen Prägungen führten, nicht auch für Germanicus in gleicher Weise Gültigkeit besessen haben könnten.

Man hat sich bereits mehrfach gefragt, wie das Erscheinen des Drusus auf den Münzen der Jahre 32—34 n. Chr. zu erklären sei. Freilich ist man dabei bisher kaum zu einer befriedigenden Antwort gelangt. Denn die Behauptung von Grant⁷³, „The reference to the decennium of the death of Drusus is rather obvious“, ist kaum mehr als ein willkürlicher Behelf. Die Vermutung Mattingly's⁷⁴, die Entdeckung, daß Drusus vor zehn Jahren (23 n. Chr.) nicht eines natürlichen Todes gestorben sei, sondern von Seian angeblich vergiftet wurde „may have been the immediate occasion for the use of the type“ ist kaum anders als ein reichlich gesuchter Einfall zu bezeichnen⁷⁵.

⁷¹ Vgl. z. B. BMC Emp. I, Tib. Nr. 171; Cal. Nr. 105—8 (mit Anm.*); Sydenham, Caesarea, Tib. Nr. 43—47; Cal. Nr. 50—53 und bes. auch Sydenham, NC 1932, S. 68—69. — Zu beachten ist auch, daß der Kopf des Divus Augustus auf den Prägungen von Caesarea n. l. blickt — wie in der Regel bei den Divus Augustus Serien des Tiberius — während unter Caligula der Kopf (mit wenigen Ausnahmen) n. r. gewandt ist.

⁷² Es sei darauf verwiesen, daß ein Bildnis des Germanicus in Veii neben einem Portrait des Tiberius etwa 31—37 n. Chr. zur Aufstellung gelangte; vgl. CIL XI 3786 und dazu Stuart, Class. Philol. 1940, S. 66 Anm. 12 u. 16.

⁷³ Grant, RAI, S. 67.

⁷⁴ Mattingly, BMC Emp. I, S. CXLI.

⁷⁵ Vgl. ähnlich Sutherland, CRIP, S. 104 Anm. 2: „this reverse was a pathetic commemoration of Drusus' death ten years before“. Gegen die Entdeckung des Giftmordes als Anlaß der Prägung sprach sich bereits Grant, RAI, S. 67 aus.

Der ganzen Sachlage nach gibt es meines Erachtens überhaupt keine andere einigermaßen plausible Erklärung für die Darstellung des Drusus iun. auf Münzen in dieser späten Zeit als die Annahme, der Münztyp müsse in irgendeiner Form mit der Nachfolgeregelung des Tiberius in Verbindung gestanden haben. Natürlich kann der tote Drusus selbst hier schwerlich als Nachfolger angesprochen werden. Vergegenwärtigt man sich jedoch, daß Drusus iun. der Vater des Tiberius Gemellus war, des einzigen noch lebenden leiblichen Enkels des Tiberius, so dürfte der Zusammenhang klar und einsichtig werden. Es steht außer Frage, daß Tiberius den Gemellus bei einer möglichen Nachfolgeregelung in seiner letzten Regierungszeit neben Caligula, schon allein wegen seiner direkten Verwandtschaft, im Auge gehabt haben muß⁷⁶.

Der gleiche Aspekt trifft auch für Germanicus zu. Denn wie Drusus iun. der Vater des neuen präsidenten Nachfolgers des Tiberius, des Gemellus, war, so ist Germanicus seinerseits der Vater des zweiten potentiellen Erben des Tiberius, nämlich des Caligula. Das Fehlen einer direkten oder indirekten Erwähnung des Caligula in einer Prägereihe (Caesarea), die ganz offensichtlich auf die Nachfolgeregelung Bezug nahm, müßte geradezu befremdlich erscheinen.

Kehren wir mit diesen aus der Münzprägung von Caesarea in Cappadocien gewonnenen Erkenntnissen zurück zur Frage der Deutung und Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien. (Tafel 5, 1—2).

Aus numismatischen Anhaltspunkten ergab sich, daß die Clementiae- und Moderationi-Dupondien in die Prägung der Jahre 34/37 n. Chr. einzureihen sind. Für die Büsten der *imagines clipeatae* wurde festgestellt, daß kaum Tiberius dargestellt sein kann, sondern am ehesten Drusus iun. und Germanicus, für welche die Ehrung mit *imagines clipeatae* überliefert ist. Das späte Auftauchen der beiden Ehrenschilder auf den Dupondien der stadtrömischen Prägung von 34/37 n. Chr. wurde durch das ebenso späte Auftauchen der Porträts von Drusus iun. und Germanicus auf Drachmen von Caesarea in Cappadocien gestützt. Gleichzeitig ergab sich die Vermutung, daß dieser zunächst merkwürdig erscheinende Zeitpunkt in den letzten Jahren des Tiberius mit der Nachfolgeordnung zusammenhängen müsse. Dies bedarf noch einiger genauerer Erläuterungen.

Zunächst wird man fragen, wieso Tiberius den Gemellus und Caligula nicht selbst darstellen ließ, sondern nur ihre Väter, Drusus und Germanicus⁷⁷. Dazu darf einmal bemerkt werden, daß es für einen anti-

⁷⁶ Richtig Grant, NNM 116, S. 102—3: „Caligula, then, did not monopolise the honours of heirship in the last period of Tiberius“ mit Bezug auf Philo, in Flacc. 4, 22 und Gelzer RE X 1, 384. Offenbar befand sich auch Gemellus in der letzten Zeit bei Tiberius in Capri, vgl. Josephus Ant. 18, 6, 8—9 (205) und dazu Ciaceri S. 331.

⁷⁷ Eine andere Form des öffentlichen Hervortretens von Caligula, aber auch von

ken Betrachter der Münzdarstellungen selbstverständlich sein mußte, die Bilder der Verstorbenen mit den noch lebenden Kindern der beiden in Verbindung zu bringen; es war gleichsam eine Empfehlung der beiden durch die Erinnerung an ihre Väter. Zum anderen mag auch eine Rolle gespielt haben, daß Tiberius nicht nur grundsätzlich eine Abneigung gegenüber Ehrungen für noch lebende Familienangehörige hegte, sondern auch speziell stets davor warnte, junge Leute durch allzu frühzeitige und überschwengliche Ehren das rechte Maß verlieren zu lassen⁷⁸, so daß es wenig überrascht, daß er die Vorstellung der beiden möglichen Nachfolger, Gemellus und Caligula, sozusagen auf dem Umweg über ihre Väter vornahm⁷⁹.

Die beiden auf den Dupondien genannten Tugenden, Clementia und Moderatio, haben direkt mit den Ehrenschilden nichts zu tun. Bezeichnenderweise stehen diese Legenden nicht auf den Schildern, sondern am Münzrand, wie das SC, außerhalb der *imagines clipeatae* (Tafel 5, 1—2 u. 5). Es handelt sich also nicht um „Tugendschilde“ im Sinne des *cli-peus virtutum* des Augustus⁸⁰. Clementia und Moderatio erscheinen hier

Gemellus, ist ihre Bezeichnung als *duovir*, bzw. *praefectus* auf lokalen Prägungen und Inschriften verschiedener Städte Italiens und Spaniens. Für Caligula vgl. z. B. Balsdon S. 18; Dessau, Kaiserzeit II I, S. 83; Grant, NNM 116, S. 26 Anm. 75. Gemellus scheint in Paestum *duovir* gewesen zu sein, denn mit ziemlicher Sicherheit beziehen sich Prägungen dieser Stadt mit der Legende L CAEL(ius) FLA(men) [TI] AVG(usti) TI CAESAR II VIR(i) auf ihn (vgl. dazu bes. Grant, NNM 116, S. 2—3, 26, 35, 101 u. pl. I 12—14), zumal Gemellus auch auf seinem Grabstein (CIL VI 892) TI CAESAR genannt wird. Diese Zeugnisse sollten freilich für die Nachfolgeregelung nicht überbewertet werden, denn in Bilbilis wird z. B. auch Seian als Consul erwähnt (Vives IV, S. 56, Nr. 17—19); vgl. zu dieser Prägung jetzt Franke, S. 480—82 mit Abb. 10 auf S. 479. Immerhin erscheint auf diesen Prägungen — im Gegensatz zu denen von Neu-Carthago mit Caligula oder solchen aus anderen spanischen Münzstätten mit Angehörigen des Kaiserhauses (vgl. unten Anm. 101 u. Anm. 136) — kein Bildnis des Seian. Allgemein ist zu beachten, daß gerade das Duovirat in spanischen Städten häufig von hochgestellten Angehörigen des Kaiserhauses bekleidet wird; vgl. Vives IV, S. 35, Nr. 17 (Tiberius als Caesar); ibid. Nr. 18 (Agrippa); S. 36, Nr. 20 (Augustus); S. 37, Nr. 37 (Nero und Drusus) und auch S. 37, Nr. 39—42 (Caligula unter Tiberius).

⁷⁸ Vgl. z. B. Dio 58, 23, 1 (Caligula wird Quaestor und soll zudem das Recht erhalten, sich um alle Ämter 5 Jahre früher, als normalerweise üblich, bewerben zu dürfen): καίτοι καί τῆς γεροντίας δεηθεῖς ὅπως μήτε πολλάς μήτ' ἀκαίροις τιμαῖς αὐτόν, μή καί ἐξοκλήῃ ποι, ἐπαίρη. Suet Tib. 54 (Tiberius empfiehlt die Germanicus-Söhne dem Senat, spricht sich aber gleichzeitig gegen besondere Ehrungen für sie aus): *sed ut comperit ineunte anno pro eorum quodque salute publice vota suscepta, egit cum senatu, non debere talia praemia tribui nisi expertis et aetate provectis*. Vgl. ähnlich, wenn auch in der Intention, die Tiberius bei der Beschränkung der Ehren unterstellt wird, verzerrt, Tac. Ann. 4, 17. Tac. Ann. 3, 59 (Drusus iun. erhält zusammen mit Tiberius die Tribunicia Potestas, gleichzeitig beschränkt auch hier Tiberius die Ehrungen): *caerimonias temperavit*.

⁷⁹ Zur allgemeinen Vorsicht des Tiberius bei der Präsentierung seiner jeweiligen Nachfolger vgl. auch z. B. Grant, NNM 116, S. 102—3.

⁸⁰ Zum Unterschied *cli-peus virtutum* — *imago clipeata* vgl. allgemein Budde S. 115;

als die beiden Kardinaltugenden des Tiberius; es sind die Leitbilder seiner Regierung gewesen; unter dieses Motto wird auch die Nachfolge gestellt⁸¹.

Eine zusätzliche Bestätigung dürfte unsere Interpretation und Datierung auch darin finden, daß die gesamte mit dem Jahr 34 n. Chr. neu einsetzende Prägereihe des Tiberius bei einer genaueren Überprüfung des Sinn- und Propagandagehalts ihrer Darstellungen mehrfach Anspielungen auf eine Vorbereitung der Nachfolge durch Tiberius erkennen läßt, so daß sich also die Dupondien auch thematisch leicht in diese späten Prägungen einordnen lassen.

Zwei Sesterz-Typen dieser Prägereihe gelten mit Sicherheit dem ersten Princeps, Divus Augustus: Augustus auf der Elefantenbiga und der Schild mit der Aufschrift OB CIVES SER(vatos)⁸². Wie auf dem Germanicus-Stück von Caesarea in Cappadocien wird damit erneut auf den Begründer des Prinzipats Bezug genommen⁸³. Eine sichere Deutung der leeren Triumphalquadriga auf einem weiteren Sesterz vermag ich zwar nicht zu geben⁸⁴, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß auch dieser Typ mit Augustus (oder Tiberius?) in Verbindung zu bringen ist.

Das plötzliche Auftauchen des Concordiatempels⁸⁵, den Tiberius in seines und des toten Bruders Drusus Namen am 16. 1. 10 n. Chr. geweiht

obwohl Budde hier an sich genau trennt zwischen beiden Ehrenformen, bezeichnet er dennoch m. E. fälschlich die Schilde auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien als *clipei virtutum*.

⁸¹ Zur Clementia und Moderatio als den „Regierungstugenden“ des Tiberius vgl. bes. Rogers S. 35–59 (Clementia) u. S. 60–88 (Moderatio) mit den einschlägigen Quellenstellen u. weiterer Literatur; vgl. auch Grant, RAI, S. 49 Anm. 5; Rietra S. 29 zu Suet. Tib. 32, 2 (*moderatio*) mit weiteren Quellenstellen. Allgemein zur Propagierung von Tugenden eines Princeps auf Münzen vgl. auch z. B. die Arbeit von Mattingly, *Virtues*, bes. S. 110–12. — Erst nach Fertigstellung des vorliegenden Manuskriptes konnte ich Einsicht nehmen in die Arbeit von Adam. Ihre Ergebnisse sind daher nur z. T. berücksichtigt. Zur Clementia als Herrschertugend im allgemeinen vgl. ihre Ausführungen (mit weiterer Literatur) S. 139–42. — Dio 59, 16, 10 zum Jahre 39 n. Chr.: Opfer für Caligulas *φιλανθρωπία* (= Clementia?).

⁸² RIC I, Tib. Nr. 41 u. 42.

⁸³ Vielleicht gehört in die späte Zeit des Tiberius auch eine seltene Prägung einer unbestimmten Münzstätte mit Divus Augustus Pater auf der Vs. und Tiberius bzw. einem verschleierte Frauenkopf (Livia?) auf der Rs., jeweils in einem großen Kranz. Vgl. z. B. RIC I, Tib. Nr. 45; BMC Emp. I, S. 145 Anm. * (dazu RIC I, S. 105 Anm. 1); Mowat S. 430, Nr. 19 mit pl. VIII 16; Sutherland, NC 1941, S. 104, Nr. 13 u. Grant, RAI, S. 61–62.

⁸⁴ Der von Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXVIII vorgeschlagenen Interpretation kann ich nicht folgen.

⁸⁵ Die Deutung als Concordia-Tempel hat Mattingly, BMC Emp. I, S. CXXXVIII erwiesen; vgl. auch zustimmend Pekary, *Concordia*, S. 106 mit Anm. 11 u. weiterer Literatur; Sutherland, CRIP, S. 103 Anm. 3 u. Grant, RAI, S. 52, der den Typ mit der 25-Jahrfeier der Einweihung des Tempels im Jahre 10 n. Chr. in Verbindung bringt.

hatte⁸⁶, als Typ auf dem vierten Sesterz der Reihe 34/37 n. Chr., hat man bisher zwar mit Interesse vermerkt, jedoch konnte man keinen eigentlichen Anlaß für die Verwendung gerade dieses Tempels als Münztyp benennen. Sieht man jedoch die programmatische Betonung der Concordia in Zusammenhang mit einer von Tiberius vorgenommenen Nachfolgeregelung, so findet auch dieser Typ eine sinnvolle Erklärung⁸⁷. Sie mahnt die potentiellen Nachfolger, Eintracht zum Wohle des Staates zu bewahren. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang nicht ganz ohne Belang, daß gerade die Concordia zwischen Drusus und Germanicus, also der auch auf den Clementiae-Moderationi-Dupondien und den Münzen von Caesarea in Cappadocien dargestellten Väter des Gemellus und Caligula, obwohl ja auch sie beide als mögliche Nachfolger des Tiberius in Frage gekommen waren, offenbar sprichwörtlich gewesen zu sein scheint (jedenfalls in der offiziellen Propaganda). Tacitus Ann. 2, 43 nennt sie die *fratres egregie concordēs*.

Die Rs.-Darstellungen der Asse aus der Zeit 34—37 n. Chr., Caduceus bzw. Globus und Ruder⁸⁸ verherrlichen die Regierung des Tiberius und die Clementiae-Moderationi-Dupondien nennen schließlich jene Eigenschaften des Tiberius, die er während seiner Regierung immer wieder bewiesen hatte.

So bietet die Münzprägung der letzten Jahre des Tiberius ein in sich geschlossenes Programm: Verherrlichung des ersten Princeps Augustus, Lob der Regierung des Tiberius und die — zwar versteckte für jeden Römer aber leicht verständliche — Empfehlung der präsumptiven Nachfolger, mit der Mahnung an diese, im Geiste des Augustus und Tiberius zu regieren und Concordia zu wahren.

Vielleicht wird nun auch begreiflich, warum Tiberius in dieser späten Prägereihe auf den stadtrömischen Assen und Dupondien mit dem Lorbeerkrantz erscheint (vgl. *Tafel 5, 6*). Es könnte darin eine besondere Kennzeichnung und Abhebung des Kaisers als dem derzeitigen obersten Regenten des Reiches liegen, in dem Moment, wo er andere als seine Nachfolger vorstellt⁸⁹. Man denke an die in etwa ähnliche Erscheinung

⁸⁶ Ausführlich dazu Pekary, Concordia, S. 105—33, bes. S. 105—6; vgl. auch Béranger S. 481 mit Anm. 35.

⁸⁷ Zum Zusammenhang Concordia — Nachfolgeregelung bei Augustus und Tiberius vgl. auch Pekary, Concordia, S. 106: „Den Auftrag für den Neubau [des Concordiatempels] hat er [Tiberius] in dem Jahr erhalten, als er die Hoffnung hegte, dereinst die Nachfolge des Augustus antreten zu können“, S. 110 ff. u. bes. S. 116 stellt Pekary einen Zusammenhang zwischen einer Inschrift *pro salute Tiberi* am Concordiatempel (31 n. Chr.) und dem 26. Juni (4 n. Chr.), dem Tag der Adoption des Tiberius, fest.

⁸⁸ RIC I, Tib. Nr. 39—40.

⁸⁹ Vielleicht ist in diesem Zusammenhang auch zu sehen, daß Tiberius laut Dio 58, 17, 2—3 ab 32 n. Chr. zu Beginn des Jahres Eide der Magistrate (auf seine Person) zuließ, was er sich bei seinem Regierungsantritt noch ausdrücklich verboten hatte (Dio 57, 8, 4).

auf Prägungen des Augustus von Lugdunum, wo Augustus mit imperatorischer Zählung und Lorbeerkranz dargestellt ist, als er gleichzeitig seine beiden Stiefsöhne Tiberius und Drusus sen. offiziell an seinen militärischen Erfolgen teilhaben läßt⁹⁰. Bemerkt sei ferner, daß die Titulatur des Tiberius auffallenderweise im Jahre 22/23 n. Chr. nur in der As-Prägung seine imperatorischen Akklamationen zählt, als gleichzeitig Drusus iun. sozusagen als designierter Nachfolger auf dem zweiten As-Typ erscheint⁹¹.

Schließlich sei noch eine weitere Überlegung gestattet. Es gibt aus der Zeit des Tiberius eine auffallend große As-Serie⁹² mit dem Kopf des Divus Augustus auf der Vs. und der Darstellung eines Altares mit der Legende PROVIDENT — SC auf der Rs.⁹³.

Die Datierung dieser Stücke ist Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen, doch hat sich in letzter Zeit durch die Auswertung umfangreichen Fundmaterials immer stärker die Ansicht durchgesetzt, daß diese Serie nicht nur nach 22 n. Chr. ediert worden sein müsse, sondern daß für sie mit größter Wahrscheinlichkeit die letzten Regierungsjahre des Tiberius als Prägedatum in Frage kommen⁹⁴.

Gewiß handelt es sich bei allen Assen und Dupondien mit dem Kopf des Divus Augustus sozusagen um Sonderprägungen des Tiberius⁹⁵. Dennoch ließe sich eine derart späte Datierung der Providentia-Stücke auf das Beste mit dem oben skizzierten „Programm“ der regulären Emis-

⁹⁰ Vgl. dazu insbesondere Kraft, Münzprägung, S. 237 (37) — 238 (38).

⁹¹ RIC I, Tib. Nr. 18 u. 25—27. Auf den gleichzeitigen Dupondien und Sesterzen fehlt die imperatorische Zählung bei Tiberius in den Titulaturen.

⁹² Allein in Vindonissa (vgl. Kraay) wurden 564 Stücke dieses Typs (ohne Halbierungen) gefunden gegenüber 83 datierten Prägungen des Tiberius; ein ganz ähnliches Bild ergibt sich auch bei anderen Funden; vgl. z. B. Kempton, FMRD I 7: 19 datierte Tiberiusstücke gegenüber 94 des Divus Augustus (= RIC I, S. 95, Nr. 6); Neuss (Chantraine): 111 Augustus-Providentia Prägungen gegenüber 6 datierten Tiberius-Stücken. Man hat z. T. daran gedacht, daß möglicherweise nicht die gesamte Serie RIC I, S. 95, Nr. 6 in Rom geprägt wurde; vgl. Kraay, Vindonissa, S. 34 u. Grant, Essays, S. 108.

⁹³ Laffranchi, RivItal 1910, S. 23 bezeichnet den Altar als Ara Pacis.

⁹⁴ Grant, RAI, S. 63 denkt an einen Zeitansatz ca. 29 n. Chr., Sutherland, CRIP, S. 99 mit Anm. 1: Mitte der 2. Hälfte der 20-iger Jahre; ders., NC 1941, S. 111: die Serie „might well extended into the late twenties, or even to c. A. D. 30“ (vgl. ibid. S. 112); Küthmann, Divus Augustus, S. 69 (vgl. auch Anm. 29) datiert die Stücke etwa 30—37 n. Chr., zumal Prägungen des Tiberius in seinem eigenen Namen aus dieser Zeit recht selten sind. Auf ein ähnlich spätes Prägedatum führt auch die Untersuchung von Pekary, SchwMzbl., S. 128—30; Pekary kann auch ein Weiterlaufen dieses Typs in den gallisch-germanischen Provinzen noch unter Caligula nachweisen.

⁹⁵ Zur Chronologie der Divus-Augustus-Serien vgl. RIC I, S. 95; Sutherland, NC 1941; Sydenham, NC 1917, bes. S. 262—68 u. ganz ähnlich Laffranchi, RivItal 1910, S. 21—23; die Datierungen des RIC im großen und ganzen bestätigend zuletzt Küthmann, Divus Augustus.

sionen des Tiberius aus den Jahren 34—37 n. Chr. in Einklang bringen. Providentia ist nicht zuletzt eben jene Tugend eines Herrschers, die ihn rechtzeitig an eine Regelung seiner Nachfolge denken läßt⁹⁶, um so die Kontinuität der Herrschaft zu sichern, die ihrerseits für das Wohl des Staates und seiner Bürger von höchster Bedeutung ist⁹⁷. Gerade in diesem Zusammenhang wird die Providentia des Augustus bei Velleius Paterculus 2, 103, 4 gepriesen⁹⁸: Mit der Adoption des Tiberius hat Augustus seine Providentia, seine Fürsorge für den Staat unter Beweis gestellt. So ist es gewiß nicht von ungefähr, daß Tiberius seinerseits diesen Typ der Divus Augustus Serie zu eben jenem Zeitpunkt prägen ließ, als er selbst durch die Nominierung seiner Nachfolger seine Providentia bewies⁹⁹.

Auch im Falle der Divus Augustus (Providentia) Prägung läge demnach, wie bei den Clementiae-Moderationi-Dupondien, der Fall einer nur indirekten Bezugnahme auf die als Nachfolger vorgesehenen Tiberius-Enkel, Gemellus und Caligula, vor. Die von numismatischer Seite angenommene späte Datierung der Providentia-Stücke findet demnach auch in der historischen Interpretation eine willkommene Stütze.

IV Historische Schlußfolgerungen

Die oben erzielten Ergebnisse in Datierung und Deutung der Clementiae-Moderationi-Dupondien (*Tafel 5, 1—2*), nicht zuletzt an Hand der

⁹⁶ In diesem Sinne vgl. u. a. Charlesworth, *Virtues*, S. 118: Providentia besteht „sometimes in designating an heir and so securing stability of succession“ (vgl. *ibid.* S. 121); ders. *Providentia*, bes. S. 108, 115, 117—18 (mit Quellen); Grant, *RAI*, S. 63; Rogers S. 29, 32 u. 34; Sutherland, *CRIP* S. 101—102; ders., *NC* 1941, S. 116. Zum Zusammenhang Providentia — Regelung der Nachfolge vgl. auch die Arbeit von Béranger, *Hermes* 1960.

⁹⁷ Providentia kann darüberhinaus ein Kaiser auch durch die Aufdeckung einer Verschwörung beweisen: Charlesworth, *Virtues*, S. 118; ders., *Providentia*, S. 111—12; Grant, *RAI*, S. 62. Tatsächlich wird für Tiberius seine Providentia im Zusammenhang mit der Aufdeckung der Seian-Verschwörung genannt, vgl. *ILS* 157 u. 158 u. dazu *PIR* (2. Aufl.), S. 225. Ebenso *Val. Max.* 9, 11, Ext. 4. Vielleicht erhalten dadurch die Providentia-Stücke einen zweiten historischen Aspekt. Ein ähnlich doppelter Sinngehalt könnte auch für den Concordia-Tempel-Typ angenommen werden (zum Bezug auf die Nachfolgefrage s. oben S. 63): Die Senats-sitzung, in der Seian verurteilt wurde, fand laut *Dio* 58, 11, 4 im Concordiatempel statt; vgl. Pekary, *Concordia*, S. 107 u. 128.

⁹⁸ Vgl. Charlesworth, *Providentia*, S. 110. — Instinsky, *Hermes* 1966, bes. S. 332—35 hat meiner Ansicht nach richtig auch die bei *Suet. Tib.* 21, 3 überlieferte Äußerung des Augustus, er adoptiere den Tiberius *rei publicae causa* im Sinne der Sorge um den Staat positiv gedeutet, was durch den Eintrag in die *Fasti Amit.* zum 26. Juni, wo der Tag der Adoption zum Staatsfest erklärt wird, bestätigt wird; vgl. auch allgemein Nesselhauf, *Hermes* 1955, S. 477—95.

⁹⁹ Vgl. *Val. Max. praefatio* zur *caelestis providentia* des Tiberius. — Vielleicht ließe sich mit der obigen Darstellung auch erklären, warum Caligula gerade diesen Typ der Münzprägung des Tiberius weiterlaufen ließ; vgl. oben Anm. 94.

Prägungen von Caesarea in Cappadocien (*Tafel 5, 7–10*), können nicht ohne Konsequenzen für die historische Beurteilung der Nachfolgeregelung durch Tiberius bleiben. Sie erfordern eine erneute Überprüfung der Darstellungen, die heute allgemein die Literatur bietet, und denzufolge Tiberius stets eine starke Abneigung gegen die sogenannte Germanicus-Partei gehegt habe und eine endgültige Nachfolgeregelung erst sehr spät und zögernd in die Wege leitete; ja, nicht selten findet man die Ansicht, Tiberius habe sich bis zu seinem Tode in der Nachfolgefrage nicht definitiv entschieden¹⁰⁰.

Speziell diese Annahme ist nun jedoch in keinem Falle mehr haltbar, nachdem nachgewiesen werden konnte, daß bereits ab 32 n. Chr. die Münzprägung (Caesarea in Cappadocien und später in Rom selbst) deutlich auf eine von Tiberius geplante Nachfolgeregelung anspielt.

Für Caligula existieren sogar darüberhinaus Prägungen aus der Münzstätte Neu-Carthago, die zum Kopf des Tiberius auf der Vs. das Bild des Caligula auf der Rs. zeigen¹⁰¹, ein Tatbestand, der in seiner Bedeutung für die Nachfolgefrage in der historischen und numismatischen Literatur bisher kaum richtig gewürdigt wurde¹⁰².

Es gilt aber auch weiter zu fragen, ob die bisherige Annahme, Tiberius habe erst nach dem Sturz, bzw. als Teil des Planes zum Sturz¹⁰³

¹⁰⁰ Diese Darstellungsweise geht offensichtlich aus von Tac. Ann. 6, 46. Der zögernde Tiberius ist aber bei ihm geradezu ein Topos; vgl. Ann. 3, 56: zu Lebzeiten des Germanicus konnte sich Tiberius nicht zwischen Drusus und Germanicus entscheiden. Vgl. z. B. Rogers S. 31–32: „Tiberius died with the decision unmade“; Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 57 (vgl. auch S. 64 u. 71): „Tiberius hat ... auf die Designation eines bestimmten Nachfolgers verzichtet“; Dessau, *Kaiserzeit II* 1, S. 105 spricht von „Gleichgültigkeit“ des Tiberius in der Nachfolgefrage; Domaszewski I, S. 318: „... die Frage nach der Nachfolge auf dem Throne zu entscheiden, war der Mann ... außerstande“, er erzieht zwar beide Enkel auf Capri, aber „alles andere gab er dem Schicksal anheim“; Mommsen *RStR II* 3, S. 1135 Anm. 5: Tac. Ann. 6, 46 hat Recht, wenn er schreibt, „daß er sich über die Nachfolge gar nicht geäußert habe“ (gegen die anders lautenden Darstellungen des Dio 59, 1; Philo leg. 4, 23 u. auch Josephus Ant. 18, 6, 9); vgl. ähnlich auch Sutherland, CRIP, S. 102; Marsh S. 217; Prevost S. 36. — Eine Entscheidung in den letzten Jahren nehmen an u. a. Tarver S. 332–33 (während der letzten drei Jahre des Tiberius); Kornemann, *Doppelprinzipat*, S. 46 ff. (ca. 35–37 n. Chr.).

¹⁰¹ Syll. Num. Graec. München I, Nr. 71; Vives IV, S. 37 Nr. 39–42; (Caligula als *quinquennalis*; vgl. Balsdon S. 18); Grant, NNM 116 S. 26 Anm. 75 u. S. 35. Die Prägung ist nur zu Lebzeiten des Tiberius denkbar; zumal er nach seinem Tode praktisch nicht mehr auf Münzen erscheint. Eine Ausnahme vgl. bei Grant, RAI, S. 85 (Alexandria).

¹⁰² Gelzer RE X 1, 383 erwähnt das Stück von Neu-Carthago (Cohen I, 245) aber ohne weiteren Kommentar; vgl. Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 57; Sutherland, JRS 1934, S. 37: „no successor was foreshadowed by means of coin-types“; ders., CRIP, S. 102: „At no time during this period did he advertise the presumptive status of either Caligula or Gemellus by any coin type whatever“.

¹⁰³ In diesem Sinne äußerte sich zuletzt Meise, *Vestigia*, S. 76, 84, 85 f., vgl. auch S. 87.

des Seian sozusagen wider Willen und nur gezwungenermaßen, weil er keinen anderen Ausweg sah¹⁰⁴, auf den Germanicussohn Caligula zurückgegriffen, tatsächlich den Aussagen der antiken Quellen entspricht.

Es ist hier gewiß nicht der Ort, in die umfängliche Debatte um die angebliche Verschwörung des Seian im einzelnen einzugreifen. Das Gleiche gilt für die in ihren Details nicht immer genau rekonstruierbaren Pläne zur Nachfolgeregelung des Tiberius¹⁰⁵. Hier kann es sich nur darum handeln, einzelne Punkte aufzuzeigen, wo eine neue Interpretation und ein erneutes Überdenken durch die numismatischen Befunde geboten erscheint.

Nach dem Tod des Drusus iun. sah sich Tiberius gezwungen, seine bis dahin gehegten Vorstellungen über eine mögliche Nachfolge zu revidieren. In der Tat gibt es genügend Anzeichen dafür, daß er in den ersten Jahren nach 23 n. Chr. daran gedacht haben muß, die beiden älteren Söhne des Germanicus als seine potentiellen Nachfolger zu betrachten¹⁰⁶. Caligula und Gemellus kamen damals wegen ihres jugendlichen Alters noch nicht in Betracht. Um eine Nachfolge der beiden Germanicussöhne nicht zu gefährden, lehnte Tiberius im Jahre 25 n. Chr. eine Ehe der Livilla, der Witwe des Drusus und Mutter des Gemellus, mit Seian ab¹⁰⁷.

Diese Regelung hat jedoch offensichtlich nicht lange Gültigkeit besessen. Denn bereits 27 n. Chr. werden Nero und seine Mutter Agrippina unter Aufsicht gestellt¹⁰⁸. Der genaue Zeitpunkt der Einkerkierung des zweiten Germanicussohnes, Drusus, läßt sich kaum mehr mit letzter Sicherheit ermitteln; sie muß in jedem Falle vor 31 n. Chr. erfolgt sein, wahrscheinlich aber sogar wesentlich früher¹⁰⁹. Gesichert ist die Ver-

¹⁰⁴ So etwa Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 59 u. 72; Meissner S. 39: „Tacitus (VI, 46, 1) zeigt, daß der Prinzeps kurz vor seinem Tode den . . . Caius Caligula wohl nur ungern . . . zum Nachfolger einsetzte“ u. *ibid.* S. 53: „Seians Fall erzwang allerdings die Bevorzugung des Caius . . .“; S. 54: „Wie sehr Tiberius unter diesem Schritt gelitten hat . . .“; Kornemann, *Tiberius*, S. 191 spricht von dem „bisher vernachlässigten Caligula“; Hirschfeld, *Hermes*, S. 370: „Wie schwer sich Tiberius zu der Hervorziehung des ihm in innerster Seele widerwärtigen Jünglings verstanden hat . . .“.

¹⁰⁵ Es sei hier verwiesen auf die ausführliche Behandlung dieser Fragen — mit Einarbeitung der älteren Literatur — bei Meise, *Vestigia*, bes. S. 49—92; zu Seian vgl. auch noch Pekary, *Concordia*, S. 117—27 (mit weiterer Literatur) u. auch Franke S. 480 Anm. 33. Meissner S. 52 glaubt, daß der Sturz des Seian vor allem deswegen erfolgte, weil Tiberius darin den einzigen Ausweg sah, Livilla nicht zur Herrschaft gelangen zu lassen.

¹⁰⁶ Tac. Ann. 4, 8; Suet. Tib. 54 (Vorstellung der beiden im Senat); vgl. z. B. auch Kampff S. 46 ff.

¹⁰⁷ Tac. Ann. 4, 40 u. dazu Meise, *Vestigia*, S. 68.

¹⁰⁸ Vgl. Tac. Ann. 4, 67; Gelzer, *RE* X 1, 382 datiert das Ereignis erst ins Jahr 28 n. Chr.; bereits für das Jahr 26 n. Chr. berichtet jedoch Tac. Ann. 4, 60 von verbreitetem Mißtrauen gegen Agrippina und ihre Kinder.

¹⁰⁹ 31 n. Chr. befindet sich Drusus in Haft: Tac. Ann. 6, 23 und zu dieser Stelle Fureaux I, S. 586—87 u. S. 624. Andere Quellenstellen legen jedoch die Vermutung

bannung von Nero und Agrippina im Jahre 29 n. Chr.¹¹⁰. Es ist anzunehmen, daß Tiberius diese Verbannung noch vor dem Tod der Livia anordnete — andernfalls wäre es kaum verständlich, wann und warum die Übersiedlung des Caligula in das Haus seiner Urgroßmutter Livia stattgefunden haben sollte — und daß die anderslautende Version des Tacitus eine Verzerrung des tatsächlichen Ablaufs darstellt, derzufolge die schrankenlose Grausamkeit des Tiberius erst hervortritt, nachdem er nicht mehr Livia zu fürchten hat¹¹¹.

Unter den geschilderten Umständen ist es umso bemerkenswerter, daß ausgerechnet Caligula, der dritte Germanicussohn, im Jahre 29 n. Chr. die Leichenrede für Livia zu halten ausersehen wurde¹¹². Dieses erste öffentliche Auftreten des Caligula gerade aus diesem Anlaß und zu dieser Zeit zeigt einmal, daß von einer generellen Verfolgung der Germanicusfamilie nicht gesprochen werden kann. Zum anderen scheint mir dieser Tatbestand bisher in seiner Bedeutung für die Frage, seit wann Tiberius den Caligula als möglichen Nachfolger ins Auge faßte, nicht recht gewürdigt worden zu sein¹¹³. Ohne Zweifel hat man in dieser Maßnahme eine besondere Auszeichnung des Caligula zu sehen, die m. E. nur den Schluß zuläßt, daß dieser bereits 29 n. Chr. in der Nachfolgefrage an die erste Stelle getreten war, nachdem es offenbar zwischen Tiberius und den beiden anderen Germanicussöhnen zum Bruch gekommen war.

Im übrigen ist es nur logisch, wenn Tiberius in dem Moment, als die bislang geplante Nachfolgeregelung undurchführbar geworden war, den Caligula in den Vordergrund stellt. Es ist zweifellos die naheliegendste Lösung, zumal 29 n. Chr. auch eine vormundschaftliche Regierung des Seian für den jüngeren Gemellus nicht beabsichtigt war, da man sonst die Einwilligung des Tiberius in eine Ehe der Livilla mit Seian bereits zu diesem Zeitpunkt erwarten dürfte.

einer bereits früher erfolgten Inhaftierung nahe, vgl. Suet. Tib. 54 u. 64 u. auch Suet. Cal. 7. Ob sich Drusus auch mit unter dem Begriff *liberosque* bei Tac. Ann. 4, 68 verbringt, muß fraglich bleiben. Dio 58, 3, 8 deutet eher ins Jahr 30 n. Chr. Laut Tac. Ann. 4, 60 wiederum soll sich Seian noch nach der Inhaftierung des Nero um Drusus' Gunst bemüht haben.

¹¹⁰ Tac. Ann. 5, 3 f. Vgl. auch die folgende Anmerkung.

¹¹¹ Aus Suet. Cal. 10 geht hervor, daß Caligula nach der Verbannung seiner Mutter zu Livia kam, d. h. die Verbannung mußte vor dem Tod der Livia erfolgt sein; zumindest setzt das Übersiedeln des Caligula ins Haus der Livia das endgültige Zerwürfnis zwischen Agrippina und Tiberius voraus. Vgl. zu dieser umstrittenen Frage Gelzer, RE X 1, 382 und u. a. auch Balsdon S. 11; Rogers S. 58; Willrich S. 97 u. Hirschfeld, Hermes, S. 369.

¹¹² Tac. Ann. 5, 1; Suet. Cal. 10.

¹¹³ Köstermann, Hermes, S. 368 meint, Caligula sei im Jahre 31 n. Chr. aus Anlaß der Verleihung eines Priesteramtes „zum ersten Mal im Kräftespiel aufgetaucht“; Dessau, Kaiserzeit II 1, S. 105: „Der Kaiser ... gab ihm [Caligula] nicht die geringste Gelegenheit, sich öffentlich zu zeigen.“

Die erst spät erfolgte Verleihung der Toga virilis an Caligula, für viele Forscher eines der Hauptbeweisstücke einer bewußten Zurücksetzung des Caligula durch Tiberius, besitzt demgegenüber nicht das Gewicht und die Bedeutung, die es gestatten würde, die Ehrung, für Livia die Leichenrede halten zu dürfen, bzw. das Ausscheiden der beiden älteren Germanicussöhne als im Sinne der Nachfolgeregelung belanglos zu betrachten¹¹⁴. Das Tragen oder Nicht-Tragen der Toga virilis ist gewiß nicht das allein gültige Kriterium für eine erfolgte oder nicht erfolgte Benennung zum Nachfolger. Auch Gemellus wird von Tiberius als Erbe und faktischer Nachfolger im Testament eingesetzt, ohne daß ihm bereits die Toga virilis verliehen worden wäre¹¹⁵.

Billigt man dem Auftreten des Caligula bei der Leichenfeier für Livia die ihm zukommende Bedeutung zu, so verliert auch zwangsläufig die Debatte um den Zeitpunkt, wann Tiberius den Caligula zu sich nach Capri rief¹¹⁶, an Gewicht. Man hat darin stets das erste Anzeichen sehen wollen, daß Caligula als möglicher Nachfolger ins Auge gefaßt wurde. Dieser Interpretation wird man kaum mehr zustimmen können. Vielmehr scheint es doch so zu sein, daß sich eine Entscheidung für Caligula bereits im Jahre 29 n. Chr. abzeichnet, daß er schon damals zumindest im Blickfeld des Tiberius lag, bzw. wegen des Zerwürfnisses mit den älteren Germanicussöhnen liegen mußte.

Mit dieser neuen Darstellung des Nachfolgeproblems unter Tiberius ergibt sich, sozusagen zwangsläufig, wenn auch für unsere Fragestellung von untergeordneter Bedeutung, eine sinnvollere Erklärung für

¹¹⁴ Caligula erhält die Toga virilis erst 31 n. Chr.: Suet. Cal. 10; Gelzer, RE X 1, 382; Meise, Vestigia, S. 75. Eine Überbewertung dieses Tatbestandes liegt m. E. vor bei Hirschfeld, Hermes, S. 369, der darin einen „charakteristischen Zug für das Verhalten des Tiberius gegenüber der Familie des Germanicus“ sehen will; dadurch sollte Caligula für die Thronfolge „unschädlich“ gemacht werden; die „unerhörte Zurücksetzung“ mußte alle Hoffnungen Caligulas zunichte machen; warum dann allerdings auch Gemellus erst spät die Toga virilis erhielt und dennoch im Testament des Tiberius erscheint, vermag Hirschfeld nicht zu klären (vgl. S. 370 f. u. bes. S. 373); ähnlich Willrich, S. 100; dagegen hat sich zu Recht Timpe, Historia Einzelschrift, S. 58 gewandt.

¹¹⁵ Die Verleihung der Toga virilis an Caligula findet auf Capri ohne jegliche Feierlichkeit statt: Suet. Cal. 10, wahrscheinlich kurz vor Verleihung der Priesterwürde im Jahre 31 n. Chr.; vgl. Hirschfeld, Hermes, S. 368. Zu Gemellus vgl. Suet. Cal. 14 u. 15; Dio 59, 8, 1 (Adoption und Verleihung der Männertoga durch Caligula). Zwar erhielten die Germanicus-Söhne Nero und Drusus im normalen Alter die Männertoga (Tac. Ann. 3, 29, u. 4, 4), jedoch steht dies in keinem Zusammenhang mit einer möglichen Nachfolge der beiden; vgl. Meise, Sesterz, bes. S. 17.

¹¹⁶ Suet. Cal. 10 (*undevicesimo aetatis*). — Folgende Daten werden vorgeschlagen: Köstermann, Hermes, S. 363: nach dem 30. Sept. 30; Meise, Vestigia, S. 76 Anm. 171: vor dem 31. 8. 31; Sutherland, CRIP, S. 102: 32 n. Chr. (ebenso Baldson S. 15); Gelzer, RE X 1, 518: ab 30; Willrich S. 100: 30/31 n. Chr.; Dessau, Kaiserzeit II 1, S. 83; 31 oder 32 n. Chr.; Ciaceri S. 314: 30 n. Chr.

die „Verschwörung“ des Seian. Noch Meise¹¹⁷ konnte sie letztlich nur mit der „Ungeduld“ und dem „Ehrgeiz“ des Gardepräfekten bzw. der Livilla begründen. In Wirklichkeit dürfte es sich eher so verhalten haben, daß Tiberius im Jahre 31 n. Chr. zwar einer Verlobung des Seian mit Livilla¹¹⁸ zustimmte, aber bereits unter der Bedingung und Voraussetzung, daß Gemellus zwar in der Nachfolge berücksichtigt werden sollte, aber, insbesondere aus Altersgründen, erst an zweiter Stelle nach Caligula. Denkbar wäre vielleicht auch, daß sich diese Rangordnung der beiden für Tiberius auch aus der Überlegung ergab, daß Caligula von seiner Abstammung her ein direkterer Nachkomme des Augustus war als Gemellus. In jedem Falle mußte sich Seian durch die Bevorzugung des Caligula in der Hoffnung getäuscht sehen, durch eine mögliche Stellung als Vormund des Gemellus an die Macht zu kommen¹¹⁹. In eben dieser Situation wird er sich entschlossen haben, gegen Caligula vorzugehen; Tacitus spricht von Nachstellungen des Präfekten gegen Caligula¹²⁰. Dies setzt doch aber voraus, daß auch Seian eine für ihn nicht günstige Form der Nachfolgeregelung durch Tiberius zumindest vermutet haben muß, wenn sie ihm nicht sogar genau bekannt war. Es ist wahrscheinlich, daß Tiberius den Caligula nach Capri holte, um ihn dem Zugriff des Seian zu entziehen. Aber auch diese Sorge wird eigentlich nur dann verständlich, wenn Tiberius in Caligula bereits seinen Nachfolger sah.

Bezeichnenderweise erhält Caligula — von Seian mit höchstem Mißtrauen verfolgt¹²¹ — noch vor dessen Sturz durch Tiberius ein Priesteramt verliehen, und Tiberius ließ es sich bei der Gelegenheit nicht nehmen, seinen Enkel in aller Öffentlichkeit zu loben und ihn ausdrücklich als seinen möglichen Nachfolger zu bezeichnen¹²². Bei der Bedachtsam-

¹¹⁷ Meise, *Vestigia*, S. 86; ähnlich Kornemann, *Tiberius*, S. 191: „... daß er [Seian] offenbar nicht mehr warten konnte“.

¹¹⁸ Meise, *Vestigia*, S. 57—60 hat nachgewiesen, daß Seian tatsächlich mit Livilla und nicht mit ihrer Tochter verlobt war.

¹¹⁹ Marsh S. 187—88 glaubt, Seian sei gegen Caligula vorging, um Vormund für Gemellus zu werden. Ich glaube nicht, daß diese Frage noch ernstlich zur Debatte stand (vgl. Suet. *Tib.* 55). Eine Vormundschaft mußte aber ganz zwangsläufig viel von ihrer politischen Bedeutung verlieren, wenn der ältere Caligula bereits als Nachfolger an erster Stelle ausersehen war.

¹²⁰ Tac. *Ann.* 6, 3; Koestermann, *Hermes* 1955, S. 352 u. 362 hat diese Aussage richtig mit Suet. *Cal.* 10 und Josephus *Ant.* 18, 6, 6 kombiniert und die bei Tacitus geschilderten Nachstellungen gegen Caligula durch einen von Seian beauftragten Pactionianus mit der Bemerkung des Josephus und des Sueton, Caligula habe nach dem Tod der Livia bei Antonia gewohnt und diese habe auch den Tiberius vor Seian gewarnt, in Verbindung gebracht. Vgl. ähnlich Willrich S. 101—2.

¹²¹ Dio 58, 8, 1: Seian wird hellhörig, als Caligula gleichzeitig mit ihm ein Priesteramt erhält.

¹²² Suet. *Cal.* 12, 1; Dio 58, 7, 4 u. 58, 8, 1. Sueton betont ausdrücklich den Zusammenhang mit einer möglichen Thronfolge des Caligula. Bezeichnenderweise wird Cali-

keit des Tiberius kann es sich dabei nicht um einen ganz plötzlich gefaßten Entschluß gehandelt haben. Wenn Tiberius eine derartige Überlegung bereits offiziell bekanntgab, dann setzt das voraus, daß für ihn persönlich die endgültige Entscheidung gefallen war; langsam und wohl überlegt vorbereitet seit dem Auftreten des Caligula bei der Leichenfeier für Livia.

Das Vorgehen des Tiberius gegen Seian war demnach eine politische Notwendigkeit; nicht weil dessen „Verschwörung“ sich direkt gegen den Kaiser selbst gerichtet hätte, sondern weil dieser erkannte, daß Seians Zielsetzungen, die sich nur bei einer Bevorzugung des Gemellus gegenüber Caligula hätten verwirklichen lassen, ganz offensichtlich seine eigene Entscheidung in der Nachfolgefrage ernsthaft gefährdeten¹²³. Die noch von Meise¹²⁴ als „unglaublich“ bezeichnete Begründung des Tiberius für sein Vorgehen gegen den Präfekten, (Sueton Tib. 61) *Seianum se punisse, quod comperisset furere adversus liberos Germanici filii sui* erhält damit eine sinnvolle Deutung. Sie ist nur dann „unglaublich“, wenn man sie auf alle Söhne des Germanicus bezieht und nicht auch speziell auf Caligula.

Ich glaube, daß sich mit der aufgezeigten Interpretation der Vorgänge die Verschwörung und der Sturz des Seian ohne logischen Bruch erklären lassen: Die Designierung des Caligula zum Nachfolger ist der Anlaß nicht die Konsequenz¹²⁵.

Die weitere Entwicklung nach dem Sturz des Seian ist hinreichend bekannt. Sie braucht hier nur insofern angedeutet zu werden, als aus ihr ersichtlich wird, daß Caligula immer stärker in den Vordergrund tritt: Im Jahre 32 n. Chr. erhält Caligula die Quaestur für 33¹²⁶ sowie

gula auch an Stelle des Bruders zum Augur ernannt. Ob Marsh S. 194 mit seiner Vermutung Recht hat, Tiberius habe den Caligula erst dann als Nachfolger ernsthaft ins Auge gefaßt, als er die positive Reaktion im Volk bei der Ernennung zum Priester bemerkte, möchte ich bezweifeln. Man sollte doch wohl eher annehmen, daß Tiberius den Caligula erst in dem Moment diese Ehrung zukommen ließ, als für ihn eine Entscheidung schon gefallen war.

¹²³ Vgl. Marsh S. 201.

¹²⁴ Meise, *Vestigia*, S. 74; ähnlich Koestermann, *Hermes* 1955, S. 363; Meissner S. 53 spricht von einem bloßen „Vorwand“.

¹²⁵ In diesem Punkt läßt auch die Argumentation von Meise, *Vestigia*, S. 85—86 eine gewisse Logik vermissen; er zieht zwar in Erwägung, daß Seian in dem Moment sich zum Handeln entschlossen haben könne, als er seine Pläne durch die Hervorhebung des Caligula gefährdet sah, schreibt dann aber: „Diese Möglichkeit entfällt jedoch deshalb, weil Tiberius den jüngsten Germanicussohn erst zu der Zeit bevorzugte, als er den Präfekten bereits verdächtigte und dessen Sturz vorbereitete“. Man fragt sich dann aber nach den Motiven des Seian (vgl. oben Anm. 117). Ebenso ungeklärt bleibt bei Meise, warum Seian den Caligula beseitigen wollte (S. 87), obwohl dieser angeblich als Nachfolger gar nicht zur Debatte stand (S. 76, 85—86).

¹²⁶ Dio 58, 23, 1; Gelzer *RE* X 1, 383.

das Recht, sich um alle Ämter 5 Jahre früher als gewöhnlich bewerben zu dürfen¹²⁷; 33 n. Chr. erfolgt die Verheiratung mit der Tochter des Silanus, dem Consul von 15 n. Chr., wobei zu betonen ist, daß das Geschlecht der Silani durch Heiraten direkt mit der Familie der Iulier verbunden war¹²⁸.

Damit ergibt sich aus den literarischen Quellen hinsichtlich der Nachfolgeregelung der gleiche Befund wie wir ihn früher für die tiberische Münzprägung ab 32 n. Chr. (bzw. 34 n. Chr.) konstatieren konnten: Bereits geraume Zeit vor der Abfassung seines Testamentes im Jahre 35 n. Chr. hat sich Tiberius um eine geordnete Nachfolge bemüht; das Testament ist gewissermaßen nur der Schlußpunkt einer von langer Hand vorbereiteten Regelung.

Gerade dieses Testament ist jedoch ganz offensichtlich der Anlaß der nicht selten in der Forschung geäußerten Ansicht, Tiberius habe bis zu seinem Tode keine definitive Entscheidung in der Nachfolgefrage getroffen. Denn in diesem Testament wird nicht nur Caligula sondern auch der jüngere Enkel Gemellus als Erbe genannt¹²⁹.

Die viel diskutierte Frage, ob das Testament des Tiberius gefälscht sei, ist insofern nunmehr irrelevant, als die Münzprägung der letzten Jahre des Tiberius den eindeutigen Beweis dafür liefert, daß Tiberius beide Enkel, Caligula und Gemellus, in der Nachfolgefrage berücksichtigt sehen wollte¹³⁰. Dies geht sowohl aus den Prägungen von Caesarea in Cappadocien wie aus den stadtrömischen Clementiae-Moderationi-Dupondien hervor. Jedoch wird ein weiteres Argument gegen dieses Testament geltend gemacht. So hat Timpe versucht, den angeblich rein privaten Charakter des Testamentes nachzuweisen¹³¹, was im Grunde die Ablehnung impliziert, die von Tiberius getroffene Erbverteilung als Nachfolgeregelung anzuerkennen. Dies mag zwar streng iuristisch ge-

¹²⁷ Dio 58, 23, 1; Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 59 Anm. 3 bezweifelt diesen Bericht m. E. zu Unrecht.

¹²⁸ Tac. Ann. 6, 20 (33 n. Chr.); Suet. Cal. 12, 1; Dio 58, 25, 2 (35 n. Chr.); vgl. auch Gelzer RE X 1, 383.

¹²⁹ Suet. Tib. 76; Cal. 14; Dio 59, 1, 1—3; Philo, leg. 4, 23 u. 26. — Gegen die Richtigkeit der Vermutung, die sich z. T. in den antiken Quellen (Dio 58, 23, 2; Suet. Tib. 62, 3) findet und denzufolge Gemellus vielleicht gar nicht der Sohn des Drusus war, haben sich vor allem ausgesprochen: Meise, *Vestigia*, S. 52 (mit weiteren Quellen); Marsh S. 281; anders Willrich S. 104 u. 108.

¹³⁰ Die Echtheit des Testamentes wird im Grunde auch nicht von Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 57—59 u. 70—75 angezweifelt; daß es Caligula für ungültig erklären ließ, ist eine andere Frage: Suet. Cal. 14 u. 16; Dio 59, 1, 2; vgl. Philo, leg. 4, 23; Hirschfeld, *Hermes*, S. 367, sieht in dem Umstand, daß Gemellus noch nicht die Toga virilis trug den Hauptgrund, weswegen Caligula das Testament als ungültig bezeichnen konnte, da dies eine Benennung des Gemellus zum Nachfolger ausschloß.

¹³¹ Zur Frage des Testamentes des Tiberius allgemein vgl. bes. Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 57—59 u. 70—75; zum angeblich rein privaten Charakter ders., bes. S. 71—72; dagegen z. B. Baldson S. 16; Hirschfeld, *Hermes*, S. 366.

sehen berechtigt erscheinen, jedoch verkennt eine solche Interpretation absolut die konkreten Machtverhältnisse. Man hätte sich auch zu fragen, warum dieses rein private Testament dann im Senat verlesen wurde (Dio 59, 1, 3). Darüberhinaus ist nicht einzusehen, warum die gleichzeitige Nennung zweier Erben bzw. Nachfolger eine derartige Regelung als nicht endgültig charakterisieren sollte¹³², noch dazu, wo ja gar nicht bestritten werden soll, daß Caligula natürlich wegen seines Alters und seiner Herkunft dem Gemellus gegenüber einen gewissen Vorrang besessen haben muß. Man braucht nur etwa auf das Beispiel des Augustus zu verweisen, der die Nachfolge seiner Person gewissermaßen auch auf zwei Personen festlegte, wenn auch mit deutlicher Abstufung, indem er den Tiberius verpflichtete, seinerseits den Germanicus zu adoptieren¹³³. Unter diesem Aspekt erscheint es sogar nicht ausgeschlossen, daß die Adoption des Gemellus durch Caligula möglicherweise noch auf eine Anordnung des Tiberius selbst zurückging¹³⁴.

Es ist ferner zu betonen, daß Tiberius offensichtlich auch in früheren Jahren stets gleichzeitig zwei (mehrere) Personen als mögliche Thronerben ins Auge gefaßt hat¹³⁵: Zunächst Germanicus und Drusus¹³⁶, nach

¹³² Vgl. richtig Ciaceri S. 332.

¹³³ Dies war gewissermaßen die *Conditio sine qua non* für die Adoption des Tiberius durch Augustus. Vgl. dazu Instinsky, *Hermes* 1966, S. 327—28 mit Bezug auf Iustinian Inst. 1, 11, 11.

¹³⁴ Zur Adoption: Suet. Cal. 15; Dio 59, 8, 1; Philo, leg. 4/5, 26—28; am Tage der Adoption erhält Gemellus auch die *Toga virilis*; vgl. Prevost S. 36; Ciaceri S. 333; Timpe, *Historia Einzelschrift*, S. 74 sieht in der Adoption einen klugen Schachzug des Caligula, um die Partei des politisch ausgeschalteten Gemellus zu beschwichtigen. Ob man allerdings CIL VI 892 als Beweis dafür nehmen kann — Gemellus erscheint hier als *DRVSI F* — daß die Adoption wieder rückgängig gemacht worden sei (vgl. Willrich S. 289), vermag ich nicht zu entscheiden.

¹³⁵ Vgl. Kornemann, *Doppelprinzipat*, S. 35 ff.; 42 ff.; 46 ff. u. S. 47; freilich sieht Kornemann alles zu forciert unter dem Begriff „Doppelprinzipat“. Es soll und kann nicht in Frage gestellt werden, daß auch bei einer gleichzeitigen Benennung zweier Personen als möglichen Nachfolgern es gewisse, häufig durch das Alter bedingte Rangunterschiede gegeben hat. Vgl. z. B. auch die Tatsache, daß Augustus den Tiberius und Germanicus nicht zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt hat (Tac. Ann. 1, 8).

¹³⁶ Zum Altersunterschied zwischen Drusus und Germanicus vgl. z. B. Tac. Ann. 2, 43. — Insbesondere auf spanischen Prägungen werden Drusus und Germanicus häufig gleichzeitig dargestellt; Grant, *NNM* 116, S. 98—100; Sutherland, *JRS* 1934, S. 35—37; Vives IV, S. 25, Nr. 42 (Carteia); S. 124, Nr. 2 (Romula); S. 132, Nr. 19 (Tarraco) u. öfter; vgl. auch Gradthausen, *RE* X 1, 432; u. bes. auch Rogers S. 146 ff. Stuart, *Class. Phil.* 1940 bietet eine ausführliche Zusammenstellung der durch Inschriften bezeugten Bildnisse für Germanicus und Drusus (bes. S. 64 mit Anm. 4; S. 65 Anm. 7 (Germ.) u. S. 65 mit Anm. 6 (Drusus)). Es wird nachgewiesen, daß dieses Material absolut nicht für die von Tacitus geschilderte besondere Beliebtheit und Bevorzugung in Ehrenbeschlüssen des Germanicus spricht; S. 66: „thus it is clear, that there was no substantial difference in the number of portraits of Germanicus and Drusus“. Vgl. Bernoulli II 1, S. 198 ff. u. 230 ff. u. Stuart, *AJA* 1939, S. 604—5.

dem Tod des Germanicus den Drusus und seine Zwillingsöhne¹³⁷, bzw. die Söhne des Germanicus und schließlich die beiden Germanicussöhne selbst¹³⁸.

Die gleichzeitige Benennung von Caligula und Gemellus als Erben und damit de facto als Nachfolger bildet also in keiner Weise einen Sonderfall, der die Vermutung rechtfertigen könnte, Tiberius habe eine endgültige Entscheidung gescheut¹³⁹.

Abschließend sei die Überlegung gestattet, ob nicht vielleicht gerade die Nennung des Caligula — und in zweiter Linie des Gemellus — als Nachfolger jenen auf den Dupondien (*Tafel 5, 1—2 und 5*) genannten Tugenden, Clementia und Moderatio, einen gewissermaßen aktuellen Sinngehalt zu geben vermag neben der allgemeineren, auf das Regierungsprogramm des Tiberius Bezug nehmenden Bedeutung. Die Clementia und Moderatio des Tiberius könnte gerade darin bestanden haben, daß er dem Angehörigen einer Familie, der des Germanicus, die zu bekämpfen er sich aus staatspolitischen Motiven genötigt sah¹⁴⁰ und von der er mehrere Mitglieder — Agrippina, Nero und Drusus — hatte hinrichten lassen, trotzdem die Nachfolge überlassen wollte. Eine in etwa ähnliche Situation lag auch insofern bei Gemellus vor, als seine Mutter, Livilla, an einer Verschwörung, der des Seian, beteiligt war. Die Moderatio und Clementia des Tiberius verhindert die totale Ausrottung einer der Regierung des Tiberius feindlich gesonnenen Familie; sein Vorgehen trifft nur die wirklich Schuldigen¹⁴¹. Seine Clementia entspricht also genau der Definition, wie sie von Seneca clem. 2, 3, 1—2 gegeben wird¹⁴²; *Clementia est temperantia animi in potestate ulciscendi vel lenitas superioris adversus inferiorem in constituendis poenis, inclinatio animi ad lenitatem in poena exigenda, moderatio aliquid ex merita ac debita poena remittens*¹⁴³.

¹³⁷ Zu dieser Phase der Nachfolgeregelung vgl. ausführlich Meise, Sesterz; anders z. B. Marsh S. 161 ff.

¹³⁸ Vgl. Tac. Ann. 4, 8, 3; Suet. Tib. 54; Dio 57, 22, 4 a.

¹³⁹ Vgl. Balsdon S. 16: „It is difficult to understand the exact constitutional significance of this disposition“, vielleicht plante Tiberius tatsächlich eine gemeinsame Regierung der beiden. Kornemann, Tiberius, S. 218: „... er faßte die beiden Enkel ins Auge: Gaius Caesar an erster Stelle und Tiberius Gemellus an zweiter“. — Zu dem seit Augustus üblichen Prinzip der doppelten Sicherung der Nachfolge vgl. zuletzt die Bemerkungen von Instinsky, Hermes 1966, bes. S. 343. Man darf auch daran erinnern, daß Tiberius bei seinem Regierungsantritt ernsthaft an eine Teilung der Herrschaft und ihrer Aufgaben gedacht hat: Tac. Ann. 1, 11—12.

¹⁴⁰ Vgl. so bereits Abraham S. 16; ähnlich auch Maranon S. 164—65.

¹⁴¹ Hierzu paßt auch, daß Tiberius z. B. eine Verheiratung der Töchter des Germanicus im Jahre 33 n. Chr., gleichzeitig mit der Tochter des Drusus, zuläßt: Tac. Ann. 6, 15 u. 6, 27; Dio 58, 21; vgl. dazu Kornemann, Tiberius, S. 208.

¹⁴² Vgl. eine ausführliche Interpretation dieser Stelle jetzt bei Adam S. 31 ff.

¹⁴³ Zu dem Aspekt der Clementia als der Tugend, Schuldige zwar zu bestrafen, darunter aber nicht alle Angehörigen der betroffenen Familie leiden zu lassen, also

Unter diesem Aspekt erhält vielleicht auch der Bericht des Sueton Tib. 53, man habe dem Tiberius einen Altar der Clementia nach dem Tod der Agrippina geweiht, eine andere freilich nicht der von Sueton und auch Tacitus (s. oben S. 51) intendierten entsprechende Bedeutung. Insofern ließe sich auch diese Schilderung, die bereits früher als einzige einigermaßen sinnvolle Bezugsmöglichkeit für die Clementiae-Moderationi-Dupondien ermittelt wurde, tatsächlich mit diesen Münztypen in Verbindung bringen, wenn damit auch freilich nicht gesagt sein soll, daß die Dupondien tatsächlich auf diese bei Sueton und Tacitus geschilderten Vorgänge des Jahres 33 n. Chr. anspielen bzw. dadurch veranlaßt wurden.

Zusammenfassung

Die auf Grund numismatischer Überlegungen als sehr wahrscheinlich vermutete späte Datierung der Clementiae-Moderationi-Dupondien in die letzten Regierungsjahre des Tiberius kann auch als von historischen Gesichtspunkten her gesichert gelten.

Durch eine Gegenüberstellung und Verbindung dieser beiden Dupondien-Typen mit den Drachmenprägungen des Drusus und Germanicus der Münzstätte Caesarea in Cappadocien aus den Jahren 32–34 n. Chr. wird eine neue Deutung und Interpretation der Rs.-Darstellungen der Dupondien ermöglicht: Die beiden *imagines clipeatae* gelten nicht dem Tiberius selbst, sondern, wie dies auch literarisch und epigraphisch nachweisbar ist, dem Drusus iun. und Germanicus. Das Auftauchen aber gerade dieser beiden, seit mehreren Jahren verstorbenen Persönlichkeiten in den Münzprägungen der letzten Regierungsjahre des Tiberius läßt sich nur sinnvoll mit einer Beziehung auf die von Tiberius ins Auge gefaßte Nachfolgeregelung erklären. Sie beweisen, daß Tiberius mindestens seit 32 n. Chr. klare Vorstellungen besaß, wer einmal seine Erben werden sollten, nämlich Caligula und Tiberius Gemellus, die beiden Söhne des Germanicus und Drusus iun.

gleichzeitig Moderatio zu zeigen, vgl. auch die Äußerung Ciceros, ad Brut. 20, 2 (Oxford ed.): *nec vero me fugit quam sit acerbum parentum scelera filiorum poenis lui*; vgl. auch Suet. Aug. 17, 5 (bzw. Dio 51, 15, 5–7): Augustus läßt keineswegs alle Nachkommen des Antonius hinrichten, vielmehr soll er sich um einen Teil von ihnen wie um eigene Angehörige gekümmert haben. — Zu der hier im Falle des Tiberius zu konstatierenden Zusammengehörigkeit von Clementia und Moderatio vgl. z. B. auch Adams S. 27 (ähnlich S. 34): „Die so aufgefaßte *clementia* zeigt sich als *moderatio* des Zorns ...“; S. 51–52 Anm. 31: „Die *clementia* ist ... aber auch das Ergebnis der dem Herrscher speziell zukommenden und sogar angeborenen Tugend der *moderatio* ...“ und S. 88: „Die *clementia* wirkt als *venia* und *moderatio* wie bei Cicero“; vgl. dazu die jeweils angegebenen weiteren Quellenstellen.

Dieser Nachweis einer bisher oftmals nicht als endgültig betrachteten Nachfolgeregelung bereits in Prägungen der Jahre ab 32 n. Chr. vermittelt aber auch gleichzeitig die Möglichkeit, die Hintergründe für die Verschwörung und den Sturz des Seians unter einem neuen Aspekt zu sehen. Nicht der Plan zum Sturz des Seian veranlaßte den Tiberius, Caligula in seine Nachfolgepläne einzubeziehen, sondern vielmehr war es wahrscheinlich umgekehrt so, daß die Entscheidung des Tiberius für Caligula den Seian zum Abfall bewog.

Darüberhinaus konnte festgestellt werden, daß die gesamte stadtrömische Prägung des Tiberius, die mit dem Jahre 34 n. Chr. z. T. mit ganz neuen Typen nochmals einsetzt, ein in sich relativ geschlossenes Bildprogramm bietet, das ebenfalls nicht zuletzt auch eine Propagierung der von Tiberius beabsichtigten Nachfolgeregelung beinhaltet: Die Providentia des Tiberius hat in der rechtzeitigen Benennung der Nachfolger eine kontinuierliche Regierung sichergestellt; diese soll von den Thronerben im Geiste der Clementia und Moderatio des Tiberius und unter Wahrung brüderlicher Concordia weitergeführt werden.

Literaturverzeichnis

- Abraham, F., Tiberius und Seian, Programm Falk-Realgymnasium, Berlin 1888.
 Adam, T., Clementia Principis, Diss. Kiel, Stuttgart 1970.
 Babelon, E., Description historique et chronologique des monnaies de la République Romaine, Vol. I, Bologna 1963 (Nachdr. d. Ausg. v. 1885).
 Baldson, J. P. V. D., The emperor Gaius, Oxford 1964².
 BMC, s. unter Mattingly.
 Béranger, J., Remarques sur la Concordia dans la propagande monétaire impériale et la nature du principat, Festschr. F. Altheim, Berlin 1969, S. 477—91.
 La „Prévoyance“ (Providentia) impériale, et Tacite, Annales I 8, Hermes 88, 1960, S. 475—92.
 Bernoulli, J., Römische Ikonographie, Vol. II 1, Berlin/Stuttgart 1886.
 Bolten, J., Die Imago Clipeata, Stud. z. Gesch. u. Kultur des Altertums, Bd. 21, Heft 1, Paderborn 1937.
 Budde, L., Imago Clipeata des Kaisers Traian in Ankara, Antike Plastik IV, Teil 11, Berlin 1965, S. 103—16.
 Calabi, J., Sugli onori postumi a Germanico, La Parola del Passato 9, 1954, S. 212—14.
 Chantraine, H., Novaesium III (Neuss), Die antiken Fundmünzen, Berlin 1968.
 Charlesworth, M. P., Providentia and Aeternitas, Harvard Theol. Rev. 29, 1936, S. 107—32.
 The virtues of a Roman Emperor, Proceed. Brit. Acad., Vol. 23, 1937, S. 105—33.
 Ciaceri, E., Tiberio, Rom 1944.
 Cohen, H., Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain, Vol. I, Paris 1880.

- Daremberg, Ch. — Saglio, E., Dictionnaire des antiquités grecques et romaines, Vol. I 2, Paris 1887.
- Dessau, H., Geschichte der römischen Kaiserzeit, Vol. II 1, Berlin 1926.
Inscriptiones Latinae Selectae (ILS), Vol. I, Berlin 1954 (Nachdr. d. Ausg. v. 1892).
- Domaszewski, A. v., Geschichte der römischen Kaiser, Vol. I, Leipzig 1909.
- Eckhel, J., Doctrina Numorum, Vol. V—VI, Wien 1795/1796.
- Franke, P. R., Eine damnatio memoriae des L. Aelius Seianus in Spanien, AA 1968, S. 480—82.
- Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland (FMRD):
I 1, H.-J. Kellner, Oberbayern, Berlin 1960.
I 5, H.-J. Kellner, Mittelfranken, Berlin 1963.
I 7, M. R.-Alföldi, P. R. Franke, H.-J. Kellner, K. Kraft, H. Kuthmann, Schwaben, Berlin 1962.
II 1, K. Christ, Nordbaden, Berlin 1963.
II 2, K. Christ, Südbaden, Berlin 1964.
II 3, K. Christ, P. R. Franke, Südwürttemberg-Hohenzollern, Berlin 1964.
II 4, K. Christ, Nordwürttemberg, Berlin 1964.
III, D. Kienast, Saarland, Berlin 1962.
IV 1, P. R. Franke, Rheinhessen, Berlin 1960.
IV 2, H. Chantraine, Pfalz, Berlin 1965.
- Furneaux, H., The annals of Tacitus, Vol. I, Oxford 1934 (Nachdr. d. Ausg. v. 1896).
- Gardthausen, V., RE X 1, 431—434 (Drusus iun).
- Gelzer, M., RE X 1, 381—423 (Caligula).
RE X 1, 478—536 (Tiberius).
- Gerber, A., — Greef, A., Lexicon Taciteum, Vol. I, Hildesheim 1962 (Nachdr. d. Ausg. v. 1877—1890).
- Gesche, H., Die Datierung der 8. imperatorischen Akklamation des Tiberius, Chiron II, München (erscheint 1972).
- Gonzenbach, V. v., Tiberische Gürtel- und Schwertscheidenbeschläge mit figürlichen Reliefs, Helvetia Antiqua, Festschr. E. Vogt, Zürich 1966, S. 183—208.
- Grant, M., The pattern of official coinage in the early principate, Essays pres. to H. Mattingly, Oxford 1956, S. 96—112.
From Imperium to Auctoritas (FITA), Cambridge 1946.
The official coinage of Tiberius in Galatia, NC 1950, S. 43—48.
An Asian coin of Drusus Iunior, NC 1950, S. 140—142.
Aspects of the principate of Tiberius, NNM 116, New York 1950.
Roman anniversary issues (RAI), Cambridge 1950.
Roman Imperial money (RIM), London/Edinburgh 1954.
- Greef, s. unter Gerber.
- Groag, E., — Stein, A., Prosopographia Imperii Romani (PIR), Teil II, Berlin 1936².
- Gross, W. H., Clipeata imago und εἰκὼν ἔνοπλος, Festschr. K. Ziegler, Stuttgart 1954, S. 66—84.
- Heintze, H. v., Imago Clipeata, Diss. Hamburg 1949.
- Hirschfeld, O., Zur annalistischen Anlage des Taciteischen Geschichtswerkes, Hermes 25, 1890, S. 363—73.
- ILS, s. unter Dessau.

- Instinsky, H.U., Augustus und die Adoption des Tiberius, *Hermes* 94, 1966, S. 324—43.
- Jucker, H., Das Bildnis im Blätterkelch, Lausanne/Freiburg 1961.
- Kampff, G., Three senate meetings in the early principate, *Phoenix* 17, 1963, S. 25—58.
- Koestermann, E., Der Sturz Sejans, *Hermes* 83, 1955, S. 350—73.
- Kornemann, E., Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig/Berlin 1930.
- Tiberius, Stuttgart 1960.
- Kraay, C.M., Die Münzfunde von Vindonissa, Basel 1962.
- Kraft, K., Zur Münzprägung des Augustus, Wiesbaden 1969.
- Das Enddatum des Legionslagers Haltern, Bonn. Jb. 155/56, 1956, S. 95—111.
- Küthmann, H., Claudius, Germanicus und Divus Augustus, *JbNum* 10, 1959/60, S. 47—60.
- Divus Augustus Pater, *Mitteil. Histor. Ver. Pfalz* 58, 1960, S. 65—72.
- Laffranchi, L., Gli assi e i dupondii commemorativi di Augusto e di Agrippa, *RivItalNum* 23, 1910, S. 21—31.
- Lemerle, P., Inscriptions latines et grecques de Philippos, *BCH* 58, 1934, S. 448—83.
- Macdonald, G., Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection, Univ. of Glasgow, Vol. II, Glasgow 1901.
- Maranon, G., Tiberius, München 1952.
- Marsh, F.B., The reign of Tiberius, Cambridge 1959.
- Mattingly, H., Coins of the Roman Empire in the British Museum (BMC), Vol. I, London 1965 (Nachdr. d. Ausg. v. 1923).
- The Roman 'Virtues', *Harvard Theol. Rev.* 30, 1937, S. 103—17.
- Sydenham, E.A., The Roman Imperial Coinage (RIC), Vol. I, London 1968 (Nachdr. d. Ausg. v. 1923).
- Mazzini, Ing. G., Monete imperiali Romane, Vol. I, Mailand 1957.
- Meise, E., Der Sesterz des Drusus mit den Zwillingen und die Nachfolgepläne des Tiberius, *JbNum* 16, 1966, S. 7—21.
- Untersuchungen zur Geschichte der Julisch-Claudischen Dynastie, *Vestigia* 10, München 1969 (Diss. Frankfurt 1968).
- Meissner, E., Sejan, Tiberius und die Nachfolge im Prinzipat, Erlangen 1968.
- Mommsen, Th., *Res Gestae Divi Augusti* (RGDA), Berlin 1883².
- Römisches Staatsrecht, Vol. II, Leipzig 1887³.
- Mowat, R., Bronzes remarquables de Tibère, de son fils, de ses petit-fils et de Caligula, *RevNum* 1911, S. 335—51 u. 423—34.
- Münsterberg, R., Bronzereliefs vom Limes, *JÖAI* 6, 1903, S. 69—78.
- Nesselhauf, H., Die Adoption des römischen Kaisers, *Hermes* 83, 1955, S. 477—95.
- Die neue Germanicus-Inschrift von Magliano, *Historia* 1, 1950, S. 105—15.
- L'Orange, H.P., Studies on the iconography of cosmic kingship in the ancient world, Oslo 1953.
- Pekáry, Th., Zur Datierung der Divus Augustus Pater/Providentia-Prägungen, *SchwMzbl* 15, 1965, S. 128—30.
- Tiberius und der Tempel der Concordia in Rom, *MDAI (Rom)* 73/74, 1966/67, S. 105—33.
- PIR, s. unter Groag.
- Polacco, L., Il volto di Tiberio, Rom 1955.

- Prevost, M.-H., *Les adoptions politiques à Rome sous la République et le principat*, Paris 1949.
- R I C, s. unter Mattingly-Sydenham.
- Rietra, J. R., *C. Suetoni Tranquilli Vita Tiberi — C. 24 — C. 40* (Kommentar), Amsterdam 1928.
- Robertson, A. S., *Roman Imperial coins in the Hunter Coin Cabinet (HCC)*, Vol. I, Oxford 1962.
- Rogers, R. S., *Studies in the reign of Tiberius, Some Imperial virtues of Tiberius and Drusus Julius Caesar*, Baltimore 1943.
- Saglio, s. unter Daremberg.
- Salatch, A., *Imago clipeata et εἰκὼν ἑνοπλος*, *RevArch* 1937, S. 14—25.
- Salomonson, J. W., *Chair, sceptre and wreath*, Diss. Gronigen 1956.
- Stein, s. unter Groag.
- Stevenson, S. W., *A dictionary of Roman coins*, London 1964 (Nachdr. d. Ausg. v. 1889).
- Stuart, M., *How were Imperial portraits distributed throughout the Roman Empire*, *AJA* 43, 1939, S. 601—17.
- Tacitus and the portraits of Germanicus and Drusus, *Class. Philol.* 35, 1940, S. 64—67.
- Sutherland, C. H. V., *Coinage and currency in Roman Britain (CCRB)*, Oxford 1937.
- Coinage in Roman Imperial policy 31 B. C. — A. D. 68 (CRIP), London 1951.
- Aspects of imperialism in Roman Spain, *JRS* 24, 1934, S. 31—42.
- Two 'virtues' of Tiberius, *JRS* 28, 1938, S. 129—40.
- Divus Augustus Pater, A study in the Aes coinage of Tiberius, *NC* 1941, S. 97—116.
- Swift, E. H., *Imagines in Imperial portraiture*, *AJA* 27, 1923, S. 286—301.
- Sydenham, E. A., *The coinage of Caesarea in Cappadocia*, London 1933.
- Divus Augustus, *NC* 1917, S. 228—78.
- A small find of Caesarean drachms, *NC* 1932, S. 68—69.
- Sydenham, s. unter Mattingly.
- Syme, R., *Tacitus*, Vol. II, Oxford 1958.
- Tarver, J. C., *Tibère*, Paris 1934.
- Timpe, D., *Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats*, *Historia Einzelschrift* 5, Wiesbaden 1962.
- Ulrich, Th., *Pietas (pius) als politischer Begriff im römischen Staate bis zum Tode des Kaisers Commodus*, Diss. Breslau 1930.
- Vermeule, C. C., *A Greek theme and its survivals: The ruler's shield (tondo imago) in tomb and temple*, *Proceed. Amer. Philos. Soc.* 109, Nr. 6, 1965, S. 361—97.
- Villefosse, H. de, *Catalogue sommaire des marbres antiques*, Musée du Louvre, Paris 1896.
- Vives, A. y Escudero, *La moneda Hispánica*, Vol. IV, Madrid 1924.
- Weinstock, St., *The image and the chair of Germanicus*, *JRS* 47, 1957, S. 144—54.
- Willrich, H., *Caligula*, *Klio* 3, 1903, S. 85—118, 288—317 u. 397—470.
- Winkes, R., *Clipeata Imago*, Diss. Gießen, Bonn 1969.

Abbildungsnachweis zu Tafel 5

Alle Münzen sind im Maßstab 1 : 1 abgebildet.

5, 1 und 5, 2: Paris, Bibliothèque Nationale.

5, 3 — 5, 10: London, British Museum.



1



2



3

4

5

6



7

8

9

10

Adlocutio und corona civica unter Caligula und Tiberius ¹

Unter Caligula erscheint als Sesterzrückseite mit der Legende AD-LOCVT(io) COH(ortium) die Darstellung einer Ansprache des Kaisers an die Prätorianerkohorten². Während nach Mattingly und Sydenham im RIC³ darin „probably only a purely general reference“ zu sehen ist⁴, verweist Mattingly im BMC (I, p. CXLV) auf einen besonderen Anlaß, „which may perhaps have suggested the first issue of the coin“. Sogleich nach seinem Herrschaftsantritt inspizierte Caligula zusammen mit dem Senat die Prätorianer, zahlte ihnen das Legat des Tiberius aus und gab von sich aus dieselbe Summe, so daß jeder 2000 Sesterzen erhielt⁵. Für dieses Donativ seien die Münzen wahrscheinlich geprägt worden. Daß es ganz in Sesterzen ausgezahlt wurde, ist schwer vorstellbar, aber daß es — neben Aurei und Denaren — auch Adlocutio-Sesterze enthielt und dieser Typ Caligulas erstes Auftreten vor den Prätorianern herausstellen sollte, ist eine plausible Vermutung, die auch von Sutherland (CRIP 114) aufgenommen wurde⁶.

Trotzdem soll hier zunächst auf eine andere, spätere Adlocutio-Szene hingewiesen werden. Nachdem Caligula im Jahre 39 zwischen Bauli und Puteoli eine Schiffsbrücke über die Bucht hatte bauen lassen und mit Truppen wie zum Kampf über sie gezogen war, hielt er bei der „siegreichen“ Rückkehr mitten auf der Brücke an, bestieg ein Podest und hielt eine Ansprache. Zuerst rühmte er seine eigenen gewaltigen Taten, dann lobte er die Soldaten, als ob sie Strapazen und Gefahren auf sich genommen hätten, und beschenkte sie mit Geld⁷. Zu dem ausführlichen Bericht des Cassius Dio liefert der knappere Suetons die wichtige Ergänzung, daß die Caligula begleitenden Truppen die Prätorianer waren⁸.

¹ Die Abkürzungen von häufiger zitierten Monographien und Aufsätzen sind im Literaturverzeichnis am Ende des Aufsatzes aufgelöst.

² RIC I 117, 23—25. Taf. 7, 115 a; BMC I 151, 33—35. 156. 157, 67 f. Taf. 28, 3. 7. 29, 12. Vgl. Rossi 2, 27, der allerdings *adlocutio cohortis* auflöst und repräsentative Darstellung einer Kohorte annimmt (24. 26; vgl. Rossi 1, 49). Dagegen spricht die Mehrzahl der Feldzeichen: 4 bei 5 Soldaten (BMC I p. CXLV).

³ RIC I 113; vgl. 149 Anm. 4; Rossi 2, 24.

⁴ Die von Sydenham zuvor (Historical References on Coins of the Roman Empire from Augustus to Gallienus, 1917, 41) hergestellte Verbindung „to the adlocutio which preceded the expedition to northern Gaul“ ist stillschweigend aufgegeben.

⁵ D. C. 59, 2, 1.

⁶ Vgl. ferner Willrich 113 Anm. 4; Gelzer 386; Balsdon 34; Toynbee 28 mit Anm. 4 und 109; Grant, RAI 78.

⁷ D. C. 59, 17, 4—8.

⁸ Suet. Cal. 19, 2 (*comitante praetorianorum agmine*).

Den Adlocutio-Sesterzen fehlt das übliche S. C. der römischen Aesprägung. Wenn diese Buchstaben nicht, wie früher angenommen, senatorische Prägung bedeuten, sondern sich von ihrem Ursprung her auf den Senatsbeschluß bezogen, mit dem Augustus die *corona civica* verliehen worden war, wenn mithin das Fehlen von S. C. nicht Ausdruck einer Prägung im Auftrage des Kaisers ist⁹, sondern gegenüber den Prätorianern der Hinweis auf den Senatsbeschluß unterblieb¹⁰, paßt dies besser zur zweiten Adlocutio, bei der der Senat keine Rolle spielte, während er bei der ersten zugegen war, wie überhaupt der neue Prinzeps anfangs in bestem Einvernehmen mit dem Senat stand. Andererseits sprechen gewichtige Gründe gegen einen Bezug auf die Brückenansprache. Caligula ist allem Anschein nach auf der Münze als *togatus* dargestellt¹¹ — was zum zivilen Auftreten zusammen mit dem Senat im Prätorianerlager kurz nach dem Regierungsantritt paßt —, während er bei jener Meeresüberquerung bei Puteoli mit dem Wagen fuhr und nach Sueton¹² die Kleidung eines Wagenlenkers, nach Cassius Dio¹³ eine goldbestickte Tunika trug. Der Brückenbau ist in den Sommer des Jahres 39 zu datieren¹⁴, Adlocutio-Sesterze gibt es aber nicht nur mit der Vs.-Legende C. CAESAR DIVI AVG. PRON. AVG. P. M. TR. P. III (sowie IIII) P. P. (18. März 39—17. März 40 sowie 18. März 40—24. Januar 41), sondern auch mit der Vs.-Legende C. CAESAR AVG. GERMANICVS PON. M. TR. POT., was allgemein als Legende des 1. Regierungsjahres angesehen wird¹⁵. So kann nur festgehalten werden, daß der Adlocutio-Typ im Jahre 39 (trotz des Unterschiedes in der Kleidung des Princeps) wieder aktuell war, und es kann die Vermutung ausgesprochen werden, daß man im Hinblick auf die Ansprache zur anschließenden Verteilung an die Soldaten die Prägung des Typs wieder aufnahm. Nun gibt es zwar von den meisten Münztypen Caligulas Exemplare aus der Zeit seiner 3. und 4. tribunizischen Gewalt, während TR. P. II fast völlig fehlt¹⁶, aber die Aktualisierung der Adlocutio-Münze könnte gerade der Anlaß des Wiederauflebens der gesamten Prägung nach mindestens einjähriger Pause sein.

Ein anderer Sesterz-Typ Caligulas trägt die Rs.-Legende S(enatus) P(opulus) Q(ue) R(omanus) P(atri) P(atriae) OB CIVES SERVATOS in

⁹ Wie H. Willers, Geschichte der römischen Kupferprägung vom Bundesgenossenkrieg bis auf Kaiser Claudius, Leipzig 1909, 201 annahm. Vgl. Mowat 343 und BMC I p. L Anm. 4.

¹⁰ Kraft 34.

¹¹ So auch die Beschreibung BMC I 151, 33 und Rossi 2, 27.

¹² Cal. 19, 2 (*quadrigario habitu*). Vgl. Maurer 96.

¹³ 59, 17, 5 (*χιτώνα χρυσόπαστον ἐνδύς*).

¹⁴ Balsdon p. XVIII.

¹⁵ So schon Cortellini 265; vgl. 269 und 270 Anm. 24.

¹⁶ Vgl. RIC I 115—119. TR.POT.ITER. nur RIC I 115, 2.

einem Eichenkranz¹⁷. Daneben gibt es entsprechende Aurei und Denare¹⁸. Aus diesen Münzen wird mit Recht allgemein die Verleihung der *corona civica* an Caligula geschlossen. Wie bei Augustus und später bei Claudius wird sie über dem Eingang seines Hauses angebracht gewesen sein¹⁹. Die die Dedikationsinschrift wiedergebende Legende ist nicht in dem Sinne zu interpretieren, daß Caligula zum Zeitpunkt der Verleihung bereits *pater patriae* war. Bei der engen gedanklichen Verbindung der Retter- und Vater- Vorstellung, die Alföldi herausgearbeitet und verfolgt hat, kann nachträgliche Ergänzung der Inschrift durch *patri patriae* angenommen werden²⁰, und die Reihenfolge wird bei Caligula keine andere als bei Augustus, bei Claudius und bei späteren Kaisern gewesen sein²¹. Der weite zeitliche Abstand zwischen *corona civica* und *pater patriae* bei Augustus ist aber bei Caligula erstmals erheblich verkürzt. Die Bürgerkrone dürfte ihm analog dem Vorgang des Jahres 27 v. Chr. zusammen mit dem Ehrennamen „Augustus“ bei der offiziellen Übernahme des Prinzipats am 29. März 37²² verliehen worden sein²³, denn nach Dio (59, 3, 2) übernahm er sogar alles, was je Augustus beschlossen worden war, wovon manches Tiberius zurückgewiesen hatte, an einem Tag — mit der einzigen Ausnahme, die Benennung „Vater“ aufzuschieben. Diese erwarb er binnen kurzem (οὐκ ἔς μακρόν). Das läßt eher noch an 37²⁴ als an 38 denken²⁵, zumal Dio (60, 3, 2) bei Clau-

¹⁷ RIC I 117, 27—29. Taf. 7, 117; BMC I 152, 38—40. 156, 58. 157 Anm. Taf. 28, 5. 8. 29, 13.

¹⁸ RIC I 115, 4—7; BMC I 396, 20 bis. 150, 29 f. 32. Taf. 27, 24. 26.

¹⁹ Aug. Res g. 34, 2; D. C. 53, 16, 4; Val. Max. 2, 8, 7; Ov. met. 1, 562 f.; Ov. fast. 4, 953 f.; Ov. trist. 3, 1, 36; RIC I 78, 177 (BMC I 26, 126. Taf. 4, 15); Suet. Claud. 17, 3. Alföldi 2, 239 und 240. Auch bei Tiberius war die Anbringung *in vestibulo* ins Auge gefaßt (Suet. Tib. 26, 2).

²⁰ Vgl. Alföldi 2, 118.

²¹ Alföldi 2, 239.

²² Timpe 75 f.

²³ Vgl. Alföldi 2, 239.

²⁴ Willrich (117 mit Anm. 2) bringt die Annahme von *pater patriae* mit den Ehrenbeschlüssen im Anschluß an Caligulas programmatische Rede vor dem Senat bei Übernahme des Konsulats am 1. Juli 37 in Verbindung und meint auch (ebenso etwas zögernd Maurer 95), zum gleichen Anlaß sei die Eichenkrone verliehen worden. Das zweite ist kaum zu halten (s. o. S. 82 f.), und dem ersten stehen Inschriften entgegen. CIL XII 2331 und wohl auch CIL X 796 erscheint COS, nicht aber PP in der Titulatur, und noch in einem Brief des Kaisers vom 19. August (Smallwood nr. 361) fehlt es. Daß Caligula diesen Titel ebensowenig wie den des *imperator* geführt habe (Willrich 117 Anm. 2), ist falsch. Auch anfänglichen Verzicht auf Führung in Inschriften zu behaupten, wäre willkürlich. Die nachträgliche Hinzufügung von *pater patriae* zu einer Titulatur des Jahres 39 (1. Januar bis 17. März), die Hübner bei dem Meilenstein CIL II 4716 (ILS 193; von Gelzer 385, 41 f. fälschlich sogar für spätere Annahme von *pater patriae* angeführt) feststellen zu können glaubte, ist in Anbetracht derselben Titulatur mit PP auf dem Meilenstein CIL II 6208 (Smallwood nr. 333) jedenfalls nicht aussagekräftig. Auf einer Inschrift vom 28. April 39 (ILS 8899; Smallwood nr. 277) steht *pater patriae* wie auch auf Mei-

dius trotz ähnlicher Tendenz des Berichtes nicht von baldiger, sondern nur unbestimmt von späterer (μετὰ ταῦτα) Beilegung spricht, obwohl Claudius bereits nach 11 Monaten die Bezeichnung *pater patriae* führte²⁶. Eine Datierung ins Jahr 38 kann nicht auf Münzen gestützt werden²⁷. In der Kaisertitulatur der Edelmetallprägung²⁸ erscheint P. P. in keinem Regierungsjahr, in der Titulatur der Aesprägung²⁹ zwar erst im 3. und 4. Regierungsjahr, aber aus dem 2. Regierungsjahr gibt es kein Stück und die Gepräge mit TR. POT. ohne Zahl könnten alle vor der Annahme des *pater patriae* liegen. Wahrscheinlicher ist, daß in der Legendenform des 1. Regierungsjahres, die der der Edelmetallprägung ähnelt, die neue Stellung des Prinzeps nicht berücksichtigt wurde, wie auch Caligulas Konsulate durchaus nicht in allen Legenden erscheinen. Die Eichenkranz-Sesterze, die mit den gleichen Legenden wie die Adlocutio-Sesterze vorkommen (s. o. S. 82), beweisen gerade, daß Caligula noch im 1. Regierungsjahr, also vor dem 18. März 38, *pater patriae* wurde³⁰. Anlässlich dieses Vorganges dürften sie geprägt sein³¹, um seine Verknüpfung mit der Verleihung der *corona civica*, die zugleich ins Gedächtnis gerufen werden sollte, augenfällig zu machen.

Während die Annahme des Eichenkranzes nicht in die literarische Überlieferung eingegangen ist, fand ein öffentliches Auftreten des Prinzeps in diesem Schmuck so viel Beachtung, daß sogar zwei Autoren die ungewöhnliche Kopfbedeckung erwähnen. Wieder stoßen wir auf die Brückenbaudemonstration von Puteoli. Zum Kostüm Caligulas beim ersten Zug über das Meer gehörte nach Cassius Dio³² und Sueton³³ ein Eichenkranz. Daß im Hinblick darauf die Eichenkranz-Münzen geprägt

lensteinen des Jahres 40 (CIL II 4639 und 6233; vgl. auch Smallwood nr. 334 sowie CIL II 4962, 4 und ILS 4675). Aus dem Jahr 38 sind leider keine Inschriften erhalten.

²⁵ BMC I p. CXLV: early in A. D. 38 mit Verweis auf Dio 59, 3, 2. Ähnlich Schulz 15. Early in A. D. 38 auch Sutherland, CRIP 116.

²⁶ Groag, RE 3, 2 1899, 2792, 57–60 s. v. Claudius Nr. 256.

²⁷ Irrig Balsdon 27 Anm. 1 und 146: „Gaius refused it at first, but coins show that he adopted it in the second year of his principate“.

²⁸ RIC I 115 f.

²⁹ RIC I 116–119.

³⁰ Die RIC I 115 Anm. angemeldeten Zweifel gegenüber dem Eichenkranz-Aureus und -Denar aus dem 1. Regierungsjahr und danach die Unterscheidung von „frühen Sesterzen“ und „späteren Silber- und Goldstücken“ (Alföldi 2, 239) können in Anbetracht des BMC I 396, 20 bis veröffentlichten Denars kaum aufrechterhalten werden. Vgl. Sutherland, CRIP 116: „from both mints in Rome coins were at once produced to record the event“.

³¹ Vgl. Sutherland, CRIP 116. Allgemeiner Bezug auf den Eichenkranz nach RIC I 112 f. und BMC I p. CXLV. Vgl. Schulz 16 sowie 57. Ungenau C. M. Kraay, Num. Chron. 1949, 131 („... Caius ... succeeded and the event was announced to the world by the reverse type of wreath ...“).

³² 59, 17, 3 (δούρ ἐστεφανώσατο).

³³ Cal. 19, 2 (*insignisque querceā coronā*). Dazu Maurer 94 f.

wurden, schließt die Datierung des Typs schon ins erste Regierungsjahr (s. o.) aus³⁴. Jedoch kann wieder so viel gesagt werden, daß der Eichenkranz-Typ in jenen Tagen des Jahres 39 Aktualität gewonnen haben muß und der Imperator für die Geldspende an die Soldaten hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich den Eichenkranz- und Adlocutio-Typ vorgesehen haben dürfte, da dies die Propagandawirkung steigern mußte. Vielleicht gab der große Bedarf an den beiden Typen den Anstoß zu der generellen Wiederaufnahme der Prägung im 3. Regierungsjahr (vgl. o. S. 82).

Im Folgenden soll noch versucht werden, dem Sinn auf die Spur zu kommen, den Caligula im Jahre 39 der *corona civica* geben wollte. Im Jahre 27 v. Chr. war sie Augustus für die Beendigung der Bürgerkriegssituation und die Wiederherstellung der *res publica* verliehen worden³⁵. Sie kam dem Prinzeps zu, indem er die Bürger nicht nur aus äußeren, sondern primär aus inneren Gefahren errettet hatte, und immer wieder erretten würde³⁶, nicht zuletzt, indem er selbst widerrechtliche Eingriffe vermied, „verfassungstreu“ regierte und *clementia* walten ließ³⁷. Mit dieser Bedeutung hat Caligula 37 in den Tagen verheißungsvollen Neubeginns die Bürgerkrone angenommen, aber bei der durchaus militärischen Demonstration 39 sicher nicht getragen. Wie seltsam sie sich neben seinem kriegerischen Kostüm (Panzer³⁸, Paludament³⁹, Schild⁴⁰,

³⁴ Denkbar wäre allerdings, daß zunächst nicht an fortlaufendes Einsetzen der Zahl der *tribunicia potestas* gedacht war und — mit der einzigen Ausnahme des Goldquinars RIC I 115, 2 — bis ins 3. Regierungsjahr mit TR. POT. geprägt wurde, auch bei Typen, die im 3. Jahr erstmals erschienen (vgl. Sydenham — o. Anm. 4 — mit einer ähnlichen Vermutung). Bei den häufigsten Fundmünzen Caligulas, dem Vesta- und dem Germanicus-As, haben schätzungsweise über 90% die TR. POT.-Legende. Aber abgesehen davon, daß dieser Eindruck an einem breiten Material überprüft werden müßte, könnte das Phänomen auch damit erklärt werden, daß der Münzausstoß im 1. Jahr der neuen Regierung, vor dessen Ende Caligula das gesamte von Tiberius hinterlassene Vermögen verbraucht hatte (Suet. Cal. 37, 3; etwas anders D. C. 59, 2, 6), ganz unverhältnismäßig stark war. Im übrigen hat die vorgetragene Konstruktion, die eine Datierung der Erstprägung der Adlocutio- und Eichenkranz-Münzen ins Jahr 39 ermöglichen, aber keineswegs sichern oder nur stützen könnte, jede Wahrscheinlichkeit gegen sich (vgl. J. Schwartz, *Revue Num.* 1951, 37), so daß sie im Gedankengang des Textes unberücksichtigt geblieben ist. Vor allem gibt es unter Tiberius keinen Beleg für Angabe der *tribunicia potestas* ohne Zahl, und unter Augustus nur wenige (RIC I 72, 136 f.; 75, 156 f.; 77, 174; vgl. 64, 51 f. und 55), wenn man von der Münzmeisteraespprägung absieht, für die andere Voraussetzungen gelten.

³⁵ Aug. Res g. 34, 2. Vgl. Val. Max. 2, 8, 7.

³⁶ D. C. 53, 16, 4.

³⁷ Vgl. Ov. trist. 3, 1, 47—52 und Plin. nat. 16, 7.

³⁸ Angeblich der Panzer Alexanders des Großen: D. C. 59, 17, 3. Vgl. Suet. Cal. 52. — In der Diskussion um die Echtheit der Kopenhagener Caligula-Büste mit *corona civica* und Panzer wurde bisher anscheinend nicht beachtet, daß der Panzer mit Gorgoneion auf der Brust und Donnerkeilen auf den Schulterstücken (F. Poulsen, *Catalogue of Ancient Sculpture in the Ny Carlsberg Glyptotek*, Kopenhagen 1951,

Schwert⁴¹, Streitroß⁴²) ausnimmt, hat Alföldi beiläufig zum Ausdruck gebracht, leider ohne seine angedeutete Lösung des Problems auszuführen⁴³.

Es ist aufgefallen, daß in der augusteischen Prägung die *corona civica* besonders nach den Erfolgen der Ostpolitik des Jahres 20 und in Verbindung mit dem Hinweis auf die Rückgewinnung der durch Crassus verlorenen Feldzeichen erscheint⁴⁴. Sutherland⁴⁵ und Kraft⁴⁶ haben das Richtige getroffen, wenn sie dabei die Ehrung des Jahres 27 über ihre spezielle Bedeutung hinaus, aber durchaus in ihrem ursprünglichen Sinne für die denkwürdige Errettung römischer Bürger aus langer parthischer Gefangenschaft mit neuer Berechtigung in Anspruch genommen sehen⁴⁶. In ähnlicher Weise wurde damals die Kompetenz des Mars

444) dieselben Darstellungen trägt wie der Panzer Alexanders des Großen auf dem Alexandermosaik (Neuffer 28), das zeigt, welche Vorstellung man zu Caligulas Zeiten vom Panzer des Siegers über den Perserkönig haben oder sich machen konnte. Freilich sind auf Panzern Gorgoneion und Donnerkeil — auch in dieser Verbindung und an den genannten Stellen — so häufig (vgl. A. Hekler, Jahreshefte des Öst. Arch. Inst. 19/20, 1919, 190–241, bes. 202 Abb. 129 und 203 f.: hellenistischer Panzer des 1. Jh. v. Chr.; G. Mancini, *Bullettino della comm. arch. comunale di Roma* 50, 1923, 155. 163 f. mit Taf. 12: augusteische Statue des M. Holconius Rufus aus Pompei. Taf. 13. 166. 200; J. Sieveking, Eine römische Panzerstatue in der Münchner Glyptothek, 91. Berliner Winckelmannsprogramm, Berlin 1931, 13 f. mit Anm. 4; C. C. Vermeule, *Berytus* 13, 1959/60, Taf. 5, 16; Neuffer 59 Anm. 37, von Niemeyer 76 Anm. 381 für Behauptung von Alexandernachfolge in Anspruch genommen), daß ein Zufall nicht unwahrscheinlich ist. Die Verbindung von *corona civica* und Panzer ist aber ungewöhnlich, jedenfalls vor dem 2. Jh. n. Chr. (vgl. Niemeyer 53), gerade für Caligula jedoch durch Dios Schilderung, die, soweit ich sehe, in der Diskussion nicht erwähnt ist, gesichert. Wenn man nicht annehmen will, daß nach Dio „gefälscht“ wurde, wäre vielleicht ein Argument für die Echtheit gewonnen. Die Büste könnte die große Bedeutung belegen, die Caligula seinem Auftreten mit der *corona civica* und im Panzer Alexanders beimaß. Literatur und Kontroverse bei V. Poulsen, *Les portraits romains I*, Kopenhagen 1962 Nr. 125. Polacco 150 mit Anm. 13 und 151 Anm. geht von der Echtheit aus; dagegen W. H. Groß, *Gnomon* 31, 1959, 526 („... Caligula Kopenhagen 637 ...“, den ich mich für antik zu halten nicht entschließen kann, ...“). Niemeyer schreibt 48: „Bei der Nachricht, Caligula habe sich im Panzer Alexanders des Großen gefallen, möchte man an einen solchen Panzer [mit Gorgoneion und Blitz] denken“, unterläßt aber den Schritt zum Kopenhagener Caligula.

³⁹ χλαμύδα σιριζήν ἀλουργή, πολὺ μὲν χρυσοῖον πολλοὺς δὲ καὶ λίθους Ἰνδιζοὺς ἔχουσαν, ἐπενέδν (D. C. 59, 17, 3); *aurea chlamys* (Suet. Cal. 19, 2). Maurer 95 f.

⁴⁰ ἄσπις bzw. *caetra*. Maurer 95.

⁴¹ ξίφος bzw. *gladius*.

⁴² *phaleratus equus*. Maurer 94.

⁴³ 2, 239 Anm. 279: „Wenn Caligula in seinem phantastischen Paradeaufzug über die Schiffsbrücke ... ging und dabei zum militärischen Prunkkostüm sich auch noch den Eichenkranz aufsetzte, so ist es nicht leicht, dafür eine römische Voraussetzung zu finden; hellenistische Vorbilder fehlen aber dazu nicht“.

⁴⁴ Vgl. K. Kraft, *Mainzer Zeitschrift* 46/47, 1951/52, 31–34.

⁴⁵ CRIP 38 und *Num. Chron.* 1945, 62 f.; vgl. 71.

⁴⁶ Später findet sich bei Kraft (46 Anm. 108) eine Vermutung in anderer Richtung.

Ultor der Bürgerkriegszeit auf den äußeren Bereich ausgedehnt, verdiente der Gott mit dem Parthertriumph seinen Beinamen ein zweites Mal⁴⁷. So ist es wohl nicht abwegig anzunehmen, daß auf diesem Wege die Eichenkranzsymbolik allgemein mit Augustus' unblutigem Parthersieg in Verbindung gekommen war⁴⁸. Selbst in einer viel späteren Phase des Prinzipats war die Bedeutung der *corona civica* anscheinend nicht so im „innenpolitischen“ Bereich erstarrt, daß sie nicht auf Erfolge gegenüber äußeren Feinden ausgedehnt werden konnte⁴⁹. Ein Münzbild feiert Marc Aurels Germanensieg, der das Bürgerland Italien aus seit Jahrhunderten nicht gekannter schwerer Gefahr rettete, in einem Eichenkranz⁵⁰. Es ist verlockend, hier die Nachricht anzufügen, daß nach Verus' siegreicher Rückkehr aus dem Osten ihm und Marc Aurel zusammen der Name *pater patriae* beschlossen wurde, da Marcus, wie es heißt, während der Abwesenheit seines Bruders größte *moderatio* gegenüber den Senatoren und allen Menschen gezeigt habe, und daß außerdem beiden die *corona civica* angetragen wurde⁵¹. Aber diese Ehrungen wurden Verus schwerlich für seinen Parthersieg zuteil, sondern *pater patriae* war eigentlich Marc Aurel zugedacht⁵² und wurde nur im Interesse der Gleichrangigkeit der Samtherrscher auf Verus ausgedehnt, wie umgekehrt Marcus mit Verus triumphierte und dessen Siegerbeinamen führte, solange Verus lebte⁵³, und bei der gleichzeitigen Verleihung der *corona civica* dürften die Verhältnisse ebenso liegen.

Gegen Ende der Regierung des Tiberius war an der Euphratgrenze wieder eine bedrohliche Lage entstanden, die aber im Frühjahr 37 durch eine Zusammenkunft zwischen L. Vitellius und Artabanos III. entspannt werden konnte. Der seit 20 v. Chr. bestehende Zustand wurde wieder hergestellt⁵⁴. Ob dieser diplomatische Erfolg, der sich dem des Augustus an die Seite stellen konnte, noch zu Lebzeiten des Tiberius oder bereits unter Caligula errungen wurde, ist unsicher⁵⁵. Jedenfalls mußte er bei Caligulas Zug über die Brücke vor Augen stehen, da Artabanos' Sohn

⁴⁷ Ov. fast. 5, 579 und 595.

⁴⁸ Bemerkenswert ist, daß eine andere primär „zivile“ Ehre des Jahres 27, der *clupeus virtutis* (Aug. Res g. 34, 2), ebenfalls noch unter Augustus mit Siegesymbolik verbunden wird. Vgl. Kraft 47.

⁴⁹ Wobei kaum deren Schonung gemeint sein dürfte, wie Strack 64 einige Münzen Vespasians interpretiert, auf denen nicht die *corona civica*, sondern die Legende *ob civ. ser.* in anscheinend loser, zufälliger, vielleicht irrtümlicher Verbindung mit der besiegten Iudaea erscheint.

⁵⁰ RIC III 300, 1090—1093. Taf. 12, 248; BMC IV Taf. 83, 8. 630, 1453—1457 und 631, 1464 fälschlich als „laurel-wreath“ beschrieben: Kraft 46.

⁵¹ ShA, Aur. 12, 7 f. Vgl. Alföldi 2, 243.

⁵² Vgl. ShA, Aur. 9, 3.

⁵³ ShA, Aur. 12, 8 f.

⁵⁴ Ziegler 60—64.

⁵⁵ Ziegler 62 mit Anm. 125.

Dareios, der 37 als Geisel nach Rom geschickt worden war⁵⁶, bei der triumphalen Rückkehr Caligulas aus Puteoli das prominenteste der mitgeführten „Beutestücke“ war⁵⁷, und das Verhalten des jugendlichen Imperators legt nahe, daß er den Erfolg jedenfalls für sich beanspruchte. Die Überlegenheit des Westens über den Osten sollte nicht nur durch die Anwesenheit des Dareios demonstriert werden, sondern nach Balsdons Interpretation (52—54) durch das gesamte Brückenbauunternehmen⁵⁸. In diesem Zusammenhang wird das Tragen des Eichenkranzes plötzlich verständlich, wenn Caligula damit an den historischen Erfolg der Ostpolitik des Augustus den jüngsten als seinen „Triumph“ anreihen wollte. Sein Bezug auf die Zeit der Perserkriege, den Balsdon herausgearbeitet hat, ist umso weniger abwegig, als er sich schon, was Balsdon nicht gesehen hat, bei Augustus findet: Die Einweihung des den Parthererfolg verewigenden Mars Ultor-Tempels im Jahre 2 v. Chr. wurde u. a. mit einer Seeschlacht zwischen Persern und Athenern gefeiert, in der καὶ τότε die Athener siegten⁵⁹. Dieses grandiose Schauspiel, das in den Res gestae eingehende Erwähnung gefunden hat⁶⁰ und dessen Spuren noch im Rom des 3. Jh. sichtbar waren⁵⁹, mag Augustus' Urenkel zu seinem spektakulären Brückenbau angeregt haben, mit dem er Xerxes übertreffen wollte.

Merkwürdigerweise wurde gerade im Jahre 39 in der Aesprägung die Vs.-Legende neu gestaltet und dabei vor allem *divi Aug(usti) pron(e)pos* unter Fortfall von *Germanicus* eingefügt⁶¹. Dieser neue Rückbezug auf Augustus könnte gut mit der Partherpolitik-Propaganda zusammenhängen, zumal der Adlocutio- und der Eichenkranz-Typ in ihr, wie sich nun zeigt, eine wichtige Rolle spielten und von der Prägung dieser beiden Typen, wie oben (S. 84) vermutet wurde, die Wiederaufnahme der Aesprägung ausgegangen sein könnte.

Ein Bindeglied zwischen der *corona civica* des Augustus und der des Caligula ist an sich nicht zu erwarten, da Tiberius die Auszeichnung ablehnte⁶², läßt sich aber dennoch finden. Eine der hohen Ehren, die Germanicus nach seinem Tode zuteil wurden, ist die Aufstellung von *sellae curules* mit Eichenkränzen an den Plätzen der *sodales Augustales*, denen Germanicus angehört hatte⁶³, in den Theatern bei den *ludi Augu-*

⁵⁶ J. AJ 18, 103; vgl. D. C. 59, 27, 3. Ziegler 63.

⁵⁷ D. C. 59, 17, 5; Suet. Cal. 19, 2.

⁵⁸ Vgl. schon R. Lugand, *Revue des Ét. Anc.* 32, 1930, 11. Besonders bemerkenswert ist Caligulas Alexander-Imitatio (vgl. o. Anm. 42 und A. Heuß, *Antike und Abendland* 4, 1954, 86 sowie Helmut Castritius, *Studien zu Maximinus Daia*, Kallmünz 1969, 40).

⁵⁹ D. C. 55, 10, 7. Dazu D. Kienast, *Gymnasium* 76, 1969, 454 f.

⁶⁰ Aug. Res g. 23. Weitere Zeugnisse Platner-Ashby 357.

⁶¹ RIC I 116—119.

⁶² Suet. Tib. 26, 2.

⁶³ Tac. ann. 1, 54, 1.

*stales*⁶⁴. Die auf den ersten Blick befremdliche Mehrzahl der Sitze⁶⁵ und Kränze erklärt sich aus der Mehrzahl der Theater, auf die die zehntägigen⁶⁶ Spiele verteilt gewesen sein dürften⁶⁷. Sestons Erklärung⁶⁸, es seien „sans doute“ ebensoviele Sitze wie Konsulate des Germanicus gewesen, beachtet nicht, daß die *sella curulis* durchaus nicht nur den Konsuln zukommt⁶⁹, und berücksichtigt nicht die Mehrzahl der Kränze, die nach Seeston (183 f.) an das *sacerdotium* des Germanicus erinnern sollten. Seston bezweifelt in Ausführungen, auf deren hypothetischen Charakter er selbst mehrfach hinweist, daß die Kränze *coronae civicae* waren, und verweist auf die Goldkränze der *sodales Flaviales* unter Domitian⁷⁰ als Parallele. Dagegen läßt sich anführen, daß die Kränze bei Germanicus nicht golden, was betont zu werden pflegt, und die unter Domitian keine Eichenkränze gewesen sein müssen. Wenn es aber auch bei dem *certamen Capitolinum* zu Ehren Jupiters Eichenkränze gewesen sein mögen, bleibt bei den *ludi Augustales* der Bezug auf Jupiter eine bloße Hypothese Sestons. Ferner gibt es keinen Anhaltspunkt, daß die anderen *sodales Augustales* Eichenkränze trugen. Die Wendung [... *in memoriam*] / *eius sacerdoti*⁷¹ muß sich, wenn überhaupt die Ergänzung richtig ist⁷², nicht speziell auf den Kranz beziehen⁷³. Schließlich wird, wenn bei Tacitus einfach vom *querceae coronae* die Rede ist, der Römer zuerst und sofort an die *corona civica* gedacht haben⁷⁴.

Als eine solche versteht Weinstock den Eichenkranz⁷⁵, meint aber, sie sei nach Augustus' Tod in gewandelter Bedeutung zu einem „Augustan symbol“ geworden und müsse des Germanicus „official attribute as flamen Augustalis“ gewesen sein. Abgesehen von der Schwierigkeit, bei Germanicus zu Lebzeiten ein hochbedeutsames Attribut des Augustus anzunehmen, das der neue Prinzeps — jedenfalls zunächst — abgelehnt hatte, läßt sich die Vermutung Weinstocks nicht mit dem ab Caligula wieder faßbaren Charakter der *corona civica* vereinbaren⁷⁶.

⁶⁴ Tac. ann. 2, 83, 1; Inschrift von Heba (Ehrenberg-Jones Nr. 94 a) 5 Z. 50—54. Alföldi 1, 135 f.; Gatti 155; Seston 182—184; Calabi 213 f.; Weinstock.

⁶⁵ Vgl. Gatti 155.

⁶⁶ J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung III, 2. Aufl., Leipzig 1885, 469.

⁶⁷ Vgl. Calabi 214 und W. Seston, *Revue des Ét. Lat.* 29, 1951, 42: „les théâtres, où a lieu une partie de ces jeux“.

⁶⁸ 184. Abgelehnt von Weinstock 153 f.

⁶⁹ Th. Mommsen, Römische Staatsrecht I³ 401 f.

⁷⁰ Suet. Dom. 4, 4.

⁷¹ Inschrift von Heba (Ehrenberg-Jones Nr. 94 a) Z. 51 f.

⁷² Vgl. Weinstock 146 Anm. 18.

⁷³ Weinstock 150 verbindet es mit der Aufstellung der *sellae*.

⁷⁴ Der von Augustus selbst (Res g. 34, 2) so bezeichnete Kranz heißt in den *Fasti Praenestini* *corona quercea* (Degrassi 112 f. und 396). Vgl. Ov. fast. 1, 614. Gerbergreef 227 s. v. *corona a*) 8) und der Thes. l. L. IV 981, 31 reihen Tac. ann. 2, 83, 1 unter den Belegen für *corona civica* ein.

⁷⁵ Weinstock 152; vgl. auch Schulz 13.

Andererseits war die *corona civica* im traditionellen republikanischen Sinne, wie sie unter Tiberius noch an einen gemeinen Soldaten verliehen wurde⁷⁷, für Germanicus unangemessen. Auch wurde sie wie bei Augustus durch Senatsbeschluß verliehen, der sogar vom Volk bestätigt wurde⁷⁸. Von den dem Prinzipz vorbehaltenen Ehren unterscheidet diesen Kranz jedoch der Platz, an dem er angebracht war: nicht das Haus des Geehrten (s. o. Anm. 19), sondern sein Sitz als Priester des Augustus. Nicht sich selbst, sondern der Verbindung mit dem Vergöttlichten verdankte der Verstorbene das, wofür ihm der Kranz zuteilgeworden war⁷⁹. Was aber war dies? Die *clementia* und innenpolitische Retterfunktion des Prinzipz einem anderen, wenn auch postum, zuzusprechen⁸⁰, wäre höchst bedenklich gewesen⁸¹. Als letzte große Leistung des Germanicus, der *ob rem publicam* gestorben war⁸², konnte die Behauptung der römischen Stellung gegenüber den Parthern im Sinne der Abmachungen des Jahres 20 v. Chr. gelten⁸³. Unter den postumen Ehrungen steht auch der Beschluß, auf dem Amanos-Gebirge in Syrien einen Bogen zu errichten⁸⁴, und gegen einen „innenpolitischen“ Bezug der Sitz- und Kranz-Ehrung spricht, daß die *sellae* vorläufig im Tempel des Mars Ultor aufbewahrt werden sollten⁸⁵, in dem die 20 v. Chr. von den Parthern zurückgegebenen Feldzeichen und sonstige Beutestücke ihren Platz gefun-

⁷⁶ Wenn auf manchen der u. Anm. 117 erwähnten Reliefs der Kranz auf dem Sitz ein Eichenkranz ist (Weinstock 153), besagt dies nichts, da erst bewiesen werden muß, daß Attribute von Kaiserkultpriestern dargestellt sind, und auch dann ein Rückschluß von weit späterer Zeit auf den *flamen Augustalis* der Jahre 14 bis 19 höchst gewagt wäre. Im 2./3. Jh. darf wohl mit Verwischung von Kranzformen gerechnet werden (vgl. Schulz 81 und Kraft 45 f.). Übrigens erscheint der Eichenkranz auch auf Grabaltären, was Walter Altmann, *Die römischen Grabaltäre der Kaiserzeit*, Berlin 1905, 174 und 185 auf „Verblasen“ seiner Bedeutung und „Herabsinken zum Zierschmuck“ zurückführt. Vgl. Schulz 26 f.

⁷⁷ Tac. ann. 3, 21, 3. Vgl. Alföldi 2, 236 f.

⁷⁸ H. Nesselhauf, *Historia* 1, 1950, 108 f.; vgl. M. Gelzer, *Kl. Schr.* II, Wiesbaden 1963, 360 f. und 366.

⁷⁹ Die *sellae* sollten zu den Spielen aus dem Tempel des Divus Augustus geholt werden, sobald er vollendet sei, also dort ihren normalen Standplatz haben: Inschrift von Heba (Ehrenberg-Jones Nr. 94 a) Z. 52.

⁸⁰ Vgl. Gatti 157: „... tributando a Germanico morto tutti gli onori dovuti al futuro imperatore, ...“.

⁸¹ Daß schon Marcellus, Drusus, Gaius und Lucius Caesar nach ihrem Tod Eichenkränze zuteilwurden, ist eine unbegründete Vermutung Alföldis (2, 237; vgl. Gatti 154). Der Kranz für Marcellus wird lediglich als golden bezeichnet (D. C. 53, 30, 6) und war wohl der Triumphalkranz (vgl. Alföldi 1, 38–40), bei den anderen Genannten lassen sich nicht einmal Kränze belegen (vgl. Ernst Kornemann, *Mausoleum und Tatenbericht des Augustus*, Leipzig 1921, 83–85).

⁸² Tac. ann. 2, 83, 2; vgl. 3, 6, 1.

⁸³ Ziegler 58 f.

⁸⁴ Tac. ann. 2, 83, 2.

⁸⁵ Inschrift von Heba (Ehrenberg-Jones Nr. 94 a) 5 Z. 52–54.

den hatten⁸⁶ und der überhaupt am Anfang und am Ende äußerer militärischer Wirksamkeit stand⁸⁷. Man könnte zwar geltend machen, daß er den noch zu errichtenden Augustus-Tempel, in dem die *sellae* später stehen sollten (s. o. Anm. 79), vertreten konnte⁸⁸. Andererseits war kurz zuvor seine „außenpolitische“ Bedeutung gerade bei einer Ehrung des Germanicus sichtbar geworden, als diesem für die Einsetzung des Artaxias in Armenien und Drusus für die Erfolge an der mittleren Donau, die zur Einsetzung des Vannius führten, je ein Bogen *circum latera templi Martis Ultoris* errichtet wurde⁸⁹.

Wenn Germanicus den Eichenkranz als „Partherbezwiner“⁹⁰ erhalten hat, wird noch verständlicher, daß sein Sohn Caligula ihn 20 Jahre später bei der gegen die Parther gerichteten militärischen Demonstration trug.

Nach Tacitus' Worten⁹¹ scheinen die Eichenkränze nicht auf den Sitzen gelegen zu haben⁹², sondern irgendwie über ihnen befestigt gewesen zu sein⁹³. Das findet sich auch auf dem Rs.-Bild einer im Cabinet des Médailles in Paris befindlichen Münze des Tiberius⁹⁴, das zwischen großem S. C. eine *sella* und ohne Verbindung darüber einen ziemlich üppigen und dichten Kranz zeigt. Diese Darstellung wurde früher meist auf die Übertragung der Magistratswahlen auf den Senat bezogen⁹⁵. Bei dieser schon an sich und wohl auch für antike Betrachter nicht sonderlich einsichtigen Deutung⁹⁶ bleibt aber erstens der Kranz unerklärt und zweitens eine Datumsdifferenz. Die *translatio* der *comitia* fand noch im Jahre 14 statt⁹⁷, die Münzlegende nennt dagegen Tiberius mit der 17. *tribunicia potestas*, die vom 1. Juli 15 bis zum 30. Juni 16 reicht⁹⁸, eine Datierung, die aber auch verbietet, die Münze mit der Ehrung für Germanicus im Jahre 19 in Verbindung zu bringen.

Grant (RAI 55—57) hat gegen die alte Deutung eine neue entwickelt,

⁸⁶ Aug. Res. g. 29, 2. Vgl. Ov. fast. 5, 580. 6, 467 f. und Platner-Ashby 221 und 330.

⁸⁷ Suet. Aug. 29, 2; D. C. 55, 10, 2—4. Vgl. Suet. Cal. 44, 2; Tac. ann. 13, 8, 1. Bemerkenswert die Antwort des Tiberius Tac. ann. 3, 18, 2.

⁸⁸ D. C. 56, 46, 4. Dazu Weinstock 146 f.

⁸⁹ Tac. ann. 2, 64, 1.

⁹⁰ Nach einer beiläufigen, irrigen Äußerung Sutherlands (2, 297) ist der Kranz bei Germanicus „the mark of the triumphator“.

⁹¹ ann. 2, 83, 1 (*sedes curules ... superque eas querceae coronae statuerentur*). Die Inschrift von Heba (Ehrenberg-Jones Nr. 94 a) Z. 51 (*sellae curules ... cum querceis coronis*) ergibt in dieser Frage nichts.

⁹² So Alföldi 2, 237.

⁹³ Vgl. Gerber-Greef 1595 s. v. super 2) β).

⁹⁴ RIC I 104, 14; BMC I 129. Taf. 25, 9.

⁹⁵ So H. Mattingly, BMC I p. CXXXIII.

⁹⁶ Vgl. Sutherland, CRIP 87 und 2, 291.

⁹⁷ Tac. ann. 1, 15, 1. Vgl. Vell. 2, 124, 3.

⁹⁸ W. Liebenam, Fasti consulares imperii Romani von 30 v. Chr. bis 565 n. Chr. mit Kaiserliste und Anhang, Bonn 1909, 104.

der zufolge das Münzbild eine Ehrung für den divinisierten Augustus zeige. Dagegen spricht wiederum das Datum der Münze. Augustus' Vergöttlichung und die zugehörigen Ehrungen gehören in den Herbst 14⁹⁹. Nachträgliche Hinzufügung einer zweitrangigen Ehre¹⁰⁰, die auch Marcellus nach seinem Tode erhalten hatte¹⁰¹ (und dann Germanicus erhielt), ist kaum denkbar. Grant (RAI 56 Anm. 9) rechnet mit Verzögerung der Emission. Aber der Hinweis auf das Fehlen einer Aesprägung Othos ist nicht stichhaltig, da Otto nur ein Vierteljahr regierte, hier aber eine Verzögerung von weit mehr als einem halben Jahr anzunehmen wäre. Schließlich ist die beziehungslose Darstellung einer Ehrung für Augustus auf einer Münze mit Kopf und Legende des Tiberius ohne Beispiel¹⁰².

Nach Tacitus¹⁰³ wies Tiberius im Jahre 15 den Namen *pater patriae*, mit dem ihn das Volk wiederholt belegt hatte, zurück. Sueton (Tib. 26, 2) schließt an die Ablehnung von *pater patriae* die der *corona civica* an. Demnach dürfte das zweite dem ersten nicht vorausgegangen sein. Dagegen ist bei dem ideellen Band zwischen beidem (s. o. S. 83 f.) und der Priorität der *corona civica* (s. o. S. 83 mit Anm. 23) gemeinsame Ablehnung recht wahrscheinlich. Der Zurückweisung des Eichenkranzes scheint nun aber — abgesehen von den u. Anm. 111 f. angeführten Münzen und Büsten — ein As entgegenzustehen, der auf der Vs. den Kopf des Tiberius mit der Legende TI. CAESAR DIVI AVG. F. AVGVSTVS, auf der Rs. PONTIF. MAX. in einem Eichenkranz bietet¹⁰⁴. Als Anlaß dieser Prägung läßt sich nur ein rühmenswerter Vorgang mit der *corona civica* und die Übernahme des Oberpontifikats durch Tiberius erkennen¹⁰⁵. Das zweite führt ebenfalls ins Jahr 15¹⁰⁶. So ist Sutherland (CRIP 87 f. und 2) in Auseinandersetzung mit Grants Deutung zu dem naheliegenden Bezug auf Tiberius selbst gekommen. Allerdings bleibt auch seine Interpretation fragwürdig. Wahrscheinlich mit Recht bezweifelt er auf Grund einer besseren Abbildung, daß der Sitz eine *sella curulis* üblicher Art darstellt (2, 291 Anm. 8 und 292 f.). Ob er mit dem für Clau-

⁹⁹ Konsekration am 17. September: Degraffi 510. Vgl. Vell. 2, 124, 3 f.; Tac. ann. 1, 10, 8; D. C. 56, 46.

¹⁰⁰ Vgl. Grant, RAI 57.

¹⁰¹ D. C. 53, 30, 6. Dazu Alföldi 1, 135 und Weinstock 150. 151. 153.

¹⁰² Vgl. Sutherland 2, 293.

¹⁰³ ann. 1, 72, 1. Vgl. Tac. ann. 2, 87; D. C. 57, 8, 1 (zum Jahre 14, aber ohne ausdrückliche Datierung in dieses Jahr); Suet. Tib. 67, 2.

¹⁰⁴ RIC I 110, 44; BMC I 145. Taf. 26, 12. Dazu Mowat 429 f. (bezeichnet den Kranz zu Unrecht gegen Cohen als „couronne de laurier“); Schulz 15; Grant, RAI 42 Anm. 4. Strack 59 Anm. 161 spricht anscheinend irrtümlich von „Lorbeerkrantz“, dessen Bedeutung ihm noch fraglich sei.

¹⁰⁵ Grant, RAI 42 vermutet eine Dezenniumsprägung. Seine Datierung beruht aber lediglich auf stilistischer Argumentation.

¹⁰⁶ Am 10. März 15 wurde Tiberius gewählt: Degraffi 421. Datierung der Münze ins Jahr 15 bei Mowat 429 und Schulz 15.

dius im Senat bezeugten βαῦλον (= subsellium?)¹⁰⁷ zu indentifizieren ist¹⁰⁸, bleibt fraglich¹⁰⁹. Den Kranz versteht Sutherland als *corona civica*. An einer Stelle (2, 294) meint er, ohne ihre Ablehnung durch Tiberius zu erwähnen¹¹⁰, sie habe über dem Sitz des Tiberius im Senat gehangen als Symbol der *tribunicia potestas* (!) und der *clementia* des Prinzeps, an anderer Stelle (CRIP 88) sieht er in dem Kranz Hinweis und Hoffnung auf noch nicht endgültige Ablehnung. Bei der Widersprüchlichkeit dieser Deutung und da bei Sutherland's Bezug auf den Herrschaftsantritt des Tiberius wieder die Datumsdifferenz Schwierigkeiten macht, ist es wohl gestattet, unter Anknüpfung an die Auffassung des Kranzes als *corona civica* eine etwas abweichende Deutung zur Diskussion zu stellen.

Sueton hat den merkwürdigen Zusatz *in vestibulo (cognomenque patris patriae et civicam in vestibulo coronam recusavit)*, der, da der Platz der Auszeichnung beim Vorgänger des Tiberius allgemein bekannt gewesen sein dürfte, mindestens ebensogut Einschränkung wie Erläuterung sein kann. Sollte Tiberius den Eichenkranz nicht ganz abgelehnt haben¹¹¹, sondern nur die Anbringung an seinem Haus? Die Ausstellung zusammen mit einer *sella* (vielleicht seinem Sitz als *sodalis Augustalis*)¹¹² dagegen hätte er zugelassen. Der leere Sitz stand zwar in bedenklicher Nähe zu kultischen Ehren¹¹³, ist jedoch für den Divus Augustus nicht, wohl aber für Tiberius zu Lebzeiten bezeugt. Cassius Dio¹¹⁴ schildert, wie Seian im Jahre 30 in zunehmenden Maße die gleichen Ehren wie dem Prinzeps

¹⁰⁷ D. C. 60, 16, 3; vgl. Suet. Claud. 23, 2.

¹⁰⁸ Sutherland 2, 294 und 296 bzw. CRIP 88: „the sella pointing traditionally to the tribunicia potestas which was the basis of his civil power“.

¹⁰⁹ Dagegen Alföldi 2, 236 Anm. 261.

¹¹⁰ Wie auch 3, 104 Anm. 13 unter IV. und 116.

¹¹¹ Alexandrinische Münzen des Tiberius aus dem Jahre 17/18 haben auf der Rs. einen Eichenkranz (Joseph Vogt, Die Alexandrinischen Münzen. Grundlegung einer Alexandrinischen Kaisergeschichte, Stuttgart 1924, II 3). Nach Alföldi 2, 237 zeigt die Vs. des Clementia-Typs (RIC I 107, 30. Taf. 6, 101; BMC I 132, 85–89. Taf. 24, 4) den Prinzips im Schmuck des Eichenkranzes (vergrößerte Abb. 2, 163, 6). Es gibt auch Tiberius-Büsten mit Eichenkranz. Sie sind jedoch nach Polacco 146–155 sämtlich postum, eine Datierung, bei der allerdings die *corona civica* eine Rolle spielt. W. H. Groß, Gnomon 31, 1959, 526 f. akzeptiert Polaccos Datierung, H. von Heintze ist, jedenfalls bei den beiden Porträts in Rom, zurückhaltend (in: Wolfgang Helbig, Führer durch die öffentlichen Sammlungen klass. Altertümer in Rom, 4. Aufl., I, Tübingen 1963, S. 264 f., 348 und S. 753, 1045).

¹¹² Eine Kopenhagener Münze (angeführt von Sutherland 3, 104 Anm. 13) bietet auf der Vs. Kopf und Legende des DIVVS AVGVSTVS PATER, auf der Rs. den von einem Eichenkranz umgebenen, nicht bedeckten Kopf des Tiberius. Ihre Datierung ist nicht sicher (vgl. Grant, RAI 61–64).

¹¹³ Vgl. L. R. Taylor, Classical Philology 30, 1935, 127–129, A. L. Abaecherli, ib. 131–140, Alföldi 1, 134–138 und Weinstock 147 f. und 153, der aber die *sella curulis* des Germanicus als (zur Erinnerung aufrechterhaltenes) Privileg des *flamen Augustalis* erklärt (150 f. und 153).

¹¹⁴ 58, 4, 4. Dazu L. R. Taylor, Classical Philology 30, 1935, 127 und Alföldi 1, 136.

zuteil wurden. U. a. wurden beiden vergoldete *sellae curules* (δίφφοι) in die Theater gebracht¹¹⁵. Die hypothetisch erschlossene Ehrung für Tiberius im Jahre 15 könnte die Gestaltung der Ehrungen für Germanicus im Jahre 19 beeinflusst haben¹¹⁶, die ihrerseits Vorbild für die Ehrung des Drusus im Jahre 23 waren¹¹⁷.

Mag auch manches hier Entwickelte nicht mehr als eine neue Hypothese sein, so bestätigt doch die Untersuchung der Rolle der *corona civica* unter Tiberius und Caligula eine Beobachtung, die sich an vielen anderen Phänomenen im Bereich des Prinzipats¹¹⁸ machen läßt: Sie erscheinen bei Augustus und sind im späteren Prinzipat stereotyp, im frühen dagegen, wenn überhaupt vorhanden, in ihrer Art noch nicht fixiert, noch Versuchen abweichender Gestaltung unterworfen. Zurückzuführen ist dies einerseits auf Tiberius, der bei notwendiger Tradition bestimmter Prinzipatselemente anderes nicht übernehmen wollte, um Augustus — und sich — seine Einmaligkeit möglichst weit zu wahren, andererseits auf das Bestreben späterer Principes, des Caligula, des Claudius, oder gar erst des Vespasian, sich eng an Augustus anzuschließen.

Literaturverzeichnis

- Alföldi 1 Andreas Alföldi, Insignien und Tracht der römischen Kaiser, Mitteilungen des Deutschen Arch. Inst., Röm. Abt. 50, 1935, 1—171.
 Alföldi 2 Andreas Alföldi, Die Geburt der kaiserlichen Bildsymbolik. Kleine Beiträge zu ihrer Entstehungsgeschichte. 3. *Paras patriae*, Museum Helveticum 9, 1952, 204—243. 10, 1953, 103—124. 11, 1954, 133—169.

¹¹⁵ Weinstock 150 scheint die Stelle so aufzufassen, als ob auch Tiberius der vergoldete Sitz erst 30 zukam. Das ist nach dem Zusammenhang unwahrscheinlich.

¹¹⁶ Germanicus wäre nur eine andere Art Sitz und der Eichenkranz in anderem Sinne zuteil geworden. Der unterschiedliche Sitz würde sich nach Weinstocks These (s. o. Anm. 113) damit erklären, daß Germanicus *flamen Augustalis*, Tiberius nur *sodalis Augustalis* war.

¹¹⁷ Tac. ann. 4, 9, 2. Vgl. CIL VI 912 (= 31200), 13 f. — *Sella curulis* mit Kranz (und manchmal auch Zepter) darauf ist im 2./3. Jh. n. Chr. eine häufige Darstellung auf Grabreliefs. J. W. Salomonson erklärt dies in seiner weit ausholenden Dissertation: *Chair, Sceptre and Wreath. Historical aspects of their representation on some Roman sepulchral monuments*, Groningen 1956, mit Wiedergabe von Insignien, die die Verstorbenen als Magistrate getragen hatten, indem sie beim Präsidieren von Spielen oder beim *processus consularis* Triumphalornat trugen. Ein Anhaltspunkt für postume Ausstellung dieser Insignien ergibt sich nicht (vgl. Weinstock 153). Seltsam bleibt die anscheinend auf den Raum der Steiermark beschränkte Verbreitung solcher Reliefs (allerdings ohne Zepter) auf der Ebene munizipaler Magistrate (E. Diez, Jahreshefte des Öst. Arch. Inst. 36, 1946, bes. 107 und 110—112; vgl. Salomonson 14 und 39 f., der an den Kranz provinzieller Priester des Kaiserkultes denkt, wie Weinstock 152 f. überhaupt in den Reliefdarstellungen Attribute von Augustalen sieht).

¹¹⁸ Etwa Divinisierung, Erhebung des Herrschers zum *pater patriae*, *praenomen imperatoris*.

- Balsdon J. P. V. D. Balsdon, *The Emperor Gaius (Caligula)*, Oxford 1934.
- BMC Harold Mattingly, *Coins of the Roman Empire in the British Museum*, London 1923 ff.
- Calabi Ida Calabi, *Sugli onori postumi a Germanico*. Due note alla tabula Hebana, *La Parola del Passato* 9, 1954, 212—214.
- Cortellini Nereo Cortellini, *Le monete di Caligola nel Cohen*, *Rivista italiana di numismatica e scienze affini* 11, 1898, 239—285.
- Degrassi *Inscriptiones Italiae XIII 2: Fasti anni Numani et Iuliani*, curavit Atilius Degrassi, Rom 1963.
- Ehrenberg-Jones *Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius*, Collected by Victor Ehrenberg and A. H. M. Jones, 2. Aufl., Oxford 1955.
- Gatti Clementina Gatti, *Gli honores postumi a Germanico nella tabula Hebana*, *La Parola del Passato* 5, 1950, 151—157.
- Gelzer (Matthias) Gelzer, *RE* 10, 1, 1918, 381—423 s. v. Iulius Nr. 133.
- Gerber-Greef A. Gerber und A. Greef, *Lexicon Taciteum*, Leipzig 1877—1903.
- Grant, RAI Michael Grant, *Roman Anniversary Issues*. An exploratory study of the numismatic and medallic commemoration of anniversary years 49 B. C. — A. D. 375, Cambridge 1950.
- Kraft Konrad Kraft, *S(enatus) C(onsulto)*, *JbNum* 12, 1962, 7—49.
- Maurer Joseph A. Maurer, *A Commentary on C. Suetonii Tranquilli vita C. Caligulae Caesaris*, Chapters I—XXI, Diss., Philadelphia 1949.
- Mowat Robert Mowat, *Bronzes remarquables de Tibère, de son fils, de ses petits-fils et de Caligula*, *Revue numismatique* 1911, 335—351. 423—434.
- Neuffer Eduard Neuffer, *Das Kostüm Alexanders d. Gr.*, Diss. Gießen 1929.
- Niemeyer Hans Georg Niemeyer, *Studien zur statuarischen Darstellung der römischen Kaiser*, Berlin 1968.
- Platner-Ashby Samuel Ball Platner, *A Topographical Dictionary of Ancient Rome*, Completed and revised by Thomas Ashby, London 1929.
- Polacco Luigi Polacco, *Il volto di Tiberio*, Rom 1955.
- RIC Harold Mattingly and Edward A. Sydenham, *The Roman Imperial Coinage*, London 1923 ff.
- Rossi 1 Lino Rossi, *Le insegne militari nella monetazione imperiale romana da Augusto a Commodo*, *Rivista italiana di numismatica e scienze affini* 67, 1965, 41—81.
- Rossi 2 Lino Rossi, *La guarda pretoriana e germanica nella monetazione giulio-claudia*. Elementi storici ed archeologici per una nuova interpretazione, *Rivista italiana di numismatica e scienze affini* 69, 1967, 15—38.
- Schulz Otto Th. Schulz, *Die Rechtstitel und Regierungsprogramme auf römischen Kaisermünzen (von Cäsar bis Severus)*, Paderborn 1925.
- Seston William Seston, *Germanicus, héros fondateur*, *La Parola del Passato* 5, 1950, 171—184.
- Smallwood *Documents Illustrating the Principates of Gaius, Claudius and Nero*, Collected by E. Mary Smallwood, Cambridge 1967.
- Strack Paul L. Strack, *Untersuchungen zur römischen Reichsprägung des zweiten Jahrhunderts I: Die Reichsprägung zur Zeit des Traian*, Stuttgart 1931.

- Sutherland, CRIP C. H. V. Sutherland, *Coinage in Roman Imperial Policy* 31 B. C. — A. D. 68, London 1951.
- Sutherland 2 C. H. V. Sutherland, *The Symbolism of a Unique Aes Coin of Tiberius*, *Numismatic Chronicle* 1950, 290—297.
- Sutherland 3 C. H. V. Sutherland, *Divus Augustus pater. A Study in the „aes“ Coinage of Tiberius*, *Numismatic Chronicle* 1941, 97—116.
- Timpe Dieter Timpe, *Untersuchungen zur Kontinuität des frühen Prinzipats*, Wiesbaden 1962.
- Toynbee Jocelyn M. C. Toynbee, *Roman Medallions*, New York 1944.
- Weinstock Stefan Weinstock, *The Image and the Chair of Germanicus*, *The Journal of Roman Studies* 47, 1957, 144—154.
- Willrich Hugo Willrich, *Caligula*, *Klio* 3, 1903, 85—118. 288—317. 397—470.
- Ziegler Karl-Heinz Ziegler, *Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts*, Wiesbaden 1964.

DEREK F. ALLEN

(London)

New light on the Serra Riccò hoard
of Cisalpine coins

(Plate 6—8)

By the kindness of Messrs. Spink & Son, I have been able to see and record a parcel of 148 coins and 2 fragments from the Serra Riccò hoard. This hoard of Cisalpine drachms and obols, imitated from coins of Massalia, was found in 1923 in the hills to the north of Genoa during railway construction works. The hoard was briefly noted by P. Barocelli in *Notizie degli Scavi*, 1926, 267—70. Out of a find of several hundred, 143 were first recovered and later a further 20. In the *Revue Numismatique*, 1932, 173, A. Blanchet records 10 more coins, clearly from the same hoard. The fullest account is to be found in A. Pautasso, *Le Monete Pre-Romane dell' Italia Settentrionale*, 1966, 49—53, with figs. 5—31, 376, 483, 495—508. He describes fully 37 drachms and 127 obols, preserved in the Museum of Antiquities at Turin, but he also mentions and illustrates others kept in the Palazzo Rosso at Genoa as well as in private hands. He was unaware of the lot which has now come to light. The number of coins in the Spink parcel is almost the same as the number in Turin, a fact which may suggest that the hoard when found was evenly divided into lots. If so, there must have been more lots than the two now recorded, but so few coins have appeared on the market that a total of more than three lots or, say, some 450 coins in all seems unlikely. It is not at present possible to account for more than 341 coins, of which 39 were drachms, 300 were obols, and 2 were fragments.

The drachms of the Serra Riccò hoard are imitations of the coins of Massalia, in the well known Cisalpine style, with a head of Artemis on one side and a lion on the other, with traces of the legend ΜΑΣΣΑ above. The particular varieties are all typologically not far from the originals and their weight, though variable, is generally above 3.00 g., many lying between 3.10 and 3.30 g. A characteristic of these drachms is that many are struck from worn obverse dies; the example in the Spink parcel, weighing 3.09 g., is one of them. There has also been some wear.

These drachms were certainly in existence many years before the date of burial of the hoard. One of the two small fragments in the Spink parcel is a chip from a Roman denarius, which retains just enough legend to be identifiable. It is an example of Sydenham 748 of

the moneyer C. Annius and L. Fabius of 82 B. C. (Crawford) or 81—0 B. C. (Sydenham)¹. The other fragment is presumably also from a denarius but the type cannot be identified. Mr. G. Müller of Spink & Son has no doubt that the two fragments formed part of the hoard. If so, we have a convincing date of burial of c. 80 B. C., during disturbances at the time of the Sullan dictatorship, more particularly in the aftermath of the activities of the Consuls C. Junius Norbanus and Cn. Papirius Carbo in Cisalpine Gaul in 82 B. C., or the unsuccessful revolt of M. Aemilius Lepidus in 78 B. C.

The general chronology of Cisalpine drachms can be determined by the records of several hoards dated by the presence of Roman coins (I omit those containing only the coins of the type which can be ascribed to the Veneti). The key hoard was that found on the Capitol at Rome, in which 8 uninscribed drachms, all worn, were found with Roman quadrigati and other coins now dated (Crawford) to before 212 B. C. The two heaviest drachms, weighing 3.0 g., were generally similar to the Serra Riccò type, the remaining 6, weighing from 2.90 to 2.60 g. with one freak at 1.35 g., were more devolved but still uninscribed (the 'scorpion' type²). So far as recorded, the hoard from Biandrate, Novara, contained 2 drachms generally similar to the Serra Riccò type and 38 later types, also uninscribed, (the 'scorpion' and the 'wolf' types), the most frequent weight of which lay from 2.90 to 2.60 g. These were accompanied by 2 Roman denarii in good condition of the type with the Dioscuri and ROMA in a panel, having X below the head on the obverse, and are dated 211—208 (Crawford) or 175—168 B. C. (Sydenham)³.

Towards the end of the second century B. C. inscriptions in Italic characters were added to the drachms, which now weighed nearer 2.20—2.50 g., akin to the weight of the light Massalia drachms then current. There are dated finds from Gerenzago⁴, 124—92 B. C. (Crawford) or 119—91 B. C. (Sydenham). Treviglio⁵ and Ornavasso⁶, 91—79 B. C. (Crawford) or 90—79 (Sydenham), in the latter of which weights have often sunk below 2.00 g.

Thus, if the date for the Serra Riccò hoard suggested by the denarius fragment is correct, it pulls in the opposite direction to the date suggested by the heavy drachms, which, according to the chronology of the hoards, should belong to the 3rd century B. C. Relying on the

¹ References are to: M. Crawford, *Roman Republican Coin Hoards*, 1969; E. Sydenham, *Roman Republican Coinage*, 1952.

² Bull. Comm. Arch. Com. Roma LXXI (1963—5) iii; Pautasso 77—9; Num. Chron. 1961, 94.

³ Notizie degli Scavi 1926, 261—2; Pautasso 59—60.

⁴ Notizie degli Scavi 1909, 299—301; Pautasso 62—3.

⁵ Pautasso 68—9.

⁶ Notizie degli Scavi 1926, 270; Pautasso 56—9.

drachms, Pautasso, reasonably enough, treated the Serra Riccò hoard as the first of the Cisalpine hoards; it now appears to come at the other end of the story and some explanation is necessary of the conjuncture of the typologically early drachms with the much later obols, most of which had scarcely been worn in circulation when the hoard was buried.

The best explanation seems to lie in the weight of the obols. The most frequent weight is in the bracket 0.70—0.75 g. or almost exactly the weight of good Massalia obols of the type with the wheel. It seems plain that, at whatever date the drachms in the hoard were struck, they were chosen for hoarding because they represented correctly four of the current obols, whereas other drachms in circulation at the time more often represented little more than three. Since Serra Riccò, near the Mediterranean coast at Genoa, lies well outside the normal area of circulation of the imitation drachms, which are at home north of the Po, exceptional features may to some extent be attributable to geographical remoteness, but selection, too, must have entered in.

The obols themselves are of a class scarcely known before the discovery of the Serra Riccò hoard. Their types are derived from light drachms of Massalia weighing 2.60—2.80 g., of a variety on which the Artemis on the obverse has the bow and quiver behind her back while the lion is prancing, sometimes to the left. These are much later than the drachm prototypes, and although they cannot, so far as I know, yet be precisely dated, certainly belong to the mid-second century B. C. The weight of the Serra Riccò obols reemains tied to the Massalia obols, and not directly to the light drachms of Massalia from which their types are drawn. It is possible that the Serra Riccò obols began to be struck about the time when the supply of Massalia obols was running short⁷. The finds from Ensérune, for instance, suggest that obols were going out of circulation towards the end of the 2nd century B. C. and were there being replaced by small bronze coins. It would, therefore, seem likely that the floreat of the Serra Riccò obols lies at the end of the second century and in the first 20 years of the first century B. C., in some part of Cisalpine Gaul or nearby where the Massalia obol had been the recognised coin.

Precisely where this area lay is impossible to say; the only other relevant findspots on record of approximately similar coins are two from a very late and base hoard, found at the Great St. Bernard Hospice (Pautasso 90—1), and a single specimen in the museum at Coira (Chur), said to have been found in Tessin (Ticino), (Pautasso 492). Despite the large number of hoards of Cisalpine Gaulish drachms, no other is recorded to have contained an example of an obol. Nor did the Serra

⁷ J. Jannoray, *Les Fouilles d'Ensérune*, 343; R. Majurel, J. Arnal, H. Prados, *Le Trésor d'Oboles Massaliotes de Lattes*, Ogam 18 (1966) 280—2.

Riccò hoard contain an example of the common late drachms inscribed RIKOI, which were probably the contemporary coin north of the Po. (The much sea-worn specimen of what has been considered a late Serra Riccò type drachm, washed up on the shore at Pevensey in 1856 and long in the British Museum⁸, is now known to be British.) All that can yet be said is that the home of the obols and related coins presumably lay in North West Italy, and not in the area north of the Po from which finds of Cisalpine drachms are common⁹. One should, perhaps, think of the hinterland of Genoa, in which Serra Riccò lies, since there is so little evidence at present for the pre-Roman coinage of this Ligurian district.

The obols of the Serra Riccò hoard have to be compared with the very few examples of the same class of coin on record without provenance, scattered in the museums of Europe. Some of these, certainly represent different denominations. Appearances would suggest that the coins of heavier weight, came first, or at least ended first. Thus of 9 coins in the Bibliothèque Nationale, Paris, 5 certainly represent a double denomination, diobol or hemidrachm.; 2 of them (Pautasso 484—5 = BN 2154 a, 2310) correspond to one of the Serra Riccò varieties (type 1) while 3 others (Pautasso 487—9 = BN 2309—11) to others (types 2—4). Coins in Bergamo (Pautasso 481), Bologna (Pautasso 490—1), the British Museum (1.67 g., see pl. III B), Munich (1.56 g. but a cast, see pl. III A) and Copenhagen (1.54 g., see pl. III C) are of the same double denomination. There are even two coins in Paris (Pautasso 509—10 = BN 2312—3) which from their weight appear to be triobols, corresponding to Serra Riccò varieties (types 2—3). Of obols without provenance I can only record one in Milan (Pautasso 482), two in Paris (Pautasso 493—4 = BN 2314—5), two in Copenhagen (one, 0.93 g., see pl. III D, the other 0.74 g., from obverse die AU) and one in Brno (no. 1131, typ 2). The two in Paris, with the Coira and Great St. Bernard pieces and one in Copenhagen, represent a variant type of relatively heavy weight, intermediate between the obols and the diobols, about 1.0 g. It is plain that there was a substantial coinage about which, up to now, singularly little information has come to light.

The Serra Riccò obols may be divided into two distinct streams, which very possibly overlap in date. The first stream (type 1, Pautasso 44—9) corresponding with the hemidrachms in Paris (Pautasso 484—5), consists of coins on which a 2-eared beast in crude style is prancing left. It may at first have been simply meant as a long necked lion, with head facing the spectator, but it very soon became one of the unidentifiable wild or ferocious beasts so often found on Celtic coins. There is a Δ ,

⁸ D. F. Allen, *Origins of British Coinage: A Reappraisal*, 281. A new type of *Verica*.

⁹ For distribution map see Num.Chron. 1961, 101.

often misformed, over the lion's back, being apparently a recollection of the first A of ΜΑΣΣΑ; occasionally it is transformed into a pentacle, as on one of the triobols (Pautasso 509). There is an exergual line with scorings or striations below, indicating that the prototype is one of the light drachms of Massalia with a full legend completed below the lion. These coins are slightly worn and often chipped. It looks as if they had ceased to be in issue before the hoard was buried.

On the next stream, though the reverse (but not the obverse) is much closer to the prototypes, the lion initially prancing to the right and later to the left, bears a distinct resemblance to a cat. The head is always facing and it has prominent ears and eyes; it is at first disproportionately large, while later the length of the neck grows and the features shrink. The form is most clearly seen on the diobols and triobols in Paris (Pautasso 487—8 = BN 2309—10 and 509—10 = BN 2312—3). The animal is at first accompanied by a bird below, (best seen on Pautasso 489 = BN 2311).

The Serra Riccò obols start with similar reverses, having the lion, with bird below, first to the right (type 2, Pautasso 41—3, 495—6), then to the left (type 3, Pautasso 38—9, 482, leading to type 4, Pautasso 40). These are followed by a relatively numerous series of improved coins on which the bird is replaced by a flower ornament of three petals below and four petals above the lion (type 5, Pautasso 32—7, 483). Up to this point the obverses have reflected fairly closely Massilia drachms, sometimes with traces of the quiver behind the head of Artemis. From now on the obverses abandon Massalia models and deviate first into a large group with flowing hair and later into some very crude heads. Those with flowing hair start with reverses derived from the lions with facing heads and large ears (type 6 var(a), Pautasso 74—7, 505—8) but are followed by other uniform reverses on which the animal's head has deteriorated into no more than a bifurcation (type 6 var(b), Pautasso 72—3, 504). It is on these coins that a branched ornament in front of the animal first appears, and from this point on the type of the reverses remains virtually constant. The continuity of the series is demonstrated by the continuous use of a single obverse die for 32 specimens in the parcel, which though 21 reverse dies spans the range from cat-like faces to plain bifurcation.

It is clear that the remaining types in the hoard, all of which use an undistinguishable reverse, and to which no known diobols or triobols correspond, lie close together in date. There are four types on which the earring of Artemis takes a branched form; thus A (type 7, Pautasso 52—4, 497, distinguished from type 8, Pautasso 50—1, only by the fact that on the second the obverse type is breaking up; type 9, Pautasso 55—7, and type 10, Pautasso 58—60, 499, introduce minor variations of hair and eyebrow). These are followed by a numerous type an which

the earring takes the form of a curl (type 11, Pautasso 61—5, 500—2) and finally there are plain faces, more than ever barbarous, where the eye has almost disappeared (type 12, Pautasso 66—71, 498, 503). The general order of these types is pretty well certain from the characteristics of the types as well as, in a few cases, from die links; the majority of the varieties are well illustrated in Pautasso, but I do not think he has fully appreciated the indications of their order. The sequence of reverses from Massilia lion to an heraldic beast is continuous, and the varying obverses can be arranged chronologically. There is no doubt that the final type, in which there is appreciable die linking and many die duplicates, comes at the end and that these coins, which, unlike the early ones, are fresh and scarcely chipped, were new and current at the date of burial.

If time and cost were no limitation it would be possible to cross check the dies and die linkings of the Spink parcel, which are given in Appendix I, against all the examples of the coins in the hoard preserved in Turin and Genoa and, in so far as they can be traced, those in private hands. The illustrations of Pautasso's book give no less than 63 obols from the hoard and I have thought it adequate to cross check these. The coins from the two sources provide together what is certainly a fully representative selection, and there will not be many dies represented in the hoard which have escaped, nor are the proportions recorded in so large a sample likely to be misleading.

In all, of the obol types in the Serra Riccò hoard, I have noted 66 obverse dies and 126 reverse dies, almost exactly the normal 2—1 ratio. 13 obverse dies were used with 2 reverses, 4 reverse dies with 2 obverses; 1 obverse die used with 3 reverses, 2 with 5 reverses, 1 with 6 reverses and 1 with no less than 21 reverses. In the latter case there were 32 specimens from the obverse die, covering a transition of reverse type; the obverse die was recut during its life and there are several other instances of damaged dies being recut before they were discarded. The record of dies in the first stream (type 1) is clearly less complete than in the remainder, and in the earlier types of the second stream (types 2—4) is less full than in the later.

The Serra Riccò obols, and the diobols and triobols which go with them, deserve a larger place in Celtic (or Ligurian) numismatics than they have hitherto had. The only other record of imitation obols from north Italy is confined to a single hoard containing copies of the Massalia wheel type. It was found at San Cesario di Modena (Pautasso p. 22, quoting C. Cavedoni in *Boll. Inst. di Corrisp. Arch.* X/XI, Roma, 1834, 199) but there were six of these to the drachm and they do not appear to have belonged to the Serra Riccò system. Four imitation whealttypeobols in the British Museum from the Mosel Collection, if not the actual San Cesario coins, appear to be of the same type. It is to be hoped that Pau-

tasso's excellent illustrations, supplemented by the die study in the appendices to this paper, will stimulate the discovery of evidence to confirm both the time and the place of an important coinage as yet hardly recognised.

APPENDIX I

LIST OF COINS

(g. = grains; f. = fragmentary; c. = corroded. A Roman letter indicates an obverse, an Arabic numeral a reverse die).

(* indicates that the coin is illustrated.)

ROMAN

1. Roman Republican denarius; fragment showing on the obverse SC and caduceus and on the reverse a horse's legs. Part of Sydenham 748, issued by C. Annius and L. Fabius in c. 82 B. C. 0.39 g.
2. Another fragment, presumably of a different denarius, but unidentifiable. 0.17 g.

DRACHMS

3. Cisalpine Gaulish drachm with much worn head of Artemis on obverse and lion to right, slightly stylised, on reverse. Traces of ΜΑΣΣΑ legend. Similar to A. Pautasso (P.), *Le Monete Pre-Romane dell' Italia Settentrionale*, n. 14—19, esp. 19. 3.09 g

OBOLS

- 4—22. Type 1, var.(a); (P. Type 26, fig. 44—9, 486).
Obv. Artemis head right, with high necklace.
Rev. Lion prancing left, head facing, with two ears prominent.
△ (variable in form) above; exergue with striations below.

* 4. 0.66 g. (f.) A 1	* 14. 0.56 g. (f.) G 9
5. 0.83 g. A 2	* 15. 0.75 g. H 10
* 6. 0.60 g. A 2	* 16. 0.70 g. I 11
7. 0.68 g. (f.) B 3	* 16. 0.70 g. I 11
* 8. 0.74 g. B 3	* 17. 0.84 g. J 12
* 9. 0.63 g. C 4	* 18. 0.73 g. (f.) J 13
* 10. 0.48 g. (f.) D 5	* 19. 0.78 g. J 14
* 11. 0.74 g. D 6	* 20. 0.74 g. K 14
* 12. 0.61 g. (f.) E 7	* 21. 0.71 g. L 15
* 13. 0.59 g. (f.) F 8	* 22. 0.65 g. (f.) M 16

- 23—24. Type 1, var.(b).
Obv. Similar.
Rev. Similar, but other symbol replacing △.
* 23. 0.52 g. (f.) (pentacle) N 17
* 24. 0.58 g. (X) N 18)

25—33. Type 2; (P. Type 24, fig. 41—3, 495—6).

Obv. Artemis head right, with earring and necklace. Traces of bow.

Rev. Lion prancing right, with large head facing. Flower of four petals above, pecking bird below; two exergual lines with striations between.

25. 0.61 g. (f.) O 19	* 30. 0.69 g. P 21
* 26. 0.66 g. O 19	* 31. 0.50 g. (f.) Q 22
* 27. 0.63 g. O 20	* 32. 0.61 g. (f.) R 23
* 28. 0.72 g. O 20	* 33. 0.77 g. S. 23
* 29. 0.64 g. (f.) P 20	

34—5. Type 3; (P. Type 23, fig. 38—9, 482).

Obv. Similar.

Rev. Similar, but lion prancing left.

* 34. 0.66 g. T 24	* 35. 0.75 g. U 25
--------------------	--------------------

36—8. Type 4; (P. Type 35, fig. 40).

Obv. Similar.

Rev. Lion prancing left with shorter neck in crude style; cross of pellets in place of flower above.

36. 0.72 g. (f.) V 26	* 38. 0.97 g. V 27 (same die in another state?)
* 37. 0.59 g. V 26	

39—57. Type 5; (P. Type 22, fig. 32—7, 483).

Obv. Similar, but bubbly curls.

Rev. Similar lion prancing left but flower of three petals in place of bird below and flower of four petals above.

39. 0.73 g. W 28	* 49. 0.85 g. W 31
40. 0.78 g. W 28	* 50. 0.66 g. (f.) W 32
* 41. 0.79 g. W 28	* 51. 0.75 g. X 33
42. 0.76 g. W 29	* 52. 0.85 g. Y 34
* 43. 0.68 g. W 29	* 53. 0.45 g. Z 35
44. 0.73 g. W 29	* 54. 0.66 g. Z 36
45. 0.41 g. (f.) W 29	* 55. 0.58 g. AA 37
46. 0.66 g. W 30	56. 0.67 g. (f.) AA 37
* 47. 0.83 g. W 30	* 57. 0.59 g. (f.) AA 38
48. 0.64 g. (f.) W 31	

58—76. Type 6, (var.(a); (P. Type 34, fig. 74—7, 505—8).

Obv. Artemis head with flowing hair, usually necklace of 3 pearls only.

Rev. Animal prancing left, with head formed of three pellets, and horns or ears above. Various surrounding ornaments; no exergue.

* 58. 0.59 g. AB 39	* 68. 0.67 g. AG 45
* 59. 0.77 g. AC 40	* 69. 0.63 g. AG 46
* 60. 0.40 g. (f.) AC 41	70. 0.60 g. AG 46
* 61. 0.77 g. AD 42	* 71. 1.06 g. AG 47
* 62. 0.64 g. AD 42	* 72. 0.77 g. AG 48
* 63. 0.95 g. AE 43	* 73. 0.60 g. AG 49
* 64. 0.88 g. AF 44	* 74. 0.63 g. AG 50
65. 0.81 g. AG 45	* 75. 0.77 g. AG 51
66. 0.57 g. (f.) AG 45	* 76. 0.45 g. (f.) AG 52
67. 0.83 g. AG 45	







77—88. Type 6, var.(b); (P.fig. 72—3, 504).

Obv. Same obverse die in later state.

Rev. Animal prancing left with head reduced to V and no pellets. Branched ornament in front; five pellets above, none below and no exergue.

77. 0.75 g.	AG 53	* 83. 0.70 g.	AG 56
* 78. 0.70 g.	AG 53	* 84. 0.75 g.	AG 57
79. 0.82 g.	AG 54	* 85. 0.92 g.	AG 58
* 80. 0.61 g.	AG 54	* 86. 0.63 g.	AG 59
81. 0.98 g. (c.)	AG 54	* 87. 0.59 g.	AG 60
* 82. 0.69 g.	AG 55	88. 0.35 g. (f.)	AG 61

89—96. Type 7; (P. Type 28, fig. 52—5, 497).

Obv. Neat head right, simplified.  for earring.

Rev. Similar beast with V head. Five pellets above and branch in front; in well-defined circle.

89. 0.86 g.	AH 62	* 93. 0.74 g.	AH 63
* 90. 0.77 g.	AH 62	* 94. 0.76 g.	AI 64
* 91. 0.78 g.	AH 62	* 95. 0.59 g.	AI 65
92. 0.78 g.	AH 63	* 96. 0.72 g.	AJ 66

97—8. Type 8; (P. Type 27, fig. 50, c. f. 51).

Obv. Similar head breaking up.

Rev. Similar.

* 97. 0.86 g.	AK 67	* 98. 0.65 g.	AL 68
---------------	-------	---------------	-------

99—100. Type 9; (P. Type 30, fig. 54—7).

Obv. Similar, but with marked semi-circular eyebrow.

Rev. Similar.

* 99. 0.84 g.	AM 69	* 100. 0.56 g. (f.)	AM 70
---------------	-------	---------------------	-------

101—4. Type 10; (P. Type 31, fig. 58—60, 499).

Obv. Similar, but hair in parallel streaks.

Rev. Similar.

* 101. 0.52 g.	AN 71	103. 0.74 g.	AN 71
102. 0.76 g.	AN 71	* 104. 0.55 g. (f.)	AO 72

105—129. Type 11; (P. Type 32, fig. 61—5, 500—2).

Obv. Head appears more feminine, with curl on cheek in place of  earring.

Rev. Similar.

* 105. 0.72 g.	AP 73	117. 0.62 g.	AV 79
* 106. 0.97 g.	AQ 73	118. 0.68 g.	AV 79
* 107. 0.74 g.	AR 74	119. 0.76 g.	AV 79
* 108. 0.71 g.	AS 75	120. 0.77 g.	AV 79
* 109. 0.57 g.	AT 76	121. 0.46 g. (f.)	AV 79
110. 0.60 g.	AT 76	* 122. 0.82 g.	AV 79
111. 0.62 g.	AT 76	* 123. 0.79 g.	AV 80
* 112. 0.76 g.	AU 77	124. 0.77 g.	AV 80
113. 0.74 g.	AU 77	125. 0.59 g.	AV 80
* 114. 0.75 g.	AU 78	126. 0.67 g.	AV 80
* 115. 0.74 g.	AV 79	* 127. 0.65 g.	AV 81
116. 0.66 g.	AV 79	* 128. 0.75 g.	AV 82
		* 129. 0.76 g.	AV 83

(AV may be a later state of AU)

130—146. Type 12; (P. Type 33, fig. 66—71, 498, 503).

Obv. Similar, but simplified and eye displaced to central pellet.

Rev. Similar.

* 130. 0.68 g.	AW 84	* 138. 0.77 g.	BA 91
* 131. 0.56 g.	AX 85	* 139. 0.89 g.	BA 92
132. 0.66 g.	AY 86	* 140. 0.83 g.	BA 93
* 133. 0.70 g.	AY 86	* 141. 0.85 g.	BA 94
* 134. 0.66 g.	AZ 87	142. 0.69 g.	BB 88
* 135. 0.74 g.	AZ 88	* 143. 1.03 g.	BB 88
* 136. 0.72 g.	BA 89	* 144. 0.65 g.	BB 95
* 137. 0.83 g.	BA 90	145. 0.52 g. (f.)	BB 95
		* 146. 0.65 g.	BC 96

147—150. Four coins disposed of privately, types not recorded. N. P. Nos. 19, 24, 28, 38, 54, 62, 65, 91, 141 have been acquired by the Ashmolean Museum; eight of these are illustrated on pl. III. Nos. 23, 30, 43, 52, 85, 101, 139, 146 and the two denarius fragments, nos. 1 and 2, have been acquired by the British Museum, who have also kindly supplied most of the photographs.

APPENDIX II

ANALYSIS OF CONTENTS OF HOARD, AS SO FAR RECORDED

	Recorded by Pautasso at Turin	Recorded by Blanchet	Recorded at Spink & Son	Recorded elsewhere	Total
<i>Drachms</i>					
	37	—	1	1 (P. 376)	39
<i>Obols</i>					
Type 1 (P. 26)	19	—	21	1 (P. 486)	41
2 (P. 24)	5	—	9	—	14
3 (P. 23)	3	—	2	2 (P. 495—6)	7
4 (P. 35)	1	—	3	—	4
5 (P. 22)	23	1	19	1 (P. 483)	44
6 (P. 34)	19	—	31	5 (P. 504—8)	55
7 (P. 28)	4	—	8	—	12
8 (P. 27)	2	—	2	—	4
9 (P. 30)	4	—	2	1 (P. 497)	7
10 (P. 31)	3	—	4	1 (P. 499)	8
11 (P. 32)	28	6	25	3 (P. 500—2)	62
12 (P. 33, 29)	16	3	17	2 (P. 498, 503)	38
	127	10	143 (+ 4 type not recorded) = 147	16	296+4 = 300
<i>Other</i>					
Roman denarii	—	—	2 fragments	—	2
				Grand total	<u>341</u>

APPENDIX III

CONCORDANCE OF PAUTASSO DIES

(References are to the dies as numbered in Appendix I.

* represents a die not there recorded)

1. *Triple denomination*

Pautasso 509	None in hoard.	No die links.
510		

2. *Double denomination*

Pautasso 481	488	None in hoard.	No die links.
484	489		
485	490		
487	491		

3. *Single denomination*

(a) Pautasso 492 Type not in hoard. No die links.

493

494

(b) Pautasso 32—49, 495—6 (Types 1—5).

	<i>Obv.</i>	<i>Rev.</i>	
32	*	32 ?	
33	X	28 (new combination)	
34	*	33 = P. 36	
35	X	*	
36	*	33 = P. 34	
37	AA	*	
38	*	*	
39	V	*	
40	V	26	
41	Q	*	
42	Q	*	
43	O	19	
44	N	*	
45	*	*	
46	*	*	
47	M	16	
48	B	*	} (same rev. die.)
49	*	*	
495	P	21	
496	O	20	

(c) Pautasso 50—77, 482—3, 486, 497—508 (Types 6—12).

50	AK	*	
51	*	*	(cf. AK 67)
52	AH	65	(new combination)
53	AH	*	} (same dies; for rev. cf. 62) = P. 497
54	AH	*	
55	AH	63	
56	AM	69	
57	AM	70	

58	AN	*
59	AN	71
60	AO	*
61	AS	*
62	AU	* (cf. 78) = P. 500
63	AU	77
64	AP	*
65	AT	*
66	BC	*
67	BA	84 (new combination)
68	BC	96
69	AZ	87 = P. 70
70	AZ	87 = P. 69
71	BB	88
72	AG	54
73	AG	55
74	*	*
75	AG	50 = P. 507
76	*	*
77	AC	*
482	*	*
483	W	28
486	D	*
497	AH	* (for rev. cf. 62) = P. 53—4.
498	BA	94
499	AO	72
500	AU	* (for rev. cf. 78) = P. 62.
501	AV	79
502	AV	80
503	BC	*
504	AG	* (for rev. cf. 53)
505	AG	* (for rev. cf. 50)
506	AG	* (for rev. cf. 50)
507	AG	50 = P. 75
508	AG	* (for rev. cf. 50)

IUDITA WINKLER

(Cluj)

Die Prägezeit der Münzen und das Münzrecht bei den Geto-Dakern *

Die Entdeckung des Hortes von Scărișoara, in dem man, erstmalig auf dem Gebiete Daziens, Tetradrachmen der ersten Serie von Nachahmungen der Münzen Philipps II. zusammen mit *histrischen Drachmen* fand, sowie die Untersuchung der im Süden der Donau (auf bulgarischem Gebiet) entdeckten Münzschatze mit Originalprägungen Philipps II. veranlaßten C. Preda, den Beginn der Nachahmungen der Tetradrachmen Philipps II. „schon an das Ende des 4. Jhs., genauer um 300 v. u. Z.“ anzusetzen.

Es ist richtig, daß *histrische Drachmen* gleichen Gewichts wie die aus dem Hort von Scărișoara, zahlreich in der zweiten Hälfte des 4. Jhs. geprägt wurden, sich durch den Handel in ein ziemlich weites Gebiet um das Schwarze Meer verbreiteten und auch über die Donau vordrangen, doch ist uns der Zeitpunkt ihres Verschwindens aus dem Umlauf nicht bekannt.

Über die „*philippoï*“, die manchmal zusammen mit den *histrischen* Münzen auftreten, weiß man sicher, daß sie laufend bis ins 2. Jh. v. u. Z. im Verkehr blieben. Die von Philipp geprägten Goldstatere können somit nicht als Anhaltspunkt für das Ausscheiden der *histrischen Drachmen* aus dem Umlauf im 3. oder gar Ende des 4. Jhs. v. u. Z. dienen. Der Gebrauch der Goldstatere Philipps II. als übliche Münze noch im 2. Jh. v. u. Z. stellt also die Schlußfolgerung in Frage, zu der C. Preda bei Festsetzung der Zeitfolge für die *getisch-dakischen* Prägungen gelangte, in dem er bloß die Horte in ihrer Zusammensetzung untersuchte, wo Münzprägungen Philipps II. sich neben Münztypen des 4. und vom Beginn des 3. Jhs. vorfinden. Es ist bekannt, daß man fortfuhr, Münztypen Alexanders d. Gr. und des Lysimachos auch noch im 3.—2. Jh. v. u. Z. zu prägen. Nur wenn sich aus der Untersuchung sämtlicher Horte ergäbe, daß sie keine Tetradrachmen enthalten, die auch nach der Regierungszeit Alexanders d. Gr. und des Lysimachos deren Münztypen wiedergeben, könnte man behaupten, daß alle Horte von Tetradrachmen zu Anfang des 3. Jhs. v. u. Z. vergraben wurden. Die Einstempelung der Tetradrachmen Lysimachos in der Regierungszeit des Kaisers Claudius beweist, daß sie infolge ihrer Zahl noch eine gewisse Rolle im Wirtschaftssystem Thrakiens spielten. Daß die Münzen Philipps II. nicht —

* Kurzfassung des Artikels „*Perioada emiterii monedelor și dreptul monetar la geto-daci*“ in *Acta Musei Napocensis* 7, 1970, 93—108.

wie manchmal die Alexanders d. Gr. — zusammen mit Tetradrachmen von Thasos oder Macedonia Prima vorkommen, setzt nicht unbedingt ihr Ausscheiden aus dem Münzumsatz im 3. Jh. voraus, wenn man die quantitativen Unterschiede der beiden Münzarten berücksichtigt. Originalprägungen der makedonischen Könige bieten demnach nur einen sehr ungefähren Anhaltspunkt für die Abgrenzung der Umlaufzeit anderer Münzen, in diesem Falle der hispanischen und getisch-dakischen Prägungen.

Die Ansetzung des Beginns der getisch-dakischen Münzprägung — nach *Istoria României* (Geschichte Rumäniens) — um die Mitte des 3. Jhs. v. u. Z. wird durch die zwischen 230—190 in Priene geprägte Tetradrachme aus dem Hort von Tulghieş bestätigt; dazu kommt die Münze mit dem Bildnis des Lysimachos zwischen 250—255 und dem des Attalus I. zwischen 240—235, die sich im Hort von Singidunum neben Nachahmungen von Tetradrachmen vorfinden, deren Typen auch in Dazien vorkommen. Die Annahme, daß die Serien der ersten Periode früher als diese griechischen Prägungen angesetzt werden könnten, wird durch die Tetradrachme aus dem Banater Hort (Pink, Taf. VI, 114—116) mit einem Kreis und drei Punkten im Avers widerlegt. Wie Pink feststellte, hat „denselben Kreis mit drei Punkten auch der Helm der Athene auf einer Tetradrachme von Athen, die aus dem 2. Jh. stammt“ (S. 52). Andere datieren diesen Typ zwischen 229—190 v. u. Z. Da die Tetradrachme mit dem Dreipunktekreis stilistisch zu den vollendetsten Prägungen der zweiten Periode gehören, da weiters ihr Avers als Vorbild für den Münztyp Baumreiter, aus dem sich der B-Reiter entwickelte, diente, beide vor 150 v. u. Z., ist man berechtigt, den Beginn der Prägungen um 200 v. u. Z. anzusetzen. Zwangsläufig ergibt sich daraus, daß die genauen Nachahmungen nicht ein Jahrhundert vor der Prägung der Münzen mit neuen Motiven angesetzt werden können.

Die Größe des von Geto-Dakern bewohnten Gebietes, ihre Aufteilung in Stämme im 3. Jh., der vielfach verschiedene Anstrich ihrer Sachkultur, die eifrige Tätigkeit der Kaufleute im außerkarpatischen Raum und der Einfluß der griechischen Schwarzmeerstädte stellen die Faktoren dar, die eine gewisse Verschiedenheit in der Entwicklung der von Geto-Dakern bewohnten Gebiete zur Folge haben konnten. Daher darf eine völlige Übereinstimmung für Anfang und Ende der Münzprägung in ganz Dazien nicht angenommen werden. Nach dem heutigen Stand der Forschung läßt sich aber nicht feststellen, welches Gebiet den Vorrang hatte.

Bezüglich des Münzrechtes wird allgemein angenommen, daß es bei den thrakischen, keltischen und dakisch-getischen Völkerschaften dem Stamme zustand und vom Stammeshäuptling oder seinen Bevollmächtigten ausgeübt wurde.

In den letzten zwei Jahrzehnten gingen Karstedt und Christ in ihren

Arbeiten von der Auffassung über die „barbarischen“ Nachahmungen als Prägungen der Stämme ab und betrachten sie als „Magnatenprägungen“. Bei den keltischen Stämmen könne man wohl nicht von einem Münzrecht sprechen, da die Struktur der Gesellschaft „doch wohl eher ein sehr lockeres Gefüge war“. K. Castelin schließt sich dieser Ansicht teilweise an. Die Herren der keltischen Werkstätten aus Böhmen und Mähren hält er für „geübte Handwerker, zugleich geschäftstüchtige Händler und vielleicht auch so etwas wie Adelige“ (JNG 18, 1968, 125). Nur die Münzen mit Eigennamen in der Legende wie die vom Typ BIATEC, NONOS u. a. können Stammeshäuptlingen zugeschrieben werden. A. Mócsy betrachtet die keltische Münze als einfaches Kreditgeld und nimmt an „daß die Prägeherren nicht die Häuptlinge, sondern die Händler selbst waren“ (RE, Suppl. IX, 691).

Da der Entwicklungsgrad der dakisch-getischen Völkerschaften annähernd gleichartig mit dem der Kelten war, könnte eine Untersuchung, ob es auf dem Gebiet Daziens ein Münzrecht gegeben habe, von Nutzen sein.

Während in den von Kelten bewohnten Gebieten der Zeitraum der Münzprägung mit der Blütezeit der Kultur der *Oppida* zusammenfällt, (in vielen *oppida* wurden Münzwerkstätten festgestellt), umfaßt die dakische lokale Münzprägung den Zeitraum zwischen $\pm 250 - \pm 80$ v. u. Z.; doch die Ansiedlungen vom oppidanen Typ gelangten erst zwischen dem 1. v. — 1. u. Z. zur höchsten Entwicklung, als die örtliche Münzprägung aufhörte. Für das 3.—2. Jh. kennt man keine Werkstatt zur Metallverarbeitung, Prägestöcke sind nur zweimal vage erwähnt, doch beweisen die — allerdings wenigen — Eisengegenstände, daß es solche Werkstätten in Dazien gegeben haben muß. Auch der Aufschwung in der Herstellung von silbernen Schmuckgegenständen erfolgte erst nach der Münzprägungsperiode.

Aus den Berichten antiker Schriftsteller läßt sich für das 3. Jh. v. u. Z. eine Zunahme der königlichen Macht entnehmen: während noch Dromichaïtes nicht allein über das Schicksal der Kriegsgefangenen entscheiden konnte, verhängte Oroles — um 200 v. u. Z. — über seine Krieger erniedrigende Strafen. Selbst wenn die Bestrafung der Soldaten ein beliebtes literarisches Motiv der Antike ist, dürfte sie doch einen tatsächlichen Zustand in Dazien widerspiegeln. Über die große Autorität des Befehlshabers bei den Geten im 2. Jh. berichtete auch Appianos in seiner Beschreibung vom Zuge des Cloilius. Ohne sich mit jemandem zu beraten, befiehlt dieser den Sendboten des Königs Perseus zu ihrem Herrn zurückzukehren und ihm (Cloilius) das ganze versprochene Geld zu bringen; er allein beschließt auch, das Bündnis mit dem König zu brechen und sein Heer zurückzuführen. Wie R. Vulpe bemerkt, ist die ethnische Zugehörigkeit des Cloilius unsicher. Unzweifelhaft ist aber, daß er sich an der Spitze der von Perseus gerufenen Männer von jen-

seits der Donau befand, die in den Quellen unter der Benennung Gallier oder Bastarner erscheinen und bei Appian (Macedonia, 18, 1) als Geten; da dieser Schriftsteller meist sehr gut unterrichtet ist, scheint es, daß die Geten den Kern der von Cloilius geführten Koalition bildeten.

Berücksichtigt man die Nachrichten Herodots über die Religion der Geten (ΙΣΤΟΡΙΑΙ IV, 93—95) und besonders die Mitteilung Strabos „ein Gete namens Zamolxis... habe... den König beredet, ihn zum Teilnehmer an der Regierung zu machen... Der König aber unterstützte ihn, weil er sah, daß ihm die Leute viel mehr gehorchten als früher...“ ΓΕΩΓΡΑΦΙΚΑ VII, 3, 5), sowie die Feststellung des Dion Chrysostomus (von Jordanes überliefert, Getica, V, 39—40) „Nec defuerunt, qui eos sapientiam erudirent, unde et pene omnibus barbaris Gothi [=Daci] sapientiores semper extiterunt Graecisque pene consimiles“, muß zugegeben werden, daß die Struktur der dakisch-getischen Gesellschaft durchaus nicht locker, wie vielleicht die keltische, sondern von Gesetzen und Bräuchen geregelt war, die seit Jahrhunderten feststanden.

Allgemein anerkannt ist die Zugehörigkeit der Dako-Geten zur thrakischen Völkerfamilie, deren Sach- und Geisteskultur in der Latèneperiode der keltischen überlegen war. V. Pârvan bemerkte: „das erste Eisenzeitalter ist arm an Gold und im Latène fehlt es vollkommen“. Die Annahme, daß für das 3.—2. Jh. das Fehlen von Schmuckgegenständen auf reinem Zufall beruhe, scheint nicht einleuchtend. Dieser Wandel in der Beschaffenheit der Bodenfunde muß einen Wandel in der wirtschaftlichen Struktur der dakischen Gesellschaft anzeigen. Wenn früher das aus Flüssen oder Bergwerken gewonnene Gold jedermann zugänglich war, wird es im 4.—3. Jh. ausschließliches Eigentum des Stammes und als solches von den Häuptlingen gehortet. Die Bildung eines Stammeshortes deutet darauf hin, daß sich die dakisch-getische Gesellschaft organisatorisch sehr entwickelt hatte.

Obwohl archäologische Beweise für die Ausbeutung der Gold- und Silbergruben fehlen (Dazien ist durch seine reichen Bronzehorte bekannt), muß doch zugegeben werden, daß die Daker zu dem Zeitpunkt, da sie zur Münzprägung schritten, die Methoden der Silbergewinnung kannten.

Das Einschmelzen griechischer Münzen hätte für den Prägeherrn einen Verlust von etwa 15—30 % ergeben, da die ersten Prägeserien annähernd das Gewicht des Prototyps haben und man auch versucht, das Münzbild möglichst genau nachzuahmen. Erst als die Geto-Daker zur Prägung von Münzen geringeren Gewichtes und Silbergehaltes übergingen, wurde die Metallgewinnung durch Einschmelzen der griechischen Prägungen gewinnbringend. Wenn das Silber für die ersten Prägeserien nicht aus der Einschmelzung von Münzen stammen kann, sondern aus den im Besitz des Stammes befindlichen Silbergruben gewonnen wurde, ist zu schließen, daß auch das Münzrecht dem Stamme zustand.

Bei den thrakischen Stämmen, deren nördlicher Zweig die Dako-Geten waren, beginnt die Münzprägung schon im 6.—5. Jh.; auf den Münzen erscheint der Name des Oberhauptes oder des Stammes. Neben den Originaltypen sind in Thrakien auch Nachahmungen von Münzen der makedonischen Könige oder von anderen Prägungen mit großem Umlaufgebiet häufig, die möglicherweise ebenfalls auf Veranlassung des Stammes hergestellt wurden. Mit der Münzprägung übernahmen die Geto-Daker und die süddonauländischen Stämme der Thraker wohl auch das zugehörige Rechtssystem, so daß man behaupten kann, daß es auch in Dazien ein Münzrecht gab. Die Feststellung wird auch durch das Verbreitungsgebiet der Mehrzahl dakisch-getischer Prägungen unterstützt, die sich gewöhnlich über ziemlich ausgedehnte Gegenden verteilen. Wenn einige Münztypen nur in wenigen Exemplaren erhalten blieben, ist dies noch kein ausreichender Hinweis, sie als Privatprägungen anzusehen. Die in der Norddobrudscha gefundene Münze mit der Legende ΒΑΣΙΛΕΩΣ ΜΟΣΚΩΝΟΣ ist zweifellos die Prägung eines örtlichen Dynasten, obzwar davon nur vier Exemplare bekannt sind; schlüssig ist auch der Fall der Münzen mit dem Namen Kavarus. Nicht immer vermittelt die kleine Fundzahl eines Münztypes ein richtiges Bild von dem Quantum der geprägten Münzen.

Als Schlußfolgerung ergibt sich aus dem hier vorgelegten Material die Richtigkeit der von C. Daicoviciu (in: XI^e Congres International des Sciences Historiques Stockholm..., 1960. Rapports II, S. 125) ausgesprochenen Behauptung: „Für das 3. und 2., an Literaturangaben derart arme Jahrhunderte, springen die archäologischen und numismatischen Forschungen ein. Was die letzteren anbelangt steht heute fest, daß die Daker erst von der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts an, darangehen, die mazedonische Münze nachahmend, selbst Silbermünzen zu prägen, und daß sie solche Münzen während des ganzen folgenden Jahrhunderts weiter prägen.“

Notes on some Trajanic drachms from the Mampsis hoard

(Plate 9—12)

On August 18th, 1966 a hoard of c. 10 500 Roman silver coins was found at Mampsis in the central Negev in the course of excavations of the Hebrew University, Jerusalem, directed by the author. The bulk of coins were tetradrachms of the Severian family. More than two thousand coins were Trajanic drachms. This early group further included several hundred tetradrachms of Trajan and Hadrian, three denarii of Rabel II and a single imperial denarius of Trajan.

The 2042 drachms of the Mampsis hoard belong to those provincial types celebrating the acquisition of the Nabatean kingdom. They are generally attributed to the mint of Caesarea in Cappadocia. Examination of our coins provided me with a new argument for their attribution to a mint. Before I proceed with the description of the Mampsis hoard drachms I believe it necessary to summarize the views concerning the issue of Trajan's „Arabia“-coins.

It is generally accepted that Trajan commemorated the conquest of the Nabatean kingdom and the subsequent foundation of the Provincia Arabia in 106 A. D. by issuing two types of coins. The first one depicts the personification of Arabia, standing, holding a branch in her hand, at her feet a camel¹. The other is a similar type, but has an ostrich instead of the camel². On both types the legend *arabia adquisita* appears in different forms³.

These coins, minted during Trajan's fifth and sixth consulate (A. D. 104—111 and A. D. 112—117 respectively) were subsequently copied by a provincial mint, identified at Caesarea in Cappadocia. The most common type of the provincial coinage is that of the standing Arabia with a camel at her feet⁴. The other type shows a double hunched camel, „possibly an abridgement of the „Arabia“ type no. 182“⁵. Strangely enough

¹ *Cob.* II, p. 5, no. 15; *RIC* II, p. 261, no. 244.

² *Cob.* II, p. 10, nos. 46—48; *RIC* II, p. 250, no. 96; p. 278, nos. 466—468; p. 287, nos. 610—615.

³ *RIC* II, p. 239.

⁴ E. A. Sydenham, *The Coinage of Caesarea in Cappadocia*, London 1933, pp. 62—63, nos. 182—186; dated AD 113, 114; *BMC Galatia* etc., p. 54, nos. 62—64, Pl. IX, 15.

⁵ Sydenham, *Caesarea*, p. 67, nos. 112—117 and the note on the same page; *BMC Galatia* etc., p. 54, nos. 65—66, Pl. IX, 16 and the note on the same page; *SNG* (von A.), Pl. 219, no. 6408.

both of these types were not represented in a large hoard of Roman coins found at Caesarea in Cappadocia⁶.

The attribution of these coins to Caesarea has never been challenged, even not by Milik and Seyrig, who published the hoard of Murabba'at including coins of both types⁷. The authors state: „Notre attribution des monnaies provinciales entre les ateliers d'Antioche et de Césarée de Cappadoce suit le classement traditionnel“⁸.

The 2042 drachms of the Mampsis hoard fall into two unequal groups. 204 specimens belong to the camel type, all minted during Trajan's sixth consulship (A. D. 112—117), while the remaining 1838 coins are of the standing Arabia type. These were minted during the same consulate, but some can be dated closer by the *tribunicia potestas* on them. Of this group 241 coins were of the 16th *tr. pot.* (A. D. 111—2); 281 of the 17th *tr. pot.* (A. D. 112—3); 153 of the 18th *tr. pot.* (A. D. 113—4). The remaining 1163 coins could not be identified with certainty.

On about a score of coins of the standing Arabia type traces of Nabatean letters could be identified on the border. It is this discovery which has lead me to reconsider the question of the attribution of these drachms to Caesarea in Cappadocia. Remains of the Nabatean legend on various coins (see Cat. Nos. 6—14) suggest that denarii of Rabel II were used by the Roman authorities to issue their drachms. Technically this was done by defacing the Nabatean symbols and script with a blow of a hammer, after which the new coin was struck. While the Nabatean denarii of Rabel are rather thick and small, their diameter being 12.5—14 mm, the restruck drachms are very thin, their diameter being 18.5—20 mm. The weight of the three Nabatean denarii found in the hoard is 2.97 gr, which is very close to the average weight of 2.98 gr of the restruck coins.

In this connection a comparison between the average weight of the Nabatean denarii of the Mampsis hoard and between those of the Murabba'at hoard⁹ is interesting. While the weight of Rabel's early coins is 3.14 gr, those struck in the later part of his reign after his reign after his marriage to Gamilat is 2.75 gr, somewhat lighter than the Mampsis coins.

However, the majority of the provincial drachms of the Mampsis hoard was not struck on Nabatean denarii. After weighing coins of the two types, consisting of ten coins each taking out at random, it was found that the average weight of the standing Arabia type was 3.16 gr and that of the camel type 3.14 gr. This weight is fairly close to that of

⁶ Agnes Baldwin, Un trésor monétaire découvert à Césarée, *Aréthuse* 1926, 166—167.

⁷ J. T. Milik and H. Seyrig, Trésor monétaire de Murabba'at, *RN* 1958, 24—25, no. 65 (camel, 9 coins), nos. 67—70 (Arabia, 23 coins).

⁸ *Ibid.*, p. 25, and note 1.

⁹ *Ibid.*, p. 14.

the drachms attributed to Caesarea, 3.12 gr¹⁰. It seems that the difference of weight between the regular provincial drachms and between those overstruck Nabatean coins of lesser weight can be explained by a difference in the quality of silver.

From this evidence we learn that two kinds of drachms were in circulation in Arabia, one of the Cappadocian standard of appr. 3.12 gr, and another, lighter one, of less than 3 gr, struck on Nabatean denarii.

Were both kinds struck at Caesarea in Cappadocia? This is not easy to answer. I believe that the re-striking of the Nabatean coins provides positive evidence for an attribution of these Roman denarii to a local Arabian mint, probably one which formerly minted Nabatean coins or any mint founded after the creation of the province. It seems likely that after the annexation the Romans laid their hands on the Nabatean royal treasure and used it for issuing this series of coins. A parallel to this custom can be seen in the Jewish coinage of the First and Second Revolt, when the Jews overstruck Roman coins¹¹.

Our discovery does not supply any positive arguments for a reattribution of the mint of the second group of drachms, those with the Cappadocian standard of 3.12 gr. However, the question should be raised whether the similarity of the Arabia type and the camel type in both groups does not speak for one and the same mint. I hope that a reexamination of the extant material will enable scholars to solve this problem.

Catalogue

A. Rabel II and Gamilat (76—106 A.D.)

1. 2.80 gr	AR ⬆ 12.5 mm	Obv. Bust of Rabel, r, hair of medium length, inscription r., below: רבל מלכא [מלך נב] טו	Rev. Bust of Gamilat, r, adult face. Hair falls in long tresses. Inscr. from r., below: גמלת אחתה from l. above: מלכת נבטו
------------	-----------------	---	--

Fig. 1

cf. RN 1958, Pl. III, 91 or 106

¹⁰ *Ibid.*, pp. 14—15, and note 1 on p. 15.

¹¹ For the coins of the First Revolt see L. Kadman, *CNP* Vol. III, Tel-Aviv-Jerusalem 1960, pp. 109—110, 126 (no. 17, rev.), 128 (no. 26, rev.), 132 (no. 47, rev.), 134 (no. 52, rev.; no. 53, obv.). For coins of the Second Revolt see *BMC Palestine*, pp. 284—316, numerous examples.

2. 3.10 gr	AR ↑ 14 mm	<i>Obv.</i> as above, but long, curled hair.	<i>Rev.</i> as above, but difference in details. Inscription from r. below: [תה] גמלת אה
------------	---------------	--	---

Fig. 2

No direct parallels.

3. 3.00 gr	AR ↑ 14.5 mm	<i>Obv.</i> as above. Long hair. Inscription from r. below: [רב] אל מלכא מל[ך]	<i>Rev.</i> as above. Inscription from r. below: גמלת אהתה from l. above: מלכת נבטו
------------	-----------------	---	--

Fig. 3

cf. *RN* 1958, Pl. II, 74, 75

B. Mint of Caesarea in Cappadocia

4. 3.00 gr	AR ↓ 19 mm	<i>Obv.</i> Head of Trajan, laureate. Inscription from. l. below: AYTOKPAIC NEPTRAIANωAPICT- ωCEBΓEPMΔAK	<i>Rev.</i> Camel walking l., ΔHMAPX EEYIIITOS
------------	---------------	--	--

Fig. 4

cf. *BMC Galatia, Cappadocia and Syria*, p. 54, no. 64, Pl. IX, 16.

C. Roman imperial denarius

5. 2.70 gr	AR ↓ 17 mm	<i>Obv.</i> Bust of Trajan, r., laureate. [IMPT] RAIANOAUGGERM DACPM [TRPCOSVIPI]	<i>Rev.</i> Arabia, wearing chiton, peplos and stephane, standing l., in her r. hand branch, in her l. hand sword in sheath (?), before her camel. Around: S. P. Q. R. OPTIMO PRINCIPI
------------	---------------	---	--

Fig. 5

cf. *RIC* II, p. 261, no. 245

D. Roman drachms with traces of Nabatean letters

6. 3.20 gr	AR ↓ 18.5 mm	<i>Obv.</i> Bust as no. 5 AYTOKPAICNEP- TPAIANCEB[ΓEPMΔAK] Traces of Nab. letters on the r. below.	<i>Rev.</i> as no. 5 ΔHMAPX EEISYIIATS On the r. above: [מל] כא [מל]
------------	-----------------	---	---

Figs. 6, 7

cf. *BMC Galatia* etc., p. 54, no. 61, Pl. IX, 15

7. 3.00 gr Figs. 8, 9, 10	AR ↓ 15 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of Nab. letters on r. [ד] באַל מלכא	<i>Rev.</i> as above. Traces of Nab. letters on r.: [מל] כת נבטו
8. 3.05 gr Figs. 11, 12	AR ↓ 20 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of Nab. letters on r. above: [גמל] ת אחת[ה]	<i>Rev.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters on r.
9. 2.90 gr Figs. 13, 14	AR ↓ 19,5 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of Nab. letters below: [ד] מלכא מל	<i>Rev.</i> as above
10. 3.0 gr Figs. 15, 16, 17	AR ↓ 19 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters on r.	<i>Rev.</i> as above. Traces of Nab. letters on l.: [ת] גמל
11. 2.95 gr Figs. 18, 19	AR ↓ 20 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of Nab. letters on l. above: [ל]ת גמל	<i>Rev.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters on l. below.
12. 3.03 gr Figs. 20, 21	AR ↓ 19 mm	<i>Obv.</i> as above.	<i>Rev.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters below.
13. 2.80 gr	AR ↓ 21 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of Nab. letters on r. below, within the border of dots: [מ]לכת נבטו	<i>Rev.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters on r. above.
14. 2.90 gr	AR ↓ 20 mm	<i>Obv.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters below.	<i>Rev.</i> as above. Traces of illegible Nab. letters on l. below.

Abbreviations

Coh.	H. Cohen, <i>Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain</i> , vol. II, Paris 1859.
CNP	Corpus Nummorum Palaestinensium.
BMC Galatia	British Museum Catalogue — W. Wroth, <i>Catalogue of the Greek Coins of Galatia, Cappadocia, and Syria</i> , London 1899.
BMC Palestine	British Museum Catalogue — G. F. Hill, <i>Catalogue of the Greek Coins of Palestine</i> , London 1914.
RIC	H. Mattingly and E. A. Sydenham, <i>The Roman Imperial Coinage</i> , II, London 1926.
RN	Revue numismatique.
SNG (von A.)	Sylloge Nummorum Graecorum (von Aulock).



1



2



3



4



5



6



7



8



9

10



12



11





13



14



17



15



16



18



20



21

MICHAEL MACKENSEN

(München)

Zur makedonischen Bronzeprägung des 3. Jahrhunderts n. Chr.

(Taf. 13—14)

Bei der Bestimmung von Fundmünzen aus Carnuntum¹ stieß der Verf. auf ein in der einschlägigen Literatur bislang unbekanntes Mittelerg der Kaiserzeit aus Pella/Makedonien (*Taf. 13, 6*), deren Münzprägung hier näher betrachtet werden soll.

Pella² liegt auf halber Strecke zwischen Edessa und Thessalonica, inmitten der sumpfigen von Seen und Mooren durchsetzten Landschaft Emathia (*Abb. 1*), zwischen den Flüssen Lydias und Axios³. Nach der Niederlage des letzten makedonischen Königs Perseus am 21. Juni 168 v. Chr.⁴ wurde Makedonien in vier regiones mit den Hauptstädten Amphipolis, Thessalonica, Pella und Pelagonia geteilt⁵. 158 v. Chr. bekamen diese vier Bezirke wieder das seit zehn Jahren untersagte Münzrecht verliehen. Nach dem mißglückten Aufstand des Andriscus 148 v. Chr. wurden die vier regiones zur römischen Provinz Macedonia zusammengefaßt, blieben jedoch als Verwaltungseinheiten weiterhin bestehen⁶. Die Verwaltung lag in den Händen eines Prätors — meist mit prokonsularischer Gewalt⁷. In republikanischer Zeit ließen die Statthalter, deren Verwaltungssitz Thessalonica war, Bronzemünzen schlagen. Diese Emissionen lehnen sich in Bezug auf die Aversdarstellung an die gleichzeitigen römischen Denaremissionen an⁸. Pella wurde aber in die Rolle einer bedeutungslosen Provinzstadt gedrängt, woran auch die Erhebung zur Colonia Julia Augusta Pella nichts ändern konnte⁹. Der

¹ Prähistorische Staatssammlung München Inv. Nr. 7000—7224.

² RE XIX 1, 1937, Sp. 341—347 (E. Oberhummer) s. v. Pella.

³ Liv. XLIV 46; Strab. VII 330 frg. 20; zur geologisch-geographischen Beurteilung vgl. E. Fels, Landgewinnung in Griechenland, Ergänzt. Heft zu Petermanns Mitt. Nr. 242, 1944, 24 f. (nach P.-R. Franke, JNumG 3/4, 1953, 101 Anm. 17).

⁴ RE VI 2, 1909, Sp. 2358; P. Meloni, Perseo, 1953², 376.

⁵ Liv. XLV 30, 5; Strab. VII frg. 48.

⁶ RE XIV 1, 1928, Sp. 764 (Geyer) s. v. Makedonien; H. Gaebler, Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 1 Makedonia und Paionia, 1906, 1—25.

⁷ Flor. I 30, 32; H. Gaebler, a. a. O., 5 ff.

⁸ H. Gaebler, a. a. O., Nr. 203—206 Taf. II 8 als Beispiele für die Anlehnung der makedonischen Münzprägung an die römischen Denaremissionen mit Romakopf nach rechts auf der Vorderseite.

⁹ Plin. n. h. IV 34.

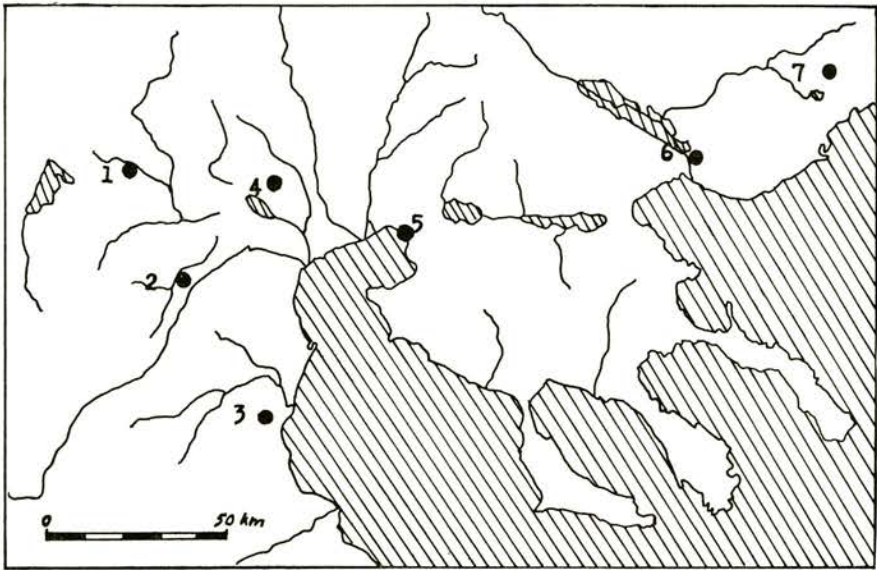


Abb. 1. Südmakedonien: 1 Edessa. — 2 Beroia. — 3 Dium. — 4 Pella. — 5 Thessalonica. — 6 Amphipolis. — 7 Philippi.

Provinz Macedonia wurde 44 n. Chr. das Münzrecht verliehen¹⁰, das jedoch auf Aes beschränkt blieb und hauptsächlich dem lokalen Zahlungsverkehr dienen sollte. Die Münzprägung ist aber nicht kontinuierlich über zwei Jahrhunderte zu verfolgen. In Pella beginnt die autonome Stadtprägung erst in hadrianischer Zeit. Mit dem zweiten Jahrzehnt des 3. Jahrhunderts kann man eine allgemeine Zunahme der griechischen Provinzialprägung beobachten, die unter Gordianus III. Pius ihren Höhepunkt erreichte¹¹.

Bei Bronzeprägungen des 2. Drittels des 2. Jahrhunderts v. Chr. erscheint ein Pankopf auf der Vorderseite¹². Die Pandarstellung tritt während der gesamten 3. Prägeperiode (ab Hadrian)¹³ auf der Rückseite auf.

¹⁰ H. Gaebler, Makedonien in der Kaiserzeit I, ZNum XXIV 1904, 279 ff.

¹¹ Man vergleiche dazu den Typenreichtum der makedonischen Provinzialprägung unter Gordianus III., der bei den von den coloniae geschlagenen Bronzeprägungen (Taf. 13, 14) und bei den Koinongeprägungen auftritt; vgl. H. Gaebler, ZNum XXIV 1904, 245 ff. Taf. VI, VII.

¹² Hunterian Collection I 362, Pella No. 1, pl. XXV 2.

¹³ H. Gaebler, Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 2 Makedonia und Paionia, 1935, 99 ff.

- Typ 1: Nackter Pan nach links auf einem Felsen sitzend. Die Rechte über den Kopf erhoben, in der Linken das Pedom haltend; im Feld links die Syrinx. Bodenlinie und Perlkreis.
- Typ 2: Frau mit leicht gesenktem Kopf nach links auf Thron mit Rückenlehne sitzend, trägt langen, gegürteten Ärmelchiton. Mit der Rechten hält sie das Kleid vom Hals weg, die Linke ist in die Hüfte gestützt. Bodenlinie und Perlkreis¹⁴.

Diese zweite Rückseitendarstellung, die m. W. erstmals auf Prägungen von Pella für Severus Alexander erscheint¹⁵, besitzt eine Parallele auf in Rom geschlagenen Aurei des Claudius¹⁶. Diese dort als Constantia bezeichnete Personifikation¹⁷ — die auf die Schwierigkeiten des neuen Kaisers vor seiner Thronbesteigung anspielt — dürfte wohl den für Pella tätigen Stempelschneidern als Vorbild gedient haben. Die sitzende Gestalt ist als lokale Stadtgöttin aufzufassen, die wahlweise mit und ohne Krone erscheint. Daß dabei Details wie Beinstellung etc. im Lauf der Zeit Veränderungen unterlagen, versteht sich von selbst.

Bei der Durchsicht der Bestände der Staatlichen Münzsammlung München und der Bundessammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen Wien konnte eine Reihe weiterer unedierter Varianten gordianischer Bronzeprägungen von Pella festgestellt werden¹⁸. Sie sollen nun an dieser Stelle vorgelegt werden. Eingeschlossen werden dabei bislang gleichfalls unbekannte Stücke von Maximinus Thrax bis Philippus I. Arabs.

Bei der Zusammenstellung der Typen bemerkt man für Gordianus III. in Pella vier verschiedene Averslegenden:

- I. IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG
- II. IMP C M ANT GORDIANVS AVG
- III. IMP C M ANT GORDIANVS
- IV. IMP GORDIANVS PF AG

Hierzu lassen sich nun teilweise Parallelen in der römischen Reichsprägung in Aes finden. Bei Regierungsantritt stellte sich der neue princeps für gewöhnlich mit seinem vollen Namen und der gesamten Titu-

¹⁴ Die hier ausführlich gegebenen Beschreibungen der beiden Reversdarstellungen werden im Katalogteil lediglich als Typ 1 bzw. 2 bezeichnet.

¹⁵ Vgl. Weber Collection II 2277 (für Julia Mamaea); McClean-Bequest Collection II 92, 3748 pl. 140, 14.

¹⁶ Vgl. BMC I pl. 31, 1. 8. 9. 21. 22 und pl. 32, 4. 12; allgemein A. R. Bellinger, Greek mints under the Roman Empire. Essays in Roman Coinage presented to H. Mattingly 1956, 143, der auf die Verwendung von Münzportraits reichsrömischer Gold- bzw. Silberprägungen durch lokale griechische und kleinasiatische Stempelschneider in der frühen Kaiserzeit hinweist.

¹⁷ H. R. Roscher, Mythologisches Lexikon I 1884—86, 923 f.

¹⁸ An dieser Stelle sei Dr. G. Dembski (Wien), Dr. H.-J. Kellner, Dr. H. Küthmann und Dr. B. Overbeck (München) für Hinweise vielmals gedankt.

latur vor¹⁹. Im Lauf der Zeit ist normalerweise eine kontinuierliche Legendenverkürzung zu beobachten, die man bei Gordianus III. genau verfolgen kann:

1. IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG

1.—3 a. Prägeperiode: Ende Juli 238 — Ende 240²⁰.

2. IMP C M ANT GORDIANVS AVG

In der Aesreichsprägung fehlt dieser Legendentyp völlig. Jedoch existieren Silberquinare, die nach RIC Ende Juli 238 — Ende Juli 239²¹ bzw. Ende Juli 239 — Ende 239²² datiert werden. Bei der Seltenheit dieser Stücke kann man wohl annehmen, daß es sich nur um einen kurzfristig geprägten Übergangstyp der Vorderseitenlegende handelt²³.

3. Eine analoge Prägung zu III. fehlt. Vgl. IMP CAES GORDIANVS PIVS AVG

3 b. Prägeperiode: 240²⁴.

4. IMP GORDIANVS PIVS FEL AVG

3 c.—5. Prägeperiode: Sommer 241—244²⁵.

An Hand der oben gezeigten Parallelen ist zu sehen, daß sich die Provinzialprägung von Pella in gordianischer Zeit teilweise direkt oder aber in etwas abgeänderter Form an die Reichsprägung in Bezug auf die Vorderseitenlegenden anlehnte. Dabei sind die Legendentypen I und II aufgrund ihrer relativen Seltenheit wohl nur kurzfristig geprägt worden. Ihre Prägezeit wird aber doch in etwa parallel zu den Reichsprägungen anzusetzen sein. Die Legende III, die gemessen an der dem Verf. bekannten Zahl den relativ häufigsten Typ dargestellt, möchte man als lokale Modifikation ansprechen, die am längsten geprägt worden sein dürfte. Für Maximinus Thrax und Maximus treten Umschriftentypen auf, die in der Reichsprägung unbekannt sind. Gleiches gilt auch für Philippus I. Arabs und Philippus II. Es ist also nur für die Prägungen für Gordianus III. eine direktere Anlehnung der Averslegenden an die offizielle, in Rom geschlagene Bronzeprägung festzustellen.

Bereits Evans konnte 1889 an den tarentinischen Münzserien nachweisen, daß das Prägegeschäft von den Münzberechtigten an private Unternehmer übertragen wurde²⁶. Zu diesem Zweck wurden Stempelschneidergesellschaften gegründet, die mit den nötigen Arbeitskräften

¹⁹ Vgl. RE I 2, 1894, Sp. 2619—2628 (P. v. Rhoden) s. v. Antonius.

²⁰ RIC IV 3, 43 ff.

²¹ RIC IV 3, 16 Nr. 13 Taf. 1, 5.

²² RIC IV 3, 18 Nr. 26; diese Stücke werden als antike Fälschungen bzw. irreguläre Reichsprägungen angesprochen.

²³ RIC IV 3, 20 Nr. 45, 46.

²⁴ RIC IV 3, 46.

²⁵ RIC IV 3, 47 ff.

²⁶ NC. III 9, 1889, 120 ff.

und -materialien die Münzprägung beispielsweise für mehrere benachbarte Städte durchführten²⁷. So sind auch die Stempelgleichheiten bei Geprägen verschiedener Städte zu verstehen, da die Prägung ja von privater Seite ausgeführt wurde, und so die zweckmäßigste Verwendung der Stempel materielle Vorteile einbrachte²⁸.

Vergleicht man die Bronzeprägungen in gordianischer Zeit von Pella (Taf. 13, 6—12; Taf. 14, 13. 16—18) und Thessalonica (Taf. 14, 14. 15)²⁹, so kann man eine mehr oder weniger enge stilistische Verwandtschaft dieser Stücke feststellen. Außer einer ähnlichen Faltenwurfgestaltung des Paludaments ist die Ausführung der Strahlenkrone bzw. des Lorbeerkranzes ein weiteres Charakteristikum. Die Art wie die Bänder am Hinterkopf zu einer Schleife gebunden sind, ist auffallend. Diese Schleife ähnelt einem gleichschenkligen bis gleichseitigen Dreieck, das auf eine an der Basis anliegende Ecke gestellt ist. In der Reichsprägung tritt diese Schleifenform m. W. im 2. Viertel des 3. Jahrhunderts nicht auf. Auf mehreren in Dium geprägten Stücken ist eine gleichartige Lorbeerkranzschleife zu erkennen³⁰. Die Büstenformen entsprechen trotz leichter Variationen in der Breite und der Faltenwurfgestaltung in ihrem Gesamtbild den oben besprochenen Exemplaren. Betrachtet man nun die Legenden, so kann man aufgrund eines Vergleichs der, für die Buchstaben verwendeten Punzen feststellen, daß das gleiche Schriftbild vorliegt.

Aufgrund dieser wenigen aber doch wesentlichen Merkmale, möchte man nun annehmen, daß die Stücke aus Pella, Dium und Thessalonica von derselben Werkstätte im Auftrag dieser Städte gefertigt wurden. Ohne Zweifel wird man ebenso die hier nicht abgebildeten Bronzeprägungen von Edessa³¹, die die gleichen für Dium, Pella und Thessalonica festgestellten Charakteristika aufweisen, als Produkte derselben Werkstätte ansehen können³². Die Stempel für die sich stilistisch weitgehend entsprechenden Mittlererze gestaltete nicht ein- und derselbe Künstler, sondern sie werden nach ähnlichen Vorlagen gearbeitet worden sein. Kommerziell wäre die Münzprägung für eine einzelne Stadt unrentabel

²⁷ Vgl. Imhoof-Blumer, *Kleinasiatische Münzen I* 1901, 48. 280.

²⁸ H. Gaebler, *ZNum XXIV* 1904, 290 weist auch die Ausbesserung schadhafter Stempel nach.

²⁹ Vgl. McClean-Bequest Collection II 99, 3799—3802 pl. 142, 1—4; SNG Copenhagen 4 Nr. 286—287.

³⁰ Hunterian Collection I 361 Dium Nr. 2, pl. XXV 1; SNG Copenhagen 4 Nr. 158; Wien Inv. Nr. 27492 (8, 89 g ↗).

³¹ SNG Copenhagen 4 Nr. 168—171 (Gordianus III.), Nr. 172 (Philippus I.); München Inv. Nr. Ab. 16 (Gordianus III. 10, 23 g ↗); Wien Inv. Nr. 9749—9751 (Gordianus III.), Inv. Nr. 9752 (Philippus I.); Weber Collection II Nr. 2264.

³² H. Gaebler, *ZNum XXIV* 1904, 309 ff. und Taf. VI 15, 16 weist an Hand der Koinon-gepräge für Beroia, Edessa und Thessalonica dieselbe Werkstatt nach, die mit der hier festgestellten identisch sein dürfte.

gewesen, und so ist es auch verständlich, wenn benachbarte Städte ihre Prägeaufträge einer Werkstatt übergaben. Dehnt man die Betrachtung zeitlich weiter aus, so sieht man, daß für Maximus aus Pella (Taf. 13, 3. 4) und Dium (Taf. 13, 5) stilistisch verwandte Exemplare vorliegen, die sich wiederum im Porträt und in der Drapierung gleichen. Speziell die Gestaltung der Nase und des Mundes scheint auf eine gleiche Vorlage hinzuweisen. Vergleicht man das Stück des Maximus aus Dium (Taf. 13, 5) mit denen des Gordianus III. aus Pella (Taf. 13, 6. 7), die aufgrund der Legende I eine zeitlich frühe Stellung einnehmen, so stellt man auf den Rückseiten denselben Schriftcharakter fest. Die Buchstaben sind von der gleichen Größe, so daß die Vermutung naheliegt, daß mit denselben Punzen gearbeitet wurde.

Hier sollten jedoch lediglich die Werkstättenverbindungen an Hand des Beispiels der vier makedonischen Städte zur Zeit des Gordianus III. aufgezeigt werden³³. Bei einer genügend großen Anzahl von Vergleichsstücken wird sich dieser Vorgang wohl auch für die Jahrzehnte vor und nach der Regierung des Gordianus III. in Makedonien nachweisen lassen.

Katalog

Die im Katalog verwendeten Nummern sind mit denen der Tafeln identisch.

Abkürzungen

Ab.	Altbestand
München	Staatliche Münzsammlung München
Wien	Bundessammlung von Medaillen, Münzen und Geldzeichen Wien
BMC IV	The Greek Coins in the British Museum, Vol. IV Macedonia, London 1879.
Gaebler III 2	H. Gaebler, Die antiken Münzen Nordgriechenlands III 2, Makedonia und Paionia, Berlin 1935.
Hunterian Coll. I	G. MacDonald, Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection, University of Glasgow, Vol. I, Glasgow 1899.
McClean Coll.	S. W. Grose, Catalogue of the McClean Collection of Greek Coins, Fitzwilliam Museum, Vol. II, Cambridge 1926.
SNG Copenhagen	Sylloge Nummorum Graecorum, The Royal Collection of Coins and Medals, Danish National Museum, Vol. IV 1 Macedonia, Copenhagen 1943.
Weber Coll.	L. Forrer, Descriptive Catalogue of the Collection of Greek Coins formed by Sir Hermann Weber, Vol. II, London 1924.

³³ Eine Zugehörigkeit der gleichzeitigen Bronzeprägungen Cassandreas (vgl. Abb. 1) zu der hier festgestellten Werkstatt müßte an Hand eines größeren Materials überprüft werden; vgl. dazu SNG Copenhagen 4 Nr. 155 (Philippus I.); Gaebler, Makedonia und Paionia III 2, 54. 17 Taf. XIII 14 Rv. (Severus Alexander) und 54. 18 Taf. XIII 13 Rv. (Philippus I.); München Inv. Nr. Ab. 13 (Severus Alexander), von denen die Stücke aus Copenhagen und München beide die charakteristische Lorbeerkransschleife aufweisen.

Maximinus Thrax

1. Av. IMP C C IVL VE-R MAXIMINVS
Büste mit Lorbeerkranz, Paludament u. Panzer n. r.
Rv. (COL IVL A)-VC PELLA
Typ 1; 7,744 g ♡; München Pella Ab. 52.
2. Av. (IMP MAXI)-MINVS AC
Büste mit Lorbeerkranz u. Paludament n. r.
Rv. (CO)L IVL A-VC PELLA
Typ 2, aber n. r.; 8,480 g ♡; München Pella Ab. 53.
Vgl. BMC IV p. 94, 40; Gaebler III 2 S 99, 34; McClean Coll. II 3749.

Maximus

3. Av. IVL VS CAES
Büste mit Paludament u. Panzer n. r.
Rv. COL IVL A-VC PCLLA
Typ 2, aber Stuhl mit Löwenbein; 10,131 g ♠; München Pella Ab. 54.
4. Av. C IVL VER MAXIMVS CAES
Büste mit Paludament u. Panzer n. r.
Rv. COL IVL A-. . PELLA
Typ 2, aber auf Stuhl mit geschwungener Lehne; 8,98 g ♠; Wien 9825.
Vgl. Hunterian Coll. I 365, 22; McClean Coll. II 3750; BMC IV p. 94, 41.
5. Av. C IVL VER MAXIMVS CAES
Büste mit Paludament n. r.
Rv. COL IVL O-IENSIS im Feld D—O
Äskulapius n. r. stehend; 7,533 g ♠; München Dium Ab. 15.
Vgl. Weber Coll. II 2263 pl. 87; BMC IV p. 71, 6.

Gordianus III. Pius

6. Av. IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG
Büste mit Lorbeerkranz, Paludament u. Panzer n. r. (wahrscheinlich stempelgleich mit 7. Av.)
Rv. COL IVL A-VG PELLA
Typ 2, aber mit Krone; 9,307 g ♠; Prähistorische Staatssammlung München Inv. Nr. 7018.
7. Av. IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG
Büste mit Lorbeerkranz, Paludament u. Panzer n. r.
(wahrscheinlich stempelgleich mit 6. Av.)
Rv. COL IVL A-VS PCLLA
Typ 1; 7,007 g ♠; München Pella Ab. 57.
8. Av. IMP C M ANT-CORDIANVS
Büste mit Strahlenkrone, Paludament u. Panzer n. r.
(stempelgleich mit 12. Av.)
Rv. COL IVL A-VS PELLA
Typ 2, aber mit Krone; 9,35 g ♠; Wien 9826.
Zum Legendentyp II Hunterian Coll. I. 364, 23; BMC IV 95, 44.
9. Av. IMP C M ANT·GORDIANVS
Büste mit Lorbeerkranz, Paludament u. Panzer n. r.
Rv. COL IVL A-VG PELLA
Typ 2, unter der Bodenlinie Punkt; 9,70 g ♠; Wien 9827.
10. Av. IMP C M ANT·CORDIANVS
Büste mit Strahlenkrone, Paludament u. Panzer n. r.

- Rv. COL IVL A-VS PGLLA
Typ 2, aber mit Krone u. Stuhl mit geschwungener Lehne; 8,32 g ↗; Wien 32526.
11. Av. IMP C M ANT-GORDIANVS
Büste mit Strahlenkrone, Paludament u. Panzer n. r.
Rv. ELLA
Typ 2, aber Stuhl mit geschwungener Lehne u. Löwenfuß; 9,23 g ↗; Wien 32328.
Vgl. Gaebler III 2 S. 100, 35 (Av. stempelgleich mit 8. Av. und 12. Av.); Hunterian Coll. I 365, 24. 25. 26; SNG Copenhagen 287; McClean Coll. 3751.
12. Av. IMP C M ANT-CORDIANVS
Büste mit Strahlenkrone, Paludament u. Panzer n. r.
(stempelgleich mit 8. Av.)
Rv. COL IVL A-VS PGLLA
Typ 1, aber auf Syrix u. Fels gestützt; 11,87 g ↗; Wien 9828.
13. Av. IMP C M ANT * CORDIANVS
Büste mit Lorbeerkrone u. Paludament (?) n. r.
Rv. COL IVL A-VC PELLA
Typ 1; 9,440 g ↑; München Pella Ab. 57b.
Vgl. Gaebler III 2 100, 36; Weber Coll. 2278; SNG Copenhagen 286; BMC IV 95, 42. 43. 45. — Vgl. Nr. 11.
14. Av. AVK M ANT-GOPΔIANOC
Büste mit Lorbeerkrone, Paludament u. Panzer n. r.
Rv. OECBAO-NIKΩN
Kabeiros stehend, Kopf n. l., mit Rhyton u. Hammer; 10,357 g ↗; München Thessalonike Ab. 145.
15. Av. AVT K(M ANT N)IOC GOPΔIANOC
Büste mit Lorbeerkrone, Paludament u. Panzer n. r.
Rv. ΘΕ(CCAA)ONIK-ΕΩΝΝΕΩΚΟΡΩΝ
Apollo an Säule gelehnt; 9,685 g ↗; München Thessalonike Ab. 148.
16. Av. IMP COROI-ANVS PF AC
Büste mit Strahlenkrone u. Paludament n. r.
Rv. G PILLA
Typ 2, aber Stuhl mit Löwenbein; 7,378 g ↗; München Pella Ab. 55.
17. Av. IMP GOROI-ANVS PF AC
Büste mit Strahlenkrone u. Paludament n. r.
Rv. COL IVL-AVG PILLA
Typ 1; 7,868 g ↑; München Pella Ab. 56.
Vgl. BMC IV p. 95, 46. 47.

Sabinia Tranquillina

18. Av. SABINIA TRANQV....A
drapierte Büste n. r.
Rv. (COL I)VL A-VG P..LA
Typ 2; 4,98 g ↗; Wien 9829.

Philippus I. Arabs

19. Av. IMP C(AES) M IVL PHILIPPVS
Büste mit Strahlenkrone u. Paludament n. r.
Rv. COL IVL A-VS PELLA
Typ 1; 7,69 g ↑; München Pella Ab. 58.



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



20. Av. IMP C ILIPPVS
 Büste mit Lorbeerkranz u. Paludament n. r.
 Rv. COL IVL-AVS PCLLA
 Typ 2, aber Stuhl mit Löwenbein; 10,231 g ⬆; München Pella Ab. 59.
 Vgl. BMC IV p. 95, 48; Weber Coll. II 2279, 2280.

Philippus II.

21. Av. M IVL PH-ILIPPVS CAES
 Büste mit Paludament n. r.
 Rv. COL IVL-VG P....
 Typ 2; 7,93 g ⚡; Wien 9830.
22. Av. IMP IVL FILIPPOI AC
 Büste mit Paludament n. r.
 Rv. COL IVL Λ....LLA
 Typ 2; 7,690 g ⬆; München Pella Ab. 61.
23. Av. ...IVL PPVS
 Büste mit Paludament n. r.
 Rv. COL IVL AV-S P-CHΛ
 Typ 1; 6,36 g ⚡; Wien 13804.

Otacilia Severa

24. Av. M OTACIL SE G
 drapierte Büste n. r.
 Rv. PCLLA
 Typ 2, aber mit Krone; 6,799 g ⬆; München Pella Ab. 60.

Zur Datierung einiger spätantiker Glaspasten

(Taf. 15)

Unter den Neuerwerbungen der Staatlichen Münzsammlung München befinden sich verschiedene spätantike Glaspasten, die teils direkt mit den Münzmissionen der entsprechenden Zeit zusammenhängen, teils andere Anhaltspunkte zur näheren Datierung bieten.

Das interessanteste Stück ist die Imitation einer Lagenachatgemme¹ aus opakem Glas (*Taf. 15, 1—2*). Zwischen zwei bräunlichen Glaslagen befindet sich eine weiße Schicht. Vertieft dargestellt ist der Genius Populi Romani im üblichen Schema: Der stehende Genius mit Modius auf dem Haupt und Chlamys über der Schulter hält Patera und Füllhorn. Ihm zu Füßen sitzt ein Adler, den Kopf dem Genius zugewandt. Diese Darstellung erweist sich eindeutig als Münzabdruck: Im Feld ist deutlich das Beizeichen B lesbar, im Abschnitt mit Sicherheit (A)LE zu erkennen. Auch über dem Kopf des Genius sieht man noch Buchstabenreste, ehestens als ... VL ... zu lesen. Dieses Münzstättenzeichen in Verbindung mit dem Typ des Genius, zu dessen Füßen ein Adler sitzt, erlaubt die sichere Zuweisung des Münzvorbilds an die Münzstätte Alexandria. In Frage kommen zwei Münzserien, die nach Sutherland², RIC 18—21 im Jahre 295/296 geprägte Follis-Serie und die nach Sutherland, RIC 45 im gleichen Zeitraum ausgegebene Halbfollisserie. Beide Serien führen die auf der Glaspaste festgestellten Beizeichen. Auf der Rückseite ist jeweils der Genius im oben beschriebenen Schema dargestellt, die Legende lautet GENIO POPVLI ROMANI. Der Größenvergleich von Exemplaren beider Emissionen zeigt deutlich, daß ein Follis³ (vgl. *Taf. 15, 3*) als Patrizie unserer Glaspaste nicht in Frage kommt. Als Patrizie diene vielmehr ein Stück der Halbfollis-Serie, RIC 45. Die Größenabmessung des auf dieser Münze wiedergegebenen Genius entspricht hier genau den Abmessungen des Genius auf der Glaspaste (vgl. Halbfollis⁴ *Taf. 15, 4* mit Pastenabdruck *Taf. 15, 5*). Auch die ungeteilte Rückseitenlegende des Halbfollis entspricht eher der fragmentarisch erhaltenen Schriftanordnung auf der Glaspaste.

¹ Staatl. Münzsammlung München, acc. 97821; aus dem Orient. Maße: ca. 1,85 × 1,32 cm, Dicke ca. 0,57 cm. — Für die Fotos auf Taf. 15 sei S. Mulzer und W. Kiss-kalt, München gedankt.

² C. H. V. Sutherland, *The Roman Imperial Coinage*, Vol. VI, London 1967 (RIC VI).

³ Aus dem Bestand der Staatl. Münzsammlung München; Follis des Maximianus Herculeus, RIC 18 b. Rs.: Beizeichen Γ im Felde.

⁴ Nach RIC VI, Taf. 16, 45.

Es handelt sich somit um den Abdruck eines sehr seltenen Halbfolllis des Domitius Domitianus. Dieser ägyptische Usurpator regierte im Zeitraum 295/296 weniger als acht Monate. Er wird mit dem literarisch überlieferten Usurpator Achilleus identifiziert, wobei man annimmt, daß er seinen Freigelassenennamen Achilleus nach Erlangung der Kaiserwürde in den vornehmeren römischen Namen L. Domitius Domitianus umwandelte⁵. Anhand dieser Glaspaste ist daher der Nachweis eines weiteren Exemplars dieses nach Sutherland⁶ bisher nur in einer Münze bekannten Follis-Halbstücks möglich. Schon ein flüchtiger Vergleich von Glaspaste und Halbfolllis zeigt, daß die Münzpatrizie der Paste aus einem anderen Stempel stammt, als der bisher als einziger bekannte Halbfolllis. Es muß sich allerdings nicht um ein Stück genau desselben Typs gehandelt haben, Domitius Domitianus kann auch für die rechtmäßigen Herrscher (Diocletian, Maximianus Herculius, Constantius I. und Galerius Maximianus) geprägt haben. Daher käme also auch eine entsprechende Vorderseite mit Kopf und Legende eines Angehörigen des tetrarchischen Herrscherhauses in Frage⁷.

Die Herstellungstechnik der Glaspaste läßt sich etwa folgendermaßen rekonstruieren. Zunächst wurden die drei Glasschichten, bei Massenherstellung wohl in größeren Partien, in der Folge braun-weiß-braun in erhitztem Zustand aufeinandergelegt und verschmolzen bzw. übereinandergegossen. Wahrscheinlich wurde dann in die noch plastische Paste die Münze selbst eingedrückt. Die Herstellung einer Tonform nach der Münze, von der dann wiederum eine Tonpatrizie abgenommen wurde, scheidet höchstwahrscheinlich aus, weil bei einem solchen Vorgang der Stempelverschleiß wohl zu groß gewesen wäre und man außerdem in diesem Fall die nicht zum eigentlichen Bild gehörigen Beizeichen der Münze ohne große Mühe hätte eradieren können. Zweifellos wurde die Münze mit einem Hilfsinstrument, vielleicht vermittlels eines Stempelgriffs ähnlich eines Petschaft, in die noch heiße Glasmasse gedrückt. Bei diesem Verfahren scheint die Münze irgendwann einen Riß bekommen

⁵ Vgl. O. Seeck, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt* I, 451. — Vgl. auch W. Kubitschek, *Zur Geschichte des Usurpators Achilleus*, Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl., Sitzungsber., 208. Band, 1. Abhandlung, Wien/Leipzig 1928, 18f.: Er möchte den Namen Achilleus als Appellativum gegenüber dem eigentlichen Namen ansprechen, so daß man zu einem vollen Namen etwa folgender Form käme: Lucius Domitius (L. f.) Domitianus (qui et) Achilles —.

⁶ Nach RIC VI, 667, Nr. 45 und Anm. 1. — Die hier angesprochene Frage, ob Flüssigkeit von der Patera des opfernden Genius rinnt oder nicht, läßt sich anhand unserer Glaspaste mit Sicherheit beantworten: Wie bei den Folles des Domitius Domitianus, so ist auch hier im Münzbild keine Flüssigkeit angegeben.

⁷ Zum Münzbild, vor allem zur Bedeutung des Adlers vgl. ebenfalls W. Kubitschek, a. a. O., 26f., der mit Voetter annimmt, daß der Adler ein spezielles Beizeichen des Domitius Domitianus darstellt. Ähnlich argumentieren Sutherland, RIC VI, 650 und M. Thirion, *Folles d'Alexandrie*, R. B. N. 1961, 194 ff.

zu haben und wurde dann wohl gelötet oder anderweitig zusammengehalten. Jedenfalls läßt die leicht erhöhte Querlinie, die sich ganz durch Feld und Darstellung zieht, eine solche Verletzung und Flickung vermuten. Nach Herstellung des Abdrucks erfolgte offensichtlich durch Zuschleifen die eigentliche Formgebung. Das etwas unregelmäßige Oval der Paste ergibt sich aus diesem verhältnismäßig grob ausgeführten Schleifverfahren. Der Rand fällt ungefähr rechtwinkelig nach unten ab.

Durch die Münzdatierung ergibt sich ein recht exakter terminus post quem für die Herstellung der Paste. Man kann wohl annehmen, daß sie nicht viel später als um ca. 300 n. Chr. hergestellt worden ist. Durch den raschen Gewichtsverlust des Follis bis zur Münzreform ca. 346 war eine relativ schwere Münze wie dieser Halbfollis sicherlich nicht viel länger als bis ca. 315 n. Chr. im Umlauf, da er zu diesem Zeitpunkt schon entschieden schwerer war als ein frisch ausgegebenes 1 Follis-Stück⁸.

Obgleich sie ein positives Bild zeigt, ist eine wohl nicht viel später entstandene Glaspaste⁹ (Taf. 15, 6), was die Art der Motivwahl betrifft, eng mit der zuerst besprochenen verwandt. Auch sie zeigt ein von einer Münze abgenommenes Bild. Es handelt sich um die Rückseite der Folles, die Constantin 330/335 für Constantinopolis prägen ließ¹⁰. Sie zeigt Victoria nach links mit Schild und Langszepter, einen Fuß auf die Prora setzend (vgl. Taf. 15, 9). Das Bild unserer Glaspaste stimmt vom Darstellungsschema her ehestens mit den Prägungen von Siscia und Thessalonica überein¹¹. Eine Lesung des undeutlichen und nur fragmentarisch erhaltenen Münzstättenbezeichens auf der Paste ist nicht mehr möglich.

Diese Paste aus blasigem, violett-rotem Glasfluß, dessen Farbe an Almandin erinnert, wurde wohl mit entsprechender Fassung als Anhänger verwendet¹². Eine Verwendung als Siegelstein in einem Ring scheidet auf Grund der positiven Darstellung aus. Hier wurde demnach von der Münze eine Form abgenommen, in die dann das flüssige Glas eingegossen wurde, ein Vorgang also, der technisch zunächst der Herstellung der sogenannten Fälscherformen aus Ton¹³ entspricht. Auch

⁸ Vgl. P. M. Bruun, *The Roman Imperial Coinage*, Vol. VII, London 1966 (RIC VII), 9. — Demnach ist unser nach den Angaben Sutherlands, RIC VI, Nr. 45 c. 5 g schweres Halbstück schon im Jahre 312 schwerer als ein das Durchschnittsgewicht dieses Zeitpunkts erreichender Follis.

⁹ Staatl. Münzsammlung München, acc. 97924, ca. 1,6 cm Durchmesser, ca. 0,23 cm Dicke. — Herkunft unbekannt, wohl aus dem Orient.

¹⁰ Vgl. R. A. G. Carson, P. V. Hill, J. P. C. Kent, *Late Roman Bronze Coinage* (LRBC), London 1960, z. B. Nr. 751. — Vgl. auch Bruun, RIC VII unter den verschiedenen Münzstätten.

¹¹ Vgl. die schematischen Darstellungen zu den einzelnen Münzstätten bei G. Bruck, *Die spätromische Kupferprägung*, Graz 1961, 9.

¹² Vgl. die ähnlichen mit Öse ausgestatteten Glaspasten Taf. 15, 7, 8.

¹³ Vgl. neben den im Westen vorkommenden Fälscherformen des 3. Jh. die hier eher vergleichbaren Formen aus dem Orient, vor allem aus Ägypten, die von Folles der ersten Hälfte des 4. Jh. abgenommen sind. Lit.: H. Holzer, *Newly discovered*

hier wäre an eine, in diesem Fall allerdings offene, Tonform zu denken, in die der Glasfluß eingegossen wurde. Auch die etwas unebene, blasige Rückseite der Glaspaste macht ein solches Verfahren wahrscheinlich.

Die Datierung dieses Stücks ergibt sich gleichfalls ungefähr aus dem Prägedatum des Münzvorbilds. Es dürfte also etwa im Zeitraum 330/350 n. Chr. hergestellt worden sein.

Ebenfalls ein positives Bild zeigt ein Paar durch seine lange Öse eindeutig als Anhänger gekennzeichnete Glaspasten. Wie das völlig gleichartige, bräunlich-honigfarbene, leicht durchscheinende Glas beider Stücke vermuten läßt, handelt es sich um Exemplare aus gleicher Werkstatt. Da Öse und Anhänger auf der Rückseite völlig plan ineinander übergehen, wurde wohl zuerst der Anhänger mit der Öse aus dem plastischen Glasfluß geformt und dann ein Stempel eingedrückt, in den das jeweilige Motiv eingegraben war. Vielleicht wurde hierzu eine Gemme bzw. ein Siegelring verwendet.

Eine ungefähre Datierung der Pasten ergibt sich aus den auf ihnen dargestellten Motiven:

1. Schreitender Löwe, darüber gleichschenkeliges Kreuz, die Hastenden verbreitert¹⁴. *Taf. 15, 8.*
2. Frontale weibliche Büste mit Draperie, nach der Legende Nike. Die Frisur zeigt vorn Locken, nach hinten ist das Haar seitlich in zwei Schleifen oder Beuteln angeordnet. Am Rand Legende NI-KH¹⁵. *Taf. 15, 7.*

Sicher handelt es sich um Pasten aus frühchristlicher Zeit. Paste 1 erinnert entfernt an die Kleinbronzen des Leo I.¹⁶, die auf der Rückseite den umblickenden Löwen, darüber einen Stern zeigen, doch ist die Ähnlichkeit zu weitläufig, als daß man daraus eine genaue Datierung ableiten könnte. Das gleichschenkelige Kreuz im Felde kommt auch auf Münzen vor, z. B. auf Bronzemünzen seit der 2. Hälfte des 4. Jh. n. Chr.¹⁷.

Egyptian Counterfeiters' Moulds, Num. Review, Sept. 1943, 57 f. (nach Folles des Licinius I. und des Maximinus Daia). Formen ca. gleicher Zeitstellung besitzt die Staatl. Münzsammlung München, acc. 94537—94543. Es handelt sich um Vs.-Abdrücke des Diocletian als Senior Augustus und des Maximinus Daia sowie um Rs.-Abdrücke, die nach Sutherland, RIC VI innerhalb der Chronologie der Münzstätte Alexandria zu seiner Gruppe IV, 308/311 n. Chr. gehören.

¹⁴ Staatl. Münzsammlung, acc. 97690. Maße: 1,87 × 2,46 cm (mit Öse), Dicke maximal ca. 0,30 cm. — Aus Kleinasien.

¹⁵ Staatl. Münzsammlung, acc. 97689. — Maße: 1,79 × 2,42 cm (mit Öse), Dicke maximal ca. 0,34 cm. — Aus Kleinasien.

¹⁶ Vgl. J. Sabatier, *Description générale des monnaies byzantines*, Paris, 1862, Taf. VII, 10. 11.

¹⁷ Vgl. z. B. die Bronzeprägung in Constantinopel ab 367/375 (LRBC 2103/2106, 2129/2130, 2171/2182, 2198/2201, 2218, 2220, 2269); ebenso in Nicomedia ab 378

Die frontale Büste auf Paste 2 läßt sich anhand vergleichbarer Darstellungen auf Münzen und in der Großplastik und Steinschneidekunst ungefähr datieren: Die seitlichen Haarschleifen erinnern z. B. an die Frisur eines Marmorkopfes in Como¹⁸. Dieser Porträtkopf wird einer Angehörigen des constantinischen Kaiserhauses zugeschrieben und etwa um 330 datiert (vgl. *Taf. 15, 12*). Wenn seine Frontalansicht eine gewisse Verbindung zu unserer Paste 2 herstellt, so weist sein Profil auf die Münzen dieser Zeit hin, die bei weiblichen Porträtköpfen teils dieselbe Frisur zeigen. Aus der Fülle der Beispiele¹⁹ seien hier lediglich zum Vergleich 2 Münzporträts der Helena²⁰ und der Theodora²¹ ausgewählt (vgl. *Taf. 15, 10, 11*). Als späterer Nachweis einer ähnlichen Haartracht mit zwei Schleifen oder Beuteln im Nacken ist das Frontalportät der Maria auf dem großen Pariser Honorius-Cameo (*Taf. 15, 13*) anzuführen, der wohl 398 angefertigt wurde²².

Die beiden zum Schluß betrachteten Pasten dürften somit wohl dem 4. oder auch noch der ersten Hälfte des 5. Jh. angehören. Im Gegensatz zu den oben besprochenen sicher münzdatierten Glaspasten ist aber hier eine genauere Datierung schwieriger²³.

(LRBC 2361/2362 ff.), Antiochia ab 383 (LRBC 2718 ff.) und Alexandria ab 383 (LRBC 2901/2903, 2932).

¹⁸ Vgl. R. Delbrück, *Spätantike Kaiserporträts*, Berlin/Leipzig 1933, Taf. 69: „Marmorkopf einer Dame des constantinischen Hauses, gegen 330.“ — Como, Museo Giovio.

¹⁹ Vgl. R. Delbrück, a. a. O., Taf. 10, 11, Münzporträts der Helena und Constantia, ferner die Gemmen Taf. 75, 3 (Basilia) und Taf. 75, 5 (Helena). Ferner das Bronze-medallion der Fausta bei J. Maurice, *Numismatique Constantinienne*, Paris 1911, Tom. II, Taf. 14, 12 und der Helena, ebd., Tom. I, Taf. 8, 2. Zur Datierung der Münzen der Helena (324/330 u. 337/341) vgl. z. B. LRBC 514 u. 616 (Rom), der Münzen der Theodora (337/341) vgl. z. B. LRBC 617 (Rom).

²⁰ Follis der Münzstätte Londinium, LRBC 9.

²¹ Follis der Münzstätte Trier, LRBC 129.

²² Vgl. R. Delbrück, a. a. O., Taf. 105. — Paris, Sammlung Rothschild; zur Datierung: ebd., 206.

²³ Einen ähnlichen Anhänger aus braungelber Glaspaste datiert R. Noll etwa ins Ende des 4. Jh. n. C.: R. Noll, *Das römerzeitliche Gräberfeld von Salurn*, Innsbruck 1963, 68 f. (Freundl. Hinweis von E. M. Schmidt). Ähnliche Pasten stammen von Akron (Palästina): J. H. Iliffe, *Quarterly of the Department of Antiquities in Palestine* 3, 1934, 11, Nr. 1; 12, Nr. 1—7.



1



2



3



4



5



6



7



8



9



10



11



12



13

R. A. G. CARSON and J. P. C. KENT

(London)

A hoard of fourth-century Roman bronze coins from Izmir

In 1963 a hoard of fourth-century Roman bronze coins said to have been originally found near Izmir in the vicinity of Smyrna in Turkey found its way to Germany in two portions. One part, consisting of 1,186 coins, was acquired by the Prähistorische Staatssammlung München; a second portion, consisting of 1,052 pieces, was listed by Drs. H.-J. Kellner and B. Overbeck before the sale of the coins by the late Heinrich Pilartz. The details of a further 9 coins in a private collection were supplied by H.-J. Kellner. We should like to express our thanks to Dr. Kellner who made the coins available to us for study and provided copies of the lists compiled by him. His kindness was all the more appreciated as it gave us the rare opportunity of studying a hoard of eastern provenance and thus complementing the information obtainable from the more readily accessible hoards from western provinces. The total content of the hoard, therefore, was 2,257 coins. In the catalogue below, the numbers in the first column refer to the coins which we examined and identified, and in the second column the numbers are those of the coins listed at Munich.

Essentially the hoard consists of the issues of the joint reigns of Constantius II, first with Constantius Gallus (A.D. 351—354) and then with Julian as Caesar (A.D. 355—361), with the addition of quite a small amount of earlier coinage. The three coins¹, one of Valentinian I (*Gloria Romanorum*, LRBC II, 1799), and two of Honorius (*Virtus Exerciti*, LRBC II, 2205, CONS) are clearly intruders in the hoard, though any difference in patination and appearance which may have existed had been removed by cleaning before the coins were examined. With the exception of these three coins the latest issues are those of Constantius II and Julian, and at most mints these are the AE 4 issues with reverse types *Spes Reipublice*, later in the joint reign than the AE 3 Falling Horseman reverse type. It seems, therefore, that the hoard was closed and presumably concealed before Julian became Augustus in A.D. 361.

The very small quantity of earlier coins, only some 32 pieces, consists almost entirely of AE 4 of the earlier Constantinian period, and their inclusion on the hoard was due, most probably, to the close resemblance

¹ The references throughout are to Carson, Hill and Kent, *Late Roman Bronze Coinage* (LRBC).

of these coins in size to the AE 4 coins of Constantius II and Julian with which the hoard closes. Remarkable, also, is the almost complete absence of the *Fel Temp Reparatio* issues of the joint reign of Constantius II and Constans between A.D. 348 and 350², for only two coins of this period from the mint of Constantinople were noted. The hoard proper, then, is of the period A.D. 351—361. Easily the most common denomination amongst the coins of this period is the AE 3 Falling Horseman type which accounts for some 85% of the coinage, compared with approximately 10% of AE 2 Falling Horseman coins and about 5% of the AE 4 *Spes Reipublice* coinage of Constantius II and Julian. The condition of very many coins was poor, due more to the effects of corrosion than of wear, and as a consequence quite a high proportion, especially in Pilartz's lists, could not be attributed to specific mints. Condition, however, was adequate to make it clear that almost the whole hoard was the output of regular, official mints. Of the 1,186 coins which we personally examined only 13 were thought to be 'barbarous' or unofficial copies. This is in marked contrast to the content of a recently studied hoard of almost identical period from Britain.

That hoard³, found at Heslington near York, also contained something just over 2,000 coins, but considerably more than half the hoard was made up of imitation pieces. The prevalence of imitation Falling Horseman coins in hoards and site-finds in Britain and in Gaul has long been recognised, and it has been suspected that this is a phenomenon peculiar to the western provinces. Unfortunately it is only rarely that any hoard from one of the eastern provinces is preserved, examined and published in detail, and this possibly is the first occasion on which a hoard of this precise period has been so studied. It will be necessary to have the detailed publication of a number of hoards before it can be accepted that the pattern and composition of this hoard is typical.

The summary below of the statistics for the mints represented in the hoard supports the report of the find-spot, the two most populous mints being Nicomedia and Constantinople.

² The date, A.D. 346, for the inception of the FEL TEMP REPARATIO coinage has been abandoned in favour of A.D. 348, cf. J. P. C. Kent, 'Fel Temp Reparatio' in NC 1967, 83 ff.

³ 'A hoard of Roman fourth century coins found at Heslington, Yorkshire' in NC 1971, 207 ff.

SUMMARY

Mint	Coins examined	Noted in lists	Total
Arles	2	—	2
Rome	9	1	10
Siscia	3	1	4
Sirmium	2	2	4
Thessalonica	21	5	26
Heraclea	76	8	84
Constantinople	254	221	475
Nicomedia	379	208	587
Cyzicus	183	106	289
Antioch	82	47	129
Alexandria	34	13	47
Uncertain mint	137	450	587
Irregular	13	—	13
	1,195	1,062	2,257

The availability of such a large quantity of coinage issued by eastern mints has added considerably to the marks for these mints published in *Late Roman Bronze Coins*, notably for the AE 3 Falling Horseman issues from Constantinople and Nicomedia. At the former the mark $\overline{\text{M}} \cdot \mid$ (2052), recorded only for Julian, is confirmed by this hoard for Constantius II as well. Elaborations of this simple mark in the form $\overline{\text{M}} \cdot \mid$ and $\overline{\text{M}} \cdot \mid$ are present for both Constantius and Julian in a good number of officinae. At Nicomedia the mark $\overline{\text{A}} \mid$ was recorded for Constantius II for practically the whole range of officinae but for Julian in only one. These are new marks with substantial representation in the hoard, but an examination of the catalogue below will reveal a further range of new marks less well represented.

CATALOGUE

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
ARLES					
Constantius II and Constans 341—346					
Cs	VICTORIAE DD AVGGQ NN	$\overline{\text{P}}$ SARL	I, 449	1	

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
---------	--------------	-----------	-----------	-------	------

Constantius II and Julian
355—361

J	SPES REI-PVBLICE	VAL TCON	II, 462	1	
---	------------------	-------------	---------	---	--

ROME

Constantius II and Gallus
352—354

Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 S RT	670	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 S R ///	670	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 R* P	674	1	
Cs	FEL TEMP-RE-PARATIO	FH 3 RP	677	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 RP (branch)	680	1	1

Constantius II and Julian
335—360

J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ?	cf. 683	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 RMP*	686	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 R (wreath) S	687	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 R (wreath) ///	687	1	

SISCIA

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ΓSISΛ	1222	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ΔSISΛ	1222		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ///SIS ///	1222	1	

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 M ASIS	1234	1	
----	--------------------	------------------	------	---	--

SIRMIUM

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ·S· A ASIRM	1601		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ASIRM·	1605		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 BSIRM·	1605	1	

Emperor	Reverse type	Mint	Mark	Ref. LRBC	Coins	List
---------	--------------	------	------	-----------	-------	------

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M I SIRM.	1610	1	
----	--------------------	------	----------------	------	---	--

THESSALONICA

Constantius II and Constans
341—346

Cs	VICTORIAE DD AVGGQ NN		SMTSC	I, 859	1	
Cs	VICTORIAE DD AVGGQ NN		SMTS ///	859		1

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	A SMTS	II, 1681	2	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	I'	1681	4	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	1681	4	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Є	1681	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	1681		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	SMTSI'	1683	1	

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M SMTSA	1684	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	I'	1684	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	1684	2	
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	M SMTSC	1688	1	

HERACLEA

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMHB	1896	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	I'	1896	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	1896	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMH ///	1896	1	
C	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMHA	1897	1	
C	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	1897	1	
C	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	I'	1897	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S SMHA	1898	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	I'	1898	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	1898	1	

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	€	1898	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	1898	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S SMHB	1899	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	1899	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	SMHA	1900	4
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	1900	2 1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	1900	3 1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	1900	3 1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	€	1900	7
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	1900	7 1
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	SMHB	1901	1
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	1901	2

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M SMHA	1902	4	2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	1902	6	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	1902	3	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	1902	2	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	€	1902	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	1902	12	
J } (obv. J } 5 AF) J }	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M SMHT △ SMH ///	1903 var.	1	
Cs	SPES REI-PVBlice		SMHB	1905	1	

CONSTANTINOPLE

Constantine I and Sons
330—335

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS	(2 stds.)	CONST	I, 1006	1
		335—337			
UR	GLOR-IA EXERC-ITVS	(1 std.)	CONSZ	1038	1

Constantine II, Constantius II
and Constans
337—341

Cn	GLOR-IA EXERC-ITVS	(1 std.)	CONSΘ	1044	1
Cs	GLOR-IA EXERC-ITVS	(1 std.)	CONST	1055	1

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Constantius II and Constans 341—348					
C	VN/MR	CONS ///	1063	1	
Constantius II and Constans 348—350					
Cs	FEL TEMP REPARATIO	Phoenix 2	II, 2019	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	CONSS	2022	1
Constantius II and Gallus 351—354					
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Γ· CONSH	2028	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	IA	2028	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Γ· CONSA	2030	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Γ	2030	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	S	2030	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	///	2030	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	A· ///	2031	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	B· CONST	2033	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Є	2033	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	///	2033	3
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	B· CONSB	2034	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	///	2034	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	B* CONSA	2035	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	·S· A CONSA	2037	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	·S· A CONST	2037	1 2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	△	2037	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Є	2037	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	S	2037	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	H	2037	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Θ	2037	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	I	2037	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	IA	2037	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	///	2037	12 4

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	S * CONSA	2038	1 1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Γ	2038	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	△	2038	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	S	2038	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Θ	2038	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	I	2038	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	///	2038	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	CONSA	2039	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2039	4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2039	2 2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	2039	1 2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	€	2039	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2039	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Z	2039	1 2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2039	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2039	5
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IA	2039	1 4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2039	14
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	CONSA.	2041	1 7
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2041	2 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2041	4 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	2041	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	€	2041	4 4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2041	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2041	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	CONSI.	2041	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IA	2041	1 6
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IB	2041	1 1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2041	19 24
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	CONSA*	2041 var.	3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	· CONSA	2043	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2043	5
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	2043	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	€	2043	3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2043	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Z	2043	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2043	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2043	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	I	2043	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2043	5

Emperor	Reverse type	Mint	Mark	Ref. LRBC	Coins	List
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	· CONSS	2044	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2044	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IA	2044	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Ε			
			CONSA	2045	1	2
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2045	1	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	I	2045	2	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	X· CONSE	2046	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2046	1	
Constantius II and Julian 355—361						
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSA	2049	1	3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2049	1	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2049	2	5
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Ε	2049	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2049	1	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Z	2049		3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2049	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSI	2049		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IA	2049	2	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2049	12	13
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSIΓ·	2049 var.		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSA*	2049 var.		6
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2049		4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2049		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Ε	2049		3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2049		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2049		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2049		3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	IA	2049		2
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSZ	2050		1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· CONSA	2051	1	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2051	2	

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 H	2051	2	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 IA	2051	1	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2051	11	7
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ·M· CONST*	2051 var.	1	1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 €	2051	1	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 H	2051	2	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Θ	2051	1	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 I	2051	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONSA	2052 var.	4	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 B	2052	5	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 Γ	2052	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 Θ	2052	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 I	2052	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 IA	2052	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ///	2052	18	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONSA	2052	1	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 B	2052	2	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONS	2052	2	4
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 S	2052	1	1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 Z	2052	2	1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 I	2052		1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONSIA			
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ///	2052	14	5
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONSA·	2052 var.		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 €	2052		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 S	2052		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 H	2052		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 IA	2052		2
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONST·	2052		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 ·M· CONSA*	2052 var.	2	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 B	2052	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 Γ	2052		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 €	2052		4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4 S	2052	2	1

Emperor	Reverse type	Mint	Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	H	2052	3	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Θ	2052		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	IA	2052	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	·M·			
			CONSIA (branch)	2052		1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	·M·			
			CONSB (branch)	2052	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	·M· :			
			CONSH	2052	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		CONSB (branch)	2053		1
Cs	SPES REI-PVBLICE		△	2053	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		Є	2053	5	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		Z	2053		2
Cs	SPES REI-PVBLICE		I	2053	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		IA	2053	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		///	2053	9	2
J	SPES REI-PVBLICE		CONSA (branch)	2054	1	
J	SPES REI-PVBLICE		Γ	2054	1	
J	SPES REI-PVBLICE		△	2054	1	
J	SPES REI-PVBLICE		H	2054	1	
J	SPES REI-PVBLICE		Θ	2054	1	
J	SPES REI-PVBLICE		///	2054	1	1
H	VIRTVS-EXERCITI		CONST	2205	1	
H	VIRTVS-EXERCITI		///	2205	1	

NICOMEDIA

Constantine I and Sons
330—335

CI	GLOR-IA EXERC-ITVS	(2 stds.)	SMNB	I, 1117		1
----	--------------------	-----------	------	---------	--	---

335—337

Cs	GLOR-IA EXERC-ITVS	(1 std.)	SMNA	1127		1
----	--------------------	----------	------	------	--	---

Constantine II, Constantius I
and Constans
337—341

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS	(1 std.)	SMNA	1134		1
-----	--------------------	----------	------	------	--	---

Constantius II and Constans
341—348

Cn	VOT/XX/MVLT/XXX		SMNΘ	1151	1	
----	-----------------	--	------	------	---	--

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Constantius II and Gallus					
351—354					
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 SMNA	II, 2304	1	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 B	2304	2	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Γ	2304	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 S	2304	3	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2304	1	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 SMNB	2305		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 △	2305	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 €	2305	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ·S· SMNΓ	2306		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2306		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ·S· SMNA	2307	2	2
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 B	2307		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Γ	2307		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ·S· SMNE	2307		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2307		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ·S· SMNA	2308	2	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 B	2308	1	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 △	2308	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 S	2308	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2308	4	3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 SMNA	2309	11	11
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 B	2309	10	9
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Γ	2309	20	8
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 △	2309	9	10
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 €	2309	11	7
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 S	2309	9	9
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Z	2309	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 ///	2309	32	15
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	cf. 2309	68	
(Nicomedia style, Rev. legend division)					
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 SMNA	2310	2	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 Γ	2310		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 △	2310	2	1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 €	2310		3
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3 S	2310	2	

Emperor	Reverse type	Mint	Mark	Ref. LRBC	Coins	List
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2310	4	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	* SMNT	2309 var.		1
Constantius II and Julian 355—361						
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	M SMNA	2313	6	6
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2313	7	9
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2313	9	13
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	2313	6	6
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Є	2313		4
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S			
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2313	15	18
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO (Nicomedia style, rev. legend break)	FH 3		cf. 2313	59	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	M SMN△	2314	6	
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Є	2314	5	4
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2314	2	3
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2314	7	2
J	FEL TEMP RE-PARATIO (Nicomedia style, rev. legend break)	FH 3		cf. 2314	13	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	A SMNA	2313	2	15
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2313	2	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2313	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	△	2313	1	13
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2313	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2313	17	12
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	A SMNE	2314 var.		1
J	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2314	2	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·M· SMNH	2313 var.		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2313		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	D SMNA	2313	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		SMNA	2315	1	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		B	2315	1	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		Γ	2315		2

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Cs	SPES REI-PVBLICE	△	2315	1	4
Cs	SPES REI-PVBLICE	S	2315	2	2
Cs	SPES REI-PVBLICE	///	2315		2
J	SPES REI-PVBLICE	SMNC	2316	1	1
J	SPES REI-PVBLICE	///	2315	3	2

CYZICUS

Constantine I and Sons
330—335

Cs	GLOR-IA EXERC-ITVS (2 stds.)	SMN△	I, 1227		1
Cp	Victory on prow	·SMKS	1250		1

335—337

Cn	VOT/XX/MVLT/XXX	SMKA	1308		1
Cs	VOT/XX/MVLT/XXX	SMKE			

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ SMKB	11,2486		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMKE	2490	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMKB	2491		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMKE	2492		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	SMKS	2493		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2493		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·S· SMKA	2494		3
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	B	2494	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Γ	2494		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	€	2494		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S	2494	1	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2494		3
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·S· SMK△	2395		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	SMKA	2496	10	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	2496	13	2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	2496	11	8
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	2496	4	4
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	€	2496	5	8
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	S	2496	9	6
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2496	4	3

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
Cs	FEL TEMP-REPARATIO (Cyzius style, rev. legend break)	FH 3	cf. 2496	33	
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 SMKA	2497	2	
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 B	2497	2	
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 Δ	2497	1	1
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 E	2497		1
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 S	2497	1	1
G	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3 ///	2497	1	

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	* SMKA	2500	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	2500	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	2500	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	·S· SMKE	2500	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	S	2500	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2500	3	1
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	* SMK Δ	2501	3	1
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2501	3	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	·M· SMKA	2502	5	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	2502	5	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	2502	7	10
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Δ	2502	5	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	E	2502	5	6
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	S	2502	1	7
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2502	13	1
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	·M· SMK Δ	2503	8	3
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2503	4	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		SMKA	2504	1	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		Γ	2504	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		Δ	2504	3	1
Cs	SPES REI-PVBLICE		E	2504	4	3
Cs	SPES REI-PVBLICE		S	2504	1	5
Cs	SPES REI-PVBLICE		///	2504	2	
J	SPES REI-PVBLICE		SMK Γ	2505	1	
J	SPES REI-PVBLICE		///	2505	2	

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
---------	--------------	-----------	-----------	-------	------

ANTIOCH

Constantine I and Sons

330—335

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS (2 stds.)	SMANH	I, 1357	1	
-----	------------------------------	-------	---------	---	--

335—337

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS (1 std.)	SMANS	1364	1	
-----	-----------------------------	-------	------	---	--

Constantine II, Constantius II, Constans

337—341

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS (1 std.)	SMAN△	1375	1	
-----	-----------------------------	-------	------	---	--

CII	GLOR-IA EXERC-ITVS (1 std.)	S	1375	1	
-----	-----------------------------	---	------	---	--

Constantius II and Constans

341—348

CI	VN MR	SMANΓ	1397	1	
----	-------	-------	------	---	--

Cs	VOT/XX/MVLT/XXX	SMNH	1398	1	
----	-----------------	------	------	---	--

Cn	VOT/XX/MVLT/XXX	Θ	1399	1	
----	-----------------	---	------	---	--

Constantius II and Gallus

351—354

Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 4	Γ ANΓI	II, 2623	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ANA	2627		2
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	AN///	2628	2	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Ε ANS	2629	1	1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2629	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	S ANA	2631		2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2631	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ΕI	2631		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2632		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ANΓ	2631	3	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Ε	2632	1	2
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	H	2632		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	Θ	2632		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	AI	2632	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	BI	2632		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2632	1	
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	(Antioch style and fabric)	cf. 2632		3
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ANΓ	2633		1
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ΕI	2633		1

Emperor	Reverse type	Mint	Mark	Ref. LRBC	Coins	List
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	///	2633		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	ANA	2634	2	2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	B	2634	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	Є	2634	1	2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	S	2634	3	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	H	2634	1	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	Θ	2634	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	I	2634	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	AI	2634	4	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	BI	2634		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	PI	2634		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	ANCI	2634		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	///	2634	7	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO (Antioch style and fabric)	FH 4		cf. 2634	5	
Constantius II and Julian 355—361						
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	AN△	2636		1
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	Є	2636	2	
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	PI	2636	2	1
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	△I	2336	3	
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	ЄI	2636	1	
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	///	2636	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	<u>M </u> ANA	2637		4
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	B	2637	2	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	Γ	2637	1	2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	△	2637		2
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	S	2637	1	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	H	2637	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	Θ	2637		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	A	2637	1	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	B	2637		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	///	2637	5	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO (Antioch style and fabric)	FH 4		cf. 2637	9	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	<u>·M· </u> ANT	2638 var.		1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 4	PI	2638		1
Cs	SPES REI-PVBLICE		ANB	2638	1	
Cs	SPES REI-PVBLICE		///	2638	1	

Emperor	Reverse type	Mint Mark	Ref. LRBC	Coins	List
---------	--------------	-----------	-----------	-------	------

ALEXANDRIA

Constantius II and Constans
341—346

Cs	VOT/XX/MVLT/XXX	SMALA	1,1474	1	
----	-----------------	-------	--------	---	--

Constantius II and Gallus
351—354

Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ALEA	II, 2839	1	
G	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	ALEΓ	2841		1
Cs	FEL TEMP RE-PARATIO	FH 3	·S· ALE△	2842	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	ALEA	2844	4	3
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	2844	3	4
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	2844	5	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	2844	3	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2844	5	

Constantius II and Julian
355—361

Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M ALEA	2848	2	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	B	2848	2	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	Γ	2848	3	1
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	△	2848	1	
Cs	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	///	2848	1	
J	FEL TEMP-REPARATIO	FH 3	M ALE△	2849	2	3

UNCERTAIN MINT

Galerius	CONCORDIA MILITVM			1		
Constantine I	GLORIA EXERCITVS (1 std.)				1	
Constantinopolis					1	
Constantine II	GLORIA EXERCITVS (1 std.)				1	
Constantius II	GLORIA EXERCITVS (2 stds.)				1	
Constantius II	VICTORIAE DD AVGGQ NN			1		
Constantius II	VOT/XX/MVLT/XXX			1		
Constantius II	FEL TEMP REPARATIO	FH 3 (large)		29		
Gallus	FEL TEMP REPARATIO	FH 3 (large)		11	17	
Constantius II	FEL TEMP REPARATIO	FH 3 (small)		53	330	
Gallus	FEL TEMP REPARATIO	FH 3 (small)		9	15	
Julian	FEL TEMP REPARATIO	FH 3 (small)		4	33	
Constantius II	SPES REIPVBLICE			13	12	
Julian	SPES REIPVBLICE			2		

IRREGULAR

Constantius II	FEL TEMP REPARATIO	(small)	12	
Julian	FEL TEMP REPARATIO	(small)	1	

Einige Metallanalysen antiker Münzen

Gelegentlich der metallkundlichen Untersuchung einiger frühmittelalterlicher Buntmetallfunde aus Bayern, Kleinasien und Ägypten wurden auch je drei „Kupfer“-Münzen aus den Münzstätten Konstantinopel und Alexandria analysiert¹. Um das Ergebnis für spätere Münzuntersuchungen dieser Art nutzbar zu machen, sei es hier ohne weiteren Kommentar bekanntgegeben (s. Tabelle). Die Analysen wurden von M. Schröder (Württembergisches Landesmuseum Stuttgart) gefertigt², dem auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Bei den fraglichen Münzen handelt es sich nach der Bestimmung von H.-J. Kellner um folgende Gepräge:

1. Tetradrachme des Diocletianus (284—305), geprägt in Alexandria. BMC 2524.
2. Tetradrachme des Maximianus Herculus (286—305, 306—308), geprägt in Alexandria. BMC 2550 var.
3. 12-Nummien-Stück des Heraclius von Byzanz (610—641), geprägt in Alexandria. Ratto S. 40, 1316.
4. 40-Nummien-Stück des Justinus I. von Byzanz (518—527), geprägt in Byzanz. Wroth, BMC I, 31.
5. 40-Nummien-Stück des Justinus II. von Byzanz (565—578), geprägt in Byzanz. Sabatier 19.
6. Follis des Basilius I. und des Constantin IX. (869—870), geprägt in Konstantinopel. Sabatier 9.

Es zeigt sich (vgl. Tabelle), daß es sich bei den Metallen der drei Stücke aus Alexandria um stark bleihaltige Bronzelegierungen handelt, wobei der Zinngehalt bei dem ältesten Stück (Nr. 1) mehr als doppelt so

Nr.	Sn	Pb	As	Sb	Ag	Ni	Bi	Au	Zn	Co	Fe
1	9,7	> 5	Sp	0,22	1,0	0,06	0,018	+	0	0	+
2	7,1	> 5	0,1	0,28	0,42	0,06	0,02	+	0,09	0	++
3	3,8	>> 5	Sp	0,18	0,62	0,16	0,091	0	0	0	+
4	0,89	0,19	Sp	0,09	0,09	0,06	0,016	0	>> 5	0	+
5	0	0,02	Sp	0	< 0,01	0,4	0	0	0	0	++
6	Sp	0,02	0,11	0,09	0,08	0,02	Sp	0	0	0	0

Tabelle: Metallanalysen byzantinischer Münzen aus Alexandria (1—3) und Konstantinopel (4—6).

hoch ist wie bei dem jüngsten (Nr. 3). Von den drei Münzen aus Konstantinopel ist die des Justinus I. (Nr. 4) aus Messing, während die beiden jüngeren Exemplare (5. 6) aus nahezu reinem Kupfer bestehen. Die Legierungen der beiden alexandrinischen Tetradrachmen (Nr. 1. 2) entsprechen in groben Zügen denen anderer untersuchter später Stücke aus dieser Münzstätte³, während das 12-Nummienstück (Nr. 3) nach der Metallzusammensetzung (offenbar wesentlich höherer Bleigehalt) gut mit den anderen bisher analysierten „Bronze“-Münzen aus Alexandria verglichen werden kann⁴.

¹ Die im Münchner Kunsthandel erworbenen Stücke wurden der Prähistorischen Staatssammlung München übereignet.

² Zur Untersuchungsmethode vgl. E. Scheufele, Ber. d. Röm. Germ. Kommission 54, 1951/53 (1954) 89 ff.

³ Vgl. E. R. Caley, Chemical composition of Alexandrian Tetradrachms. Centennial vol. of the American Num. Soc. New York 1958, 167 ff., bes. 171 Tabelle 3, 13. 14.

⁴ Caley a. a. O. 176 Tabelle 6.

PETER VOLZ

(Heidelberg)

Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im Karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit

I. Die karolingische Zeit

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag zur Geschichte der Regalien im Mittelalter leisten. Entstanden als systematische Darstellung auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte, sind die Untersuchungen für die Numismatik von gleichem Interesse. Aufgezeigt werden soll die königliche Herrschaftsordnung, d. h. das, was in Bezug auf das Münzenprägen rechtens war, unabhängig von Rechtsanmaßungen, wie sie zu allen Zeiten vorgekommen sind. Ausgehend von der uneingeschränkten Münzhoheit des Königs — wie sie durch Pippin und Karl den Großen als Teil königlicher Herrschaftsordnung begründet wurde — wird in zwei Teilen die Entwicklung der Münzprivilegien in karolingischer sowie in sächsischer und fränkischer Kaiserzeit dargestellt und dabei Wesen und Umfang der an geistliche und später auch an weltliche Fürsten verliehenen Rechte untersucht.

Vieles bedarf noch der Beantwortung: Die numismatische Stufentheorie, von Soetbeer¹ begründet, von Eheberg² und Luschin von Eben greuth³ mit Einschränkungen übernommen und abgewandelt, wird der Entwicklung der Münzprivilegien nur zum Teil gerecht. Die vier Stufen — Errichtung einer Münze an einem Markort, Zuwendung des Ertrages der Münzstätte, Gestattung der Münzprägung mit eigenem Namen und schließlich Übertragung des „Münzrechts seinem ganzen Inhalte nach“ — lassen entscheidende Tatsachen der Entwicklung unberücksichtigt. Die letzte Entwicklungsstufe ist für die Darstellung der Rechtsverhältnisse im Hoch- und Spätmittelalter unbrauchbar. Sie faßt den in Abschnitte gegliederten gedehnten Vorgang des Erwerbs einzelner bedeutender Rechte durch die Münzberechtigten unter der unzutreffenden Über-

¹ Adolf Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, in Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 6, Göttingen 1866, S. 23 f.

² Karl Theodor Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, in Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 2, Heft 5, Leipzig 1879, S. 8 f.

³ Arnold Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 2. Aufl., München und Berlin 1926, S. 245 f.

schrift „Erwerb des Münzrechts seinem ganzen Inhalte nach“ zusammen. Zudem verschweigt die Stufentheorie unter anderem das spätestens mit der Gestattung der Münzprägung mit eigenem Namen übergegangene Recht der Verwaltung und Aufsicht über die Münzstätte, wesentlicher Teil der späteren *moneta propria*. Von besonderer Bedeutung sind weiter: die rechtliche Grundlage und Entwicklung der Herzogsprägungen seit Beginn des zehnten Jahrhunderts, für die Verleihungsurkunden nicht bekannt sind, der rechtliche Gehalt der im elften Jahrhundert verliehenen *moneta propria* im begrifflichen Gegensatz zu der vorher allgemein als *moneta publica* oder *moneta* gewährten Münzstätte und das Recht der *statuta servitia* in der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, soweit es das Münzwesen betrifft.

Mit Absicht wurde für die Bezeichnung der verliehenen Rechte der Ausdruck „Münzrecht“ vermieden. In der Literatur verbergen sich hinter diesem Begriff bis zur Unklarheit sämtliche nach ihrem Rechtsinhalt voneinander verschiedenen königlichen Verleihungen des neunten, zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts. Die Vermeidung des Ausdrucks „Münzrecht“ hält sich an die Terminologie der Diplome selbst; verliehen wurde nicht das *jus monetæ* oder das *jus monetam percutiendi*, sondern *moneta*, die Münzstätte, oder *percussura monetæ* beziehungsweise *numismatis*, der Münz- oder Pfennigschlag.

Die Untersuchungen werden erschwert einmal dadurch, daß viele Diplome verloren sind, zum anderen durch den Gebrauch der einfachen Bezeichnung *moneta publica*, *moneta*, *moneta propria* in den Urkunden ohne näheren Hinweis darauf, welche Rechte im einzelnen verliehen wurden. Hier stellen nun die Münzen, welche aufgrund der Privilegien von den Münzberechtigten geprägt wurden, mit der Aussagekraft ihres Gepräges und Gewichtes die einzige Quelle dar; sie sind in großem Umfange für die Darstellungen herangezogen.

Zeitlich begrenzt wird die Untersuchung durch die Hohenstaufenzeit. Die Auswertung der Diplome schließt mit Heinrich IV. ab, da die Urkunden Heinrichs V. noch der Veröffentlichung durch die *Monumenta Germaniæ historica* bedürfen, ihre Echtheit zum Teil nicht zweifelsfrei feststeht und der Inhalt keine weitergehenden Rechtsverleihungen wiedergibt.

Bei der Darstellung der karolingischen Zeit wurden auch westfränkische Urkunden herangezogen, wenn sie für die Entwicklung des Münzwesens im noch münzstättenarmen Mittel- und Ostreich von Bedeutung waren.

Bei einzelnen karolingischen Diplomen, die nicht durch die *Monumenta* bearbeitet sind, wurde auf die Frage der Echtheit eingegangen, wo sich Zweifel an den Münzanordnungen ergeben könnten.

Ich begrüße es, daß diese Arbeit von der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft im Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte einem

größeren Kreis Interessierter zugänglich gemacht wird⁴. Während die Darstellung der karolingischen Zeit nunmehr folgt, bleibt die Abhandlung der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit einem der nächsten Bände des Jahrbuchs vorbehalten.

Abkürzungsverzeichnis

MG. LL. IV	Monumenta Germaniae historica Legum Tomus IV, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1868, Folio-Ausgabe.
MG. LL. Cap.	Monumenta Germaniae historica Legum Sectio II, Capitularia Regum Francorum, Tomi I Pars I und II, ed. Alfred Boretius und Viktor Krause, Hannover 1897.
MG. LL. Const.	Monumenta Germaniae historica Legum Sectio IV, Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, Tomus II, ed. Ludwig Weiland, Hannover 1896.
MG. DD. LD.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, 1. Bd., Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, bearb. von Paul Kehr, Berlin 1934.
MG. DD. A.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, 3. Bd., Die Urkunden Arnolfs, bearb. von Paul Kehr, Berlin 1940.
MG. DD. LK.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Karolinger, 4. Bd., Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, bearb. von Theodor Schieffer, Berlin 1960.
MG. DD. K. I.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 1. Bd., Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., herausg. von Theodor Sickel, Hannover 1879—1884.
MG. DD. H. I.	
MG. DD. O. I.	
MG. DD. O. II.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 2. Bd., 1. Teil, Die Urkunden Otto des II., herausg. von Theodor Sickel, Hannover 1888.
MG. DD. O. III.	Monumenta Germaniae historica, Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 2. Bd., 2. Teil, Die Urkunden Otto des III., herausg. von Theodor Sickel, Hannover 1893.
MG. Auct. XII	Monumenta Germaniae historica Auctorum Antiquissimorum Tomus XII, Cassiodori Senatoris Variae, recens. Theodor Mommsen, Berlin 1894.
MG. SS. III	Monumenta Germaniae historica Scriptorum Tomus III und Tomi
MG. SS. XV	XV Pars I, ed. Georg Heinrich Pertz, Hannover 1839 und 1887.

⁴ In der vorliegenden Arbeit ist das seit Veröffentlichung meiner Heidelberger Juristischen Dissertation (1967) erschienene Schrifttum berücksichtigt.

DIE MÜNZHOHEIT DER KAROLINGISCHEN KÖNIGE

1. Begriff der Münzhoheit

Unter der Münzhoheit ist das von der Staatsgewalt in Anspruch genommene und geübte Recht zu verstehen, ausschließlich alle zur Regelung des Münzwesens erforderlichen Verfügungen zu treffen⁵. Die Münzhoheit kommt in folgenden Anordnungen zum Ausdruck:

- a) Ausgabe von Münzen und Festsetzung des Zwangskurses, das ist der Befehl an jedermann, die Münzen als Zahlungsmittel anzunehmen,
- b) Verrufung, das heißt Außerkurssetzen im Umlauf befindlicher Münzen,
- c) Bestimmung des Münzbildes,
- d) Bestimmung der Münzeinheit,
- e) Bestimmung des Währungsmetalls,
- f) Bestimmung des Münzfußes, das ist die Festsetzung, wieviel Münzstücke aus einer ebenfalls bestimmten Gewichtseinheit des Währungsmetalls hergestellt werden sollen, sowie Bestimmung des Feingehalts der Münzen,
- g) Festsetzung der Münzstätten,
- h) Erlaß von Durchführungsbestimmungen,
- i) Erlaß von Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandelnde.

2. Geschichtliche Entwicklung

Schon im Altertum war seit dem Aufkommen des Münzgeldes in den griechischen Niederlassungen Kleinasien um 700 v. Chr. das Recht der Münzprägung und Ordnung des Münzwesens ein ausschließliches Hoheitsrecht des Staates. Neben den Münzbildern berichten uns dies Lykurgos, Phaidon und Solon. Die Staatlichkeit der Münze kam in der mit *nomos* — Gesetz — verwandten Wortbildung *nomisma* — Münze — zum Ausdruck. Ereignisse späterer Zeiten weisen das Münzwesen unverändert der hoheitlichen Regelung durch den Staat zu: König Antiochus VII. von Syrien übertrug Simon Makkabäus mit der politischen Selbständigkeit die Hoheit über das Münzwesen Judäas⁶; der persische Statthalter in Ägypten, Aryandes, verlor, wie Herodot berichtet, wegen der Prägung von Münzen mit seinem Namen das Leben⁷; die schwerste Strafe traf ihn für die Usurpation eines Hoheitsrechts.

⁵ Vgl. Friedrich Freiherr von Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde, Berlin und Leipzig 1930, S. 419 f.

⁶ 1 Makk 15, 6. Hugo Bévenot, Die beiden Makkabäerbücher, Bonn 1931, S. 161, Die Heilige Schrift des Alten Testaments, herausgegeben von Franz Feldmann und Heinrich Herkenne, Bd. 4, Abt. 4.

⁷ Luschin, a. a. O., S. 239.

Rom folgte vom Anfang der Münzprägung um 335 v. Chr. an dem griechischen Vorbild⁸. Schon in den Zeiten der Republik wurde die Münzhoheit in der Stadt durch Staatsbeamte, die *triumviri aere argento auro flando feriundo* oder auch *triumviri monetales* ausgeübt, außerhalb Roms seit dem zweiten punischen Krieg durch den Inhaber des militärischen Imperiums⁹. In der Kaiserzeit unterstand dem Princeps die Ausprägung der Gold-, Silber- und Kupfermünzen und damit das gesamte Münzwesen¹⁰. Diese Ordnung überstand unverändert die folgenden Jahrhunderte; sie lebte nach dem Untergang des weströmischen Kaisertums in der oströmischen Staatsordnung fort und wurde im *Corpus Iuris Justiniani* (527—565) niedergelegt.

Von den Römern haben neben Ostgoten¹¹, Westgoten¹² und Langobarden¹³ die Frankenkönige¹⁴ das Münzwesen in den Grundzügen und damit seine ausschließliche Zuordnung zur obersten Staatsgewalt übernommen.

Theodebert I. (534—548) prägte als erster merowingischer König goldene *solidi* und ließ die Münzen nach oströmischem Vorbild mit seinem Brustbild versehen¹⁵. Doch führte im siebten und achten Jahrhundert die fortschreitende Zersetzung königlicher Gewalt zu einer wesentlichen Einschränkung der Münzhoheit. Die Münzprägung wurde königlichen

⁸ Max Bernhart, *Handbuch zur Münzkunde der römischen Kaiserzeit*, Halle 1926, S. 13.

⁹ Joachim Marquardt, *Römische Staatsverwaltung*, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig 1884, S. 35. Schrötter, a. a. O., S. 706.

¹⁰ Kraft hat die Annahme einer zwischen Princeps und Senat geteilten Münzhoheit über die Gold- und Silberprägung auf der einen und über die Kupferprägung auf der anderen Seite widerlegt. Konrad Kraft, *S(enatus) C(onsulto)*, *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte* 12, 1962, 7f. Die ältere Meinung u. a. bei Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 3, Leipzig 1887—88, S. 1146 und Bernhart, a. a. O., S. 9f.

¹¹ Kassiodors *Variae* VI, form. 7. MG. Auct. XII S. 180 . . . hanc liberalitatem nostram alio decoras obsequio, ut figura vultus nostri metallis usualibus imprimatur, monetamque facis.

¹² Nachweisbar seit König Leovigild (567—586). Goldtriens mit Brustbild in Arthur Suhle, *Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert*, 3. Aufl., Berlin 1964, S. 12, Abb. 1.

¹³ *Edictus Rothari*, cap. 242. MG. LL. IV S. 60. Si quis sine iussione regis aurum figuraverit aut moneta confinxerit manus ei incidatur. Münzprägung mit dem Königsnamen nachweisbar seit Aripert I. (653—664). Suhle, a. a. O., S. 13.

¹⁴ Eichhorn und Müller haben dies zuerst eingehend dargelegt. Vgl. Karl Friedrich Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, T. 1. 5. Ausg., Göttingen 1843, § 89, S. 438 und Johannes Heinrich Müller, *Deutsche Münzgeschichte*, T. 1., Leipzig 1860, S. 63f. Vgl. auch Richard Schröder und Eberhard Freiherr von Künßberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 7. Aufl., Leipzig 1932, S. 196f. Hans Planitz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. bearb. von Karl August Eckhardt, Graz und Köln 1961, S. 85. Hermann Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 113.

¹⁵ Abb. in Luschin, a. a. O., S. 90, Abb. 72. Suhle, a. a. O., S. 17, Abb. 7, 8.

Münzmeistern zu eigener Verantwortung übertragen. Es waren unzählige, die von Ort zu Ort ziehend, im Auftrag und für Rechnung einmal des Staatsschatzes, zum anderen für geistliche oder weltliche Herren auf Märkten und Dingstätten zur Markt- und Gerichtszeit je nach Bedarf Münzen schlugen¹⁶; sie konnten von der königlichen Gewalt in der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeit kaum noch überwacht werden. Die Münzmeister legten das Münzbild fest und ersetzten auf den meisten Geprägen Namen und Bild des Königs durch ihre eigenen Namen; anstelle des Königs garantierten sie für Gewicht und Feingehalt der von ihnen geschlagenen Münzen.

3. *Die Kapitularien Karlmanns, Pippins, Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I.*

Die karolingischen Könige haben, wie wir sehen werden, aus der Zersplitterung des merowingischen Münzwesens die Münzprägung wieder an sich gezogen und die uneingeschränkte Münzhoheit als Teil der königlichen Gewalt von neuem begründet¹⁷. Die Änderung ist schon aus dem Gepräge der neuen Münzen ersichtlich; der Königsname verdrängt die Namen der monetarii¹⁸. Denare und Obole erscheinen wieder als von der königlichen Gewalt ausgehende Münzen. Deutlicher jedoch zeigt die umfangreiche karolingische Münzgesetzgebung im Rahmen der Kapitularien, daß die Ordnung des Münzwesens im fränkischen Reich allein vom König ausgeht. Die betreffenden capitula werden im folgenden herangezogen.

Von einer münzhoheitlichen Anordnung gibt zuerst das um 743 noch vor der Königskrönung Pippins von Karlmann als maiordomus erlassene Capitulare Liptinense Kunde; die Münzeinheit des solidus als Rechnungsmünze umfaßt 12 Denare¹⁹. Im Kapitular Pippins von 754/55 wird der Münzfuß bestimmt; aus einem Gewichtspfund sollen 22 solidi geprägt werden²⁰, das sind in Verbindung mit der Bestimmung des Capitulare Liptinense 264 Denare.

Karl der Große nimmt durch das undatierte Kapitular von Mantua

¹⁶ Die Münzen der Merowingerzeit nennen etwa 2000 verschiedene Münzmeister und 900 Münzstätten. Vgl. Suhle, a. a. O., S. 24.

¹⁷ Walter Hävernick, Die karolingischen Münzreformen, Ende der alten Zustände oder Beginn einer neuen Entwicklung, in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 41, Wiesbaden 1954, S. 146 f.

¹⁸ Anfangs zeigen sich noch vereinzelt Münzmeister- und auch Grafennamen auf den Geprägen, aber im Gegensatz zur merowingischen Zeit nur in Verbindung mit dem Königsnamen. Das Königsmonogramm erscheint zum ersten Mal auf Münzen Karls des Großen.

¹⁹ solidus id est duodecim denarii. MG. LL. Cap. I Nr. 11, S. 26 f.

²⁰ 5. De moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, ... MG. LL. Cap. I Nr. 13, S. 31 f.

eine Münzverrufung vor; er setzt die umlaufenden Denare außer Kurs. Um die Durchführung seiner Anordnung sicherzustellen, bedroht Karl Zuwiderhandelnde mit dem Königsbann²¹, für Freie die königliche Bannbuße 60 solidi, für Unfreie körperliche Züchtigung²².

Von einer weiteren münzhoheitlichen Anordnung Karls geben Denare Kunden. Das entsprechende Kapitular ist nicht überkommen. Der König muß unter Verrufung des alten Münztyps mit dem zweizeiligen CARO/LVS auf der Vorderseite und dem Namen der Münzstätte oder auch gelegentlich R(ex) F(rancorum) auf der Rückseite einen neuen Münztyp mit dem Königsnamen um das Kreuz im Perlkreis auf der Vorderseite und dem Münzstättennamen um das Königsmonogramm im Perlkreis auf der Rückseite eingeführt haben²³. Da die neuen Denare mit einem Durchschnittsgewicht von etwa 1,60 g die alten Denare von etwa 1,27 g an Schwere um 25 % übertreffen²⁴, war eine Änderung des Münzfußes vorausgegangen. Sowohl eine Erhöhung des Gewichtspfundes als auch eine Erniedrigung der daraus auszuprägenden Anzahl von Münzen (20 solidi = 240 Denare gegenüber früher 22 solidi = 264 Denare) muß erfolgt sein. Über den Zeitpunkt dieser bedeutenden Münzreform gehen die Auffassungen zwischen den Jahren 774 und 794 deutlich auseinander, wobei — ohne daß die Frage im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung ist — im numismatischen Schrifttum heute überwiegend 793/94 als wahrscheinlich angenommen wird²⁵.

Im Kapitular der Synode zu Frankfurt, Juni 794, hebt Karl nochmals den Zwangskurs der eingeführten Denare im gesamten Reich hervor. Die Anordnung wird erneut von schweren Strafandrohungen begleitet. Wer bei einem Kauf die Annahme neuer reiner und vollgewichtiger Münzen

²¹ 9. De moneta, ut nullus post Kalendas Augusti istos denarios quos modo habere visi sumus dare audeat aut recipere; si quis hoc fecerit, bannum nostrum componat. MG. LL. Cap. I Nr. 90, S. 190 f.

²² Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 2. Aufl., München und Leipzig 1928, § 65, S. 48.

²³ Abb. in Karl der Große, Werk und Wirkung, Ausstellungskatalog, Aachen 1965, Taf. 29, Nr. 278—285.

²⁴ Vgl. Peter Berghaus, Das Münzwesen, in Karl der Große, Werk und Wirkung, Ausstellungskatalog, Aachen 1965, S. 152.

²⁵ Vgl. hierzu insbesondere Elisabeth Nau, Numismatik und Geldgeschichte 1947—1968, in Blätter für deutsche Landesgeschichte, 105. Jg., Wiesbaden 1969, S. 278. Philip Grierson, Money and coinage under Charlemagne, in Karl der Große, Persönlichkeit und Geschichte, herausgegeben von Helmut Beumann, Aachen 1965, S. 507 f. Berghaus, a. a. O., S. 152 f. Für das Jahr 774: Richard Gaettens, Münzen Karls des Großen sowie der Päpste Hadrian I. und Leo III. von historischer, staatsrechtlicher und währungsgeschichtlicher Bedeutung, in Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte, herausgegeben von der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft, 2. Jg., München 1950/51, S. 51 f. Für 780: u. a. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 4, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 83 unter Berufung auf das Capitulare Episcoporum, MG. LL. Cap. I Nr. 21 S. 51 f.

mit dem Namen des Königs verweigert, hat als Freier 15 solidi an die königliche Kammer zu entrichten. Ist er Unfreier, so soll er, wenn es sich um ein eigenes Rechtsgeschäft handelt, den Anspruch auf den Kaufpreis verlieren, hingegen weiter zur Übertragung der Kaufsache verpflichtet bleiben, oder aber nackt vor dem Volke ausgepeitscht werden. Wenn der Unfreie im Namen seines Herrn gehandelt hat, so verfällt dieser einer Buße von 15 solidi. Weiterhin wird wie in späteren Münzgesetzen auf die Silberwährung hingewiesen²⁶.

Das Capitulare Saxonicum von 797 legt nun auch im eingegliederten Sachsen die Münzeinheit des solidius mit 12 Denaren fest²⁷. Im Kapitular von Thionville aus dem Jahr 805 trifft Karl eine Anordnung über die Münzstätten des Reichs. Wegen der überhandnehmenden Falschmünzerei darf nur noch in den königlichen Pfalzen geprägt werden; Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den König²⁸. Dieses Kapitular ist für die Entwicklung der Münzprivilegien von großer Bedeutung; es wird noch näher untersucht werden. In den Capitula cum primis constituta von 808 wiederholt Karl die im Kapitular von Thionville drei Jahre zuvor festgesetzte Beschränkung der *Münzstätten* auf die Pfalzen des Reichs²⁹.

Das Capitulare missorum Aquisgranense alterum aus dem Jahr 809 setzt erneut den *Zwangskurs* königlicher Denare fest und geht in den Strafbestimmungen noch über das Kapitular gleichen Inhalts von 794 hinaus. Bei Zuwiderhandlungen werden neben Bannbuße für Freie und körperliche Züchtigung für Unfreie den Bischöfen, Äbten und Grafen der Verlust ihres Amtes angedroht, sofern sie es unterlassen sollten, in

²⁶ 5. De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomisma habent et mero sunt argento, pleniter pensantes, si quis contradicit eos in ullo loco, in aliquo negotio emptionis vel venditionis: si ingenuus est homo, quindecim solidos componat ad opus regis; si servilis conditionis, si suum est illud negotium proprium, perdat illud negotium aut flagelletur nudus ad palam coram populo; si autem ex iussione sui domini fecerit, tunc ille dominus solidos quindecim componat, si ei adprobatum fuerit. MG. LL. Cap. I Nr. 28, S. 73 f.

²⁷ 11. . . In argento duodecim denarios solidum faciant . . MG. LL. Cap. I Nr. 27, S. 71 f.

²⁸ 18. De falsis monetis, quia in multis locis contra iustitiam et contra edictum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum; illi tamen denarii qui modo monetati sunt, si pensantes et meri fuerint, habcantur. MG. LL. Cap. I Nr. 44, S. 122 f.

²⁹ 7. De monetis, ut in nullo alio loco moneta percutiatur nisi ad curtem; et illi denarii palatini mercantur et per omnia discurrant. MG. LL. Cap. I Nr. 52, S. 139 f. Unter „ad curtem“ müssen die Pfalzen im Sinne von Königshöfen im allgemeinen verstanden werden. Eine Beschränkung der Münzstätten auf Aachen oder die den König gerade beherbergende Pfalz ist undenkbar. Der steigende Münzgeldbedarf im Reich und die unermüdlichen Bestrebungen Karls, die Geldwirtschaft gegen alle Widerstände auszubauen, lassen nur die hier vertretene Ansicht zu.

ihrem Gebiet gegen Annahmeverweigerungen königlicher Denare vorzugehen³⁰.

Die das Münzwesen betreffenden Kapitularien Ludwigs des Frommen wiederholen im großen ganzen die Anordnungen Pippins und Karls. Das Capitulare de moneta, von Alfred Boretius um das Jahr 820 angesetzt, jedoch wohl schon von Karl dem Großen erlassen³¹, ist leider nur in Bruchstücken erhalten. Dem Grafen wird die Aufsicht über die Münzstätte übertragen³². Die Admonitio ad omnes regni ordines (Capitulare Aquisgranense), 823—825, enthält eine neue Verrufung umlaufender Denare in Verbindung mit den erforderlichen Durchführungsbestimmungen für die Grafen; unter anderem sind alle alten Denare einzuziehen³³. Im Capitulare missorum Wormatiense weist Ludwig 829 auf den Zwangskurs vollgewichtiger königlicher Denare hin. Bischöfe und Äbte werden angewiesen, den Grafen bei der Überwachung zur Seite zu stehen³⁴.

³⁰ 7. De monetis statutum est ut nullus audeat denarium merum et bene pensantem reiectare; et qui hoc facere presumpserit, si liber fuerit, bannum componat, si servus, corporali disciplina subiaceat. Et in cuiuscumque comitatum et potestate inventum fuerit et denarius ex dominica moneta bene merus et pensantes reiectaverit, episcopus, abba aut comes, in cuiuslibet potestate ut diximus inventi fuerit et hoc emendare distullerint, honore priventur. MG.LL. Cap. I Nr. 63, S. 151 f.

Bemerkenswert für das Kapitular ist die Tatsache, daß es sich hier wie bei dem Kapitular von Thionville um capitularia missorum handelt, die nicht, wie in den meisten Fällen, ausschließlich Anweisungen an die missi dominici enthalten, sondern daneben allgemeine, im Reich zu verkündende Verordnungen.

Vgl. Brunner, a. a. O., Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1906, § 55, S. 550. François Louis Ganshof, Was waren die Kapitularien?, Weimar 1961, S. 84 f.

³¹ Boretius ordnet das Kapitular in der Ausgabe der Monumenta Germaniae historica mit dem Vermerk „circa 820?“ unter Ludwig dem Frommen ein. MG.LL. Cap. I Nr. 147, S. 299 f. Der münzrechtliche Inhalt indessen weist in die Zeit Karls des Großen. Es ist unwahrscheinlich, daß erst durch Ludwig den Frommen die Aufsicht über die Münzstätte dem Grafen übertragen wurde. Das ebenfalls im Kapitular enthaltene Verbot für die Münzmeister, außerhalb der Münzstätte zu prägen, bezieht sich auf die Vorgänge der Merowingerzeit, als die Münzmeister prägend von Ort zu Ort zogen. Es reiht sich in Karls frühe Anordnungen, die Kapitularien von 805 und 808, mit gleichem Inhalt ein.

³² 1. .. Ut civitatis illius moneta publice sub custodia comitis fiat. MG.LL. Cap. I Nr. 147, S. 299 f.

³³ 20. De moneta vero, .. quatenus ab illa die non alia, sed illa sola per totum regnum nostrum ab omnibus habeatur, iuxta illam constitutionem, sicut in capitulis, quae de hac re illis comitibus dedimus in quorum ministeriis moneta percutitur, constitutum est. Quia tunc volumus missos nostros huius rei gratia dirigere per singulos comitatus, qui diligenter inquirant, qualiter comites in hoc nostram iussio-nem adimplere certaverint .. Ut autem iussio nostra in hac re citius impleatur, volumus ut, quicumque ab illa die alium denarium negotiandi causa protulerit, a comite et ministris eius auferatur ab eo. MG.LL. Cap. I Nr. 150, S. 303 f.

³⁴ 8. De bonis denariis, quos populus non vult recipere, volumus, ut hoc observetur et teneatur, quod in priore capitulare nostro constitutum est, ... Quicumque liber

Im Februar 832 erläßt Lothar I. in einem *Capitulare missorum* für Italien Durchführungsverordnungen für den befohlenen Wechsel des Münztyps. Zum 24. Juni des Jahres werden die Denare mit altem Münzbild verrufen. Annahmeverweigerungen werden mit einer Strafe von 60 *solidi* oder gleicher Anzahl Schläge bedroht, Münzfälscher sind dem König vorzuführen³⁵.

4. Die Rechtsverhältnisse bis zum Tode Ludwigs des Kindes

Die Aufteilung des karolingischen Reichs nach dem Tode Ludwigs des Frommen hat keine Änderung der Herrschaftsordnung mit sich gebracht; der Inhalt königlicher Gewalt bleibt unverändert. Lothar I., Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle setzen im Mittel-, Ost- und Westreich die Regierungsweise des Großvaters und Vaters fort. Im Februar 847 bringen sie es auf den Konvent von Meerssen zum Ausdruck: *Ut singulis eorum fidelibus talis lex conservetur, qualem temporibus priorum regum, et praecipue avi patrisque eorum, habuisse noscuntur, si tamen et ipsi pristinam fidem erga ipsos conservent*³⁶.

Münzhoheitliche Anordnungen sind nur noch von Karl dem Kahlen überkommen: die *Constitutio Carisiacensis de moneta* und das *Edictum Pistense*. Wenn auch die beiden Gesetze von Quierzy und Pitres nur für das Westreich erlassen sind, so sollen sie dennoch hier einer Betrachtung unterzogen werden. Denn einmal zeigen die Anordnungen in ihrer prinzipiellen Übereinstimmung mit den Münzgesetzen Pippins, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen auch nach der Reichsteilung von 843 die allen karolingischen Herrschern gemeinsame uneingeschränkte Münzhoheit. Zum anderen kursierten Denare aus Münzstätten Karls des Kahlen im Mittelreich und im münzstättenarmen Ostreich³⁷. Verschiedene Anordnungen des *Edictum Pistense*, wie z. B. die Verrufung alter und die Einführung neuer Münzen, mußten sich somit auch dort auswirken.

homo vel in emptione vel in debiti solutione denarium merum et bene pensantem recipere noluerit, bannum nostrum, id est sexaginta solidos, componat .. Et ad hanc constitutionem nostram adimplendam episcopi et abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent, adiuvent comitibus in suis hominibus distringendis .. MG. LL. Cap. II Nr. 192, S. 14 f.

³⁵ 2. De monetis inquiratur, qua custodia observantur vel qua fraude vitiantur et a quibus personis hoc perpetratum sit, et noviter a nobis instituta instanter figurari precipiantur. Verumtamen usque missa sancti Iohannis denarium argenteum et non fractum cuiuscumque monetae recipiatur. Reietoribus autem iuxta capitulare castigatio adhibenda: vel LX solidos componat vel totidem ictus accipiat. Falsatores vero monetae, si inventi fuerint, in praesentia nostra deducantur.

MG. LL. Cap. II Nr. 202, S. 63.

³⁶ Hlotharii, Hludowici et Caroli Conventus apud Marsnam primus, MG. LL. Cap. II Nr. 204, S. 68 f., c. 5.

³⁷ Münzfunde auf dem Gebiet des Mittel- und Ostreichs weisen darauf hin.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Münzgesetze Karls des Kahlen näher ein: Die *Constitutio Carisiacensis de moneta*, im Juli 861 erlassen, enthält unter Berufung auf ein Kapitular Ludwigs des Frommen ausführliche Strafbestimmungen für die Zurückweisung reiner und gutgewichtiger Denare. Das Vergehen gegen den königlich verordneten Zwangskurs wird bei Freien mit 30 soldi, bei Unfreien mit körperlicher Züchtigung oder Einbrennen einer glühenden Münze auf die Stirn des Zuwiderhandelnden bestraft³⁸.

Das *Edictum Pistense* vom 25. Juni des Jahres 864 ist mit seinen Kapiteln 8 bis 18 und 21 bis 24 das umfangreichste der uns bekannten karolingischen Münzgesetze. Neben neuen Durchführungsbestimmungen werden die münzhoheitlichen Verordnungen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wiederholt oder zumindest auf sie verwiesen. Zum 11. November 864 führt Karl der Kahle im Westreich eine neue Münze ein³⁹ und bestimmt das Münzbild in allen Einzelheiten: Auf der Vorderseite soll der Königsname im Kreis um das königliche Monogramm stehen, auf der Rückseite der Name der Prägestätte und in der Mitte das Kreuz⁴⁰. Der neuen Münze verleiht Karl unter Verrufung der alten Zwangskurs. Annahmeverweigerungen sollen unter Hinweis auf ein früheres, im *Liber Capitulum*⁴¹ enthaltenes Kapitular durch die Grafen geahndet werden⁴². Daneben weist Karl noch einmal auf den Zwangskurs der alten Denare bis zum festgesetzten Tag ihrer Verrufung hin und ordnet die allgemeine Anzeigepflicht von Übertretungen an⁴³. Das

³⁸ .. *Salva constitutione et inpostmodum iure firmissimo permanente, quae in capitulari avi et patris nostri ex hoc scripta habetur, quilibet Francus homo convictus, quia bonum denarium, id est merum et bene pensantem, post hunc bannum nostrum eiecerit, medietatem Francilis banni componat* .. Et qui post hunc praesentem bannum inventus fuerit pro tali correptione non castigatus, habeat missus rei publicae in civitatibus et in mercatis denarium sic affectatum, ut deprehensum in fronte denario calefacto salvus venis taliter coquat, ut ipse homo et ceteri castigentur et homo non pereat et videntibus signum castigationis ostendat. MG. LL. Cap. II Nr. 271, S. 301 f.

³⁹ 10. *Ut ab ipsa missa sancti Martini per omne regnum nostrum non nisi istius nostrae novae monetae meri et bene pensantes denarii accipiantur* .. MG. LL. Cap. II Nr. 273, S. 310 f.

⁴⁰ 11. *Ut in denariis novae nostrae monetae ex una parte nomen nostrum habeatur in gyro et in medio nostri nominis monogramma, ex altera vero parte nomen civitatis et in medio crux habeatur.* — Denare Karls des Kahlen mit diesem Münzbild sind in großer Anzahl aufgefunden worden.

⁴¹ Es handelt sich hierbei um die Kapitulariensammlung des Abtes Ansegis von St. Wandrille in der Diözese Rouen; sie enthält die meisten Verordnungen Karls des Großen, Ludwigs des Frommen und Lothars I. und hatte offizielles Ansehen erlangt. Vgl. Brunner, a. a. O., Bd. 1, 2. Aufl., Leipzig 1906, § 56, S. 552.

⁴² 10. .. *Et „quicumque ab illa die alium denarium negotiandi causa protulerit, a comite et a ministris eius auferatur ab eo“, sicut in libro capitulum secundo decimo octavo capitulo continetur.*

⁴³ 8. *Ut denarii ex omnibus monetis meri ac bene pensantes, .. in omni regno nostro*

Edikt enthält weiterhin die Festsetzung der Münzstätten des Westreichs auf die königlichen Pfalzen und neun namentlich angeführte Städte: Quentovic, Rouen, Reims, Sens, Paris, Orléans, Châlons-sur-Saône, Melle und Narbonne⁴⁴. Insoweit wiederholt Karl dem Grundsatz nach die Anordnung Karls des Großen im Kapitular von Thionville. Die übrigen capitula enthalten hauptsächlich Maßnahmen zur Bekämpfung der überhandnehmenden Falschmünzerei.

Von den Königen des Mittel- und Ostreichs sind münzhoheitliche Anordnungen nicht bekannt. Wir wissen, daß Ludwig der Deutsche und seine Nachfolger im Ostreich sowie die Könige des Mittelreichs in Lothringen Kapitularien nicht mehr erlassen haben. Nur noch auf den zweimal jährlich unter Vorsitz des Königs stattfindenden Konventen wurden allgemeine Beschlüsse bekanntgegeben⁴⁵. Die uns überkommenen capitula der Konvente von Meerssen 847 und 851, Koblenz 860, Savonnières 862, Tusey 863 und Fouron 878 enthalten indessen keine Bestimmungen über das Münzwesen. Sollten die mittel- und ostfränkischen Könige uns heute unbekannte münzhoheitliche Verordnungen erlassen haben, so müssen diese wie das Edictum Pistense den Kapitularien Pippins, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen in den Grundzügen entsprochen haben. Die alten Kapitularien, zumindest jedoch ihr wesentlicher Inhalt, waren somit weiterhin rechtsgültig, ausgenommen die capitula mit einmaligen Durchführungsbestimmungen⁴⁶. Mögen auch viele Gesetzesurkunden in den Wirren der Zeit verlorengegangen, ihr Inhalt im wirtschaftlich noch unterentwickelten und münzstättenarmen Ostreich in Vergessenheit geraten sein, bei Geistlichkeit und Weltlichkeit bestand das Bewußtsein uneingeschränkter königlicher Hoheit über das Münzwesen weiter. So treffen wir im Ostreich, das Ludwig der Deutsche 870 im Vertrag von Meerssen um den östlichen Teil Lothringens erweiterte, während der Regierung des letzten Karolingers, Ludwigs des Kindes, noch den gleichen Rechtszustand an.

non reiciantur usque ad missam sancti Martini . . 9. Ut illi qui ex hac causa providentiam habebunt, sacramento iurent, quod, sicut eis ex hac causa iniunctum fuerit, quantum scierint et potuerint, debeant fideliter observare, et illum hominem, quem scierint merum et bene pensantem denarium recitare, non debeant celare, sed ministris rei publicae eum debeant notum facere . .

⁴⁴ 12. Sequentes consuetudinem praedecessorum nostrorum, sicut in illorum capitulis invenitur, constituimus, ut in nullo loco alio in omni regno nostro moneta fiat, nisi in palatio nostro et in Quentovico ac Rotomago, quae moneta ad Quentovicum ex antiqua consuetudine pertinet, et in Remis et in Senonis et in Parisio et in Aurelianis et in Cavillono et in Metullo et in Narbona.

⁴⁵ Ganshof, a. a. O., S. 154.

⁴⁶ Ganshof, a. a. O., S. 136 f.

5. Überblick

Zusammenfassend zeigen Kapitularien und Münzen, daß die karolingischen Könige das Münzwesen als Teil der königlichen Gewalt fest in Händen gehalten und alle denkbaren münzhoheitlichen Anordnungen getroffen haben, so Einführung neuer Münzen (Edictum Pistense und die verschiedenen Münztypen der Karolingerzeit),

Festsetzung des Zwangskurses der Münzen (Kapitular der Synode zu Frankfurt, Capitulare missorum Aquisgranense alterum, Capitulare missorum Wormatiense, Capitulare missorum für Italien, Edictum Pistense),

Verrufung in Umlauf befindlicher Münzen (Kapitular von Mantua, Admonitio ad omnes regni ordines, Edictum Pistense),

Bestimmung des Münzbildes in allen Einzelheiten (Edictum Pistense),

Bestimmung der Münzeinheit (Capitulare Liptinense, Capitulare Saxonicum),

Bestimmung des Währungsmetalls (Kapitular der Synode zu Frankfurt, Capitulare Saxonicum, Capitulare missorum für Italien, Edictum Pistense),

Bestimmung des Münzfußes (Kapitular Pippins und Denare Karls des Großen),

Bestimmung des Feingehalts der Münzen, Verbot der Vermischung des Silbers (Kapitular der Synode zu Frankfurt, Kapitular von Thionville, Capitulare missorum Aquisgranense alterum, Edictum Pistense),

Festsetzung der Münzstätten (Kapitular von Thionville, Capitula cum primis constituta, Edictum Pistense),

Durchführungsverordnungen in allen Einzelheiten (Admonitio ad omnes regni ordines, Capitulare de moneta, Capitulare missorum Wormatiense, Capitulare missorum für Italien, Edictum Pistense),

Strafbestimmungen für Zuwiderhandelnde (Kapitulare von Mantua, Kapitulare der Synode zu Frankfurt, Capitulare missorum Aquisgranense alterum, Constitutio Carisiacensis de moneta, Edictum Pistense).

DIE KAROLINGISCHEN MÜNZPRIVILEGIEN

1. Anfänge

Die Anfänge karolingischer Münzprivilegien sind unbekannt. Aus der Zeit Pippins und Karls des Großen fehlen Urkunden und Nachrichten. Doch spricht die Tatsache nicht gegen Verleihungen. Bei Durchsicht der Kapitularien ergibt sich aus dem 18. capitulum des 805 erlassenen Kapitulars von Thionville ein Anhaltspunkt. Dem Grundsatz: *ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro* fügt Karl hinzu: *nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum*⁴⁷. Daß Karl in der Tat nicht nur in den

⁴⁷ MG. LL. Cap. I Nr. 44, S. 122 f.

Pfalzen geprägt, sondern durch ausdrückliche Anordnungen dieser Art neue Münzstätten an den wichtigsten Handelsplätzen errichtet hat, ersehen wir aus den aufgefundenen Denaren und Obolen. Sie nennen über 70 verschiedene Münzstätten⁴⁸. Bei den gewaltigen Anstrengungen, die Geldwirtschaft einzuführen, ließ sich die Beschränkung der Münzprägungen auf die königlichen Pfalzen nicht mehr aufrechterhalten. Denn nur die im näheren Umkreis der Pfalzen gelegenen Märkte konnten ausreichend mit Münze versorgt werden; ausgedehnte Landstriche des Karolingerreichs entbehrten des Münzgeldes, obwohl sie es zur Förderung eines lebhaften Handelsverkehrs dringend benötigt hätten.

Es ist nun durchaus denkbar, daß ein Teil der neuen Münzstätten auf Bitten der Bischöfe und Äbte des Reichs an deren Bischofssitzen und auf Klostergebiet errichtet wurden.

Diese königlichen Gewährungen können als Münzprivilegien in der einfachsten Form angesehen werden. Es waren königliche Münzstätten, die unter der Verwaltung königlicher Münzmeister standen und der Aufsicht des Grafen, in dessen Gebiet die Münzstätte lag, unterstellt waren⁴⁹. Denare und Obole, die aus ihnen hervorgingen, unterschieden sich, wie die reichen Funde zeigen, nicht von den Münzen der Königspfalzen; in der Herrschaftsordnung Karls wurde, wie wir gesehen haben, das Münzwesen in allen Einzelheiten ausschließlich vom König durch die Kapitularen geregelt.

Ob auch ein Anteil an den Einkünften der Münzstätte den Begünstigten zufließt, wie unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern, wissen wir nicht; man wird die Frage verneinen müssen. Einmal bestehen schon Zweifel, ob die königlichen Münzstätten zur Zeit Karls des Großen überhaupt einen Gewinn erzielt haben, der die reinen Unterhaltungskosten, Lohn für Münzmeister und Münzknechte, Beschaffung der Prägwerkzeuge, überstieg. Das Münzwesen diente in erster Linie zur Förderung des Handels, nicht wie in späterer Zeit als ertragreiche Einnahmequelle für die königliche Kammer und die begünstigten bischöflichen Kirchen und Abteien⁵⁰. Zum anderen sind finanzielle Zuwen-

⁴⁸ Berghaus, a. a. O., S. 153. Schon Maurice Prou, *Catalogue des Monnaies Françaises de la Bibliothèque Nationale, Les Monnaies Carolingiennes*, Paris 1896, S. LXXIV, führt Denare Karls des Großen aus 59 Münzstätten an: In Austrasien: Aix-la-Chapelle, Bonn, Condé-sur-l'Escaut, Dinant, Duerstede, Köln, Laon, Liège, Maastricht, Mainz, Mouzon, Namur, Reims, Saint-Trond, Straßburg, Trier, Verdun; Neustrien: Amiens, Arras, Avranches, Cambrai, Chartres, Châteaudun, Paris, Quentovic, Rennes, Rouen, Téroouanne, Tournai, Tours; in Burgund: Lyon, Ramerupt, Troyes; in der Provence: Arles, Avignon, Marseille, Uzès, Vienne; in Septimanie: Béziers, Carcassonne, Narbonne; in Aquitanien: Agen, Angoulême, Bourges, Clermont-Ferrand, Dax, Limoges, Melle, Poitiers, Saintes, Saint-Maixent, Toulouse; im Langobardenreich: Florenz, Lucca, Mailand, Pavia, Pisa, Siena, Treviso.

⁴⁹ *Capitulare de moneta*, MG. LL. Cap. I Nr. 147, S. 299 f.

⁵⁰ Man denke an das Verbot mit anderen Metallen versetztes Silber zu vermünzen.

dungen Karls an Bischofssitze und Klöster im Verhältnis zu den umfangreichen Schenkungen Ludwigs des Frommen und der folgenden karolingischen Könige unbedeutend geblieben.

Der Inhalt dieser ersten karolingischen Münzprivilegien muß allgemein im Recht auf die Tätigkeit einer königlichen Münzstätte innerhalb des eigenen Gebietes bestanden haben. Der materielle Vorteil, der Bischöfen und Äbten erwuchs, lag im allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der kirchlichen Besitztümer. Die Münzstätte förderte Entstehung und Bestand des Marktes. Besonders der einträgliche Fernhandel bevorzugte die mit Münzstätten versehenen Marktorde, wo den Kaufleuten die Möglichkeit geboten war, mitgeführtes Rohsilber und reichsfremde Münzen in gültige karolingische Denare und Obole umzutauschen.

2. Die Diplome Ludwigs des Frommen

Im Gegensatz zu Pippin und Karl dem Großen besitzen wir von Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern in den fränkischen Reichsteilen mehrere Diplome über die Verleihung von Münzprivilegien an Bischöfe und Äbte. Privilegien für Grafen kommen nicht vor. Im folgenden sollen Umfang der verliehenen Rechte und die Verleihungsgründe näher untersucht werden.

Das erste bekannte karolingische Münzprivileg gewährt Ludwig der Fromme 827 der von König Chlotar zu Soissons gegründeten Abtei St. Medardus unter Abt Hilduin. Das Diplom ist nicht überkommen; Kenntnis von der Verleihung gibt die *Translatio Sancti Sebastiani*, ein Bericht des Mönches Odilo von 932, in welchem die Ereignisse im Zusammenhang mit der Überführung der Reliquien des hl. Sebastians von Rom nach St. Medardus geschildert werden. Danach schenkte der König der Abtei neben liturgischen Gegenständen und dem Stephanskloster zu Choisy: *monetam etiam publicam cum incudibus et trapezetam perpetuo famulatu sacris ipsius deservitura*⁵¹.

Dem Bericht des Odilo, der alte Aufzeichnungen aus dem Archiv seiner Abtei verwandt hat, können wir Glauben schenken. Ein Diplom Karls des Kahlen von 870 ist erhalten, in welchem dem St. Medarduskloster die königliche Münzstätte bestätigt wird: *placuit.. celsitudini nostrae.. confirmare.. monetam quam positam habemus in Suessionis civitate*⁵².

Zwar fehlen Münzen Ludwigs des Frommen aus Soissons⁵³, und der Bischofssitz wird auch nicht bei der ausschließlichen Aufzählung der

⁵¹ MG. SS. XV S. 388 f.

⁵² Martin Bouquet, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*, Bd. 8, Paris 1752, S. 628 f.

⁵³ Die ersten nachweisbaren Münzen aus der Münzstätte Soissons stammen von Karl

Münzstätten des Westreichs im Edictum Pistense von 864 genannt. Doch sind die aus Funden überlieferten Münzen lückenhaft, und es ist wahrscheinlich, daß auch in Soissons der von Ludwig dem Frommen häufig geschlagene XPISTIANA RELIGIO-Denar⁵⁴ ohne Angabe der Münzstätte geprägt wurde. Auch ruhten, wie wir aus dem Diplom von Le Mans wissen⁵⁵, viele Münzstätten von Zeit zu Zeit, stark beeinflusst von den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Reichs und des Marktortes im besonderen.

Gehen wir auf den Inhalt des Münzprivilegs ein, so sehen wir, daß die Abtei eine *moneta publica* erhält. Aus der Bezeichnung geht hervor, daß die gewährte Münzstätte eine öffentliche, d. h. eine staatliche und damit königliche ist. Wie aus den anderen Münzstätten des Reichs sollen auch aus Soissons königliche Denare und Obole nach allgemein vorgeschriebenem Münzbild und Münzfuß hervorgehen, ohne daß Abt oder Konvent darauf Einfluß nehmen könnten.

Die Münzstätte wird cum *incudibus*, mit Ambossen verliehen, wozu wohl noch weitere für den Betrieb der Prägestätte erforderliche Werkzeuge kommen. Weiter erhält die Abtei einen *trapezeta*, nach dem Sprachgebrauch des 10. Jahrhunderts, der Entstehungszeit des Berichts, einen Münzmeister und Geldwechsler in einer Person⁵⁶. Ob der Abtei St. Medardus darüber hinaus auch die Erträge der Münzstätte zugewandt werden, wie wir es später antreffen, wissen wir nicht. Aus der Formulierung: *trapezetam perpetuo famulatu sacris ipsius deservitura* läßt sich das Recht zweifelsfrei nicht herleiten. Hier ist die Tätigkeit des Münzmeisters gemeint, der in erster Linie den Markt Soissons mit dem erforderlichen Münzgeld versieht und damit zum Vorteil der Abtei den Handel belebt. Aber auch an den Ertrag, der durch die Arbeit des Münzmeisters an sich für die königliche Kammer geschaffen wird, ließe sich denken.

Eine Entscheidung kann nicht getroffen werden, da es fraglich ist, ob Odilo in der *Translatio* zu dieser besonderen Frage eine Aussage überhaupt machen konnte. Die Verleihung lag über hundert Jahre zurück und die verwendeten alten Aufzeichnungen werden wohl — wie die meisten Urkunden — den Ertrag nicht besonders erwähnt, sondern nur von *moneta* und *trapezeta* gesprochen haben, so wie sich Odilo in der

dem Kahlen, Denare und Obole mit + GRATIA DI REX um das Königsmonogramm im Perlkreis auf der Vorderseite und SUESSIO CIVITAS um ein Kreuz im Perlkreis auf der Rückseite. Vgl. Prou, a. a. O., S. 43 f, Nr. 278—282, Abb. Pl. VII.

⁵⁴ Abb. in Prou, a. a. O., Pl. XII, Nr. 984, 987, 990, 993, 996; Pl. XIII, Nr. 997—999, 1002, 1009, 1016, 1018, 1023, 1025—27, 1031, 1034, 1037, 1042.

⁵⁵ Bouquet, a. a. O., Bd. 6, Paris 1749, S. 609.

⁵⁶ Vgl. ein Diplom Karls des Einfältigen für die Abtei Tournus von 915 in Bouquet, a. a. O., Bd. 9, Paris 1757, S. 523. Carolus Du Fresne Du Cange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, Bd. 8, Niot 1887, S. 158.

Translatio ausdrückt. Auch das Bestätigungsdiplom Karls des Kahlen spricht nur von *moneta* und erwähnt die Übertragung der Einnahmen nicht ausdrücklich.

Mit dem ältesten erhaltenen Diplom gewährt Ludwig der Fromme 833 der Abtei St. Stephan zu Korvey unter Abt Warin die Errichtung einer Münzstätte: *monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuum statuimus*⁵⁷. Besonders deutlich wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine königliche Münzstätte handelt. Daneben werden ausdrücklich die Einkünfte verliehen: *quantenus cum omnitegritate (sic!) absque ullius contradictione vel impedimenti occasione locus ipse sanctitatis omne inde redditum nostrae auctoritatis publicum possident*. Dieses Recht wird bisher meistens mit Zuwendung der Erträge oder Einnahmen der Münzstätte bezeichnet; besser dürfte der Ausdruck Münznutzen sein. Der Umfang des Münznutzens wird durch das vorliegende Diplom nicht näher bestimmt; aus den Worten *omne inde redditum nostrae auctoritatis publicum* geht nur hervor, daß alle Einkünfte verliehen werden, wie sie dem König aus den Münzstätten des Reichs zustehen. Art und Umfang dieser Einnahmen werden unten in einem besonderen Abschnitt über den Münznutzen untersucht werden.

Das erste uns bekannte karolingische Münzprivileg für einen Bischof ist nur neun Jahre jünger als das älteste Privileg für das Medarduskloster. Mit einem 836 ausgestellten Diplom bestätigt Ludwig der Fromme dem Bischof Aldricus von Le Mans das Recht auf eine königliche Münzstätte⁵⁸: *nostris futurisque temporibus praescripta moneta in praefata urbe saepedicto Episcopo atque eius successoribus permaneat*. In der Narratio wird wieder die Bezeichnung *moneta publica* verwandt.

⁵⁷ Roger Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. 1, Münster 1867, S. 40 f.

⁵⁸ Bouquet, a. a. O., Bd. 6, Paris 1749, S. 609.

Die Urkunde, die uns nicht im Original sondern nur in den *Gesta domini Aldrici*, verfaßt vom Biographen des Bischofs, überliefert ist, wurde wegen ihrer Bezugnahme auf Verleihungsurkunden Karls des Großen, Pippins und Theoderichs III. früher zumeist als Fälschung betrachtet. Das erwähnte Diplom Theoderichs ist uns nämlich in den *Actus pontificum Cenomanis in urbe degentium* erhalten und als falsch erwiesen. Diese Tatsache allein kann jedoch das vorliegende Diplom Ludwigs des Frommen nicht als unecht ausweisen, auch ein gefälschtes Diplom kann dem König bei der Privilegserteilung vorgelegen haben. Böhmer-Mühlbacher und Waitz haben zu Recht die Urkunde in die Reihe der echten Diplomata gestellt. Vgl. Johann Friedrich Böhmer, *Regesta Imperii I*, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918, 2. Aufl. neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher, Innsbruck 1908, S. 389, und Waitz, *Verfassungsgeschichte*, a. a. O., Bd. 4, S. 95. Münzrechtliche Erwägungen stehen nicht entgegen, da nur eine *moneta publica* gewährt wird. Daß Le Mans schon zu merowingischer Zeit eine Münzstätte beherbergte, wissen wir aus Münzen mit dem Namen des neustrischen Bischofssitzes. Vgl. Prou, a. a. O., S. 61 f.

Für die Gewährung des Münznutzens ergibt sich kein Anhaltspunkt, nur die Tätigkeit der Münze soll der bischöflichen Kirche erhalten bleiben. Fraglich ist indessen, ob durch das vorliegende Diplom zum ersten Mal in karolingischer Zeit einem Bischof die Aufsicht über eine königliche Münzstätte übertragen wird, daß also er anstelle der durch die königliche Herrschaftsordnung berufenen Grafen die Durchführung der königlichen Verordnungen über das Münzwesen und die Tätigkeit des Münzmeisters überwachen soll. In der Dispositio heißt es: *Idcirco praecipientes iubemus ut nullus Missus noster, vel Comes ipsius provinciae, aut quilibet ex iudiciaria potestate ei successoribusque suis ex praefata moneta ullo unquam tempore aliquam calumniam aut molestiam aut iniustam pulsationem sive causationem atque machinationem facere praesumat... ita tamen ut hoc praevideat tam praefixus Aldricus quam et sui successores, ut aliqua falsitas in ipsa moneta non appareat.*

Zwar wird der Bischof mit der Sorge um die rechtmäßige Tätigkeit der Münze betraut, doch fällt auf, daß dem Grafen die Aufsicht wie in späteren Urkunden nicht ausdrücklich entzogen wird. Nur schädigende, gegen die Münzstätte gerichtete Handlungen werden den Königsboten und dem Grafen untersagt. Ich nehme deshalb an, daß Ludwig der Fromme im vorliegenden Diplom der bischöflichen Gewalt die dem Grafen obliegende Aufsicht noch nicht übertragen hat, sondern daß der Bischof nur wie zum Beispiel in Ludwigs Capitulare missorum Wormatiense von 829, jedoch hier in stärkerem Maße, zur Aufdeckung und Beseitigung von Mißständen im Münzwesen angehalten wird⁵⁹.

3. Ein Diplom Lothars II.

Von der Mehrzahl der Nachfolger Ludwigs des Frommen sind uns Münzprivilegien aus den getrennten karolingischen Reichsteilen überkommen. Von Lothar I. fehlen zwar Nachrichten, doch haben wir von seinem Sohn Lothar II. ein 861 ausgestelltes Diplom für die Abtei Prüm unter Abt Ansbald⁶⁰. Gewährt wird die Errichtung eines Marktes und einer Münze in der nahegelegenen Ortschaft Romersheim: *iubemus ut abhinc in antea in praedicto loco mercatum habeant more humano et moneta ad bonos et meros denarios perficiendum fiat.*

Die gebräuchliche Bezeichnung *moneta publica* ist, wie von nun an häufig, durch das einfache *moneta* ersetzt. Dabei handelt es sich um einen Wandel im Sprachgebrauch, ohne daß eine Erweiterung der bisher

⁵⁹ Vergleicht man den Wortlaut der Immunitätsverleihungen in den Diplomen, so ist allerdings die Möglichkeit der Übertragung von Aufsichtsrechten nicht ganz auszuschließen.

⁶⁰ Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, herausgegeben von Heinrich Beyer, Bd. 1, Coblenz 1860, S. 100 f.

verliehenen Rechte damit verbunden wäre. Die Münzstätte ist weiterhin eine königliche, ihre Tätigkeit richtet sich nach den in den Kapitularien getroffenen allgemeinen münzhoheitlichen Anordnungen über Münztyp, Münzfuß, Münzmetall und Münzverrufungen. Ist der Abtei auch der Münznutzen verliehen worden? Lothar ordnet über die Errichtung von Markt und Münze hinaus an: *et nulla pars publica inde teloneum eiusdem sancti loci vel fratrum ibidem deo militantium in futuro perseveret.*

Unter *teloneum* — Zoll — wird besonders häufig der Marktzoll⁶¹ verstanden. Doch kennen wir mehrere Diplome aus dem 10. Jahrhundert, in denen ausdrücklich die Einkünfte der Münzstätte mit *teloneum* bezeichnet werden⁶². Das läßt sich wohl am besten aus dem räumlichen und sachlichen Zusammenhang von Markt und Münze erklären.

Auch in dem vorliegenden Diplom wird man unter *teloneum* neben dem Marktzoll den Münznutzen zu verstehen haben; sprachlich bezieht sich *inde teloneum* sowohl auf *mercatum* als auch auf *moneta*.

4. Die Diplome Karls des Kahlen

Aus dem karolingischen Westreich, das wie das Mittelreich Lothars durch die Reichsteilung von 843 entstanden war, haben wir als erstes Münzprivileg das Diplom Karls des Kahlen aus dem Jahre 865 für Bischof Erchenraus und das Domkapitel der bischöflichen Kirche zu Châlons sur Marne⁶³. Aus der *Dispositio* geht im Gegensatz zu den bisher besprochenen Münzprivilegien nicht einwandfrei hervor, ob der König die Errichtung einer Münzstätte gewährt. Es heißt hier: *iussimus illi dari de camera nostra monetam nostram*, und weiter: *et.. censum qui inde exierit canonicis in praefata Ecclesia Deo militantibus tradidimus et annuatim in cena Domini quasi annua dona.. accipientes.*

Man könnte annehmen, daß Karl der Kahle nur das Recht auf Versorgung mit anderswo geschlagenen Münzen aus der königlichen Kammer gewährt. Der Inhalt eines solchen Münzbezugsrechts wäre, da im folgenden der Ertrag des Rechts zugewandt wird, die Befugnis, jederzeit Münzen aus der königlichen Kammer zu beziehen und zwar gegen Ein-

⁶¹ Der Marktzoll wurde als Quote der Ware oder des Preises als feste Abgabe erhoben. Dazu kam nach römischem Vorbild das Standgeld für den Verkaufsort.

⁶² Otto I.: *licentiam .. teloneum .. ex ipsa moneta exigendi*; MG. DD. O. I. Nr. 6, S. 94 f. Otto II.: *percussuram propriam monetae theloneumque eiusdem monetae*; MG. DD. O. II. Nr. 58, S. 68 f. Otto III.: *bannum ac theloneum quod ad nostrum regale ius ad praefato mercato et moneta aspicere visum est*; MG. DD. O. III. Nr. 23, S. 421 f.

⁶³ Jean Baptiste Anatole Antoine de Barthélemy, *Nouveau Manuel Complet de Numismatique du moyen age et moderne*, Paris 1852, S. 134 f. Die Urkunde ist nicht im Original erhalten. An der Echtheit einer Abschrift aus dem 12. Jahrhundert im *Chartularium* von Saint-Etienne zu Châlons sind Zweifel bisher nicht aufkommen.

lieferung der entsprechenden Menge Rohsilbers⁶⁴ oder ungültiger Denare ohne Abzug des Schlagschatzes. Notwendigerweise würde ein Privileg dieser Art dem Bischof auch das Recht zuzugestehen haben, am Marktort eine Wechselbank zu unterhalten. Dort könnten die aus der königlichen Kammer erhaltenen Denare, diesmal unter Erhebung einer dem Schlagschatz entsprechenden Wechselabgabe, gegen Silber ausgegeben werden. Der bischöflichen Kirche erwüchse auf diese Art und Weise der gleiche Gewinn wie durch die Tätigkeit einer Münzstätte zu Châlons.

Ein solches Münzbezugsrecht wäre eine neue, im 9. Jahrhundert unbekannte Art der Münzprivilegierung, die für den Begünstigten wegen der Schwierigkeit der Münzbeschaffung aus der königlichen Kammer nachteiliger wäre als die Errichtung einer Münzstätte. Doch könnte die schwächere Art der Privilegierung im Einklang mit den Bestimmungen des im Vorjahr erlassenen *Edictum Pistense* stehen, welches die Prägestätten des Westreichs wegen der überhandnehmenden Münzfälschungen auf die königlichen Pfalzen und neun Städte beschränkte. Durch Festhalten an einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Münzstätten würde die gewünschte Kontrolle der königlichen Münzmeister erleichtert.

Aus dem letzten Satz der *Dispositio* und der *Narratio* muß man indessen schließen, daß Karl der Kahle der bischöflichen Kirche zu Châlons nicht das schwächere Münzbezugsrecht, sondern in Übereinstimmung mit den früheren karolingischen Münzprivilegien die Errichtung einer königlichen Münzstätte gewährt: *prefato presuli . . iussimus dari, per quod eandem monetam cum omni redditu possidere valeat eternaliter*. Diese Wendung weist auf die Errichtung einer Münzstätte hin. Das gleiche gilt für: *venerabilis presul . . deprecatus est . . ut . . in eadem civitate sicut in aliis regni nostri statueremus monetam*. Der Verfasser der Urkunde hätte wohl kaum die Bitte des Bischofs um eine Münzstätte zu Châlons in die *Narratio* aufgenommen, wenn der König ihr nicht in der *Dispositio* entsprochen hätte.

Man wird deshalb hier unter *monetam nostram* wie im folgenden Diplom Karls des Kahlen die Münzstätte selbst und nicht königliches Geld verstehen müssen und im Zusatz *dari de nostra camera* die Einrichtung mit Prägestöcken und Werkzeugen durch die königliche Kammer.

Daß in der zu errichtenden Münzstätte königliche Denare geschlagen werden sollen, ergibt sich nicht nur aus der Bezeichnung der Münzstätte als *moneta nostra*. In der *Narratio* der Urkunde für Châlons wird Bezug genommen auf den durch das *Edictum Pistense* einheitlich für das gesamte Reich geschaffenen Münztyp mit dem Königsmonogramm. In der Tat kennen wir aus den Funden Denare dieser Art aus Châlons mit *GRATIA DI REX* um das Monogramm Karls des Kahlen auf der Vor-

⁶⁴ Gebühr für die Ausprägung von Rohsilber, ausführlich unter 7. Der Münznutzen.

derseite und CATALAVNIS CIV um ein Kreuz im Perlkreis auf der Rückseite⁶⁵. Auch die Bezeichnung *sicut in aliis (civitibus) regni monetam* weist die Münzstätte als königliche aus.

Es zeigt sich also, daß die Beschränkung der Münzstätten im Edictum Pistense nur während der Neuordnung des durch Münzfälschungen zerrütteten Münzwesens Bestand haben sollte und schon nach einem Jahr aufgegeben wurde.

Neben der Errichtung der Münzstätte wird, wie wir gesehen haben, dem Domkapitel einmal im Jahr am Gründonnerstag der Münznutzen zugewandt.

Dem Bischof dürfte auch die Aufsicht über die Münzstätte übertragen worden sein. In der Urkunde heißt es: *monetam cum omni redditu possidere valeat eternaliter et possidendo ordinare legaliter ut ipsi et successores sui quicquid inde exigere potuerint eisdem fratribus conferant*. Neben dem Einzug der Erträge kann man an das Recht auf Auswahl und Kontrolle der Münzmeister und Arbeitsregelung in der Münzstätte denken.

Auch zwei weitere weitgehend gleichlautende Diplome Karls des Kahlen gewähren neben der königlichen Münzstätte den Bischöfen die Aufsicht darüber. In der Urkunde von 871 für die Kirche von Besançon unter Erzbischof Arduicus wird eine *moneta nostra* gewährt⁶⁶. Weiter heißt es dann: *et ne nostra largitio ex moneta iam dicta a monetariis falsis seu comitum ministris aliquo potuisset violari ingenio, idcirco non ad ius comitum sed ad utilitatem iam praedictae ecclesiae et eius rectoris provisionem in tota ipsius parochia volumus pertinere*.

Aus dieser königlichen Münzstätte sind zwei Denare Karls des Dicken erhalten mit dem Gepräge + CRATIA D—I REX um Königsmonogramm im Perlkreis auf der Vorderseite und + BESENCIONE CIVITAS um ein Kreuz im Perlkreis auf der Rückseite⁶⁷.

Das andere Diplom Karls des Kahlen gewährt 873 Isaac, Bischof von Langres und Abt von St. Stephan zu Dijon, zwei Münzstätten zu Langres und Dijon⁶⁸: *monetam quam antea habere non consueverant*. Über die Münzaufsicht heißt es dem Diplom für Besançon entsprechend: *et ne nostra concessio ex iam dictis monetis a falsis monetariis Comitumque ministris aliquo inclari potuisset ingenio, idcirco non ad ius Comitum sed ad utilitatem iam praedictarum Ecclesiarum, earumque Rectoris provisionem volumus pertinere*.

Der Münznutzen ist in beiden Diplomen nicht ausdrücklich erwähnt,

⁶⁵ Vgl. Prou, a. a. O., S. 47 f., Nr. 311—314, Abb. Pl. VII.

⁶⁶ Das Diplom ist uns nur in einer Abschrift von 1692 in den Archives du département des Médailles de la Bibliothèque Nationale, Paris, erhalten. Es bestehen keine Zweifel an der Echtheit. Text bei Prou, a. a. O., S. LXIII.

⁶⁷ Vgl. Prou, a. a. O., S. 91, Nr. 647, 648, Abb. Pl. XV.

⁶⁸ Bouquet, a. a. O., Bd. 8, S. 643.

nur der bisher schon bezogene Marktzoll bestätigt, doch wird er sich für die Bischöfe aus der Übertragung der Aufsicht über die Münzstätte ergeben haben. Der Münzmeister als Verantwortlicher lieferte nun nicht mehr wie allgemein den Gewinn der Münzstätte dem Grafen zur Weitergabe an die königliche Kammer ab, sondern dem Bischof, der ihn, wie für andere Orte ausdrücklich gewährt, seiner Kirche zugewandt haben wird.

5. Die Diplome Ludwigs des Deutschen, Arnolfs, Zwentibolds und Ludwigs des Kindes

Wenden wir uns dem gleichfalls durch die Reichsteilung von 843 entstandenen ostfränkischen Reich zu, so finden sich anfänglich nur wenige königliche Privilegien. In Ostfranken war das Münzwesen zur Zeit der Reichsteilung noch weit hinter den übrigen karolingischen Gebieten zurückgeblieben. Nur die Münzstätten zu Mainz, Regensburg und Korvey sind bekannt; dazu kommt wahrscheinlich Hamburg, worauf noch eingegangen wird. Denare und Obole aus den verschiedensten Prägestätten des Mittel- und Westreichs versorgten die Märkte mit dem erforderlichen Münzgeld, soweit nicht noch der Tauschhandel vorherrschte.

Ein Wandel der Verhältnisse ist auch während der Regierung Ludwigs des Deutschen nicht eingetreten; neue Münzstätten hat der König nicht errichtet. In diesem Stand der Entwicklung ist in erster Linie der Grund dafür zu sehen, daß wir von Ludwig dem Deutschen im Gegensatz zu Karl dem Kahlen und Lothar II. nur die Bestätigung eines Münzprivilegs haben, bei der Zweifel an der Echtheit nicht ausgeräumt werden können. Erst spät, um die Wende des 9. zum 10. Jahrhundert, muß in Ostfranken in zunehmendem Maße die Notwendigkeit der Errichtung weiterer königlicher Münzstätten zur Versorgung der wachsenden Märkte zu Tage getreten sein und in Verbindung hiermit der Wunsch nach Gewährung von Münzprivilegien, wie sie für bischöfliche Kirchen und Abteien besonders im Mittel- und Westreich schon bestanden.

Das erwähnte Diplom Ludwigs des Deutschen von 873 für die bischöfliche Kirche St. Marien zu Straßburg unter Bischof Ratold führt aus: *concessimus episcopo Ratoldo vel successoribus eius rectoribus.. ut in quacumque placuerit villa episcopii sui monetam statuatur, quatinus.. utilitati ipsius ecclesiae deserviat*⁶⁹.

Entgegen dem Wortlaut liegt nicht eine Verleihung, sondern die Bestätigung einer Münzstätte vor. Die nach der Sanctio eingeschobene Dispositio entstammt nach Auffassung von Kehr⁷⁰ und Stengel⁷¹ einem ver-

⁶⁹ MG. DD. LD. Nr. 149, S. 208 f.

⁷⁰ Vgl. MG. DD. LD. S. 208 f.

⁷¹ Edmund Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, 1. Teil, Innsbruck 1910, S. 47 f.

lorengegangenen Diplom Lothars II. für Straßburg und wurde vom Verfasser in das vorliegende Diplom übernommen, welches der Kirche die früher verliehenen Rechte bestätigt⁷². Die Dispositio spricht von der Gewährung einer Münzstätte, die der Bischof an einem beliebigen Ort des Bistums errichten kann. Es wird das Recht auf die Wahl des Prägeortes gewährt. Diese weitgehende Anordnung finden wir in keinem anderen karolingischen Diplom. Wie auch später in der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit ist die Münzstätte immer an den in der Verleihungs-urkunde ausdrücklich festgelegten Ort gebunden, der vom Bischof oder Abt bei Erbitten des Privilegs genannt wird.

Es sind deshalb aus münzrechtlichen Erwägungen Bedenken gegen die Echtheit der eingeschobenen Dispositio zu erheben, da in der Urkunde Gründe für das einmalig zugestandene Wahlrecht des Bischofs nicht genannt werden und nur schwer einzusehen ist, warum die Verleihung nicht der allgemeinen Übung gemäß ortsgebunden erfolgt⁷³. Denkbar wäre höchstens, daß der Bischof bei Erteilung des Diploms vortragen haben mag, daß aus irgendwelchen gewichtigen Gründen noch offen stünde, welcher Platz in seinem Bistum für die benötigte Münzstätte der geeignetste sei und daß die Urkunde deshalb den Ort offen lassen solle. Lothar II., dem Bischof Ratold in seinen langjährigen Ehehändeln immer wieder gegen den Papst Unterstützung gewährt hatte⁷⁴, könnte einem derartigen Wunsch des Bischofs entsprochen haben.

Auf keinen Fall wird dem Bischof im vorliegenden Diplom das Recht zur Errichtung beliebig vieler Münzstätten in seinem Bistum nach freier Entscheidung gewährt.

Wenn Ratold aber, vorausgesetzt, daß die Dispositio des Diploms echt ist, die Münzstätte an einem der königlichen Kammer zunächst unbekannten Platz errichten durfte, so werden ihm damit auch die Münzaufsicht und der Münznutzen übertragen worden sein.

Von Karl III. dem Dicken fehlen Nachrichten über die Vergabe von Münzstätten; erst von seinem Nachfolger Arnolf ist das erste Münzprivileg eines ostfränkischen Königs nach dem Bestätigungsdiplom Ludwigs des Deutschen bekannt. 888 ordnet der König für die bischöfliche Kirche zu Bremen unter Erzbischof Rimpert an: *super hec etiam* (per-

⁷² Straßburg wurde nach dem Tode Lothars II. von Ludwig dem Deutschen im Vertrag von Mersen 870 mit einem großen Teil Lothringens erworben.

⁷³ Über die Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde vgl. Kehr, MG. DD. LD. S. 208 f.

⁷⁴ Lothar und Ratold waren freundschaftlich verbunden. Der Bischof unternahm u. a. 864 die gefährliche Aufgabe, das Rechtfertigungsschreiben Lothars nach Rom zu überbringen, nachdem die königsfreundlichen Beschlüsse der Metzter Synode des Vorjahres zur Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier durch Papst Nikolaus I. und zur Erschütterung der Stellung der übrigen Bischöfe geführt hatten. Vgl. Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reichs, 2. Aufl., Leipzig 1887/88, Bd. 2, S. 65 f. und 78 f.

cussuram nummo) rum et negotiandi usum.. fieri permittimus, sicut dudum ecclesie eiusdem rectoribus in (Ha)mmapurg concessum fuisse, .. sitque in potestate episcopi provisio eiusdem mercati cum iure telo(nei) ⁷⁵.

Von der verliehenen Münzstätte wird ausgesagt, daß eine gleiche zuvor dem Hamburger Bischofssitz verliehen worden war; das Hamburger Diplom ist uns jedoch unbekannt geblieben ⁷⁶.

Ob neben Marktaufsicht und Marktzoll auch Münzaufsicht und Münznutzen übertragen worden sind, bleibt offen. Dies ließe sich nach der hier verwandten Formulierung nur aus dem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang von Markt und Münze herleiten.

Von König Zwentibold haben wir das Diplom von 898 für die Abtei Münstereifel ⁷⁷: statuimus .. in eodem loco mercatum habeatur et publica fiat moneta.

Die Münzstätte wird wieder ausdrücklich als königliche bezeichnet. An Einnahmen werden gewährt: due partes telonei atque moneta .. ad sanctum Chrisantum et Dariam .. veniant et in eorum iure et eorum ministrorum dispositione consistant, zwei Drittel des Marktzolls und der Münznutzen.

Den Abschluß der karolingischen Münzprivilegien bilden vier Diplome Ludwigs des Kindes.

Mit dem ersten Diplom gewährt der König 900 der Abtei Korvey unter Abt Bovo eine Münzstätte für den Ort Horohusun (Niedermarsberg): decrevimus ut intra ipsam abbatiam in villa Horohusun nuncupata publicum eis liceat habere mercatum et monetam et ibi potestatem habeant accipiendi teloneum, quod ipsorum advocatus nostro exigit banno ab his, qui illuc causa emendi veniunt ⁷⁸.

Neben dem Ertrag des Marktes scheint hier auch der Münznutzen zugewandt zu sein. Die Mönche erhalten den Zoll, den der Vogt durch Königsbann von den am Markttort eintreffenden Kaufleuten einzieht bzw. einziehen läßt. Ausdrücklich genannt sind die Einnahmen von Käufern nicht von Verkäufern, und für diese erwächst auf dem Markt hauptsächlich die Münzabgabe in der Form des Schlagschatzes oder der Wechselabgabe, wenn sie das mitgeführte Silber in Denare umtauschen. Der Marktzoll als Standgebühr und Umsatzabgabe ist indessen von den Verkäufern zu leisten. Es ist dies das einzige Mal, daß der Vogt in einem karolingischen Münzprivileg Erwähnung findet.

⁷⁵ MG. DD. A. Nr. 27, S. 39 f.

Das Diplom ist durch die Monumenta Germaniae historica als echt ausgewiesen. Über Bedenken vgl. George A. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, Weimar 1937, S. 44, der jedoch einen Markt zu Bremen im 9. Jahrhundert für möglich hält.

⁷⁶ Vgl. Walter Hävernich, Hamburg als Karolingische Münzstätte, in Hamburger Beiträge zur Numismatik, Bd. 1, Heft 1, Hamburg 1947, S. 9 f. Die Hamburger Münzstätte wird zwischen 834 und 845 entstanden sein.

⁷⁷ MG DD. Z. Nr. 26, S. 64 f.

⁷⁸ MG. DD. LK. Nr. 6, S. 102 f.

Das zweite Diplom, 902 für den Erzbischof Ratbod von Trier ausgestellt, gibt unter anderem die einige Zeit vom Bistum getrennte Münzstätte dem Bischof zurück: *per consensum Wigerici comitis.. monetam scilicet ipsius civitatis, theloneum.. de comitatu ad episcopatum cum omni integritate convertimus et de nostro iure ad partem et potestatem s. Petri reddidimus*⁷⁹. In der Narratio wird dazu erläutert: *monetam, theloneum.. que quondam tempore Wiomadi eiusdem urbis archiepiscopi de episcopatu abstracta et in comitatum conversa fuissent noscuntur*.

Die dem Grafen unterstellte Münzstätte wird der Kirche zu Trier zurückgegeben. Es kann sich dabei nur um die Übertragung der vom Grafen ausgeübten Aufsicht über die Münzstätte und wohl auch um die Verleihung des Münznutzens handeln, da die Übertragung weiterer Befugnisse — wie die Münzen zeigen — auch in den Tagen Ludwigs des Kindes nicht vorkommt.

Ausdrücklich hervorgehoben wird die Zustimmung des Grafen zur Rückübertragung. Ob der Graf zumindest einen Teil des Münznutzens von Trier innehatte, oder ob er den vom Münzmeister angesammelten Ertrag der Münzstätte ganz an die königliche Kammer ablieferte, wissen wir nicht. Seine Zustimmung kann auch wegen der gleichzeitig erfolgten Rückgabe von Münzaufsicht, Zoll, Zinsleuten und anderem vermerkt sein.

Das nächste Diplom Ludwigs bestätigt 908 der bischöflichen Kirche zu Tongern (-Lüttich) unter Bischof Stephan die von früheren Königen verliehenen Rechte und den Besitzstand. Dabei wird auch die von Ludwig selbst gewährte Münzstätte zu Maastricht erwähnt: *insuper teloneum ac monetam de Traiecto nostra donatione cum consensu Albuini eo tempore illius comitis concessam*⁸⁰.

Die Wendung *teloneum ac monetam.. nostra donatione* spricht für die Zuwendung des Ertrages der Münzstätte.

Auch hier wird die Zustimmung des Grafen, in dessen Grafschaftsgebiet die Münzstätte gelegen ist, erwähnt, ohne daß man in dieser besonderen Beachtung gräflicher Gewalt einen eindeutigen Beweis für das frühere Recht des Grafen auf den Münznutzen sehen könnte. Auf die schwierige Frage eines gräflichen Anteils am Ertrag der Münzstätte wird noch eingegangen. Durch das ausdrückliche Einverständnis zur Verleihung, das noch in der Bestätigungsurkunde zum Ausdruck gebracht wird, soll jedoch zumindest die Münzvergünstigung gegen Übergriffe in ihrem Bestand gesichert werden.

Das letzte bekannte Diplom des Königs, ebenfalls von 908, verleiht der bischöflichen Kirche zu Eichstätt unter Bischof Erchanbald: *merca-*

⁷⁹ MG. DD. LK. Nr. 17, S. 120 f.

⁸⁰ MG. DD. LK. Nr. 57, S. 183 f.

tum et monetam . . . et quicquid inde utilitatis venire vel acquiri potuerit, in iure et dominio coenobii ipsius⁸¹.

Neben der Münzstätte wird dem Bischof der Münznutzen zur Zuwendung an sein am gleichen Ort gelegenes Kloster verliehen, in dem die Gebeine des hl. Willibald ruhen, wie in der Narratio der Urkunde erwähnt wird. Auch hier die enge Verbindung von Markt, Münze und ihren Erträgen.

Abschließend sind noch die gefälschten Urkunden anzuführen, die Münzstätte oder Münznutzen verleihen, so ein Diplom Ludwigs des Deutschen für Worms von 856⁸², die Bestätigung durch Arnolf 898⁸³ sowie zwei Diplome für Osnabrück, datiert 889, ebenfalls von Arnolf⁸⁴. Die ersten drei Urkunden sind verurteilt, die eine Osnabrücker unecht. Die münzrechtlichen Anordnungen sind ausnahmslos Fälschungen späterer Zeit.

6. Gründe für die Verleihungen

Mehrere von einander unabhängige Gründe für die Vergabe von Münzprivilegien treten uns in den Urkunden entgegen. Das ursprüngliche Motiv für die Errichtung neuer Münzstätten kommt noch in einigen Diplomen zum Ausdruck: Der die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Tauschhandel soll durch die Geldwirtschaft ersetzt und damit die einzelnen Handelsplätze gefördert werden. So heißt es in der Urkunde für Korvey: *quia locum mercationis ipsa regio indigebat*, bei Prüm: *quod ipse locus propter mercati et monete longinquitatem non modicum patitur discrimen*. Der Bischof von Châlons begründet seine Bitte auf Errichtung einer Münzstätte mit: *denarios eiusdem monete in propria nequibat civitate invenire*.

Daneben treten aber, besonders für die Vergabe des Münznutzens, persönliche Gründe des Königs. In erster Linie sind es die Sorge um das Seelenheil des Herrschers und der Mitglieder seiner Familie, daneben Gottesfurcht, die Anlaß zu den Verleihungen an bischöfliche Kirchen und Abteien geben. Bei Prüm heißt es: *ob reverentiam domni et salvatoris nostri et remedium animae nostrae*, bei Châlons: *pro elemosina domni genitoris nostri nostrique ac dilectissime nobis coniugis*. Dem Domkapitel von Châlons wird darüber hinaus als Dankespflicht auferlegt: *pro incolumitate nostra amandaeque nobis coniugis ac remedio animarum nostrarum perhenniter efflagitare satagant et diem obitus utriusque eternaliter celebrent*. In den Diplomen von Straßburg und Bremen wird angeführt:

⁸¹ MG. DD. LK. Nr. 58, S. 185 f.

⁸² MG. DD. LK. Nr. 74, S. 105 f.

⁸³ MG. DD. A. Nr. 166, S. 253 f.

⁸⁴ MG. DD. A. Nr. 62, S. 90 f. und Nr. 183, S. 278.

pro mercedis nostrae augmento und besonders bezeichnend: presentem vitam nos felicius transigere et aeternam facilius promereri speramus.

Neben Gottesfurcht und dem allgemeinen Gedanken an das Seelenheil tritt von Zeit zu Zeit die Reverenz gegenüber dem Ort im besonderen. Beim Medardus-Kloster zu Soissons, der Krönungsstadt Clodwigs und Pippins, wird die Münzstätte bei den Feierlichkeiten anlässlich der Überführung der Gebeine des heiligen Sebastians von Rom in das Kloster verliehen: preterea memorandi Caesaris Chludowici qualis quantave circa sanctum devotio fuerit, largissima operis patefecit executio. Bei der Ausstellung des Diploms für Prüm wird die Vorliebe König Lothars II. für die Abtei von Bedeutung gewesen sein. Hier hatte sein Vater Lothar I. nach der Thronentsagung und Aufteilung des Reichs unter die Söhne 855 als Mönch gelebt, hier war er gestorben und in der Kirche des Erlösers beigesetzt worden.

Nicht zuletzt soll der Münznutzen, wie bei Korvey, der Abtei eine Einnahmequelle zur Sicherung ihres Unterhalts verschaffen: utilitatibus monasterii perpetuis temporibus multiplicatum nostrum hoc largitatis donum proficiat. Ludwig der Fromme fühlt sich als Gründer der Abtei für das Wohlergehen der Klosterfamilie verantwortlich; frühere Zuwendungen werden um den einträglichen Münznutzen vermehrt.

7. Der Münznutzen

Die Bestimmung von Wesen und Umfang des in karolingischer Zeit vom König verliehenen Münznutzens bereitet große Schwierigkeiten. Die meisten Diplome erwähnen das Recht nicht einmal ausdrücklich, sondern deuten es nur an oder aber bezeichnen es allgemein wie in den Urkunden Ludwigs des Frommen für Korvey und Châlons mit omne inde reditum und censum qui inde exierit, ohne die gewährten Erträge im einzelnen nach Entstehungsart und Höhe aufzuschlüsseln. Wir müssen annehmen, daß die mit der Münztätigkeit verbundenen Einnahmen in mehreren, heute bis auf eines verlorenen Kapitularien genau festgelegt waren, die königliche Kanzlei dieses geltende Recht als allgemein bekannt voraussetzte und so im Wortlaut der Diplome auf eine nähere Spezifizierung verzichtete.

Die Ausübung des Rechts auf den Münznutzen scheint in karolingischer Zeit auf zweifache Weise verwirklicht worden sein: durch Erhebung einer Abgabe erstens bei der Ausprägung von eingeliefertem Rohsilber⁸⁵ im Auftrag von Kaufleuten und zweitens beim Umtausch von verrufenen Denaren oder reichsfremden Silbermünzen in gültige Denare und Obole.

⁸⁵ Die Kaufleute führten bevorzugt Rohsilberbarren mit sich, die sie nach Bedarf an den verschiedenen Marktorten ausprägen ließen.

Die erste Abgabe, nach einem späteren Ausdruck Schlagschatz genannt, wurde in der Münzstätte erhoben, die andere, die ich als Wechselabgabe bezeichnen möchte, auf der Wechselbank, die der Münzstätte beigegeben war.

Schlagschatz und Wechselabgabe erwuchsen in Silber, indem der Münzmeister bzw. der Wechsler beim Umtausch nicht die volle, dem eingelieferten Silber oder Silbergeld entsprechende Gewichtsmenge gültiger Münzen zurückerstattete, sondern einen bestimmten Teil einbehielt.

Die Abgabe entsprach ihrem Umfang nach der an den anderen Münzstätten zugunsten der königlichen Kammer erhobenen; wir ersehen es aus der Korveyer Urkunde, in der *reditum nostrae auctoritatis publicum* verliehen wird.

Die Höhe des *reditus publicus* nennt das Kapitular Pippins aus den Jahren 754/55: *de moneta constituimus, ut amplius non habeat in libra pensante nisi XXII solidos, et de ipsis XXII solidis monetarius accipiat solidum I, et illos alios domino cuius sunt reddat*⁸⁶.

In dieser Anordnung sehe ich die Festsetzung der allgemeinen Münzabgabe zugunsten der königlichen Kammer und die Anweisung an die Münzmeister, sie einzuziehen, nicht etwa die persönliche Privilegierung und Verleihung eines *solidus* an die Münzmeister selbst als Lohn für ihre Dienste⁸⁷. Neben diesem *solidus* wurden offensichtlich keine weiteren Abgaben erhoben.

Sicher betrifft die Anordnung Pippins neben dem häufiger anfallenden Schlagschatz⁸⁸ auch die Wechselabgabe. Beide Abgaben müssen ihrer Höhe nach gleich gewesen sein, denn sie wurden für den gleichen Vorgang erhoben: für die Herstellung und Ausgabe gültiger Denare gegen Einlieferung von Silber ohne Geldqualität, einmal von Rohsilber, das andere Mal von ungültigen Münzen.

Nach dem angeführten Kapitular Pippins betrug die Münzabgabe einen *solidus*, das sind 12 Denare auf ein Pfund von 264 Denaren oder etwa 4,5 Prozent. Wie sich dieser Satz unter den karolingischen Königen bis zu Ludwig dem Kind verändert hat, wissen wir nicht; Kapitularien und Diplome geben uns keine weitere Auskunft mehr.

Nicht die gesamten Einnahmen aus Schlagschatz und Wechselabgabe bedeuteten für den Berechtigten indessen Gewinn. Abgezogen werden

⁸⁶ MG. LL. Cap. I Nr. 13, S. 31 f.

⁸⁷ Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. 4, a. a. O., S. 97.

⁸⁸ Der Schlagschatz war in karolingischer Zeit gegenüber der Wechselabgabe die wichtigere Ertragsart der Münzstätte, da die Kaufleute sich Münzgeld in erster Linie durch Ausprägen von Rohsilber verschafften. Der Umtausch von ungültigen Münzen spielte wegen der verhältnismäßig seltenen Münzverrufungen keine so bedeutende Rolle wie in der staufischen Kaiserzeit, als territoriale Münze und zum Teil mehrmals jährliche angeordnete Verrufungen einen dauernden Münzwechsel erforderten. Luschin, a. a. O., S. 261 f.

mußten die aus dem Ertrag aufzuwendenden Kosten für die Unterhaltung der Münzstätte, für den Lohn des Münzmeisters und der Münzknechte, für die Anschaffung neuer Prägestöcke und anderes.

Der Gewinn muß aber besonders in spätkarolingischer Zeit auch nach Abzug der Unkosten noch beträchtlich gewesen sein, denn aus einem Diplom Karls des Einfältigen für die Abtei St. Klemens zu Compiègne von 918⁸⁹ kennen wir die Verleihung von einem Neuntel und einem Zehntel der Einkünfte.

Neben der Einbehaltung eines bestimmten Teils von Münzen als Schlagschatz oder Wechselabgabe war mit dem Münznutzen in karolingischer Zeit auf keinen Fall die Befugnis verbunden, durch Prägung mit verändertem Münzfuß und Ausgabe von Münzen aus vermischtem Silber gegen das reine Silber der Kaufleute zusätzlichen Gewinn zu schaffen. Vier Kapitularien zeigen, daß nur „reine“ Denare hergestellt und in Umlauf gesetzt werden durften, ja daß in der Karolingerzeit wegen vorkommender Münzfälschungen überhaupt die Vermischung von Silber mit Metallen jeder Art verboten war⁹⁰.

8. Überblick

Wie wir gesehen haben, wurde von den karolingischen Königen bischöflichen Kirchen und Abteien das Recht auf eine königliche Münzstätte sowie — in mehreren Diplomen nachweisbar — der Münznutzen verliehen. Gewährt wurde allein die Befugnis, königliche Münzen herzustellen, deren Material, Einheit, Münzbild, Münzfuß und Umlaufdauer durch königliche Anordnungen in den Kapitularien für alle Münzstätten im Reich festgelegt waren. Das Münzbild mit dem Königsnamen und zum Teil mit dem Königsmonogramm wies Münzen und Münzstätten an Bischofssitzen und Abteien schon äußerlich gegenüber jedermann als königliche aus. Das Recht auf die Münzstätte bezog sich nur auf einen bestimmten Ort, der mit Ausnahme des bedenklichen Straßburger Diploms in den Urkunden festgelegt war. Die Verleihungen erfolgten für alle Zeiten.

Die Einrichtung der Münzstätten wurde, wenn wir uns an den Wortlaut des Berichts über Soissons und die Urkunde für Châlons halten, unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen noch durch die königliche Kammer vorgenommen; sie stellte Münzmeister und Prägestöcke. Später, mit der Minderung zentraler Ordnung, wird besonders in Ostfranken die bedachte Kirche selbst für die Aufnahme der ihr zuge-

⁸⁹ Prou, a. a. O., S. LXVII.

⁹⁰ denarii mero sunt argenteo, Kapitular der Synode zu Frankfurt, 794; denarii meri, Kapitular von Thionville, 805; denarium merum, Capitulare missorum Aquisgranense alterum, 809; denarii meri, Edictum Pistense, 864. Ausführliches Verbot der Vermischung von Silber im 23. Kapitel des Edictum Pistense.

standenen Prägetätigkeit gesorgt haben, wie die Formulierung der Diplome für Straßburg, Bremen und Korvey andeutet.

Während die Münzstätte vom Münzmeister betrieben wurde, stand sie nach dem *Capitulare de moneta* unter der *custodia* des Grafen, in dessen Grafschaft sie gelegen war. Der Graf wählte damit die Münzmeister aus, überwachte die Tätigkeit der Münze und zog den Ertrag für die königliche Kammer ein, soweit er nicht der bischöflichen oder klösterlichen Kirche zugewandt war.

Anstelle der allgemein durch die königliche Herrschaftsordnung berufenen Grafen wurde indessen schon seit Ludwig dem Frommen einigen Bischöfen die Aufsicht über die in ihrem Bistum errichteten Münzstätten übertragen, wie wir aus den Diplomen für Châlons, Besançon, Langres/Dijon und Trier ersehen.

Verleihungen des Vorteils einer Münzstätte oder des Nutzens einer bestimmten Prägestätte an Grafen sind von den karolingischen Königen unbekannt. Die Übertragung der Münzstätte von der bischöflichen Kirche zu Trier auf die Grafschaft, wie wir sie im Diplom Ludwigs des Kindes erwähnt finden, läßt mit Sicherheit nur den Übergang der Münzaufsicht feststellen. Daß damit auch der gesamte Münznutzen von Trier dem Grafen zur eigenen Verwendung gewährt worden wäre unter gleichzeitiger Aufhebung der Verpflichtung, den Ertrag der königlichen Kammer abzuliefern, ist bei dem knappen Wortlaut des Diploms nicht nachzuweisen.

Ob die Grafen allgemein einen Teil des von ihnen eingezogenen Ertrags der beaufsichtigten Münzstätten für sich behalten durften, gleichsam als Entlohnung ihrer Mühewaltung, wissen wir nicht. Die Frage interessiert nur am Rande der Untersuchung über die Münzprivilegien. Nachrichten über eine Beteiligung fehlen uns. Wir haben zwar Kenntnis davon, daß der Graf schon seit Pippin bei der Einziehung von Gerichtsgefällen und Strafgeldern, von Brückenzöllen und Zinsen gewisse Beträge zur eigenen Verfügung erhielt; hierfür liegen ausreichende urkundliche Beweise vor. Allein daraus wird man noch nicht auf eine allgemeine Teilhabe des Grafen an den Münzerträgen schließen können, solange die umfangreichen Münzgesetze und Diplome schweigen.

Bei der außergewöhnlichen Umsicht, mit der die karolingischen Könige das Münzwesen ordneten, ist mit Sicherheit ein gräfliches Recht, wenn es bestanden haben sollte, in den Kapitularien erwähnt worden; doch sind keine erhalten, die darauf hinweisen.

Immerhin ist wahrscheinlich, daß mit dem Niedergang königlicher Gewalt und zentraler Ordnung unter den letzten Karolingern — besonders nach dem Fortfall der Überwachung durch die Königsboten — einzelne Grafen auch ohne Recht zeitweilig den Ertrag der Münzstätten oder wenigstens einen Teil davon für sich einbehalten haben.

ELMAR WADLE

(Heidelberg)

Mittelalterliches Zoll- und Münzrecht im Spiegel der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis

I. Der Text

Die am 26. April 1220 zu Frankfurt errichtete Urkunde¹ über den Ausgleich Friedrichs II. mit den geistlichen Reichsfürsten behandelt an mehreren Stellen Zoll und Münze. Sie finden Erwähnung in der Einleitung und in Art. 10. Die grundlegenden Sätze über das Münz- und Zollrecht enthält jedoch Art. 2, der deshalb im Wortlaut wiedergegeben werden soll:

Item nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero, sed antiqua thelonea et iura monetarum, eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur, nec ipsi ea infringemus nec ab aliis ledi permittemus modis aliquibus, utpote monete turbari et vilificari solent similitudinibus ymaginum, quod penitus prohibemus.

Ein Versuch, die Tragweite dieser Stelle zu erfassen, setzt eine kurze Besinnung auf die Bedeutung der Confoederatio im ganzen voraus.

II. Zum verfassungsgeschichtlichen Ort der Confoederatio

„Die Confoederatio bildet zusammen mit dem... Statutum in favorem principum und Teilen des Mainzer Reichslandfriedens von 1235 die Gruppe der Fürstengesetze Friedrichs II. Deren Beurteilung hat im Schrifttum der letzten hundert Jahre oft geschwankt; sie kann nur aus einer Analyse der Einzelbestimmungen gewonnen werden, die aber mit einer Gesamtbewertung der Gesetze verbunden werden muß“. So hat Heinrich Mitteis² die Confoederatio, das „erste, große, der Gruppe der geistlichen Fürsten kollektiv erteilte Privileg“, gekennzeichnet und zu-

¹ MGH Const. II Nr. 73 S. 89—91 = K. Zeumer (Hg.), Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 39, S. 42—44. Zur Diplomatik des Textes vgl. P. Zinsmaier, Zur Diplomatik der Reichsgesetze Friedrichs II. (1216, 1220, 1231/32, 1235), in: ZRG Germ. Abt. 80, 1963, 82—117, hier 85 ff.

² Der Staat des hohen Mittelalters, 7. Aufl., Weimar 1962, 343 ff., bes. 345.

gleich eingeordnet. Die umfassende Untersuchung von Erich Klingelhöfer hat den Widerstreit der Meinungen³ nicht beendet, wenngleich im wesentlichen Einhelligkeit darüber besteht, daß die Gesetze Friedrichs II. ein wesentliches Moment bei der Ausbildung der Landesherrschaft darstellen⁴. Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Confoederatio als solcher, ihre politische Stoßrichtung, wird indes immer noch verschieden akzentuiert. Während — um die wichtigsten Ansichten zu nennen — eine Meinung das besondere Gewicht auf die feierliche Wiederholung und Verallgemeinerung schon früher vollzogener einzelner Verzichte legt⁵, sieht eine andere die zentrale Bedeutung im Angriff auf die stauische Hausmacht- und Städtepolitik, einer Ausrichtung „nicht gegen den König als solchen, sondern gegen ihn als benachbarten Landesherren“⁶; eine dritte Meinung wertet die Confoederatio in der Hauptsache als Schutzprivileg gegen die Laienfürsten⁷.

Im Rahmen dieses Beitrages kann die Diskussion natürlich nicht in ganzer Breite aufgerollt werden; gleichwohl wird sich — insoweit sei hier das Ergebnis vorweggenommen — zeigen, daß im engeren Bereich des Zoll- und Münzrechts alle drei Aspekte unter besonderer Betonung des Schutzgedankens enthalten sind.

Bevor wir uns jedoch den Bestimmungen über Zoll und Münze zuwenden, soll kurz auf den Begriff „principes ecclesiastici“ eingegangen

³ E. Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/2 und 1235, Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte, Bd. 8, 2 Weimar 1955), auszugsweise auch in: Stupor mundi, Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, hg. v. G. Wolf (Wege der Forschung Bd. CI, Darmstadt 1966) 396—419; er behandelt die älteren Ansichten 212 ff. Im übrigen vgl. jetzt die Beiträge von H. Grundmann und K. Bosl in: Gebhardt-Grundmann, Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I, 9. Aufl., Stuttgart 1970, 449 ff., 802 ff. — Aus der neueren Literatur seien hier hervorgehoben: E. Schrader, Ursprünge und Wirkungen der Reichsgesetze Friedrichs II. von 1220, 1231/32 und 1235, in: ZRG Germ. Abt. 68, 1951, 354—396, Neufassung unter dem Titel „Zur Deutung der Fürstenprivilegien von 1220 und 1231/32“ in: Stupor mundi 420—454; H. Koller, Zur Diskussion über die Reichsgesetze Friedrichs II., in: MIOG 66, 1958, 29—51; E. und O. Schönbauer, Die Imperiumspolitik Kaiser Friedrichs II. in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung, in: Festschrift für K. G. Hugelmann, Aalen 1959, Bd. II, 523—559; jetzt auch in: Stupor mundi 553—590; K. S. Bader, Volk, Stamm, Territorium, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. H. Kämpf (Wege der Forschung Bd. II, Darmstadt 1963) 243—283, hier S. 278 f.; H. Troe, Münze, Zoll und Markt und ihre finanzielle Bedeutung für das Reich vom Ausgang der Stauer bis zum Regierungsantritt Karls IV., Stuttgart/Berlin 1937, 117. — Über die umfangreiche Literatur zur Geschichte Friedrichs II. orientiert die Bibliographie in: K. Heinisch, Kaiser Friedrich II. in Briefen und Berichten seiner Zeit, Darmstadt 1968, 641—666.

⁴ H. Thieme, Die Funktion der Regalien im Mittelalter, in: ZRG Germ. Abt. 62, 1942, 57—88, hier 84, spricht von „Wunschlisten der Territorialstaatlichkeit“.

⁵ Mitteis, Staat 345 ff.; Klingelhöfer, Reichsgesetze a. a. O., 5 ff., 214 f.

⁶ Schrader, Ursprünge und Wirkungen, a. a. O., bes. 365.

⁷ Koller, Diskussion 38 ff.

werden, der ja auch in Art. 2 („ipsorum, eis“) enthalten ist. „Princeps“ wird in der Stauferzeit zwar bereits als Standesbezeichnung gebraucht; gleichwohl sind Rechte und Aufgaben eines Fürsten und die Zugehörigkeit einer Persönlichkeit zu diesem Stande noch nicht so deutlich faßbar wie im späten Mittelalter⁸. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist der Reichsfürstenstand noch in seiner Ausbildung begriffen; seine Abgrenzung ist noch in Bewegung und deshalb nur schwer festzustellen. Im engeren Bereich der „principes ecclesiastici“ bedeutet dies, daß man die Erzbischöfe und Bischöfe, deren Stellung bereits fixiert war, sicherlich unter diesem Begriff erfaßte, daß aber die Stellung der Vorsteher der großen Klöster um 1220 noch reichlich unsicher war⁹. Dies ist zu beachten, wenn man mit Mitteis von den geistlichen Fürsten als einer „Gruppe“ sprechen will¹⁰.

III. Die Bestimmungen der Confoederatio über Zoll und Münze

Mit Art. 2 wird „das schwierigste und verworrenste Kapitel des mittelalterlichen Wirtschafts- und Finanzwesens aufgegriffen. Wie ein roter Faden zieht sich die Polemik darüber durch das ganze Hoch- und Spätmittelalter. Es gibt kein Werk, das alle diese Wirren auch nur annähernd erfassen könnte. Eine intensivere Kritik dieses Abschnittes würde nur in diese unentwirrbare Frage zu weit verstricken“¹¹.

Wenn wir uns nach diesem nicht gerade ermutigenden Wort Art. 2 zuwenden, so muß zunächst festgestellt werden, daß er seiner *Form* nach deutlich in zwei Teile zerfällt. Im ersten Satzteil gibt der König ein Versprechen über die „nova thelonea et novas monetas“ ab, im zweiten sichert er den Schutz der „antiqua thelonea et iura monetarum“ zu. Das angehängte „quod penitus prohibemus“ ist lediglich eine Bekräftigung des Schutzversprechens. Diesem Nachsatz kommt mithin keine selbständige Bedeutung zu; er braucht infolgedessen auch nicht besonders beachtet zu werden. Die Zusage des Königs ist ihrem Wesen nach auf die Zukunft gerichtet; dies findet seinen Ausdruck in der grammatischen Form. Es werden Grundsätze¹² für die kommende Zeit aufgestellt; sie sind — wenn sie auch auf konkrete Anlässe zurückgehen mögen — in allgemeiner Form gehalten. Insofern wohnt Art. 2 ebenso wie den mei-

⁸ Koller, Diskussion 49; Schönbauer, Imperiumspolitik a. a. O. 549.

⁹ Koller a. a. O.

¹⁰ Mitteis, Staat 343. — Zum Reichsfürstenstand vgl. ebenda 257 ff.; H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Karlsruhe 1962, 299 ff., 306 f. (Literatur).

¹¹ Koller, Diskussion 35.

¹² E. und O. Schönbauer (Imperiumspolitik 549) sprechen von „Grundsatz-Gesetz“; vgl. auch Koller, Diskussion 49 f.; Schrader, Fürstenprivilegien 424; B. Meyer, Bespr. des Buches von Klingelhöfer (Anm. 3), in: HZ 188, 1959, 119—122.

sten anderen Bestimmungen des Gesetzes etwas Programmatisches inne. Um es in einem Bild zu sagen: es handelt sich um eine Festlegung des künftigen „Ortes“ von Zoll und Münze in einem „Kraftfeld“, dessen „Pole“ der König und die geistlichen Fürsten sind. Bereits in der Form des Versprechens, dem vertragsähnlichen Charakter der Confoederatio¹³, kommt diese Polarität von König und Reichsfürsten zum Ausdruck.

Da dieser Gegensatz eines der Grundelemente der mittelalterlichen Verfassung ist, kann auch die Frage nach dem „Wie“, dem Inhalt der „Ortsbestimmung“ in Art. 2 nur beantwortet werden, wenn man Zoll- und Münzwesen in der Tradition der mittelalterlichen Herrschaftsordnung sieht. Infolgedessen sind Inhalt und Tragweite der Bestimmungen von 1220 nur nach einem Rückblick näher bestimmbar, der sich in diesem Beitrag freilich auf die Geschichte des Münz- und Zollrechts zu beschränken hat.

1. Zur Rechtsgeschichte von Zoll und Münze

In der Zeit der karolingischen Herrscher¹⁴, die wie kaum eine andere Epoche die mittelalterlichen Vorstellungen von Königtum und könig-

¹³ Vgl. Mitteis, Staat 345.

¹⁴ Zur Geschichte von Zoll und Münze im früheren Mittelalter sind insbesondere heranzuziehen: A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit (Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte, hg. v. G. v. Below und F. Meinecke, Abt. IV) 2. Aufl., München/Berlin 1926; A. Suhle, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert, 3. Aufl., Berlin 1968; W. Hävernicks, Zur Münzgeschichte der Karolingerzeit und des 10./11. Jahrhunderts, Hamburger Beiträge zur Numismatik V, 1963, 5–12; N. Kamp, Moneta regis, Beiträge zur Geschichte der königlichen Münzstätten und der königlichen Münzpolitik in der Stauferzeit, Göttinger phil. Diss. 1957 (masch.) 1 ff.; P. Volz, Königliche Münzhoheit und Münzprivilegien im Karolingischen Reich und die Entwicklung in der sächsischen und fränkischen Zeit, Heidelberger jur. Diss. 1967, Teil I in diesem Band; Ph. Grierson, Money and Coinage under Charlemagne, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, hg. v. W. Braunsfels, Bd. I (Düsseldorf 1965) 501–536; R. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138–1197) Leipzig 1909; O. Stolz, Zur Entwicklungsgeschichte des Zollwesens innerhalb des alten Deutschen Reiches, in: VSWG 41 (1954) 1–41 (mit reichen Literaturhinweisen); H. Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, in: Festschrift Hermann Aubin zum 80. Geb. (Wiesbaden 1965) 151–184; M. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich, Studien zur mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Beispiel einer niederösterreichischen Altsiedellandschaft (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19, 1969); E. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. v. O. Gierke, H. 43, Breslau 1893); J. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens von seiner Entstehung bis zum Abschluß des deutschen Zollvereins, Leipzig 1869; M. Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert, Jenaer phil. Diss. 1903, Blankenhain 1903.

licher Herrschaft geprägt hat, fanden auch Zoll- und Münzhoheit des Königs ihre für die spätere Zeit maßgebliche Ausbildung¹⁵. Pippin und Karl der Große, aber auch ihre Nachfolger, schufen — zumindest im Prinzip — eine annähernd einheitliche Ordnung des Zoll- und Münzwesens, die in ihren wesentlichen Bestandteilen durch Jahrhunderte hindurch gültig blieb. Zwar hatten schon zuvor die fränkischen Könige ihr Recht, über Münzen und Zölle zu befinden, betont¹⁶; doch erst die Karolinger haben die Oberhoheit über beide Bereiche als Teile königlicher Herrschaftsordnung ausgebaut und damit im eigentlichen Sinne begründet. Auf die vorkarolingische Zeit und insbesondere auf die Frage nach dem Ursprung der königlichen Zoll- und Münzhoheit braucht hier deshalb nicht eingegangen zu werden¹⁷. Für die weitere Entwicklung blieb allein die karolingische Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Wenn eine Quelle des 12. Jahrhunderts, in dem das Münzwesen einen Tiefpunkt seiner Entwicklung erreichen sollte, berichtet, Karl der Große habe seinen Sohn einen furchtbaren Eid schwören lassen, keine Münzverschlechterungen vorzunehmen, so zeigt dies recht anschaulich, wie sehr die Erinnerung an diesen Herrscher mit der Garantie eines wohlgeordneten Geldwesens in Verbindung gebracht wurde¹⁸. Für den Bereich des Zollwesens gilt dies ebenfalls; so ist zum Beispiel der von Karl dem Großen aufgestellte Grundsatz von der alleinigen Zollpflicht der Kaufmannsware durch das ganze Mittelalter hindurch maßgebend geblieben¹⁹.

Die *Münzhoheit* des Königs kommt in vielen, zum Teil recht ausführlichen Bestimmungen der karolingischen Herrscher zum Ausdruck. Unter Anknüpfung an römische Traditionen wurden alle Münzfunktionen in der Hand des Königtums zusammengefaßt. In zahlreichen Kapitularien setzten die Karolinger Währungsmetall²⁰ und Münzfuß²¹, Münzeinheit und -art²² fest; sie bestimmten das Münzbild²³, übten Münzzwang²⁴ aus und nahmen das alleinige Recht zur Münzverrufung und

¹⁵ Die Terminologie ist in der Literatur recht unterschiedlich. Im Folgenden bedeuten: Zoll- bzw. Münzhoheit = das Recht, über Zoll- bzw. Münzwesen allgemein zu befinden; Zoll- bzw. Münzrecht (im subjektiven Sinne) = Inbegriff der Befugnisse des Inhabers (Herrn) eines bestimmten Zoll- bzw. Münzortes.

¹⁶ Vgl. etwa Suhle, Münz- und Geldgeschichte 9 ff.

¹⁷ Statt aller anderen vgl. Wetzel, Zollrecht 4 ff.; Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 238 f.; Volz, Münzhoheit in diesem Band; E. Nau, Stadt und Münze im frühen und hohen Mittelalter, in: Esslinger Studien 10, 1964, 30 ff.

¹⁸ Zitat bei Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 662.

¹⁹ Scheller, Zoll und Markt 20 ff.; Mitterauer, Zollfreiheit 116, 121 ff.

²⁰ MGH Cap. I Nr. 28 (794) C. 5, 74.

²¹ MGH Cap. I Nr. 13 (754/55). 32.

²² MGH Cap. I Nr. 11 (743) c. 2 S. 28; Nr. 27 (797) c. 11 S. 72.

²³ MGH Cap. II Nr. 273 (864) c. 11 S. 315.

²⁴ MGH Cap. I Nr. 28 (794) c. 5 S. 73; Nr. 63 (809) c. 7 S. 152; MGH Cap. II Nr. 192 (829) c. 8 S. 15.

zur Einführung neuer Münzen wahr²⁵. Schließlich sei noch das Recht zur Bestimmung der Münzorte genannt, dem in unserem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zukommt. Im Kapitulare von Thionville (805) heißt es: „volumus ut nullo alio loco moneta sit nisi in palatio nostro, nisi forte iterum a nobis aliter fuerit ordinatum“²⁶. Und drei Jahre später verfügte Karl der Große; „de monetis, ut in nullo loco moneta percutiatur nisi ad curtem“²⁷. Hieraus ist zu ersehen, daß der Kaiser sich nicht darauf beschränkte, das Münzwesen in genereller Form zu regeln und sich mit der Bestimmung von Währung, Münzfuß und Gepräge, die den eigentlichen Inhalt der Münzhoheit ausmachen²⁸, begnügte, sondern darüber hinaus auch die Herstellung der Münzen selbst und den Anspruch auf den Münznutzen als königliches Monopol auszubilden suchte.

Auch das *Zollwesen* unterlag in der Karolingerzeit der Hoheit des Königs. Die im ganzen Mittelalter nachweisbaren Zollarten, nämlich Transitzölle, Verkehrsabgaben und Marktzölle, die in späterer Zeit oft ohne nähere Unterscheidung als „thelonea“ bezeichnet wurden, begegnen schon in der karolingischen Epoche²⁹. In den Kapitularien wurde in allgemeiner Form bestimmt, an welchen Plätzen Zölle erhoben werden durften, wer zur Leistung verpflichtet, wer davon befreit war und welche Waren zollpflichtig waren³⁰. Die Neuanlage und Verlegung von Zöllen bedurfte königlicher Genehmigung³¹. Die Herrscher erteilten Zollfreiheiten von mannigfacher Art und Umfang³², überwachten die Eintreibung der Zölle³³ und setzten Strafen gegen die ihren Geboten Zuwiderhandelnden fest³⁴. Die Erhebung der Zölle war Sache des Frankenkönigs, wie die Tätigkeit der Grafen zeigt und die vielen Vergabungen beweisen³⁵. Im Raffelstetter Weistum (906)³⁶ über die Zölle einer der wichtigsten alten Handelsstraßen, der Donau, werden die Verhältnisse

²⁵ MGH Cap. I Nr. 90 (774) c. 9 S. 191; Nr. 150 (823/25) c. 20 S. 306; Cap. II Nr. 202 (832) c. 2 S. 63; Nr. 273 (864) c. 10 S. 315.

²⁶ MGH Cap. I Nr. 44 (805) c. 18 S. 125 = W. Jesse (Hg.), Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters, Halle 1924 (künftig zit.: Jesse), Nr. 34 S. 10.

²⁷ MGH Cap. I Nr. 52 (808) c. 7 S. 140 = Jesse Nr. 35 S. 11.

²⁸ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 237.

²⁹ Vgl. Falke, Geschichte 14 ff.; Scholz, Beiträge 91; Scheller, Zoll und Markt 18, 24 ff.; Wetzel, Zollrecht 3.

³⁰ MGH Cap. I Nr. 20 (779) c. 18 S. 51; Nr. 44 (?) c. 13 S. 124 f.; Nr. 46 (806) c. 10 S. 132; Nr. 57 (801/814) c. 7 S. 144; Nr. 58 (801/814) c. 6 S. 145; Nr. 139 (818/819) c. 17 S. 284 f.; Nr. 143 (820) c. 1 S. 294; im übrigen Wetzel, Zollrecht S. 9 f.

³¹ Wetzel, Zollrecht 7.

³² MGH Cap. I Nr. 139 (820) c. 1 S. 294; vgl. Wetzel, Zollrecht S. 8 f.

³³ Wetzel, Zollrecht 12 ff.

³⁴ Vgl. MGH Cap. I Nr. 57 (801/814) c. 7 S. 144; Nr. 139 (820) c. 1 S. 294.

³⁵ Wetzel, Zollrecht 5 ff., bes. Anm. 3 (S. 5) und 4 (S. 5 f.).

³⁶ MGH Cap. II Nr. 253 S. 249 ff.; dazu Wetzel, Zollrecht 12 ff. — Zur Zollordnung von Raffelstetten zuletzt: Mitterauer, Zollfreiheit 115 ff.

der Karolingerzeit ein letztes Mal in einprägsamer Weise deutlich. Die Oberhoheit des Königs tritt klar hervor, denn bei Ludwig dem Kind, einem keineswegs starken Herrscher, suchten die bayerischen Großen Gehör für ihre Klagen über die Ungerechtigkeiten bei der Zollerhebung. Im Auftrag des Königs wurde daraufhin eine Zollordnung aufgestellt, die im wesentlichen dem früheren Zustand entsprach: „retulerunt loca thelonio et modum thelonei, qualiter temporibus Hludwici et Karlo-manni ceterorumque regum iustissime exolvebatur“. Die Zollstätten wurden bestimmt (c. 1) und Art und Höhe der Abgaben festgelegt (cc. 1 u. 5). Auch wurde geregelt, welche Personen (cc. 2, 4 u. 9) und welche Waren (cc. 3, 4, 5 u. a.) der Zollpflicht unterliegen sollten.

Das Bild eines einheitlichen, zentral gelenkten Zoll- und Münzwesens, das uns die bisher besprochenen Kapitularien nahelegen, bedarf jedoch einer Ergänzung. Bereits aus den Anordnungen der Karolinger selbst geht hervor, daß die Wirklichkeit etwas anders aussah. Wir hören von neuen und ungerechten Zöllen, die aufzuheben seien³⁷. Harte Strafen wurden gegen Falschmünzerei angedroht³⁸. Auch andere Mißbräuche wurden getadelt³⁹. Daß die Idee eines im ganzen Reichsgebiet einheitlichen Münz- und Zollwesens nur in unvollkommener Weise durchgesetzt werden konnte, zeigen nicht zuletzt die bereits von den Karolingern erteilten *Privilegien*.

Neben den schon früh gewährten Zollfreiheiten begegnen zahlreiche Zollverleihungen, insbesondere solche an die Kirche. Es wurden bereits bestehende Zölle allein oder in Verbindung mit Herrschaftsrechten, insbesondere Grafschaften, übertragen; es wurden aber auch zum Zwecke der Übertragung neu angelegte Zölle verliehen. Die Begabten ließen die Erhebung der Gefälle durch eigene Beamten durchführen. Trotz dieser starken Einbußen blieb die Zollhoheit des Königtums weiterhin gewahrt. Am deutlichsten zeigt sich dieser, das gesamte Zollwesen umfassende Anspruch darin, daß viele der gewährten Befreiungen sich nicht auf die in unmittelbarem Reichsbesitz verbliebenen Zollstätten beschränkten, sondern sich auf das ganze Reich erstreckten und auch bereits verliehene Zölle erfaßten⁴⁰. — Für das Münzwesen ist eine entsprechende Entwicklung festzustellen. Bereits aus dem oben erwähnten Kapitulare von Thionville (805) geht hervor, daß an anderen Orten als den königlichen Pfalzen — wenn auch nur mit der Erlaubnis des Königs — Münzstätten bestehen konnten. Hiermit werden vermutlich jene Münzbetriebe angesprochen, die schon in vorkarolingischer Zeit tätig gewesen waren; sie wurden durch die Neuordnungen nicht aufgehoben, sondern

³⁷ Vgl. etwa MGH Cap. I Nr. 46 (806) c. 10 S. 132.

³⁸ Vgl. MGH Cap. II Nr. 202 (832) c. 2 S. 63.

³⁹ Zum Beispiel die Nichtbeachtung des Zwangskurses (dazu vgl. MGH Cap. I Nr. 90 (774) c. 9 S. 191).

⁴⁰ Zum Ganzen Wetzel, Zollrecht 6 ff.

durch den königlichen Erlaubnisvorbehalt in das zentralistische „Prinzip der Münzeinheit“ (N. Kamp) eingefügt. In diesem Erlaubnisvorbehalt darf man wohl eine erste Form der Privilegierung sehen. Derartige Münzverleihungen sind möglicherweise schon unter Karl dem Großen ergangen⁴¹. Während es bei diesen Verleihungen immer nur um die Errichtung einer königlichen Münze außerhalb der zentralen Pfalzen ging und der Nutzen dieser Prägestätten nach wie vor der königlichen Kammer zufließen sollte, kam es seit Ludwig dem Frommen zu Münzverleihungen anderen Typs. Nunmehr wurden die Einkünfte einer bereits bestehenden oder neu errichteten Münzstätte ganz oder teilweise der begünstigten Kirche überwiesen. Gleichwohl blieb der Charakter einer königlichen Münze bewahrt; sie unterstand dem Aufsichts- und Ordnungsrecht des Herrschers. Er bestimmte insbesondere nach wie vor das Münzbild und den Münzfuß; nur Münzfabrikation und -nutzen lagen in den Händen der Münzherren⁴².

Diese Privilegierungen sind nicht nur als rechtliche Vorstufen der späteren Verleihungen und Befreiungen von Bedeutung; nicht weniger wichtig sind sie als Anzeichen der wirtschaftlichen Veränderungen im 10. Jahrhundert und deren Rückwirkungen auf das Zoll- und Münzwesen⁴³. Im Osten des karolingischen Reiches, also im Gebiet des späteren deutschen Königtums, beruhte das Leben auf einer vorwiegend naturalwirtschaftlichen Basis. Erst der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahrhunderte ließ in diesem Bereich Markt, Münze und Zoll zu wichtigen Bestandteilen des Wirtschaftslebens werden. Das Vordringen der Geldwirtschaft führte im Verein mit den Veränderungen der allgemeinen Herrschaftsstruktur zu tiefgreifenden Wandlungen des Münz- und Zollrechts im *Hochmittelalter*.

In ottonischer Zeit setzte eine starke Vermehrung der Münzstätten ein. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts erreichte das Münzwesen einen neuen Höhepunkt. Zugleich erfuhr die königliche Stellung eine folgenreiche Verlagerung. Bereits aus den Urkunden der sächsischen Herrscher ergibt sich, daß die Befugnisse der beliehenen Münzherren weiter ausgedehnt wurden. Die Münzstätte, die bislang als „moneta publica“, als königliche Münze, bezeichnet worden war, wurde nunmehr meist als „moneta propria“ verstanden⁴⁴. Dies bedeutet, daß Verwaltung und Auf-

⁴¹ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 245.

⁴² Ebenda 246.

⁴³ Hierzu und zum Folgenden vgl. etwa F. Lütge, Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1966, 3. Aufl., bes. 49 ff., 95 ff., 135 ff., 194 f.; J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. I (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. v. Below u. F. Meinecke, Abt. III, München-Berlin 1928), bes. 82 ff., 93 ff., 100 ff., 315 ff.; J. Dhondt, Das frühe Mittelalter (Fischer Weltgeschichte Bd. 10, Frankfurt a. Main-Hamburg 1968), 122 ff., 267 ff.

⁴⁴ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 247 f.; R. Gaetgens, Die Münzrechtsverhält-

sicht über die Prägeorte nicht mehr unmittelbar im Auftrag des Königs ausgeübt wurden, sondern ebenfalls in die Hände der neuen Münzherren übergingen. Herzoge, Grafen, Äbte und vor allem Bischöfe und Erzbischöfe verdrängten den König weitgehend aus seiner Stellung als Münzherr. Für ihn arbeiteten in der früheren Salierzeit nur noch wenige Münzstätten. Im Vollzug der ottonischen-salischen Reichskirchenpolitik waren fast alle bedeutenden Münzbetriebe in bischöflichen Besitz übergeleitet worden. Solange indes die Verfügungsgewalt des Königtums über das Reichskirchengut ungebrochen war, bedeutete diese Vergabung von Münzrecht und Münznutzen nicht unbedingt eine Schwächung der Königsmacht, sondern eher eine Verlagerung der königlichen Stellung auf die Münzhoheit. Mit der Entstehung der „moneta propria“ waren allerdings die ersten Ansätze für die spätere Entwicklung gelegt. Die Pfennige durften fortan den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepaßt werden. Es entstand die Lokalmünze, die in immer größerer Zahl und Art geprägt wurde.

Diese Entwicklung wurde verstärkt durch die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts sich verändernde ökonomische Funktion der Münzprägung. Die fortschreitende wirtschaftliche Verflechtung, die Intensivierung von Handel und Verkehr in kleineren Räumen beförderten die Beschränkung auf den innerdeutschen Geldumlauf. Die Münzprägung hatte vor allem die sich um städtische Zentren entfaltenden Wirtschaftsgebiete zur versorgen. Gemeinsam mit der inhaltlichen Erweiterung des Münzrechts führte dies dazu, daß das Münzwesen im 12. Jahrhundert in eine fast unüberschaubare Vielfalt aufgefächert war. Am frühesten wurde die äußere Einheitlichkeit der Münze aufgehoben. Form, Größe und Münzbild begannen sich seit dem 10. Jahrhundert zu unterscheiden. Die geistlichen Münzherren brachten zuerst Münzen mit eigenem Gepräge aus: die Stücke erschienen unter eigenem Namen und mit eigenem Bild⁴⁵. Die weltlichen Großen verfuhr bald in gleicher Weise⁴⁶. Die „percussura proprii nomismatis“⁴⁷ war schon vor dem Ende des 11. Jahrhunderts zur Regel geworden. Zu diesem Zeitpunkt war aber schon die Einheitlichkeit des Münzfußes aufgegeben worden, wie jene Urkunde Heinrichs IV. zeigt, in welcher der König dem Augsburger Bischof

nisse der Hohenstaufenzeit und des nachfolgenden Jahrhunderts, Lübeck 1961, 3; aber G. A. Löning, Das Münzrecht im Erzbistum Bremen, Weimar 1937, 49 Anm. 1. — Zur Bedeutung von „publicus“ = „königlich“ vgl. die Hinweise bei E. Wadler, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137) (Schriften zur Verfassungsgeschichte Bd. 12, Berlin 1969), 103 Anm. 14.

⁴⁵ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 248; Suhle, Münz- und Geldgeschichte 53 ff.; R. Gaetgens, Das Geld- und Münzwesen der Abtei Fulda im Hochmittelalter unter Auswertung der Münzen als Quelle der Geschichte und Kunstgeschichte, der Wirtschaftsgeschichte und des Staatsrechts, Fulda 1957, 17.

⁴⁶ Gaetgens a. a. O.; Suhle, Münz- und Geldgeschichte 51 f., 58.

⁴⁷ MGH D Heinrich IV. Nr. 89 (1062) S. 115 f. (Bamberg).

gestattete, 30 Pfennige mehr aus einem Pfund Silber zu schlagen als die Regensburger Münze⁴⁸. Möglicherweise bestimmten die Münzherren auch schon den Münzgewinn nach eigenen Maßstäben. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts waren jedenfalls jene Grundsätze voll ausgebildet, die für die künftige Zeit so charakteristisch werden sollten: die räumliche und zeitliche Beschränkung des Geldumlaufs, Währungszwang, Münzverrufung und Wechselzwang⁴⁹. — Eine ähnliche Ausdehnung der Befugnisse läßt sich für das Zollrecht nicht mit gleicher Deutlichkeit erkennen. Gleichwohl bewirkte der funktionale Zusammenhang von Zoll und Marktwesen und deren gemeinsame Abhängigkeit von der Herrschaftsstruktur eines Raumes⁵⁰, daß die seit ottonischer Zeit vordringende Territorialisierung der Herrschaftsrechte auch die königliche Stellung im Zollwesen beeinflußte und letztlich schwächte. Die Vielzahl der Zollverleihungen und -befreiungen⁵¹ bestätigen diese Entwicklung.

Die entscheidende Erschütterung erfuhr die königliche Stellung indes erst im *Investiturstreit*. Durch das Wormser Konkordat wurden die Reichskirche und ihre vom König herrührenden Gerechtsame in das Lehnssystem eingegliedert⁵². Münz- und Zollrecht konnten dem Lehns-träger praktisch nicht mehr entzogen werden; die freiere Verfügungsgewalt des Bewidmeten wurde durch das Lehensverhältnis unterstrichen, die enge Bindung der Gerechtsame an den König gelockert⁵³. In einem gewissen Gegensatz hierzu steht die Tatsache, daß gerade während des Investiturstreites die Bezogenheit von Münz- und Zollrecht auf den König erstmals ihren begrifflichen Niederschlag fand. Der Begriff der „regalia“, zu denen auch „monetae“ und „theloneum“ gezählt wurden, erscheint bei den Konkordatsverhandlungen des Jahres 1111 als Frucht der Unterscheidung von *Spiritualia* und *Temporalia*⁵⁴. In der Folgezeit

⁴⁸ MGH D Heinrich IV. Nr. 71 (1061) S. 93 f.

⁴⁹ Auf die Stufentheorie, mit der die ältere Forschung diese Entwicklung zu erfassen sucht, soll hier nicht näher eingegangen werden; sie ist ohnehin umstritten. Vgl. Löning, Münzrecht S. 3 ff.; Gaettens, Fulda 17 ff.; ders., Münzrechtsverhältnisse 4; Volz, Münzhoheit in diesem Band.

⁵⁰ Vgl. Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich, bes. 342 ff.; Hassinger, Zollregal, im Anschluß an: E. Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert, in: Germanistische Abhandlungen zum 70. Geb. Konrad von Maurers, Göttingen 1893, 375—488.

⁵¹ Vgl. die Zusammenstellung bei Wetzlar, Zollrecht a. a. O. 16 ff.; W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, Nachdruck Darmstadt 1967, 26 ff.

⁵² H. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, 423 ff.; A. Pöschl, Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen, Graz 1928, bes. S. 92 ff.; I. Ott, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, in: ZRG Kan. Abt. 35, 1948, 234—304, hier 278.

⁵³ Kamp, Moneta regis 7 ff.

⁵⁴ MGH Const. I Nr. 90 S. 141; Nr. 95 S. 139; dazu vgl. etwa Ott, Regalienbegriff S. 236, 253; auch H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, 271.

wurden Münze und Zoll immer wieder als Regalien von den Königen in Anspruch genommen⁵⁵. Dies führte gerade bei diesen Gerechtsamen zu einer gewissen Ambivalenz der Zuordnung zum Königtum. Indem die Regalien nach 1122 als Objekte einer Rechtsleihe erschienen und zugleich ihr Regaliencharakter betont wurde, bildete sich eine — in der Praxis freilich oft undeutliche — Zweispurigkeit der königlichen Oberhoheit aus. Der König behielt einerseits als Inhaber der Zoll- und Münzhoheit eine höchste Rechtsmacht, die in dem von der römischen Tradition mitgeprägten Volksrecht verankert war; andererseits rückte er in die Stellung eines Lehnsherrn ein. Beide Aspekte spielten in der Stauferzeit eine Rolle, obgleich es bisweilen schwierig ist, eine Handlung des Königs mehr der lehnrechtlichen oder mehr der „hoheitlichen“ Seite zuzuordnen⁵⁶.

Dies gilt sicherlich für das Recht der „statuta servitia“, die Befugnis des Königs, verliehene Regalien, insbesondere Zoll und Münze, während seines Aufenthaltes am Münz- oder Zollort für sich verwalten und nutzen zu lassen⁵⁷. Dieses Recht, das die Confoederatio in Art. 10 zugunsten des Fürsten auf den Zeitraum von acht Tagen vor bis acht Tage nach einem königlichen Hoftag beschränkt, kann sowohl mit der Hoheit über Münze und Zoll⁵⁸ in Verbindung gebracht werden, aber auch mit der Stellung des Königs als Lehnsherr⁵⁹. Ohne diese Frage hier weiter vertiefen zu wollen, sei doch angemerkt, daß es für die ersterwähnte Ableitung spricht, wenn die aus dem 10. und 11. Jahrhundert bekannten königlichen Gepräge aus geistlichen Münzstätten⁶⁰ eine Geltung des Rechtes der „statuta servitia“ bereits für die ältere Zeit vermuten lassen; da diese Praxis nicht auf ein Lehnverhältnis zurückgeführt werden kann, liegt es nahe, den Ursprung im königlichen Hoheitsrecht zu suchen.

⁵⁵ Vgl. MGH Const. I Nr. 155 (1155) S. 217; Nr. 174 (1158) S. 243; Nr. 175 (1158) S. 244; Nr. 313 (1186) S. 440; Const. II Nr. 187 (1234) S. 229.

⁵⁶ Eindeutig der lehnrechtlichen Seite im Verhältnis König / Geistliche Fürsten können etwa die Gesetze von 1234 und 1238 (MGH Const. II 187 S. 229; Nr. 212 S. 285) zugeordnet werden.

⁵⁷ Vgl. dazu Scholz, Beiträge 110 ff.; Wetzel, Zollrecht 46 ff.; Troe, Münze, Zoll und Markt 9 ff.; Klingelhöfer, Reichsgesetze 44 ff., 137; Gaettens, Fulda 18; ders., Münzrechtsverhältnisse 4, 14 ff.; Suhle, Münz- und Geldgeschichte 81; ausführlich Kamp, Moneta regis 77–96, daselbst auch weiterführende und insbesondere neuere Literatur; zuletzt: A. Suhle, Das Münzrecht des deutschen Königs in Bischofsstädten, in: Festschrift P. E. Schramm Bd. I, Wiesbaden 1964, 280–288.

⁵⁸ So etwa Löning, Münzrecht 16: „Restanspruch königlicher Münzhoheit“; Troe, Münze, Zoll und Markt 9: „Rest der ursprünglich unbeschränkten königlichen Hoheitsrechte“; auch Wetzel, Zollrecht 49; Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 242.

⁵⁹ So Klingelhöfer, Reichsgesetze 22; anscheinend auch Gaettens, Münzrechtsverhältnisse 14.

⁶⁰ Gaettens, Münzrechtsverhältnisse 4; Suhle, Münz- und Geldgeschichte 75 f., auch 65, 71.

In diesem Zusammenhang sei in der gebotenen Kürze auch auf das Regalienrecht eingegangen, das in bezug auf Zoll und Münze von besonderem Interesse ist⁶¹. Die Confoederatio erwähnt die Befugnis des Königs, die an eine Kirche verliehenen Rechte während der Vakanz des Bischofsstuhles zu nutzen und zu verwalten, zwar nicht, wohl aber in Art. 1 das verwandte Spolienrecht, also die Befugnis, den beweglichen Nachlaß eines geistlichen Reichsfürsten, soweit die Gegenstände mit Mitteln des Reichskirchengutes erworben sind, einzuziehen. Dieses Schweigen verdient deshalb Aufmerksamkeit, weil Friedrich II. bereits 1216 generell auf das Regalien- und Spolienrecht verzichtet hatte⁶². Wenn er 1220 bei der Erneuerung des Verzichtes das Regalienrecht übergibt, so kann man daraus schließen, daß der Herrscher das Zugeständnis von 1216 nicht als endgültig betrachtet hat. Das Geschehen der folgenden Jahre bestätigt diesen Eindruck⁶³. Von einer näheren Behandlung dieses Fragenkreises kann hier abgesehen werden, da das Regalienrecht, soweit es Zoll und Münze umfaßt, nicht aus der Zoll- und Münzhoheit des Königs oder seiner Stellung als Lehnsherr abgeleitet werden kann, sondern auf die Idee des Eigenkirchenrechts zurückgeführt werden muß.

Wenn wir uns im Folgenden stärker den Einzelheiten des Rechtes von Münze und Zoll im ausgehenden 12. Jahrhundert zuwenden, so dient dies wesentlich dem Ziel, festzustellen, welchen Stand die Entwicklung vor 1220 erreicht hat. Der rechtlichen Stellung des Königs und den Befugnissen der Geistlichkeit hat auch hier unsere besondere Aufmerksamkeit zu gelten.

Die *Zollboheit* des Königs kommt in der 1157 getroffenen Entscheidung Friedrichs I. über die Mainzölle zwischen Bamberg und Mainz deutlich zum Ausdruck. In der darüber ausgestellten Urkunde⁶⁴ wird berichtet, daß der König nach einem Weistum des Pfalzgrafen Hermann bestimmt habe: „qui in prefato flumine theloneum solebant accipere... sua thelonea imperatorum vel regum donationibus sibi esse collata per privilegia coram posita monstrarent; eo vero thelonea que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur“. Die Verleihung durch den König wird hiermit ausdrücklich als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit eines von anderen erhobenen Zolles bezeichnet. Aus der Urkunde von 1157 ergibt sich jedoch

⁶¹ Klingelhöfer, Reichsgesetze 11 ff., 130 ff.; Kamp, Moneta regis 8 f., 76 f. — Zum Regalien- und Spolienrecht allgemein vgl. Conrad, Rechtsgeschichte Bd. I 270 f.; zuletzt ausführlich: E. Schrader, Bemerkungen zum Spolien- und Regalienrecht der deutschen Könige im Mittelalter, in: ZRG Germ. Abt. Bd. 82, 1967, 128—171, hier bes. 161 ff.

⁶² MGH Const. II Nr. 56, 68 f.

⁶³ Zum Ganzen vgl. Klingelhöfer, Reichsgesetze 131 ff.; Kamp, Moneta regis 8 f., 76 f. — Zum Teil anderer Ansicht Schrader, Spolien- und Regalienrecht 162 f.

⁶⁴ MGH Const. I Nr. 162 (1157) 225; dazu vgl. Wetzel, Zollrecht 25 ff.; Scholz, Beiträge 95 f.

noch mehr. In der Arrenga ist von „nova et inconsueta thelonea“ die Rede. Was darunter zu verstehen ist, kann man aus den unmittelbar folgenden Worten erschließen, die „gleichsam explikativ zu nehmen sind: neu und ungewohnt sind alle Zölle, welche keinen Rechtsgrund haben (omni ratione carentia)“⁶⁵; dieser Rechtsgrund fehlt, wie wir gesehen haben, allein denjenigen Zöllen, die der Übertragung durch kaiserliche oder königliche Autorität entbehren. Positiv ausgedrückt heißt dies, daß der König allein das Recht hat, „neue“ Zölle einzuführen, wobei man unter „neu“ sowohl die Anlage bislang noch nicht bestehender Zölle als auch die Erhöhung bereits üblicher Zölle verstehen kann⁶⁶. In einem Reichsspruch von 1209 wird diese Befugnis des Königs wiederum betont, wenn auf die Frage: „si aliquis sine regia licentia et auctoritate novum possit instituere thelloneum“ geantwortet wird: „quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat; et si factum fuerit, irritum sit et inane“⁶⁷. Im Jahre zuvor hatte Otto IV. auf das Recht verzichtet, im Gebiet des Erzstiftes Magdeburg ohne Zustimmung des Erzbischofes oder seiner Nachfolger Abgaben (exactiones) zu erheben⁶⁸. Die Stellung des Königs kommt schließlich in dem wiederholten Vorgehen der Staufer gegen unrechtmäßige Zolleintreibungen⁶⁹, in der Aufhebung von Zollstätten⁷⁰ und insbesondere in den zahlreichen Privilegien zum Ausdruck.

Man wird die starke Betonung der königlichen Zollhoheit und vor allem der „regia licentia et auctoritas“ bei Neugründungen, die uns in diesen Stellen begegnet, nicht überbewerten dürfen. Sie wird wohl eher als rechtlicher Grundsatz denn als überall geübte Praxis zu gelten haben. Sicher ist nicht jeder Zoll, der einer königlichen Genehmigung entbehrte, als unrechtmäßige Usurpation betrachtet worden. Der Zusammenhang von Hochgerichtsbarkeit und Zollregal legt die Annahme nahe, daß in den Allodialherrschaften des Adels („Allodialgrafschaften“) auch ohne die königliche Autorität rechtmäßig Zölle erhoben werden konnten⁷¹. Gleichwohl ist die Hervorhebung der königlichen Zollhoheit seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht übersehen. Sie dürfte letztlich in dem neuen Verständnis der Regalität des Zolles und anderer Rechte wurzeln, das sich seit der Jahrhundertwende entwickelt hatte.

Die *Zollprivilegien* der früheren Stauferzeit enthalten — anders als

⁶⁵ Wetzel, Zollrecht 26.

⁶⁶ Ebenda 26 f.

⁶⁷ MGH Const. II. Nr. 30 (1209) 35 = Zeumer Nr. 28 34.

⁶⁸ MGH Const. II Nr. 26 (1208) 30 f.; dazu auch Wetzel, Zollrecht 39.

⁶⁹ Die oben erwähnten Maßnahmen Friedrichs I. am Main sind nur ein Beispiel hierfür; weitere bei Scholz, Beiträge 100 f.

⁷⁰ J. L. A. Huillard-Bréholles (Hg.), *Historia diplomatica Friderici secundi*, tom. I, Paris 1852 (künftig zit.: H-B I), hier 812 ff. (1220).

⁷¹ Vgl. insbes. Hassinger, Zollregal 151 ff., 180; ders., Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern bis um 1300, in: *MIÖG* Bd. 73, 1965, 292–361, hier bes. 295, 360 f.; Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich, passim.

in den vorangegangenen Zeiten, wo auch Verleihungen in größerer Zahl gewährt worden waren — im wesentlichen nur Befreiungen von bestehenden Zöllen. Wenn die Staufer nur wenige neue Zollrechte verleihen⁷², so mag das einerseits darauf zurückzuführen sein, daß der Bestand an königlichen Zollstätten im 12. Jahrhundert gering war, andererseits aber auch mit der staufischen Reichsland- und Städtepolitik zusammenhängen⁷³. Aus der Tatsache, daß die Staufer fast nur bei Verleihungen des Marktrechtes auch die damit verbundenen Gefälle und Zölle neu gewährten⁷⁴, kann man ersehen, daß wirtschaftspolitische Erwägungen eine sehr große Rolle spielten. Ähnliches gilt auch für die Zollfreiheiten, die Klöstern und Kaufleuten, aber auch anderen Personengruppen, wie den Römern, den Angehörigen des Johanniter- und des Templerordens und den Juden von Worms gewährt wurden⁷⁵. Diese Befreiungen erstreckten sich teils auf einzelne Zollstätten⁷⁶, teils auf ganze Gebiete⁷⁷, teils auch auf das ganze Reich⁷⁸. In den beiden zuletzt genannten Fällen beschränkte sich die Freiheit teils auf die königlichen Zollstätten, teils schloß sie die anderer Zollherren mit ein. Es finden sich sogar Privilegien, die sich unmittelbar auf einzelne geistliche Zölle beziehen, ohne daß eine besondere Zustimmung des Zollinhabers erwähnt wäre. So befreite zum Beispiel Konrad III. die Kaufleute von Kaiserswerth von den bischöflichen Zöllen in Utrecht und in Neuß⁷⁹ und Friedrich I. erklärte die Einwohner von Duisburg frei vom Zoll in der Stadt und im Lande Utrecht⁸⁰.

Das *Zollrecht der Reichskirchen*, dem wir uns nun zuwenden wollen, unterlag auch im 12. Jahrhundert der königlichen Hoheit, wie sich aus den zahlreichen ordnenden und schützenden Maßnahmen der Staufer, aber auch aus deren oben erwähnten Eingriffen in verliehene Zollrechte ersehen läßt. Im übrigen bestand das Recht der geistlichen Großen — wie bisher — in der Befugnis, an den von Königen und Kaisern verliehenen und bestätigten Orten nach einem durch Verleihung und Her-

⁷² Vgl. Scholz, Beiträge 99.

⁷³ Dazu unten Text zu Anm. 169 ff.

⁷⁴ Vgl. Scholz, Beiträge 102 ff. mit Belegen.

⁷⁵ Beispiele und Belege bei Scholz, Beiträge 96 ff. — Reiches Material bietet auch Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte 201 ff., 224 ff., 231 ff.

⁷⁶ Vgl. etwa Th. J. Lacomblet (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bde. I—IV, 1840/58 (Neudruck Aalen 1960), (künftig zit.: Lacomblet), hier I Nr. 539 (1163) 376; Zeumer Nr. 38 (1219) cc. 15, 16 S. 42; H-B I S. 622 und 650 (beide 1219).

⁷⁷ Vgl. Lacomblet I Nr. 358 (1147) 245; andere bei Scholz, Beiträge 97 Anm. 13, 98 Anm. 1—3.

⁷⁸ MGH D Lothar III. Nr. 61 (1134) 96; H-B I, 647, 673 und 680 (alle 1219); weitere Beispiele für die Zeit vor 1198 bei Scholz, Beiträge 96 ff.

⁷⁹ Lacomblet IV Nr. 622 (1145) 772 f.

⁸⁰ Lacomblet I Nr. 424 (1166) 295.

kommen bestimmten Satze Zoll zu erheben⁸¹. Die Autorität des Königs wurde auch dadurch nicht gemindert, daß einzelne Zollinhaber selbständig völlige oder partielle Befreiung von ihren Zöllen gewährten⁸². Diese Möglichkeit hatte bereits in karolingischer Zeit bestanden⁸³. Eine Neuerung scheint hingegen zu sein, daß geistliche und weltliche Herren ihre Zollrechte an andere, insbesondere Klöster, übertrugen, ohne daß eine Mitwirkung des Königs zu erweisen wäre⁸⁴.

Etwas weniger deutlich treten die Verhältnisse des Münzwesens zutage. Eine ähnlich klare Nachricht, wie wir sie für die Zollhoheit in der Entscheidung Friedrichs I. über die Mainzölle besitzen, fehlt für die *Münzhoheit* des Königs. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erreichte nicht nur die königliche Münztätigkeit selbst ihren tiefsten Stand, auch die grundsätzlich unbestrittene Münzhoheit des Königs war „weithin auf bloß regulierende Funktionen zurückgedrängt“ und diente vor allem dem Zweck, das den Münzherren „verliehene, aber von ihnen selbständig weitergebildete Münzrecht in seinem vollen Umfange zu schützen“⁸⁵.

Die vielen Einzelmaßnahmen der Staufer zeigen indes, daß die königliche Münzhoheit nicht nur grundsätzlich fortbestand, sondern im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts eine neue Bekräftigung erfuhr. Konrad III., Friedrich I. und ihre Nachfolger übten das Recht, über die Neu-einrichtung von Münzstätten zu befinden, in vielen Fällen aus⁸⁶. Einerseits gründeten sie selbst (meist auf Reichsgut) eine Vielzahl neuer Münzen⁸⁷ oder erlaubten anderen Herren die Neugründung oder Verlegung⁸⁸,

⁸¹ Dies ergibt sich zunächst aus dem oben über die Rechtmäßigkeit „neuer“ Zölle Gesagten; es geht aber auch daraus hervor, daß Friedrich I. beispielsweise den Mainzer Erzbischof veranlaßte, den in Mainz erhobenen Zoll um unrechtmäßige Mehrforderungen zu vermindern (Lacomblet I Nr. 382 (1155) 264) und Heinrich VI. Untersuchungen über einen dem Bischof von Utrecht gehörenden Zoll anstellen ließ und diesen erst bestätigte, als die königliche Verleihung erwiesen war (vgl. Scholz, Beiträge 101). Zum „landesherrlichen“ Zollrecht vgl. auch Falke, Geschichte 64 ff.

⁸² Scholz, Beiträge 99; Falke, Geschichte 64 ff.; Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte 221 ff., 231 ff., 242 ff.

⁸³ Wetzel, Zollrecht 8.

⁸⁴ Falke a. a. O.; dies kann m. E. wohl nur im Hinblick auf die hoheitsrechtliche Beziehung zum König gelten.

⁸⁵ Kamp, Moneta regis 14.

⁸⁶ Vgl. bes. Kamp, Moneta regis 16 ff.

⁸⁷ Kamp, Moneta regis, bes. 97 ff.; ders., Münzprägung und Münzpolitik der Staufer in Deutschland, Hamburger Beiträge zur Numismatik V, 1963, 517–544, hier bes. 520; Gaetgens, Münzrechtsverhältnisse 12 f.; ders., Die Wirtschaftsgebiete und der Wirtschaftsgebietspfennig der Hohenstauferzeit, Lübeck 1963, 78 f.

⁸⁸ Zur Verlegung: Gaetgens, Wirtschaftsgebiet 63; zur Neugründung: Jesse Nr. 59 (1179) 20 (Brixen). Weitere Beispiele bei Scholz, Beiträge 105 f., wo auch darauf hingewiesen wird, daß die Marktprivilegien der Staufer in der Regel das Münzrecht mit umfassen.

andererseits wurde von ihnen die Errichtung neuer Münzen in bestimmten Gebieten und unter gewissen Voraussetzungen untersagt⁸⁹. Die stauischen Herrscher trafen überdies Anordnungen über das Münzbild⁹⁰ und den Münzfuß⁹¹, den Münzzwang und den Geldwechsel⁹², das Recht der Münzverrufung⁹³ und die Münzaufsicht⁹⁴.

Versucht man den Umfang der Befugnisse zu erfassen, die das *Münzrecht der Geistlichkeit* ausmachten, so muß man an das oben über die „Lokalisierung“ des Münzwesens Gesagte anknüpfen. Die in zahlreichen Währungskreisen umlaufenden bischöflichen Münzen charakterisieren die „Periode des regionalen Pfennigs“. „Da kirchlicher und politischer Rang, urbane und wirtschaftliche Tradition der Bischofsstadt des Altreiches in der ersten Phase stadtwirtschaftlicher Expansion noch einen weiten, zunächst kaum einholbaren Vorsprung sicherte, der sich auch im Ansehen dort geschlagener Münze manifestierte, wurden die Bischöfe die wahren Herren des deutschen Münzwesens im 12. Jahrhundert. Sie schufen die Leitmünzen der einzelnen Verkehrsgebiete, sorgten für ausreichende Prägung, regelten den Münzumlauf, kämpften gegen Falschmünzer und Münzbetrug“⁹⁵. Die alten Befugnisse, nämlich das *Recht auf eigenes Gepräge* und auf den *Münznutzen*, wurden im 12. Jahrhundert in einem vorher nicht bekannten Umfang ausgeübt. Die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, die — wie oben dargelegt — bereits in salischer Zeit nicht nur Machart und Form, sondern auch den *Münzfuß* und damit den Feingehalt, das eigentliche Wesen der Münze⁹⁶, erfaßt hatte, war am Ende des 12. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß selbst in königlichen Prägeorten die Zahl der Münzfüße das Dutzend überstieg⁹⁷. Die gesteigerte Ausnutzung des Münzrechts zeigt sich in den Münzverrufungen; sie nahmen im 12. Jahrhundert in starkem Maße zu. In der Karolingerzeit waren die Verrufungen nur ganz ausnahmsweise

⁸⁹ Vgl. etwa MGH Const. I Nr. 194 (1160–1176) 272; Const. II Nr. 26 (1208) 30 f. (c. 3, Magdeburg); Jesse Nr. 61 (1209) S. 20 (Magdeburg); H-B I, 460 (1216, Magdeburg).

⁹⁰ Grundsätzliches bei Kamp, *Moneta regis* 29 ff. — Als Beispiele seien herangezogen: Lacomblet I Nr. 524 (1190) 365 f. (Köln); Nr. 562 (1198) 392 (Köln); Jesse Nr. 110 (1195) 40 f. (Salzburg); Nr. 117 (1120) 42 (Nürnberg/Regensburg); H-B I, 460 (Magdeburg).

⁹¹ Vgl. MGH Const. I Nr. 374 (1196) 522 (Speyer); Jesse Nr. 107 (1173) 39 (Duisburg/Aachen); Nr. 106 (1166) 283 f. (Aachen); Lacomblet I Nr. 562 (1198) 392 (Köln); auch Scholz, *Beiträge* 108 Anm. 1.

⁹² Vgl. MGH Const. II Nr. 283 (1224) 398.

⁹³ MGH Const. I Nr. 374 (1196) 522 (Speyer); weitere Belege bei Scholz, *Beiträge* 108 Anm. 3.

⁹⁴ Löning, *Münzrecht* 138; Gaetgens, *Münzrechtsverhältnisse* 8 ff.

⁹⁵ Kamp, *Münzprägung* 519; zum Begriff der „Territorialität der Münze“ vgl. Löning, *Münzrecht* 33 ff.

⁹⁶ Luschin von Ebengreuth, *Münzkunde* 197, 248.

⁹⁷ Kamp, *Münzprägung* 521.

erfolgt, um eine neue, bessere Münze einzuführen. Die Verrufungen des 12. Jahrhunderts verfolgten dagegen vorwiegend fiskalische Ziele⁹⁸. Schon 1069 und 1099 übten die Bischöfe von Toul und Verdun das Recht „monetam mutari atque renovari“ aus⁹⁹. Dem Speyerer Bischof wurde 1196 das Recht zur jährlichen Verrufung seiner Münze bestätigt¹⁰⁰. In Köln wurde nur bei Bischofswechsel und Italienfahrt verrufen¹⁰¹; in Magdeburg kam es zur Zeit Erzbischof Wichmanns (1152–1192) zweimal im Jahre zur Münzerneruerung¹⁰². Die Verrufung, deren unterschiedliche Praxis an den genannten Beispielen deutlich wird, war notwendig, um dem Wertverlust der Pfennige zu begegnen, der dadurch eintrat, daß durch das ständige „Seigern“ (Ausscheiden der übergewichtigen Stücke aus dem Verkehr¹⁰³) und Beschneiden der Stücke das Durchschnittsgewicht der umlaufenden Münzen, die ja ungleich gestückelt waren, verringert wurde. Zugleich aber — und seit dem 12. Jahrhundert in überwiegendem Maße — diente die periodische Verrufung als Einnahmequelle. Da die verrufene Münze aus dem Verkehr gezogen und gegen neue gültige Pfennige umgetauscht werden mußte, flossen dem Münzhaber Beträge verschiedener Art zu. Er konnte zunächst den sogenannten Schlagschatz erheben, indem er bei der Prägung des Rohsilbers einen Teil desselben als Gebühr einbehielt¹⁰⁴. Außerdem wurde beim Umtausch ungültiger gegen neugeprägte Pfennige, der insbesondere im Zusammenhang mit dem Marktrecht erzwungen wurde, ein erheblicher Gewinn erzielt¹⁰⁵. Auch außerhalb der Münzerneruerung spielte die Wechselabgabe eine Rolle beim Umtausch fremder Gepräge in ortsgültiges Geld. Da seit dem 10. Jahrhundert der Satz galt: „Der Pfennig gilt nur da, wo er geschlagen ist“¹⁰⁶, war der Geldwechsel ebenso wie der Handel des Rohsilbers zum Monopol des jeweiligen Münzherren geworden¹⁰⁷. In den Urkunden der Stauferzeit finden diese Befugnisse mehrfach Ausdruck¹⁰⁸. Entsprechendes gilt für die Erhebung des Schlag-

⁹⁸ Kamp, *Moneta regis* 408 ff.; W. Hävernicks, Münzverrufungen in Westdeutschland im 12. und 13. Jahrhundert, *VSWG* 24, 1931, 129–141, hier 130; Gaettens, Fulda 19.

⁹⁹ Jesse Nr. 56 (1069) 18; Nr. 57 (1099) 19.

¹⁰⁰ MGH Const. I Nr. 374 (1196) 522 (Speyer).

¹⁰¹ Hävernicks, Münzverrufungen 133; vgl. auch *Sachsenspiegel Landrecht* II 26 § 1: Penninge scal men vernien, alse nie herren komet ...; 26 § 6: Swen men de penninge verbudet ...

¹⁰² Magdeburger Schöppenchronik (Die Chroniken der deutschen Städte, VII, 1, 2. Aufl. Göttingen 1962) 118.

¹⁰³ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 216 f.

¹⁰⁴ Ebenda 259 ff.

¹⁰⁵ Ebenda 259 ff.; Troe, Münze, Zoll und Markt 32.

¹⁰⁶ Gaettens, Wirtschaftsgebiete 13; hier wird zugleich auch auf die Anfänge einer neuen Entwicklung hingewiesen („Wirtschaftsgebietspfennig“).

¹⁰⁷ Luschin von Ebengreuth a. a. O.; Troe a. a. O.

¹⁰⁸ Vgl. Zeumer Nr. 38 (1212) 42; MGH Const. II Nr. 156 (1232) 193; Nr. 301 (1231) 416.

schatzes. Er wurde natürlich auch bei Neuprägungen einbehalten, die nicht mit einer Verrufung in Zusammenhang standen. Gleichwohl ist es einleuchtend, daß die ständigen und regelmäßig wiederkehrenden Gelderneuerungen die Einnahmen aus Schlagschatz und Wechselabgabe erheblich steigerten. Eine weitere Möglichkeit, den Ertrag einer Münze zu heben, bestand darin, daß der Münzherr geringwertigere Stücke ausgab als er eintauschte. Diese Art der Profiterhöhung, die in der Regel nur von kleinen Münzherren geübt wurde, war dennoch so verbreitet, daß man in verschiedenen Gegenden schon früh bei „kupfrigen Pfennigen“ angelangt war¹⁰⁹.

Eine wichtige Vorbedingung für die Wirksamkeit der Münzverrufung war, daß die zu verrufende Münze klar kenntlich und von anderen Sorten leicht unterscheidbar war, d. h. aber: sie mußte unter eigenem Bild geschlagen sein¹¹⁰. Da nur die Minderzahl der Münzherren unter eigenem Bild prägte, die große Menge der kleinen und kleinsten Münzherren jedoch den Schlag fremder Sorten nachahmte, wurde der Ertrag und der Einfluß der großen Münzen — und das waren ja die bischöflichen in der Regel! — gemindert. Die Verrufung erfaßte nicht mehr das ganze Umlaufgebiet der echten und nachgeprägten Münze. Außerdem wurde die Qualität durch die oft unterwertigen Nachahmungen verringert. Der Umlaufkreis der echten Münze wurde verkleinert und beim Umtausch wurden die nicht unterscheidbaren schlechteren Nachprägungen gegen höherwertige echte Pfennige gegeben.

Gegen alle diese ihr Recht bedrohenden Gefahren gingen verschiedene geistliche Münzherren vor und erreichten, daß in königlichen Privilegien Nachprägungen verboten wurden¹¹¹, der Umlaufkreis der geistlichen Münzen geschützt¹¹² oder schließlich die Errichtung neuer konkurrierender Münzstätten an das Einverständnis der Münzherren gebunden wurde¹¹³. Das zuletzt genannte Entgegenkommen war in allgemeiner Form bereits zwischen 1160 und 1176 als Fürstenspruch verkündet worden: „in presentia curie nostre ab omnibus principibus iudicatum esse, quod in episcopatu alicuius episcopi nullus omnino aliquam monetam veram vel falsam absque conscientia et voluntate epis-

¹⁰⁹ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 260, 264 f.

¹¹⁰ Hierzu und zum Folgenden vgl. Hävernicks, Münzverrufungen, bes. 131; Kamp, Moneta regis 29 ff.

¹¹¹ Zuerst Konrad III. (1149) für Basel: MGH D Konrad III. Nr. 204 370; aus späterer Zeit seien noch erwähnt: Jesse Nr. 110 (1195) 40 f. (Salzburg); Nr. 60 (1202) 20 (Aachen/Köln); Lacomblet I Nr. 562 (1198) 392 (Köln, Verbot der Nachprägung „nusquam in imperio“).

¹¹² Jesse Nr. 61 (1209) 20 (Magdeburg); H-B I, 460 (Magdeburg).

¹¹³ Ein gegen die königliche Münzgründungsbefugnis gerichtetes Konsensrecht ist zuerst enthalten in: Jesse Nr. 61 (1209) 20 (Magdeburg); Lacomblet I Nr. 524 (1190) 365 f. (Köln).

copi, cuius ipsa dyocesis est, facere potest vel habere“¹¹⁴. Die Schutzfunktion der königlichen Münzhoheit tritt hier einmal mehr in aller Deutlichkeit zutage.

2. Die Bestimmungen des Art. 2

Nach diesem Überblick über die Entwicklung von königlicher Münz- und Zollhoheit einerseits und geistlichen Münz- und Zollrechten andererseits ist es möglich, den rechtlichen Gehalt unserer Quellenstelle näher zu erfassen. Sie enthält in ihrem zweiten Halbsatz eine Garantie der bereits verliehenen Rechte („antiqua thelonea et iura monetarum, eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur...“).

Der Begriff der „*thelonea*“ ist hier gewiß im weiteren Sinne zu verstehen. Er dürfte also alle an einen bestimmten Ort gebundenen Rechte zur Erhebung von Transit- und Marktzöllen erfassen. Beide Arten von Abgaben werden nämlich in der Stauferzeit als „*theloneum*“ bezeichnet¹¹⁵. Insoweit hat sich gegenüber den Verhältnissen der Karolingerzeit nur wenig verändert, wenn auch die Vielfalt der karolingischen Bezeichnungen nicht mehr besteht¹¹⁶. Ob auch die Verkehrsgelder und das Ungeld mit Art. 2 gemeint sind, ist kaum mit Gewißheit zu sagen. Beide Arten von Abgaben werden zwar bisweilen ebenfalls „*thelonea*“ genannt¹¹⁷; es begegnen jedoch auch Quellen, in denen die Verkehrsabgaben deutlich den „*thelonea*“ genannten Transit- und Marktzöllen gegenübergestellt werden¹¹⁸. Hinsichtlich des Ungeldes gilt Ähnliches. Es wird im Mainzer Landfrieden aufgeführt als: „*thelonea vel exactiones... , que vulgo dicuntur ungel*“¹¹⁹. Gleichwohl bleiben einige Zweifel bestehen. Während aus der Stauferzeit zahlreiche Vergabungen von Transit- und Marktzöllen sowie von Verkehrsgeldern bekannt sind, erfahren wir nicht, daß auch das Ungeld irgendwann einmal an Fürsten verliehen worden wäre. Dies ist im Gegenteil recht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß es sich um eine städtische Abgabe handelt, die — wie der Mainzer Landfriede zeigt — von den Fürsten bekämpft wurde. Man wird nach solchen Überlegungen davon auszugehen haben, daß die „*antiqua thelonea*“ der *Confoederatio* nur Transitzölle, Verkehrsabgaben und Marktzöllen meinen. Dafür, daß nur eine dieser drei Gruppen gemeint sein könnte, gibt es keine Anhaltspunkte. Die Ansicht

¹¹⁴ MGH Const. I Nr. 194 (1160—1176) 272f. — Zum Ganzen vgl. Kamp, *Moneta regis* 16 ff., bes. 18 ff.

¹¹⁵ Scholz, *Beiträge* 91 ff., bes. 91 und 104 mit Anm. 1.

¹¹⁶ Vgl. oben Anm. 29.

¹¹⁷ MGH Const. I Nr. 313 (1186) 440; H-B I, 812 (1220).

¹¹⁸ So 1179: *theloneum* — *pedagium*; 1206: *pantomium* — *theloneum*; Belege bei Scholz, *Beiträge* 93 Anm. 4 und 99 Anm. 7.

¹¹⁹ MGH Const. II Nr. 196 244 (c. 8) = Zeumer Nr. 58 74.

von Stolz¹²⁰, „theloneum“ bezeichne, wenn es allein gebraucht werde, nur die „Abgabe von der Beförderung der Ware“, dürfte auf unsere Stelle nicht zutreffen. Die geistlichen Fürsten wollten gewiß ihren gesamten Besitzstand gesichert wissen; in ihm spielten die Märkte und damit auch die Marktzölle ganz bestimmt keine geringe Rolle.

Die „*antiqua iura monetarum*“ umfassen sämtliche Befugnisse der Geistlichkeit, die sie bis 1220 erworben hat. Nach dem oben über die Entwicklung des Münzrechts Gesagten sind darunter nicht nur der Münznutzen (Schlagschatz — Wechselabgabe — Verrufung), sondern auch die Herstellung der Münze in eigener Regie, das Recht auf Gepräge mit eigenem Bild und unter eigenem Namen und auf den eigenen Münzfuß zu verstehen. Es scheint, daß im zweiten Satzteil des Art. 2 im Gegensatz zum ersten absichtlich nicht von „monetas“, sondern von „iura monetarum“ gesprochen wird. Möglicherweise ist dies lediglich auf stilistische Gründe zurückzuführen¹²¹. Es könnte jedoch mit dem Wechsel des Ausdrucks auch angedeutet sein, daß die Münzbefugnisse anders als die Zollgerechtsame nicht mehr so sehr mit einem bestimmten Ort, der „moneta“, verbunden, sondern über sie hinausgreifend verstanden werden. Der Schutz der Münzkreislaufes und das Verbot der Nachprägung oder der Neugründung einer Münze innerhalb eines „episcopatus“, die uns bereits begegnet sind, setzen ja ebenfalls einen den Münzort überschreitenden Geltungsbereich des Münzrechtes voraus. Ob sich jedoch die Garantie des zweiten Teiles von Art. 2 so interpretieren läßt, sei vorerst zurückgestellt.

Zölle und Münzrechte sollen weder vom König noch von anderen beeinträchtigt werden („*nec ... infringemus ... nec ... ledi*“). Hiermit ist wohl weniger eine gewaltsame Behinderung oder gar Zerstörung von Münz- oder Zollstätten gemeint, obgleich wohl auch derartige Schädigung inbegriffen werden¹²². Das Schutzversprechen richtet sich eher gegen Ertragseinbußen beider Regalien. Hinsichtlich des Münzrechtes wird eine der wichtigsten Beeinträchtigungsarten ja ausdrücklich aufgeführt: die Ähnlichkeit der Münzbilder, durch welche die Münzen in Verwirrung gebracht und geringerwertig gemacht zu werden pflegen. In den einleitenden Sätzen der *Confoederatio* werden die „*consuetudines et ut verius dicamus abusiones*“ geradezu allein auf die Nachprägungen zurückgeführt. Weiter wird bezeichnenderweise gesagt, daß das Übel in den neuen Zöllen und Münzen liege, „*que se invicem ex similitudi-*

¹²⁰ Entwicklungsgeschichte (oben Anm. 14) 7f.

¹²¹ Die Annahme einer Abwechslung im Wortschatz dürfte nicht ohne weiteres mit der Beibehaltung von „thelonea“ zu vereinbaren sein. Näher liegt es, den Grund für die Abwandlung im Grammatischen zu suchen. Ein Femininum wie „monetas“ hätte den Satzbau unterbrochen. Die Formulierung („thelonea ... concessa, inconvulsa et firma“) hätte weniger glatt ausfallen müssen.

¹²² Vgl. Mainzer Reichsfrieden v. 1235 c. 9, Zeumer Nr. 58 74f.; Frankfurter Frieden v. 1234 c. 9, Zeumer Nr. 55 57.

nibus ymaginum destruere consueverant“. Ein neuer Aspekt tritt zu dem, was oben über die schädlichen Auswirkungen der Nachprägungen gesagt worden ist, hinzu: die wechselseitige Beeinträchtigung von Zoll und Münze. Die Ergiebigkeit eines Zolles — insbesondere eines Marktzolles — sinkt, wenn schlechtere Nachprägungen eingenommen werden. Neue Zölle erfordern mehr neue Gepräge und schädigen, da dieser zusätzliche Bedarf zum Teil durch neue, geringerwertige und nicht der Verrufung unterliegende Gepräge gedeckt wird, die Qualität und den Ertrag der echten Münzen.

Ziel der Confoederatio ist es nicht zuletzt, die Nachprägungen zu verhindern. Am Tage der Aufzeichnung der Confoederatio wurde in einer Bestimmung über die Nürnberger Reichsmünze gesagt: „*aliam ab ista (sc. moneta Ratisponensis) tam alienam ne aliqua similitudo imaginum contuentibus de ipsis ingerat ambiguitatem*“¹²³. In kräftigen Worten wird sodann der Schaden der Nachprägung geschildert: „... in talibus similitudinibus et tamquam idemptitatibus monetarum dampna lateant universalia, et ex ipsis generalius proveniat dispendium provinciis et hominibus quam ex gwera vel causa aliqua temporis sive aeris particulari“. Der Schaden, der aus der Münzfälscherei erwächst, wird mit den verheerenden Folgen einer Fehde auf eine Stufe gestellt! Dieser Gefahr suchte die Confoederatio zu steuern. Das Schutzversprechen des Königs ist allgemein gehalten; es umfaßt nicht nur die Nachahmung von Münzen durch nicht Münzberechtigte (Münzfälschung im engeren Sinne), sondern auch die eigentliche Nachprägung, die widerrechtliche Nachahmung fremden Gepräges durch einen an sich Münzberechtigten¹²⁴. Dieser weite Umfang wird dadurch allerdings wieder in seiner Schärfe gemildert, daß allein die Nachahmung eines fremden Münzbildes reichsrechtlich als Münzfälschung anerkannt wird. Geschützt wird nur die wichtigste Voraussetzung einer regelmäßigen und gewinnbringenden Nutzung des Münzrechts: das leicht erkennbare und auf Anhieb unterscheidbare Münzbild, das die Herkunft des Stückes und damit sein Ansehen verbürgt. Die Unklarheiten älterer Privilegien, die den Begriff der Nachmünzerei nicht eindeutig festgelegt hatten, wurden 1220 beseitigt. Nicht weniger bedeutsam ist die Tatsache, daß die vereinzelt erhobenen Forderungen nach einem weiterreichenden Schutz abgewiesen werden konnten. Der Schutz vor Nachahmung „... secundum valentiam et formam et ymaginem“, wie er 1190 dem Erzbischof von Köln gewährt worden war¹²⁵, blieb ein Einzelfall. Münzfuß und älterer Geprägety

¹²³ H-B I, 769 (1220) = Jesse Nr. 117 S. 42.

¹²⁴ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 59. Ausführlich behandelt die Begriffe „Nachmünzerei“ und „Münzfälschung“ Kamp, Moneta regis 30 ff.; er ist auch zu folgenden Ausführungen heranzuziehen.

¹²⁵ MGH Const. II Nr. 17 (1198) 22; Lacomblet I Nr. 524 (1190) 365 f.; dazu Kamp, Moneta regis 33 f.

wurden von dem 1220 ausgesprochenen Verbot der Nachprägung nicht erfaßt. Eine entsprechende Regelung traf das Reichsgesetz von 1231 über Wechselrecht und Münzbilder¹²⁶. — Nicht weniger als durch die Münzfälschung war das Münzrecht der geistlichen Fürsten durch die Schaffung neuer konkurrierender Prägestätten bedroht. Hierauf bezieht sich ausdrücklich der erste Teil der Art. 2, der weiter unten im Zusammenhang behandelt werden soll.

Mißbräuche, vor denen das Zollrecht zu schützen ist, werden nicht in gleicher Weise beispielhaft angeführt. Einerseits ist auch hier an die Errichtung neuer konkurrierender Zollstätten zu denken; andererseits dürfte sich das königliche Schutzversprechen in erster Linie gegen Schmälerungen der Erträgnisse der Zollinhaber durch Befreiungen oder Zollsenkungen gerichtet haben. Oben wurde gezeigt, daß im 12. Jahrhundert die Zahl der verschiedenartigen Zollbefreiungen die der Zollverleihungen sicherlich überwog¹²⁷. Den Schaden, der durch diese Privilegienpraxis entstand, trugen nicht zuletzt die geistlichen Herren davon.

Mit diesem Rückblick auf die Zollurkunden der Staufer kommen wir auf einen weiteren Aspekt der Garantie von 1220 zu sprechen: Von wem werden die genannten Beeinträchtigungen erwartet? Der Text gibt bereits die Antwort, wenn es heißt: „*nec ipsi ea infringemus nec ab aliis ledi permittemus*“. Die geistlichen Zoll- und Münzrechte sollen vor dem König selbst und vor anderen Schädigern bewahrt bleiben. Die Verletzung des Zollrechts war wohl in erster Linie durch den König gefährdet, der Befreiungen erteilen kann. Doch sei auch hier an die schon erwähnte wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit von Zoll und Münze erinnert. Den vielen Schädigungsmöglichkeiten entspricht eine Vielzahl von möglichen Schädigern. Auf die Frage, gegen welchen Störer sich Art. 2 in erster Linie richtet, soll weiter unten eingegangen werden.

Die vielleicht wichtigste Möglichkeit zur Einschränkung und Aushöhlung geistlicher Gerechtsame wird — vermutlich wegen ihrer Bedeutung — am Anfang des Art. 2 genannt: „*nova thelonea et novas monetas ... eis inconsultis seu nolentibus non statuemus*“. Hieraus ergibt sich zunächst, daß es Sache des Königs war, neue Zölle und neue Münzen rechtmäßig zu begründen, eine Ansicht, die sich — wie gezeigt — bis in die Karolingerzeit zurück verfolgen läßt. Das Recht des Königs enthält nicht nur die Befugnis, eigene, also königliche, Münzen oder Zollstätten einzurichten; es umfaßt auch das Vermögen, anderen die Neugründung zu erlauben. Auch die Verlegung einer alten Zollstätte an einen anderen Ort und die Anhebung der Zollstätte wird als Begründung eines „*novum theloneum*“ zu verstehen sein; für die Verlegung einer

¹²⁶ Zeumer Nr. 46 51 = MGH Const. II Nr. 301 416; vgl. auch Sachsenspiegel Landrecht II 26 § 5.

¹²⁷ Vgl. Text zu Anm. 72 ff.

Münze gilt dies entsprechend¹²⁸. Ziel dieser Regelungen ist es, den König in der Ausübung seines Rechtes, das im übrigen nicht bestritten wird, innerhalb gewisser Grenzen an die Zustimmung der geistlichen Fürsten zu binden. Die Fürsten sind dadurch auf dem Gebiet des Münzwesens ebensowenig wie im Zollwesen völlig freie „Herren im eigenen Hause“ geworden. Das Errungene war zunächst nur ein negatives Recht. Der Rechtssatz, daß nur der König neue Zölle und Münzen anlegen dürfe, blieb unangetastet¹²⁹. Dies zeigt sich deutlich im Mainzer Reichsfrieden von 1235, in dem Friedrich II. neue Münzen verbietet (c. 11), „nisi qui tenet eas, prout iustum est, coram nobis ostendat, se ab imperio de iure habere“¹³⁰. Die königliche Befugnis ist nach dem 1220 aufgestellten Grundsatz für die bisherigen Münz- und Zollinhaber ungefährlich geworden. Die geistlichen Fürsten besitzen ein Vetorecht gegenüber dem König. Die lästige Konkurrenz neuer Zölle und Münzen ist unter Kontrolle gebracht: man konnte zustimmen, wenn man keinen Schaden befürchten mußte, und so seinen Besitzstand verteidigen.

Die Stellung der Geistlichkeit war indessen nicht unbeschränkt: sie galt nur für Neugründungen „*in ipsorum territorii sive iurisdictionibus*“. Was unter beiden Begriffen zu verstehen ist, ist keineswegs so ohne weiteres einsichtig, wie Klingelhöfer¹³¹ meint, der in beiden „ein größeres, flächenhaftes Gebiet der geistlichen Herrschaft“ erblickt. Dies gilt nicht nur für den Ausdruck „territorium“, auf den Klingelhöfer näher eingeht¹³², sondern erst recht für den von ihm nicht weiter behandelten Begriff der „iurisdictiones“. Bezeichnenderweise behandelt Klingelhöfer die Frage nicht, ob und wie man die Grenzen dieses „flächenhaften Gebietes“ angeben könnte. Kamp¹³³ setzt die Formel „*territorii sive iurisdictionibus*“ in Gegensatz zur früheren Bezugnahme auf die Diözesangrenzen; auch er versucht keine nähere positive Bestimmung der verwendeten Begriffe. Durch den Verweis auf die Magdeburger Privilegien von 1209 und 1216 zeigt Kamp indes — wie sich weiter unten ergeben wird — einen Weg zur präziseren Deutung auf.

Ein Versuch, von den Begriffen selbst auszugehen, führt zu keinem befriedigenden Ergebnis. „Territorium“, das „ursprünglich nichts weiter bedeutet wie Landstück oder Ländereien“, kann bis zum 12. Jahrhundert

¹²⁸ Vgl. außer den oben Anm. 88 angeführten Belegen noch: H-B I, 754 f. (1220); MGH Const. II Nr. 74, 75 (1220) 92 = Zeumer Nr. 40 44 f.; Lacomblet II Nr. 100 (1222) 55; zum Ganzen auch: Klingelhöfer, Reichsgesetze 24 f., 139 f., bes. 139 Anm. 2.

¹²⁹ Klingelhöfer, Reichsgesetze 24.

¹³⁰ MGH Const. II Nr. 196, 244 = Zeumer Nr. 58 B, 75. Näheres bei Kamp, *Moneta regis* 26 f.

¹³¹ Reichsgesetze 21.

¹³² a. a. O. 20 f. Anm. 1.

¹³³ *Moneta regis* 22 f.

mit „fundus“ weitgehend gleichgesetzt werden¹³⁴. Noch um 1150 wird es als herrschaftliches Gut mit dem dazugehörigen Salland verstanden¹³⁵. Bereits im gleichen Zeitraum werden „territorium“ und „terra“ im Sinne von Herrschaftsgebiet („Land“) gebraucht. Gerade in den Gebieten der geistlichen Fürsten treten diese Begriffe zuerst auf¹³⁶. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind sie in den Sprachgebrauch des Reiches aufgenommen. So heißt es in der Art. 2 entsprechenden Stelle des Statutum in favorem principum (c. 17): „in terre alicuius principis“¹³⁷. Etwas mehr Aufschluß gewährt eine Urkunde des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg, der 1242 dem Kloster Raitenhaslach besondere Vergünstigungen gewährt, „quod monasterium illud non solum in territorio verum etiam in fundo Salzburgensis ecclesie fundatum dinoscitur“¹³⁸. Hier wird dem Grundbesitz („fundus“) der Salzburger Kirche das Salzburger „territorium“ als der weitere Begriff ausdrücklich gegenübergestellt. Der Begriff „fundus“ begegnet interessanterweise auch in der Confoederatio, und zwar ebenfalls im Zusammenhang mit dem Befestigungsrecht (Art. 9). Wenn „fundus“ hier im Sinne von Grundeigentum zu verstehen ist¹³⁹, dann ist das „territorium“ des Art. 2 damit wohl nicht identisch. Die Verfasser der Confoederatio hätten sonst kaum verschiedene Ausdrücke gewählt. Der Schluß liegt nahe, das „territorium“ des Art. 2 als Herrschaftsbereich zu verstehen¹⁴⁰.

Um welche Herrschaft aber handelt es sich? Nur wenn man weiß,

¹³⁴ So Klingelhöfer (a. a. O.) im Anschluß an T. Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (Marburg 1942), 112 ff.

¹³⁵ R. Kötzschke, Besprechung des Buches von Werner-Hasselbach (vorige Anm.), ZRG Germ. Abt. 65, 1947, 421–423.

¹³⁶ O. Brunner, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. Aufl. Wien/Wiesbaden 1959, 183 ff., bes. 191; H. Mitteis, Land und Herrschaft, Bemerkungen zu dem gleichnamigen Buche Otto Brunners, HZ 163, 1941, abgedruckt in: Herrschaft und Staat (vgl. Anm. 3) 20–65, hier 53 f.; ders., Staat 257 Anm. 3; Th. Knapp, Zur Geschichte der Landeshoheit, Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 38, 1932, 9–112; hier 15 mit Anm. 2.

¹³⁷ MGH Const. II Nr. 324, 434 = Zeumer Nr. 53, 56; weitere Beispiele bei Knapp, Landesherrschaft 15 Anm. 3. — Zu c. 17 des Statutum vgl. insbes. Kamp, Moneta regis 23 ff.

¹³⁸ Nach E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, Göttingen 1909, 97.

¹³⁹ Schrader, Befestigungsrecht 87 ff.

¹⁴⁰ Eine Entsprechung findet die Gegenüberstellung „fundus“ — „territorium“ auch in anderen Münze und Zoll betreffenden Urkunden; so im Privileg Ottos IV. für Magdeburg von 1208 (MGH Const. II Nr. 26, S. 31): „in bonis ecclesie“ — „in nullo loco ecclesie pertinenti possemus de nova theloneum vel monetam“; so im Privileg Friedrichs II. für den Bischof von Utrecht vom 19. April 1220 (H-B I, 754 f.): „plenam auctoritatem et licentiam ut theloneum, quod ... tenuit in loco qui Geyne dicitur, in alio loco sibi commodiore loco ubi voluerit infra territorium suum locet“; schon 1166 heißt es in einer Urkunde Friedrichs I. für Utrecht (Lacomblet Nr. 424 S. 295): „in civitate et in terra Traiectensi“.

welche Art von Herrschaft hier gemeint ist, kann man auch eine Aussage über die räumliche Begrenzung machen. Als eine Herrschaft, die jedenfalls weiterreicht als die Grundherrschaft, könnte Gerichtsherrschaft in Betracht kommen. Es ist allgemein bekannt, daß viele Grafschaften, aber auch herzogliche Herrschaften im früheren Mittelalter in geistlichen Besitz übergegangen sind¹⁴¹. Man könnte aber auch an die Eigenkirchenherrschaft der geistlichen Fürsten denken. Die möglichen Arten von Herrschaft in geistlichen Händen ließen sich noch vermehren; doch bringt uns gerade diese Vielfalt¹⁴² unserem Ziel, die Grenzen der „territoria“ des Art. 2 genauer abzustecken, nicht näher.

Der Begriff „*iurisdictio*“ ist gewiß ebenfalls als räumliche Einheit aufzufassen. Es handelt sich um jenen Bezirk, auf den sich die „*iurisdictio*“ bezieht, wobei dieses Wort in dem weiten, die „Verwaltung“ mitumfassenden Sinne zu verstehen ist, der dem Mittelalter eigen ist¹⁴³. Welcher Art die in Art. 2 erwähnte „*iurisdictio*“ jedoch ist, geht aus dem Gesetz nicht unmittelbar hervor. Es zeigt sich, daß die Bestimmung der „*iurisdictiones*“ auf genau die gleichen Schwierigkeiten stößt wie die der „territoria“. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt auch das verbindende „*sive*“ eine genauere Bedeutung. Es spricht vieles dafür, daß dieses „oder“ sich nicht auf die mit beiden Begriffen gemeinten Objekte bezieht, sondern nur auf die Begriffe selbst, daß also ein und dieselbe Flächeneinheit wahlweise mit zwei verschiedenen Ausdrücken umschrieben wird. Versuchen wir, an Hand des Begriffes „*iurisdictio*“ nochmals auf die Frage einzugehen, welche Herrschaft oder Gewalt Art. 2 zugrunde liegen könnte.

Sicherlich ist nicht die kirchliche Gewalt gemeint, die in den Reichsfrieden von 1234 und 1235¹⁴⁴ als „*iurisdictio*... in causis ecclesiasticis“

¹⁴¹ Beispielhaft sei hier nur das „Herzogtum“ der Würzburger Bischöfe erwähnt; dazu E. Schrader, Vom Werden und Wesen des würzburgischen Herzogtums Franken, ZRG Germ. Abt. 80, 1963, 27–81. — In diesem Zusammenhang sei an die (teilweise) Verbindung des Zollwesens mit der Hochgerichtsbarkeit erinnert; vgl. oben Text zu Anm. 40 u. 50.

¹⁴² Diese Vielfalt kommt in c. 6 des Statutum zum Ausdruck als: „*unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis sibi liberis vel infeodatis*“; MGH Const. II Nr. 171 S. 212 = Zeumer Nr. 53 S. 55.

¹⁴³ H. Mitteis, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, ZRG Germ. Abt. 62, 1942, 13–56, hier 52 f.; Scholz, Beiträge 6. — Zum kirchlichen Begriff der „*iurisdictio*“, der maßgebend auch für die rechtliche Deutung einer weltlichen Rechtsmacht gewesen sein dürfte, vgl. P. Hinschius, System des Katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. I, Berlin 1869, 166 f. bes. Anm. 166. — Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Sachsenspiegel (II 26 § 4) „gerichte“ i. S. von Gerichtsgebiet oder von Gerichtssprengel gebraucht (vgl. Deutsches Rechtswörterbuch Bd. IV S. 311). Bedenkt man, daß der Sachsenspiegel in lateinischer Sprache entworfen sein soll (Reimvorrede Vers 261), so dürfte „*iurisdictio*“ mit „gerichte“ zu übersetzen sein.

¹⁴⁴ MGH Const. II Nr. 319 (1234) c. 13 S. 429 = Zeumer Nr. 57 S. 58; MGH Const. II Nr. 196 (1235) c. 1 S. 242 = Zeumer Nr. 58 B S. 73.

begegnet. Auf den ersten Blick scheinen die Urkunden der Stauferzeit, die den Schutz des bischöflichen Münzrechtes „in episcopatu“ oder „in archiepiscopatu“ bezwecken¹⁴⁵, auf den geistlichen Jurisdiktionsbereich hinzuweisen. Insbesondere Kamp¹⁴⁶ hat diese Auffassung vertreten und die räumliche Bestimmung des Münzrechtes durch die kirchlichen Grenzen als einen Nachklang der älteren Regalienverwaltung (Aufsichtsrechte der Bischöfe im Bereich ihrer Diözese) gedeutet. So zutreffend Kamps Bewertung der Diözesangrenzen als der in dieser Zeit einzigen genau fixierbaren Grenzlinien ist, so wenig darf übersehen werden, daß „episcopatus“ und „archiepiscopatus“ schon im 12. Jahrhundert nicht selten das bischöfliche „Territorium“ meinen, also den mit dem bischöflichen Amt verbundenen *weltlichen* Herrschaftsbereich¹⁴⁷. Außerdem würde eine andere Interpretation infolge des lückenlosen Netzes der Diözesangrenzen zu der sicher falschen Aussage führen, daß das Münzwesen nicht nur in praktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht ein (vom König abgeleitetes) Monopol allein der geistlichen Fürsten gewesen wäre. Kamp¹⁴⁸ selbst wertet aus diesem Grunde die Formel der Confoederatio („in... territoriis sive iurisdictionibus“) als Abkehr von der Orientierung an geistlichen Grenzen. Diese Beurteilung gilt indes nicht erst für die Confoederatio, sondern schon für das Reichsweistum von 1160/76, das zwar aus konkretem Anlaß, nämlich im Interesse des Bischofs von Halberstadt, ergangen ist, aber einen allgemeinen, auch für die anderen Bistümer geltenden Rechtssatz formuliert („quod in episcopatu alicuius episcopi nullum omnino aliquam monetam...“)¹⁴⁹. Da aufgrund dieser Überlegungen zumindest unwahrscheinlich ist, daß die älteren, auf den „episcopatus“ sich beziehenden Münzprivilegien der Staufer die geistlichen Grenzen meinen, vermögen sie eine entsprechende Interpretation der „iurisdictio“ des Art. 2 nicht zu stützen.

Eine andere Deutungsmöglichkeit eröffnet die Confoederatio selbst. In Art. 10, der das Recht der „statuta servitia“ behandelt, ist die Rede von einer „iurisdictio... sive in theloniis sive in monetis seu aliis officiis quibuscumque“. Hierunter hat man mit Sicherheit die Ausübung der Zoll-, Münz- und anderer Rechte zu begreifen¹⁵⁰. Projiziert man diese Rechtsausübung auf einen zugrunde liegenden Geltungsraum, so ergeben sich bestimmte Jurisdiktionssprengel: „iurisdictiones“ sind jene Gebiete, in denen „monetae“ bzw. „iura monetarum“ und „thelonea“ geübt werden. Der vier Tage nach der Confoederatio ergangene Reichsspruch über

¹⁴⁵ MGH Const. I Nr. 194 (1160–1176) 272f.; Jesse Nr. 110 (1195) 40f.; Lacomblet I Nr. 194 (1190) 365f.

¹⁴⁶ Moneta regis 16 ff.

¹⁴⁷ Pöschl, Regalien 50.

¹⁴⁸ Moneta regis 22f.

¹⁴⁹ Vgl. Anm. 145.

¹⁵⁰ Mitteis, Mainzer Landfriede 53 Anm. 153.

Zoll und Münze, der mit Art. 2 in innerem Zusammenhang steht, hilft uns weiter. Die „sententia“, auf die sich das Schutzgebot zugunsten der Grafen von Geldern stützte, lautet: „quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monete in dampnum sive preiudicium alicuius prestare possimus (sc. Friedricus)“¹⁵¹. Der gleiche Gedanke kommt auch im Statutum in favorem principum (c. 17) zum Ausdruck: „item nullam novam monetam in terra alicuius principis deterioretur“¹⁵². Beiden Stellen liegt der Gedanke zugrunde, daß der König nicht zum Nachteil eines anderen Münz- oder Zollberechtigten von seinem Recht Gebrauch machen darf. Um eben eine solche Bestandsgarantie handelt es sich auch in Art. 2 der Confoederatio. Ganz deutlich tritt dieser Sinn im zweiten Teil unserer Stelle hervor, wenn der König die „antiqua thelonea et iura monetarum“ bestätigt und verspricht, sie gegen jeden Eingriff, von welcher Seite er auch kommen sollte, zu schützen. Art. 2 ist insofern nichts anderes als die Zusage des Königs, sich der vornehmsten Pflicht eines Herrschers, der Bewahrung des Rechts, den geistlichen Fürsten gegenüber in besonderer Weise zu befleißigen. Die Gerechtsame, die der König oder seiner Vorgänger der Geistlichkeit verliehen hat, sind durch die tatsächliche Übung zur „consuetudo“ erstarkt. In diese, auf Rechtsgeschäft und Gewohnheit gegründete Position darf auch der König nicht eingreifen. Er kann nicht einseitig über die wohl erworbenen Rechte der Begabten verfügen, sie sind „unantastbar umhegt durch das Recht“¹⁵³.

In diese Vorstellungswelt ordnet sich auch der erste Teil von Art. 2 zwanglos ein. Versteht man unter den „iurisdictiones“ und den damit synonym verwendeten „territoria“ nämlich jene Bereiche, auf die sich die „iurisdictiones“ der „thelonea et iura monetarum“ erstrecken, so würde jede Neugründung innerhalb dieser Gebiete eine Einbuße für den bisherigen Rechtsinhaber mit sich bringen. Ein solcher Eingriff in wohl erworbene Rechte ist dem Herrscher nach mittelalterlicher Anschauung nur gestattet, wenn der Berechtigte einwilligt, also freiwillig auf sein Recht verzichtet¹⁵⁴. Wenn daher die Ausübung der königlichen Neugrün-

¹⁵¹ Jesse Nr. 64 (1220) 21 = MGH Const. II Nr. 74 S. 92.

¹⁵² Vgl. Anm. 137.

¹⁵³ F. Kern, Recht und Verfassung im Mittelalter (Sonderausgabe Darmstadt 1958) 66 ff., hier 73. Die zitierte Formel dürfte auf die Verhältnisse des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts noch anwendbar sein trotz der berechtigten Kritik der Kern'schen Grundanschauungen; hierzu vgl. vor allem: K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, Konstanz/Stuttgart 1968) 309–335, bes. 328 f., 331 ff. — Zum Begriff der „consuetudo“, der interessanterweise oft mit Zöllen und anderen Abgaben verbunden wird, zuletzt: G. Köbler, Zur Frührezeption der consuetudo in Deutschland, Historisches Jahrbuch 89, 1969, 337–371, bes. 353, 355, 363, 366; H. Krause, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, ZRG Germ. Abt. 82, 1965, 1–98, hier bes. 49 f., 52 ff., 63.

¹⁵⁴ Kern a. a. O. 82.

dungsbefugnis ausdrücklich an den Konsens der geistlichen Münzherren und Zollinhaber gebunden wird, so ist das nichts Neues, sondern lediglich ein Ausdruck dieser Rechtsanschauung.

Die königliche Befugnis, Münzstätten und Zollorte zu errichten, erstreckt sich von vornherein nur so weit, wie er selbst Zoll- und Münzherr ist oder sein kann. Aus den Bereichen der „*thelonea et iura monetarum... concessa*“ hat sich das Königtum und mit ihm sein Recht, Münze und Zoll auszuüben und zu nutzen, zurückgezogen. Ein neuer Rechtsträger ist an seine Stelle getreten. In den Bereich dieses Anderen darf der ursprünglich Berechtigte nicht mehr eingreifen.

Die Grenzen dieses geschützten Bereiches werden durch den Inhalt der abgewanderten Rechte bestimmt. Wir haben bei unserem geschichtlichen Rückblick festgestellt, daß der Inhalt des verliehenen Münzrechtes im 12. Jahrhundert einen wesentlich größeren Umfang hat als in der Karolingerzeit. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Erschließung des deutschen Siedlungsraumes und dem wirtschaftlichen Aufstieg vollzog sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts auch im Hinblick auf die räumliche Erstreckung der Münzrechte ein entscheidender Wandel. Das verliehene Recht war ursprünglich an einen bestimmten Ort gebunden, an den Markt insbesondere oder eine andere verkehrsgünstig gelegene Stelle¹⁵⁵. Wie sehr sich die Vorstellungen über den Geltungsbereich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts fortentwickelt haben, zeigen die Münzprivilegien der Stauferzeit¹⁵⁶.

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts orientierte sich das Münzrecht, sobald es den lokalen Bezug überschritt, am „*episcopatus*“. Die Königsurkunden, die 1190 für den Kölner und die zu Beginn des 13. Jahrhunderts für den Magdeburger Erzbischof ausgestellt wurden, signalisieren die Wende. Friedrich I. nahm 1190 noch Bezug auf das Münzrecht „*in civitatibus et oppidis suis (sc. episcopi)*“¹⁵⁷. Auch Otto IV. erteilte

¹⁵⁵ Luschin von Ebengreuth, *Münzkunde* 246 f., 250; Falke, *Geschichte* 64; Gaettens, *Münzrechtsverhältnisse* 3.

¹⁵⁶ Grundlegend hierzu Kamp, *Moneta regis* 16 ff., 50 ff. — Weniger deutlich wird dieser Umschwung im Zollwesen, da Zollrecht und Zollfreiheit vielfach schon früher in topographischer Hinsicht von der Herrschaftsstruktur abhängig waren. Dennoch ist zu beachten, daß Markt- und Zollbereich in älterer Zeit nicht scharf abgegrenzt werden, daß insbesondere die Zuordnung eines Gebietes zu einer Zollstätte weniger durch eine territoriale Komponente (feste Grenzen) als durch eine personale Komponente (Zollbefreiung) charakterisiert ist (Hierzu vgl. insbes. Mitterauer, *Zollfreiheit und Marktbereich*). Außerdem darf nicht übersehen werden, daß Zölle auch isoliert, also nicht im Zusammenhang mit Herrschaftsrechten (Hochgerichtsbarkeit), übertragen worden sind; dies gilt gerade für die geistlichen Fürsten. Insoweit ist eine Parallele zum Geltungsbereich des Münzrechts sicherlich gegeben. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den im Folgenden herangezogenen Urkunden, die Zoll und Münze nebeneinander stellen.

¹⁵⁷ Vgl. Lacomblet I Nr. 524 S. 365 f. (Köln). — Hier sei noch auf die Straßburger Urkunde Ottos II. hingewiesen; MGH D Otto II. Nr. 49 (988) S. 451: „*ut in qua-*

1208¹⁵⁸ die Zusicherung, der König werde in die Orte des Erzstiftes Magdeburg („in nullo loco ecclesie pertinenti“) keine neuen Münzen oder Zölle legen. Noch war der Schutz unvollständig, denn er erfaßte die territoriale Komponente des Münzrechtes nur zum Teil. Das Privileg übersah nämlich, daß Magdeburger Münzen auch außerhalb der erzstiftischen Plätze umliefen und neue Münzen hier dem bischöflichen Gepräge noch schaden konnten. Die im folgenden Jahr erteilte Bestätigung umschreibt den Geltungsbereich des Münzrechtes infolgedessen zutreffender: „in terris quoque, ubi ex antiquo Magdeburgensis numismatis percussione currere consuevit“, also dort, „wo gewöhnlich von alters her Magdeburger Münzen umliefen“, sollten ohne Einwilligung der Erzbischöfe keine Münzen oder Zölle durch den König oder sonst wen neu errichtet werden¹⁵⁹. Friedrich II. wiederholte 1216 diese Garantie des Umlaufkreises und erweiterte sie den Magdeburger Interessen zuwider, indem er alle dem Magdeburger Schlag ähnlichen Pfennige in den Schutz einschloß: „prefati (sc. Magdeburgensis) aut similis cursis numismatis large per predictos terminos in suo robore perseveret“; die Grenzen werden so bestimmt: „ubicumque percussio Magdeburgensis numismatis hactenus currere consuevit“¹⁶⁰. Allen drei Urkunden liegt deutlich das Bemühen zugrunde, die räumliche Komponente des Magdeburger Rechtes konkret zu erfassen. Dabei wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das Recht nicht mehr in seiner richtigen Weise bestimmt werden kann, wenn es als nur mit dem Münzort selbst verbunden definiert wird. Das „flächenhafte“ Denken, das im 12. Jahrhundert bei der Bildung der geistlichen und weltlichen Herrschaftsbereiche eine so große Rolle spielte, hatte auch das Zoll- und Münzwesen erfaßt.

Die geschilderte Entwicklung zeigt sich nicht zuletzt in Art. 2. Da die Confoederatio aber zugleich in dieser Entwicklung steht, kann man zwar nicht mit Sicherheit nachweisen, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuten, welches Gebiet König und Geistlichkeit 1220 mit den Ausdrücken „territoria“ und „iurisdictiones“ umschreiben wollten. Man hat — dies legen die Magdeburger Münzurkunden nahe — an die bischöflichen Besitzungen im weitesten Sinne („loca ecclesie pertinentia“) zu denken, vor allem aber an den Umlaufkreis des bischöflichen Gepräges. Diese Vermutung stößt freilich insoweit auf Schwierigkeiten, als das Umlaufgebiet mancher Münzen (z. B. des Kölner Pfennigs) sich in Bereiche erstreckte, die der Kontrolle des Münzherrn nicht mehr unterliegen konnten. Hier bietet die Unterscheidung von Handels- und Wäh-

cumque placuerit villa episcopii sui monetam statuat“. Hierzu, insbesondere zur Frage der Verfälschung vgl. Kamp, *Moneta regis* 60f.

¹⁵⁸ MGH Const. II Nr. 26 (1208) 31.

¹⁵⁹ Jesse Nr. 61 20.

¹⁶⁰ MGH Const. II Nr. 56 (1216) 69.

runzungsmünze¹⁶¹ eine Hilfe. Sie ermöglicht es, den Umlaufkreis der Handelsmünzen, etwa des Kölner oder Regensburger Pfennigs, als einen Sonderfall zu betrachten und sich bei der Suche nach den Grenzen der „iurisdictio“ auf den Umlaufkreis der Währungsmünze zu beschränken, der im wesentlichen mit einem „Wirtschaftsgebiet“ im Sinne von Gaetens übereinstimmt¹⁶². Die Besinnung auf den Inhalt der Rechte, die der jeweiligen „iurisdictio“ zugrunde liegen, führt etwas weiter: soweit die „iura monetarum“ ausgeübt werden, sollen sie geschützt sein. Dieser Bereich ist wohl etwas enger zu fassen als der Umlaufkreis der Münze. Man könnte ihn als das Gebiet bezeichnen, in dem die Verrufung durchgeführt und der Zwangskurs erhalten werden konnte. Entsprechendes gälte dann auch für das Zollrecht; hier ist vor allem daran zu denken, daß die Ergiebigkeit eines jeden Marktzolles vom Einzugsgebiet des Marktes abhängt: ein neuer Markt zieht Kaufleute und mit ihnen Zolleinkünfte vom benachbarten alten Markt ab. Geschützt wurde das Zollrecht in jenem Gebiet, dessen Wirtschaft und Verkehr die Einnahmefähigkeit einer Zollstätte nach Herkommen bestimmte.

Wenn das gute alte Recht geschützt werden sollte, so läuft dies in rechtlicher Hinsicht auf den Schutz des Status quo hinaus, soweit er durch das Herkommen legitimiert ist. Deshalb heißt es in den Magdeburger Urkunden „*ex antiquo... consuevit*“ und „*hactenus*“; deshalb werden in Art. 2 die „*antiqua thelonea et iura monetarum*“ in so auffälliger Weise den „*nova thelonea et novas monetas*“ gegenübergestellt. Eine neue Münze oder ein neuer Zoll ist eben ungerecht, wenn mit der Neugründung ein Einbruch in den Rechtsbereich eines Dritten verbunden ist. In der Praxis bedeutet diese Vorstellung eine Anerkennung des Rechts in seinem jeweils ausgeübten Umfange. Kamp¹⁶³ sagt im Hinblick auf die Urkunden für Magdeburg zutreffend: „Den Umfang seines Münzrechts konnte der Inhaber jetzt an der Fortdauer des eingespielten Münzumlaufs ablesen“. Der räumliche Umfang der geistlichen Gerechtsame ist auch 1220 noch in Bewegung; erst im Verlaufe der Konsolidierung der Landesherrschaft sollte er mit den Herrschaftsgrenzen zusammenzufallen.

Fassen wir zusammen, was zum Passus „*in territoriis iurisdictionibus ipsorum*“ zu sagen ist. Art. 2 will einen Bereich schützen, der am besten negativ umschrieben werden kann, nämlich das Gebiet, in dem eine neue Münze oder ein neuer Zoll nicht errichtet werden kann, ohne in die hergebrachten Positionen Dritter einzugreifen. Dieser Bereich ist flächenhaft zu verstehen; er besteht nicht mehr nur aus dem

¹⁶¹ Luschin von Ebengreuth, Münzkunde 206 ff., 282; Gaetens, Wirtschaftsgebiete 82 ff.

¹⁶² Vgl. Gaetens, Münzrechtsverhältnisse 5 ff., und insbesondere Wirtschaftsgebiete, passim; vgl. auch Kamp, Moneta regis 51 ff.

¹⁶³ Münzprägung 521.

Marktflecken mit Münze und Zoll und dem umliegenden Land, sondern erfaßt ein größeres Gebiet. Münz- und Zollrecht sind noch nicht in vollem Sinne territorial, doch wohnt ihnen eine solche Tendenz inne. Die Grenzen beider Rechte sind noch nicht gleichsam vereinfachend und schematisch mit denen des Hoheitsgebietes gleichgesetzt, weil dieses Hoheitsgebiet selbst noch im Werden begriffen ist. Die Formel der Confoederatio wird diesem Entwicklungsstadium gerecht. Sie mußte geradezu etwas ungenau und unpräzise sein, da die zu beschreibende Wirklichkeit fließende Grenzen hatte. Noch ist die Entwicklung nicht abgeschlossen; noch besteht die Möglichkeit, daß sie sich zugunsten des Königtums wendet. Diese Möglichkeit offenzuhalten, ist sicherlich das Bestreben Friedrichs II. In der Sprache schlägt sich diese Absicht nieder. Die Staufer haben gelernt, „mit der kurialen Waffe geschmeidiger juridischer Formulierung umzugehen“¹⁶⁴.

Soweit man den Art. 2 als Garantieverprechen des Königs zu deuten hat, ist die Feststellung berechtigt: der „entscheidende Grundsatz: eine neue Münze darf eine bestehende nicht schädigen“¹⁶⁵, ist — rechtlich gesehen — keine Neuerung. Selbst die Tatsache, daß die Begrenztheit des königlichen Rechts zur Neugründung feierlich ausgesprochen wird, ist nicht völlig neu. Im Fürstenspruch von 1160/76 ist bereits eine ähnlich generelle Aussage enthalten¹⁶⁶ und in den Jahrzehnten vor 1220 wurde sie — wenn auch abgewandelt und nur in Einzelfällen — mehrfach wiederholt¹⁶⁷.

Eine verfassungsrechtliche Neuerung enthält allein die Festlegung des gebietsmäßigen Rahmens der verliehenen Rechte. Die verwendete Formel „in territoriis sive iurisdictionibus“ bringt die schon zuvor zutage getretene neue Auffassung der Regalien zum Durchbruch: ihre Einbeziehung in das sich entfaltende territoriale Denken.

So bedeutsam dieses Ereignis ist, es kann doch nicht voll befriedigen. Ungeklärt bleibt nämlich, weshalb der König überhaupt ein so umfangreiches Versprechen abgegeben hat. Gegen wen richtet sich eigentlich der versprochene Schutz? Gewiß, im zweiten Teil des Art. 2 wird klar gesagt, daß die Garantie gegen Eingriffe des Königs selbst und anderer Personen gerichtet ist. Ob es sich dabei um eine bloß formale Gleichstellung handelt, ist dem Text der Confoederatio selbst nicht zu entnehmen¹⁶⁸. Zwar wird im ersten Teil des Art. 2 nur der König als potentieller Schädiger angesehen; doch ist dies selbstverständlich, weil nur dem König das Recht zustehen kann, neue Münzen und Zölle zu errichten. Dieser Pas-

¹⁶⁴ Koller, Diskussion 33; vgl. aber Zinsmaier, Diplomatie 89f.

¹⁶⁵ Kamp, Münzprägung 521.

¹⁶⁶ Vgl. Anm. 145.

¹⁶⁷ Vgl. oben Anm. 158—160; Kamp, Moneta regis 18ff.

¹⁶⁸ So auch Klingelhöfer, Reichsgesetze 10, gegen Schrader, Ursprünge und Wirkungen 356.

sus kann — auch wenn er durch die Betonung der königlichen Befugnis in diese Richtung weist — nicht ohne weiteres so verstanden werden, daß sich Art. 2 nur oder doch in erster Linie gegen den König richtet. Um dies zu erkennen, muß das politische Geschehen stärker in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IV. Die Bestimmungen der Confoederatio über Zoll und Münze und die staufische Politik

Aus der *Entstehungsgeschichte* der Confoederatio ergibt sich nur wenig über die politische Stoßrichtung der Garantie in Art. 2. Daß das ganze Gesetz letztlich nichts anderes ist als der „Kaufpreis“, den Friedrich II. für die Wahl seines Sohnes Heinrich (VII.) zum deutschen König zahlen mußte, ist allgemeine Ansicht. Die Confoederatio kam „offenbar nach langwierigen Verhandlungen“ zustande; die „Versprechungen des Königs, die dieser darin den geistlichen Fürsten machte, brachten sicherlich den Umschwung“¹⁶⁹. Diese Zwangslage des Staufers mag zwar eine hinreichende Erklärung dafür bieten, warum die Confoederatio überhaupt zustande kam; über den politischen Hintergrund des Art. 2 erfahren wir damit noch nicht viel. Man kann indes schon in der Tatsache, daß Friedrich II. aus der schwächeren Position den geistlichen Fürsten entgegenkam, ein Anzeichen dafür sehen, daß es auch hier in erster Linie um einen Schutz vor den Staufern ging.

Von der uneinheitlichen Gestalt der Confoederatio ausgehend, sucht Klingelhöfer in einzelnen Bischöfen die Urheber des königlichen Versprechens. In zwei der Confoederatio unmittelbar folgenden Einzelprivilegien, die konkrete Schutzmaßnahmen von Münz- und Zollrechten beinhalten, möchte Klingelhöfer „Anlaß und Ausgangspunkt“ von Art. 2 sehen¹⁷⁰. Am Tage der Ausstellung des Fürstengesetzes verbietet Friedrich II. die Nachprägung des Regensburger Pfennigs in Nürnberg; wenig später untersagt er auf Veranlassung des Bischofs von Utrecht dem Grafen von Geldern die Zollerhebung an verschiedenen Orten¹⁷¹. Im einen Falle richtet sich das Versprechen eindeutig gegen den König selbst; im anderen trifft dies ebenfalls zu, denn in der Urkunde wird in klarer Weise die Befugnis des Königs verneint, Münz- oder Zollrechte zum Schaden eines Dritten zu verleihen.

Beide Urkunden bieten indes nur Beispiele. Sicherem Aufschluß über den politischen Gehalt von Art. 2 vermag man nur dann zu erhalten,

¹⁶⁹ Klingelhöfer, Reichsgesetze 5 ff., 212 mit weiteren Belegen in Anm. 3 (S. 7).

¹⁷⁰ Ebenda 24 ff.

¹⁷¹ Vgl. Anm. 123 und 151. — Die Ansicht Klingelhöfers wird durch Zinsmaier, Diplomatik 99, bekräftigt, der aufgrund eines Diktatvergleiches eine Mitwirkung des Regensburger Notars Eberhard an der Abfassung des Textes annimmt.

wenn man die Confoederatio vor dem Hintergrund des *politischen Geschehens seit dem Herrschaftsantritt Friedrichs I.* betrachtet¹⁷². Die hierzu erforderliche breite Darstellung der Politik der Staufer und ihrer Gegner kann im Rahmen dieser Untersuchung natürlich nicht bewältigt werden; dies ist wohl nicht einmal dann möglich, wenn man sich — dem Thema folgend — auf das Zoll- und Münzwesen beschränkt¹⁷³. Gleichwohl sollen wenigstens an Hand einiger weiterer Beispiele die Grundzüge der *staufigen Zoll- und Münzpolitik* beleuchtet werden.

Zunächst sei kurz auf die *wirtschaftliche* Bedeutung beider Regalien hingewiesen. Die Möglichkeit, beide Rechte als Einkommensquellen zu nutzen, wurde schon mehrfach erwähnt. Ein anderer, bislang nur gestreifter Gesichtspunkt ist nicht weniger wichtig. Prägestätte und Zollort sind in der überwiegenden Zahl der königlichen Privilegien mit dem Marktrecht verbunden¹⁷⁴. Die *Märkte* aber sind die Brennpunkte des im 11. und 12. Jahrhunderts aufblühenden Wirtschaftslebens; dieses wiederum geht mit dem Wachstum der *Städte* Hand in Hand. Die Märkte erst ermöglichen den Aufschwung des deutschen Städtewesens, indem sie die wirtschaftliche Grundlage dafür bieten¹⁷⁵. Im Rahmen der *staufigen Reichsland- und Territorialstaatspolitik*¹⁷⁶ fiel den Markorten als den gewerblichen Zentren eines landwirtschaftlichen Bezirkes eine neue

¹⁷² Klingelhöfer (Reichsgesetze 7 ff.) verfährt ebenso, beschränkt sich aber (verständlicherweise) auf das Urkundenmaterial seit 1198. Er begründet dies mit dem Hinweis, daß „mit dem so plötzlichen Tode Heinrichs VI. und der folgenden Doppelwahl ... die zentrale Königs- und Reichsgewalt auseinander“ gefallen sei (S. 2). Dem wäre entgegenzuhalten, daß der Umfang des Zerfalls erst dann richtig beurteilt werden kann, wenn hinreichend bekannt ist, wie die Position der staufigen Herrscher vor 1198 aufgebaut war.

¹⁷³ Insoweit sei verwiesen auf die Darstellungen von Scholz (Anm. 14), Wetzel (Anm. 14), Falke (Anm. 14) und insbesondere Kamp (Anm. 14 und 87). Zu ergänzen wäre noch A. Haverkamp, Die Regalien-, Schutz- und Stauferpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 29, 1966, 3—156.

¹⁷⁴ Vgl. Havernick, Münzgeschichte (Anm. 14) 10 f.; Gaetgens, Münzrechtsverhältnisse 3; ders., Wirtschaftsgebiete 11 f.

¹⁷⁵ H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz-Köln 1954, 85 ff., 163 ff.; weitere Literaturhinweise bei Stob (vgl. Anm. 177).

¹⁷⁶ Hierzu vgl. etwa: K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Schriftenreihe der MGH Bd. 10, Stuttgart 1950/51, bes. 140 ff.; ders., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Gebhardt-Grundmann, Handbuch I S. 792 ff.; F. X. Vollmer, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrich I. Phil. Diss. masch. Freiburg i. Br. 1951; H. Büttner, Staufische Territorialpolitik im 12. Jahrhundert. Württembergisch Franken 47, 1963, 5—27; H. Werle, Staufische Hausmachtpolitik am Rhein im 12. Jahrhundert, ZGO 110, 1962 241—370. Weitere Literatur bei Wadle, Reichsgut und Königsherrschaft 13 ff. — Schrader, Ursprünge und Wirkungen 392, 395 u. a., spricht etwas zu einseitig von „Hausgutspolitik“. Insoweit ist der Hinweis Kollers (Diskussion 48 f.), die „Doppelstellung Friedrichs II. als Landesfürst und König“ sei noch nicht herausgebildet, verständlich.

Rolle zu. Die Stadt bot dem Stadtherren nicht nur als Markt-, Münz- und Zollstätte und als Gerichtsgebiet bedeutende Einnahmen, sie konnte zum jeweiligen Mittelpunkt der sich langsam bildenden Territorien werden, die seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Königtum nicht weniger intensiv angestrebt wurden als von den geistlichen und weltlichen Großen¹⁷⁷. Mit dieser Entwicklung ist die staufische Münz- und Zollpolitik auf das engste verbunden. In salischer Zeit war der König Münzherr zu eigenem Recht und Nutzen nur in seinen Pfalzen und den wenigen Handelsplätzen auf Krongut. Die Bedeutung dieser Münzen war bis zum 12. Jahrhundert sehr stark zurückgegangen; das Münzwesen wurde völlig von den geistlichen Geprägen beherrscht. Mit den Staufern schlug die rückläufige Entwicklung wieder um. Während 1152 vielleicht sieben, höchstens neun Münzstätten im Dienste der Krone standen, hatte sich bis 1220 die Zahl der königlichen Prägeorte zumindest vervierfacht. Dabei spielte die Ausübung der unangefochtenen Befugnis des Königs, neue Münzen zu gründen, eine entscheidende Rolle. In zahlreichen Gegenden des Reiches wurden die königlichen Pfennige für die geistlichen Stücke zu einer bedrohlichen Konkurrenz. Die kraftvolle Wiederbelebung der königlichen Prägetätigkeit führte — soweit sie nicht der monetären Versorgung königlichen Neulandes diente — zu einem Einbruch in das Verkehrs- und Währungsgebiet der bischöflichen Münzen. Gerade die wichtigsten von ihnen, der Kölner und der Regensburger Pfennig, waren davon betroffen.

Mit der Reform der Münzstätten in Aachen und Duisburg in den Jahren 1166 und 1173¹⁷⁸ begann „die münzpolitische Offensive der Staufer gegen die Kölner Münze und deren Position im rheinischen Geldverkehr“¹⁷⁹. Die Aachener und Duisburger Stücke wurden nicht nur aufeinander abgestimmt; sie sollten auch nach Kölner Vorbild geprägt werden, aber zugleich besser herausgebracht werden. Diese Politik stieß natürlich auf den Widerstand der Erzbischöfe. Heinrich IV. mußte 1190 weitreichende Zugeständnisse machen, indem er versprach, daß er im Bereich der Erzdiözese nurmehr in Duisburg und Dortmund und nur nach altem Herkommen münzen wolle; außerdem verbot er die Herstellung von Stücken nach Gewicht, Form und Bild der Kölner Münze

¹⁷⁷ Vgl. Planitz, *Deutsche Stadt* 168 ff.; Gaetgens, *Münzrechtsverhältnis* 12; ders., *Wirtschaftsgebiete* 81 f.; H. Stob, *Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen*, in: *Festschrift f. H. Aubin* (vgl. Anm. 14) 423–451, bes. 436 ff.; ders., *Westfälische Beiträge zum Verhältnis von Landesherrschaft und Städtewesen*, in: *Westfälische Forschungen* 21, 1968, 69–97. Die beiden letzten Beiträge sind abgedruckt und durch ein Nachwort ergänzt in: ders., *Forschungen zum Städtewesen in Europa* Bd. I, Köln/Wien 1970.

¹⁷⁸ Jesse Nr. 107 (1173) 39; Nr. 106 (1166) 83 f. = Lacomblet I Nr. 412 S. 283 f. — Zum Verlauf der Auseinandersetzung ausführlich Kamp, *Moneta regis* 257 ff.; ders., *Münzprägung* 526 f.

¹⁷⁹ Kamp, *Münzprägung* 526.

sowohl im Erzbistum als auch außerhalb¹⁸⁰. Dennoch wurde die stauische Position nicht aufgegeben. Aachen, das in der Diözese Lüttich lag, wurde nur von dem Verbot der Nachprägung erfaßt, und auch die dem Kölner zugestandene Befugnis, Nachahmungen seiner Münze aus den erzbischöflichen Städten zu verbannen, konnte nicht verhindern, daß die königlichen Münzmeister wie zuvor Kölner Pfennige schlugen. Otto IV. erneuerte die Versprechen und fügte weitere hinzu; er hielt sich aber ebensowenig daran wie sein Gegner Philipp. Von Friedrich II. hören wir lediglich, daß er 1215 bei seinem Aufenthalt in Köln gegen Münzfälschungen und ungerechte Zölle vorging¹⁸¹.

Eine ähnliche Münzpolitik wie am Niederrhein hatte Friedrich I. vermutlich auch im fränkisch-bayerischen Grenzgebiet eingeleitet, wo er in Nürnberg, dem Zentrum des Reichsgutes jener Gegend, Münzen nach Regensburger Gepräge schlagen ließ. Wie oben bereits erwähnt¹⁸², wurde dieser Zustand am Tage der Ausfertigung der Confoederatio wieder rückgängig gemacht. Friedrich mußte sich den beiden Münzherren, dem Bischof und dem Bayernherzog, beugen, die schon 1205 eine Vereinbarung über den Kampf gegen die Nachprägung ihrer Münzen geschlossen hatten. Diese Beispiele mögen genügen. Sie stehen für viele andere Wirtschaftsgebiete, in denen zunächst die geistliche Münze allein maßgebend gewesen war, dann aber königliche Prägeorte errichtet wurden; eine Konkurrenz beider Münzen konnte nicht ausbleiben¹⁸³.

Hinsichtlich des Zollwesens lassen sich ähnliche Gegensätze zwischen König und Geistlichkeit nachweisen. Ein großer Teil der Zollprivilegien — namentlich diejenigen, die auch die Zolleinnahmen der Geistlichkeit schmälerten — wurde den aufstrebenden Städten auf Reichsgut ausgestellt, so Kaiserswerth (1145), Hagenau (1164), Aachen (1166), Gelnhausen (1170 und 1190), Goslar (1219), Freiburg i. Ue. (1219), Annweiler (1219) und Nürnberg (1219)¹⁸⁴. Die Staufer schützten ihre Städte aber auch auf andere Weise. 1155 und 1165 ging Friedrich I. zugunsten der Duisburger Kaufleute gegen ungesetzliche Zölle der Bischöfe von Mainz und Utrecht vor¹⁸⁵, knapp drei Jahrzehnte später (1194) hob Heinrich VI. einen Zoll des Grafen von Alten-Ahr auf, unter dem die Aache-

¹⁸⁰ Lacomblet I Nr. 524 (1190) 365 f.

¹⁸¹ H-B I, 413 f.

¹⁸² Text zu Anm. 123.

¹⁸³ Kamp, *Moneta regis* 97 ff., 237 ff.; ders., *Münzprägung* 522 ff.; auch Gaettens, *Wirtschaftsgebiete*, passim. Als Belastung kommt auch in Betracht das städtische Aufsichtsrecht über bischöfliche Münzen, das der König bisweilen verließ; vgl. Gaettens, *Münzrechtsverhältnisse* 9; Nau, *Stadt und Münze* 54 f.

¹⁸⁴ H-B I, 647, 673, 680 (1219); Zeumer Nr. 38 (1219) 41 f. Die anderen Belege bei Scholz, *Beiträge* 96. Kurz nach dem Frankfurter Reichstag (1220) erhält auch Dortmund ein umfassendes Zollprivileg (H-B I, 777 f.).

¹⁸⁵ Lacomblet I Nr. 382 (1155) 264; Nr. 424 (1165) 295; dazu Wetzel, *Zollrecht* 31 f. und Scholz, *Beiträge* 100.

ner zu leiden hatten¹⁸⁶. Unter den Staufern kam es sogar zu einer gezielten Zollbenachteiligung von Kaufleuten aus Bischofsstädten. Wenn Friedrich I. 1166 zusicherte, daß die Bürger von Köln und Neuß in Boppard, das dem Reich gehörte, nur mehr den althergebrachten Zoll entrichten sollten¹⁸⁷, so war dieser Zusage vermutlich eine Zollerhöhung vorausgegangen. 1198 wiederholte sich dieser Vorgang im Hinblick auf den Reichszoll in Kaiserswerth¹⁸⁸. Auch die von Philipp bekräftigte Zollfreiheit gehört wohl in diesen Zusammenhang. Offensichtlich waren die Anordnungen seiner Vorgänger nicht dem Kölner Wunsche entsprechend durchgeführt worden. Schließlich sei noch auf die wichtige Rolle des Marktzolles hingewiesen. Die Staufer haben nicht nur auf Reichsgut zahlreiche neue städtische Märkte gegründet¹⁸⁹, sondern auch versucht, im Marktbereich bischöflicher Städte an Einfluß zu gewinnen. Ein aufschlußreiches Beispiel hierfür bilden die Jahrmärkte, die Friedrich I. in Aachen und Duisburg, vermutlich zum Schaden des Kölners, einrichten ließ¹⁹⁰.

Fassen wir das an Beispielen erläuterte Geschehen im Münz- und Zollwesen vor 1220 zusammen. Die Staufer, insbesondere Friedrich I. und Heinrich VI., reaktivieren in weit größerem Ausmaße, als dies früher angenommen wurde, das königliche Recht über Münze und Zoll zu befinden¹⁹¹. Unter ihrer Herrschaft wird nicht nur die Hoheit des Königs über beide Regalien betont; es wird auch das Recht, neue Zoll- und Münzstätten anzulegen, zum Nutzen des Königtums wahrgenommen. Zölle und Münzen und die damit eng verbundenen Märkte und Städte bildeten wichtige Bausteine bei der Schaffung größerer Reichsterritorien. In diesem Bestreben, das — wie die Städteprivilegien erkennen lassen — auch von Friedrich II. aufgenommen wurde, war ein Zusammenstoß mit den Großen des Reiches, die ähnliche Ziele verfolgten, unvermeidlich. Zölle und Münzen mußten geradezu zwangsläufig Gegenstand langjähriger Auseinandersetzungen werden.

Die mit den geistlichen Fürsten in Art. 2 getroffene Vereinbarung beleuchtet nur einen Ausschnitt aus diesem Ringen. Hier ging es den geistlichen Fürsten darum, die eigenen Belange zu schützen, sie insbesondere gegen denjenigen zu schützen, der — wie die mit Friedrich I. und Heinrich VI. gemachten Erfahrungen zeigten — am ehesten zu Schädigungen

¹⁸⁶ Lacomblet I Nr. 543 (1194) 379; dazu Wetzel, Zollrecht 34f. — Ähnlich verhält sich Heinrich VI.; vgl. Scholz, Beiträge 101.

¹⁸⁷ Lacomblet I Nr. 539 (1193) 376.

¹⁸⁸ Lacomblet I Nr. 562 (1198) 392.

¹⁸⁹ Vgl. Planitz, Deutsche Stadt 150 ff.; Stoob, Formen.

¹⁹⁰ Vgl. Anm. 178.

¹⁹¹ Vgl. insbesondere Scholz, Beiträge: „nicht durch das Mittel der Errichtung neuer Zölle ...“ (101); „Eine regere Thätigkeit in diesem Gebiete (sc. Markt) entfalteten die Staufer nicht“ (105); „... nirgends auch nur eine energische Inanspruchnahme des Münzrechts als Regal“ (110); zum Ganzen auch Kamp, Münzprägung 517.

in der Lage war: den König. Ihn mußte die hohe Geistlichkeit als den Erben und Fortsetzer der bisherigen Politik fürchten. Ihm mußte deshalb das Mittel entwunden werden, das die königliche Münz- und Zollerherrschaft neu begründet hatte: das Recht, „nova thelonea et novas monetas“ festzusetzen. Dies geschah dadurch, daß man den alten Grundsatz der Unverletzlichkeit verliehener Rechte durch die ausdrückliche Vereinbarung eines Konsensrechtes des Betroffenen bestärkte und — hierin liegt der neue mehr *rechtliche* Aspekt — diese Rechte in ihrer räumlichen Erstreckung zu erfassen und zu fixieren suchte. Das flächenhafte Denken kommt in einer vorher kaum bekannten Allgemeinheit zum Ausdruck. In der gegen den König gerichteten Tendenz liegt das wesentlich politische Moment des Artikels. Diese Tendenz ist an sich ebenfalls nichts Neues. Das Novum liegt auch hier in der Allgemeinheit, mit der die Gegensätze zwischen König und geistlichen Reichsfürsten behandelt werden. Was Klingelhöfer zur Charakterisierung der Confoederatio im ganzen sagt, gilt auch für Art. 2: „Das Bedeutendste . . . war, daß das geistliche Fürstentum hier erstmals dem König als geschlossene Macht entgegentrat und sich Satzungen in seiner Gesamtheit erwirkte. Dieses ständische Solidaritätsgefühl der geistlichen Fürsten, welches bei aller Verschiedenheit ihrer Einzelwünsche das im ganzen gleichgerichtete Streben und Wollen erzeugt hatte, war innerlich ihr größter Gewinn“¹⁹².

V. Zur Entwicklung von Zoll- und Münzwesen nach 1220

Die Auseinandersetzung, die König und Reichsfürsten um Münze und Zoll austrugen, ging mit der Confoederatio natürlich nicht zu Ende¹⁹³. Während im Statutum in favorem principum (1231/32)¹⁹⁴ ein ähnlicher Standpunkt eingehalten wurde wie in der Confoederatio, erreichte die königliche Stellung im Reichsfrieden Heinrichs (VII.) von 1234 einen Tiefpunkt¹⁹⁵. Im Mainzer Landfriedensgesetz Friedrichs II. (1235) wurden Zoll- und Münzhoheit des Königs zwar wieder stärker betont¹⁹⁶, doch konnten die königlichen Befugnisse in der Folgezeit nicht mehr neu belebt werden. Das Interregnum schließlich machte alle neuen Ansätze zunichte. Nun bestand „die Regalität des Münzwesens nur noch

¹⁹² Reichsgesetze 214 f.

¹⁹³ Die Zeit nach den Confoederatio wird behandelt von: Falke, Geschichte 33 ff.; Wetzel, Zollrecht 50 ff.; Klingelhöfer, Reichsgesetze 138 ff.; Kamp, Moneta regis, passim; Troe, Münze, Zoll und Markt 7 ff., 15 ff., 114 ff.

¹⁹⁴ MGH Const. II Nr. 171 (= Zeumer Nr. 53 S. 55 f.) S. 212 f. c. 17 (Münze) c. 2 (Markt).

¹⁹⁵ MGH Const. II Nr. 319 S. 429 (= Zeumer Nr. 55 S. 57) c. 9.

¹⁹⁶ MGH Const. II Nr. 196 S. 243 f. (= Zeumer Nr. 58 B S. 74 f.) cc. 7 und 11.

in der Theorie“¹⁹⁷. Die Zollhoheit verlor ebenfalls ihre praktische Bedeutung.

In der Folgezeit geriet die Ausübung der Regalien völlig in die Hände der Territorialherren. Den Anspruch auf die Oberhoheit über Münze und Zoll gab das Königtum zwar nicht auf; er wurde durch die Stellung der Münz- und Zollherren jedoch in zunehmendem Maße entwertet. Die wichtigste Befugnis, das Recht, überall und jederzeit nach Ermessen neu Münzstätten oder Münzrechte zu begründen und Zölle festzusetzen, war durch die Confoederatio ohnehin endgültig aus dem königlichen Hoheitsrecht herausgebrochen worden.

¹⁹⁷ Troc, Münze, Zoll und Markt 7.

HERBERT J. ERLANGER

(New York)

Über vier bisher unbekannte Nürnberger Torzeichen und die Nürnberger Torzeichen im allgemeinen

(Tafel 16)

Die Nürnberger Torzeichen sind ihrer Natur nach sehr ungewöhnlich, vielleicht sogar einzigartig, indem jedes nur in einem einzigen Exemplar für einen darauf genannten Berechtigten angefertigt wurde. Es diente dann diesem als Ausweis seiner Berechtigung, die Tore der Reichsstadt auch zur Nachtzeit passieren zu dürfen, wenn sie offiziell geschlossen waren.

Alle Zeichen sind runde gravierte Silberplättchen von 27—30 mm Durchmesser und 14—18 g Gewicht. Sie tragen auf der Vorderseite das sogenannte dritte Stadtwappen, nämlich den halben Doppeladler und die sechs abwechselnd roten und weißen Schrägstreifen, auf der Rückseite aber den Namen und das Stammwappen des Inhabers.

Gebert¹ gab eine Liste der ihm bekannten Zeichen, von denen er 22 selbst gesehen hat und sämtlich abbildet, während er 11 nur aus der Literatur kannte. Von den letzteren sind 7 bei Im Hof beschrieben², während 4 bei der Versteigerung Knoll³ vorkamen. Dabei ist noch zu beachten, daß nach Im Hofs eigener Angabe⁴ dieser „nur diejenigen“ hat „anführen wollen, welche in meinem Kabinett in Abgüssen sich befinden“. Im Hofs Beschreibungen stützen sich daher nicht, oder zum mindesten nicht in allen Fällen, auf Originale, die 1780 noch existierten. Daraus erklärt sich vielleicht auch die von Gebert erwähnte Tatsache, daß so viele von ihnen „spurlos verschwunden“ sind. Ebenso erklärt sich daraus die Tatsache, daß heute noch gelegentlich versilberte Bleiabgüsse vorkommen, denn sicher war Im Hof nicht der einzige Sammler, der im 18. Jahrhundert Bleiabschläge oder -abgüsse von Stücken herstellen ließ, die er im Original nicht erwerben konnte. Sogar die im Germanischen Nationalmuseum verwahrte Kress-Sammlung, die bei weitem vollständige Nürnberg-Sammlung, enthält solche Abschläge und Abgüsse, wenn auch keine von Torzeichen.

Auf alle Fälle führte Gebert, einschließlich der ihm nur aus der Literatur bekannten, im ganzen 33 solcher Zeichen auf und sagte dann,

¹ Gebert Carl Friedrich, Die Marken und Zeichen Nürnbergs (Nürnberg 1901) 23 ff.

² Im Hof Christoph Andreas v., Sammlung eines Nürnbergischen Münzcabinets Bd. 1 (Nürnberg 1780) 643 ff.

³ Nach Gebert fand diese Versteigerung im Jahre 1866 statt.

⁴ A. a. O. S. 650.

daß sicher noch mehr bestanden haben müssen. In der Tat ist es nun dem Verfasser geglückt, kürzlich auf einer Versteigerung von Karl Kress⁵ ein bisher unbekanntes Nürnberger Torzeichen zu erwerben. Es ist vom Jahre 1766 und trägt den Namen Georg Burkhard Hallers. In der Ausführung entspricht es genau allen seit 1601 datierten Stücken; das Hallersche Wappen erscheint jedoch gegenüber dem Zeichen von 1653 für Hans Albrecht Haller vermehrt, indem es nicht mehr einfeldig sondern vierfeldig ist.

Ein weiteres bisher unbekanntes Zeichen ist in der Versteigerung des Kölner Münzkabinetts vom 22.—24. April 1971 aufgetaucht und von einem Nürnberger Sammler erworben worden. Es ist dort abgebildet, trägt den Namen Johann Christoph Im Hofs und die Jahrzahl 1728. Auch es entspricht in der Ausführung allen seit 1601 datierten Stücken. Schließlich befinden sich im Germanischen Nationalmuseum auch noch zwei weitere bisher unbekannte Zeichen. Eines ist in der Sammlung Löffelholz und hat den Namen Burchard Löffelholz (*Taf. 16, 3*) mit der Jahrzahl 1654. Das andere stammt aus der Sammlung Guido v. Volckamer. Es trägt den Namen Johann Carl Schlüsselfelders (*Taf. 16, 4*) und die Jahrzahl 1708. Beide entsprechen in der Ausführung allen seit 1601 datierten Stücken. So können wir also jetzt im ganzen 37 Torzeichen nachweisen.

Was nun das Aussehen der Zeichen im allgemeinen anlangt, so kann man aus den Abbildungen bei Gebert ersehen, daß sie von etwa 1600 ab vollkommen standardisiert wurden. Das dritte Wappen auf der Vorderseite ist nunmehr von der Umschrift NISI DNS. CVST. CIV. FRU- STRA VIG. QVI CUST. EAM (Nisi Dominus custodit civitatem frustra vigilat qui custodit eam) umgeben, und die Jahrzahl erscheint auf beiden Seiten. Das erste derartige Zeichen bei Gebert ist von 1601 und trägt den Namen Christoph III. Fürers. Das erste Zeichen dieser Art bei Im Hof ist von 1613 und trägt den Namen Hanns Nützels.

Vor 1600 aber waren die Zeichen in der Einzelausführung ziemlich uneinheitlich; vielleicht wurden sie nach dem Geschmack der einzelnen Inhaber angefertigt. Abgesehen von undatierten Stücken, von denen vier bekannt sind und die alle in der älteren Art ausgeführt sind, ist das früheste dieser Art sowohl bei Im Hof als auch bei Gebert vom Jahre 1544 und trägt den Namen Andreas I. Im Hofs, das späteste aber, auch in beiden Fällen, von 1590 und trägt den Namen Julius Geuders.

Die bisher niemals untersuchte und doch recht interessante Frage aber ist, wer eigentlich zum Empfang dieser Torzeichen berechtigt war. Gebert sagt, daß sie „nur die Angehörigen des städt. Rath“ bekamen. Was sich Gebert unter dem „städt. Rath“ vorgestellt hat, ist schwer zu sagen, denn einen „Rat“ schlechthin kannte die Verfassung der Reichs-

⁵ 150. Versteigerung, 22. Juni 1970.

stadt Nürnberg nicht. Es gab vielmehr den „großen Rat“, den „kleinen Rat“, den „inneren Rat“ und den „älteren geheimen Rat“, welcher letzterer aus sieben Mitgliedern bestand und daher auch die „Septemvirn“ genannt wurde. Wenn Biedermann⁶ oder Will⁷ vom Rat oder Senat schlechthin sprechen, so meinen sie damit den kleinen Rat, der sich aus 34 patrizischen und 8 plebeischen Mitgliedern zusammensetzte, wobei die letzteren, die aus den Mitgliedern bestimmter Zünfte bestanden, nur beschränkte Rechte besaßen. Die patrizischen Ratsmitglieder, die den sogenannten inneren Rat ausmachten, bestanden aus acht sogenannten „alten Genannten“ und je 13 älteren und jüngeren Bürgermeistern. Sollten nun alle Mitglieder des kleinen Rats oder auch nur alle patrizischen Mitglieder Torzeichen besessen haben, so müßte es allerdings eine sehr erhebliche Menge gegeben haben. Sollte aber Gebert auch nur an die Septemvirn gedacht haben, die jeweils formell auf ein Jahr, aber praktisch auf Lebenszeit aus der Reihe der älteren Bürgermeister gewählt wurden, so müßte die Anzahl der Torzeichen doch noch immer recht groß gewesen sein.

Tatsächlich aber ergibt sich schon aus einem Vergleich der auf den Zeichen befindlichen Jahreszahlen mit den bei Biedermann und Will allerdings recht unvollständigen und in der Terminologie häufig recht uneinheitlichen biographischen Notizen die Vermutung, daß weder alle Mitglieder des kleinen Rats, noch alle patrizischen Mitglieder, noch auch alle Septemvirn Torzeichen bekamen, sondern daß nur die drei ältesten Septemvirn, also der „vorderste Losunger“, der „zweite Losunger“ und der „dritte oberste Hauptmann“, die sogenannte „Triumvirn“, zu ihrem Besitz berechtigt waren, wobei der Betreffende das Torzeichen bei Erlangung des Amtes des dritten obersten Hauptmannes erhielt und dann beim Vorrücken zum zweiten und vordersten Losunger behielt und weiter verwendete. Die Triumvirn (gelegentlich auch „die drei obersten Hauptleute“ genannt) besaßen übrigens auch die Schlüssel der Stadttore bezw. waren deren Hüter.

Der exakte Beweis für diese Behauptung ist sehr leicht zu führen, denn das sogenannte Ämterbüchlein⁸ der Reichsstadt Nürnberg ist im Manuskript noch im städtischen Archiv verwahrt. Wir finden darin ein vollständiges chronologisches Verzeichnis der dritten obersten Hauptleute mit dem Jahr ihrer „Wahl“ und ihres Todes. Wie es scheint, wurde dieses Verzeichnis zwischen 1732 und 1736 von einer älteren Vorlage abgeschrieben, denn bis zu diesem Zeitpunkt scheinen alle Eintragungen

⁶ Biedermann Johann Gottfried, Geschlechtsregister des hochadeligen Patriciats zu Nürnberg (Culmbach 1748) mit Ergänzung bis 1854 von Christoph Friedrich Wilhelm Volckamer (Nürnberg 1854) [zitiert als Biedermann und Biedermann Forts.]

⁷ Will Georg Andreas, Nürnberger Münzbelustigungen, 4 Bde. (Nürnberg 1764—67).

⁸ Beschreibung des Regiments zu Nürnberg samt dero Ämter und Beamten Namen. Die Liste der „Dritten Obristen Hauptleute“ beginnt auf S. 105.

von der gleichen Hand zu stammen. Von 1736 ab ist dies nicht mehr der Fall.

Das Verzeichnis mit dem genauen Tagesdatum (wo es vorhanden ist) und mit dem Sterbejahr des Betreffenden lautet wie folgt:

<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>	<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>
1346	Conrad Stromer	1348	1491	Nicolaus Groland	1499
1350	Ulrich Haller	1356	1499	Ulrich Grundherr	1500
1350	Albrecht Behaim	1363	26. II.		
1354	Berthold Tucher	1379	1500	Antoni Tucher	1524
1354	Berthold Pfinzing	1364	12. V.		
1354	Bernhard von Neuenmark		1501	Hieronymus Schürstab	1507
		1361	28. V.		
1380	Ulmann Stromer	1382	1505	Antoni Tezel	Resig. 1514
1381	Peter Nützel	1386	13. II.		
1384	Berthold Pfinzing	1405	1507	Ulman Stromer	1509
1388	Michael Grundherr	1396	12. VIII.		
1396	Jobst Tezel	1402	1509	Jacob Groland	1515
1399	Martin Haller	1414	1514	Hieronymus Ebner	1532
1402	Carl Holzschuher	1422	1515	Martin Geuder	1532
1402	Hanns Tucher	1425	1524	Caspar Nützel	1529
1411	Peter Haller	1424	1529	Christoph Tezel	1544
1414	Ulrich Stromer	1419	1532	Christoph Kress	1535
1414	Seiz Pfinzing	1414	3. IX.		
1419	Erhard Schürstab	1439	1532	Hanss Volkamer	1536
1422	Sebald Pfinzing	1430	27. XII.		
1425	Stephan Kohler	14 ?	1535	Sebald Pfinzing	1543
1427	Gerhard Zollner	1438	27. XII.		
1430	Peter Volkamer	14 ?	1536	Leonhard Tucher	Resig. 1568
1430	Hans Tezel	1443	19. IV.		
1438	Ulrich Haller	1455	1544	Andreas Imhof	1579
1439	Hans Teuffel	1441	16. I.		
1439	Paulus Vorichtel	1447	1544	Hanss Ebner	1553
1440	Hans Groland	1448	15. VII.		
1440	Erhard Haller	1444	1553	Hieronymus Paumgärtner	1565
1447	Berthold Nützel	1449	18. III.		
1448	Carl Holzschuher	1456	1565	Sebald Haller	1578
1450	Berthold Volkamer	1450	26. IV.		
1453	Nicolaus Muffel	1469	1565	Jobst Tezel	1575
1455	Erhard Schürstab	1460	20. XII.		
1456	Paul Grundherr	1469	1575	Balthasar Dörrer	1586
1460	Hanns Kohler	14 ?	11. XI.		
1461	Antoni Tucher	1476	1578	Philipp Geuder	1581
1462	Jobst Tezel	1478	1579	Willibald Schlüsselfelder	1589
1473	Ruprecht Haller	1489	14. XI.		
1474	Nicolaus Gross	1491	1581	Hanss Rieter	1584
1477	Carl Holzschuher	1480	1584	Hieronymus Paumgartner	1602
1480	Gabriel Nützel	1501	1586	Andreas Imhof	1597
1481	Wilhelm Dörrer	1481	26. III.		
1483	Anton Ebner	1490	1589	Barthel Pömer	1590
1489	Paulus Volkamer	1505	31. V.		

<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>	<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>
1590	Julius Geuder	1594	1678	Georg Christoph Volkamer	1679
4. XI.				Gabriel Nüzel	1687
1594	Hanss Welser	1601	1679		
1598	Joachim Nüzel	1603	20. III.		
1601	Christoph Fürer	1610	1686	Jobst Christoph Kress	1694
26. IX.			27. III.		
1603	Paul Harsdörfer	1613	1687	Paul Albrecht Rie-	
7. I.			24. I.	ter	resig. 1696
1603	Christoph Tucher	1610	1689	Christoph Fürer	1690
3. II.			4. III.		
1610	Jobst Friedrich Tezel	1612	1690	Johann Paul Paumgärtner	1706
1611	Martin Haller	1617	3. III.		
1612	Jacob Starck	1617	1694	Carl Welser	1697
1613	Hanss Nüzel	1620	29. IX.		
1616	Paul Behaim	1621	1696	Johann Adam Geuder	1718
1617	Georg Volkamer	1633	16. VI.		
1620	Leonhard Grundherr	1624	1697	Carl Gottlieb Fürer	1708
9. II.			5. II.		
1622	Andreas Imhof	1637	1706	Carl Gottlieb Harsdörfer	1708
11. I.			11. X.		
1624	Hanss Jacob Pömer	1627	1708	Gottlieb Volkamer	1709
15. IX.			1. III.		
1627	Christoph Fürer	1653	1708	Johann Carl Schlüssel-	
24. XII.			5. IX.	felder	1709
1633	Sigmund Gabriel Holz-		1709	Jacob Willibald Haller	1710
18. III.	schuher	1642	18. IV.		
1637	Ulrich Grundherr	1654	1709	Christoph Andreas Hars-	
14. IV.			25. XI.	dörfer	1712
1642	Georg Abraham Pömer	1655	1710	Wolf Jacob Nüzel	1725
12. XII.			8. XII.		
1653	Hanss Albrecht Haller	1654	1712	Christoph Fürer	1732
17. V.			8. XI.		
1654	Hans Wilhelm Kress	1658	1718	Gustav Georg Tezel	1728
21. X.			25. X.		
1654	Burckhard Löffelholz	1675	1725	Georg Friedrich Kress	1729
21. X.			19. II.		
1655	Georg Imhof	1659	1728	Johann Christoph von	
7. VII.			11. VIII.	Imhof	1736
1658	Christoph Dörner	1670	1729	Carl Benedict Geuder	1744
15. I.			18. V.		
1659	Leonhard Grundherr	1665	1732	Christoph Gottlieb Vol-	
21. IV.			13. V.	kamer	1752
1665	Georg Christoph Behaim	1676	1736	Hieronymus Wilhelm	
25. X.			11. IX.	Ebner	1752
1670	Johann Sigmund Haller	1670	1744	Ulrich Sebastian Führer	1750
1670	Georg Paulus Imhof	1689	30. XII.		
1675	Andreas Georg Paum-		1750	Johann Carl Welser	1755
	gärtner	1686	5. VI.		
1676	Georg Sigmund Fürer	1677	1752	Christoph Willibald Hars-	
1677	Jobst Wilhelm Ebner	1677	10. II.	dörfer	1758
1. II.			1752	Carl Sigmund Ferdinand	
			7. XII.	Grundherr	1763

<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>	<i>Elect</i>		<i>Obiit</i>
1755	Hannss Carl Löffelholz	1756	1774	Carl Friedrich Behaim	1776
3. III.			2. III.		
1756	Christoph Adam Fried-		1776	Christoph Karl Kress	1791
24. III.	rich Behaim	1758	2. IV.		
1758	Christoph Friedrich Stro-		1789	Johann Sigmund Haller	
7. XI.	mer	1794	1. XII.	resig. 1804	
1763	Johann Adam Rudolf		1791	Christoph Wilhelm Wald-	
3. V.	Carl Geuder	1789	30. III.	stromer	1810
1764	Christoph Jacob Wald-		1795	Paul Christoph Gugel	1804
27. III.	stromer	1766	17. XII.		
1766	Georg Burckhard Haller	1766	1804	Friedrich Wilhelm Carl	
26. V.			13. V.	Tucher	1817
1766	Georg Friedrich Pömer	1774	1804	Christoph Carl Fürer	1810
17. VII.			18. V.		

Es ist sofort erkenntlich, daß bei 30 der 33 bekannten datierten Zeichen das Jahr der „Wahl“ zum dritten obersten Hauptmann mit dem Jahr auf dem Zeichen selbst genau übereinstimmt.

Es bleiben also nur drei Abweichungen zu erklären, nämlich das Zeichen von Christoph II. Fürer, das die Jahreszahl 1628 trägt, während er zufolge des Ämterbüchleins schon 1627 dritter oberster Hauptmann wurde, das Georg Christoph Volckamers, der zufolge des Ämterbüchleins 1678 dritter oberster Hauptmann wurde, dessen Zeichen aber 1677 datiert ist, und schließlich das Paul Christoph Gugels, das 1794 datiert ist, während er zufolge des Ämterbüchleins erst 1795 dritter oberster Hauptmann wurde.

Nun dürfte man wohl ohne Schwierigkeiten annehmen können, daß zwar Christoph II. Fürer am 24. Dezember 1627 „gewählt“ wurde, aber sein Zeichen erst nach den Feiertagen angefertigt und daher (ob wesentlich oder nicht, mag dahingestellt bleiben) erst vom folgenden Jahr datiert wurde. Außerdem ist noch zu erwägen, daß Gebert⁹ das Zeichen Christophs II. Fürer garnicht im Original kannte, sondern nach dem Versteigerungskatalog Knoll zitierte, so daß die Möglichkeit eines Irrtums oder Druckfehlers nicht ausgeschlossen ist¹⁰.

Etwas schwieriger liegt die Sache bei den anderen beiden Zeichen, die ein Jahr vor der im Ämterbüchlein verzeichneten „Wahl“ zum dritten obersten Hauptmann datiert sind. Bei Georg Christoph Volckamer wäre nun zunächst festzustellen, daß der Tag der „Wahl“ fehlt. Könnte es sein, daß er im Original, das im 18. Jahrhundert abgeschrieben wurde, undeutlich oder vielleicht durch einen Wasserfleck oder dergleichen verwischt war und daß das Gleiche für die Jahreszahl selbst zutraf? Das Fehlen des Datums ist nämlich nicht das einzige Ungewöhn-

⁹ S. 24 Nr. 154a

¹⁰ Wegen der Möglichkeit von Druckfehlern bei Gebert vergleiche das Datum 1544 beim Torzeichen Hieronymus I. Paumgärtners, welches doch 1553 datiert ist.

liche bei der Eintragung der Wahl Georg Christoph Volckamers im Ämterbüchlein. Im Jahre 1677 starben nämlich zwei dritte oberste Hauptleute nacheinander, Georg Siegmund Fürer (der 1676 dritter oberster Hauptmann geworden war) am 14. Januar, und Jobst Wilhelm Ebner, der ihm am 1. Februar folgte, am 10. November. Man sollte also annehmen, daß ihm Georg Christoph Volckamer noch 1676 gefolgt haben mußte, woraus sich das Datum 1676 auf dem Zeichen erklären würde.

Bei Paul Christoph Gugel liegen die Dinge noch merkwürdiger. Während das Ämterbüchlein deutlich die Eintragung des 17. Dezember 1795 aufweist, hat sowohl die Fortsetzung zu Biedermann¹¹, als auch das Registerbuch zum Ämterbüchlein, das 1937/38 von Dr. Hans Karl Stahl angefertigt wurde und im Manuskript im städtischen Archiv aufbewahrt wird, das Jahr 1794. Tatsächlich starb auch am 4. Dezember 1794 Christoph Friedrich Stromer als vorderster Losunger und Stadtschultheiß¹², worauf ihm Johann Sigmund Haller in diesen Ämtern folgte¹³. Gleichzeitig rückte Christoph Wilhelm Waldstromer zum Duumvir (2. Losunger) auf¹⁴, so daß man mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen muß, daß im selben Jahr Paul Christoph Gugel tatsächlich dritter oberster Hauptmann wurde und die Eintragung „1795“ im Ämterbüchlein ein Schreibfehler ist, welcher vielleicht damit zu erklären ist, daß der Ämterwechsel nahe am Ende des Jahres erfolgte und vielleicht erst nach Neujahr eingetragen wurde, wobei dann dem Schreiber der Irrtum unterlief. Auf alle Fälle dürfte es doch sicherlich keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in allen Fällen der betreffende Inhaber sein Torzeichen bei seiner „Wahl“ zum dritten obersten Hauptmann erhielt, und damit können nun auch die vier undatierten Zeichen mit Bestimmtheit datiert werden, nämlich das Willibald Schlüsselfelders auf 1579, das Hieronymus II. Paumgärtners (*Taf. 16, 2*) auf 1584, das Hanns Welsers (*Taf. 16, 1*) auf 1594 und das Joachim Nützels auf 1598.

Damit steht auch fest, daß die vier undatierten Zeichen, die alle in der älteren Art ausgeführt sind, auch wirklich alle aus dem 16. Jahrhundert stammen und somit der Wechsel in der Ausführung mit der Jahrhundertwende vom 16. zum 17. Jahrhundert zusammenfällt. Zum Abschluß sei noch erwähnt, daß das Ämterbüchlein im ganzen 142 dritte oberste Hauptleute nennt, davon 59 aus der Zeit vor dem ersten bekannten Torzeichen und 83 von da ab. Da wir aber nur 37 Torzeichen kennen, so ist zu befürchten, daß mehr als die Hälfte der Torzeichen verloren gegangen ist. Auf alle Fälle wäre der Verfasser allen etwaigen Besitzern von bisher nicht nachweisbaren Torzeichen um Mitteilung dankbar.

¹¹ Biedermann Forts. S. 138.

¹² A. a. o. S. 110.

¹³ A. a. o. S. 43.

¹⁴ A. a. o. S. 146.

Die auf Tafel 16 abgebildeten Torzeichen befinden sich im Germanischen Nationalmuseum Nürnberg, Nr. 1—2 als Leihgabe der Stadt Nürnberg in der Kress'schen Sammlung, Nr. 3 als Leihgabe der Hans-Paul'schen Linie der Familie Löffelholz.



1



2



3



4



Register der Jahrgänge 1–20 des Jahrbuchs für Numismatik und Geldgeschichte*

A) Verfasserregister

<i>Alföldi</i> Andreas, Zur römischen Münzprägung im zweiten punischen Kriege	15, 33
<i>Alföldi</i> Andreas, Oeuvre littéraire de...	10, 7
<i>Alföldi</i> Maria R., s. R.-Alföldi, Maria	
<i>Allen</i> Derek F., More on the Prague Type	17, 95
<i>Allen</i> Derek F., A Hoard of Danubian Tetradrachms from England	18, 113
<i>v. Aulock</i> Hans, Die Prägung des Balakros in Kilikien	14, 79
<i>v. Aulock</i> Hans, Zur Silberprägung des karischen Stratonikeia	17, 7
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasiatische Münzstätten. I. Die vermeintliche Stadt „Sebaste in Paphlagonien“. — II. Korynai in Ionien. — III. Aizanoi	18, 43
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasiatische Münzstätten. IV. Kolbasa. — V. Die Homonoia-Münzen von Mytilene	19, 79
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasitische Münzstätten. VI. Die römische Kolonie Komama in Pisidien. — VII. Berichtigung: Korynai in Ionien	20, 151
<i>Baldus</i> Hans Roland, Der Helm des Tryphon und die seleukidische Chronologie der Jahre 146—138 v. Chr.	20, 217
75 Jahre Bayerische Numismatische Gesellschaft	7, 7
<i>Bechert</i> Tilman, Zur Bestimmung eines Sesterz aus dem Saalburg-Kastell	17, 29
<i>Bernhart</i> Max, Dionysos und seine Familie auf griechischen Münzen	1, 8
<i>Bleicken</i> Jochen, Coniuratio. Die Schwurszene auf den Münzen und Gemmen der römischen Republik	13, 51
<i>Bodenstedt</i> Friedrich, Ein numismatischer Beitrag zum Kult der Artemis-Kybele und des Apollon in Mytilene	19, 25
<i>Bögli</i> Hans, Oeuvre littéraire d'André Alföldi	10, 7
<i>Boebringer</i> Christof, Hieron's Aitna und das Hieroneion	18, 67
<i>Brunetti</i> Lodovico, Die Höchstwahrscheinlichkeit bei statistischen Problemen der Numismatik	15, 53

* Die erste Ziffer gibt den Jahrgang, die zweite die Seitenzahl an.

<i>Brunetti</i> Lodovico, Über eine Formel zur Berechnung der ungefähren Stempel-Schlagzahl	15, 65
<i>Castelin</i> Karel, Zur Chronologie des keltischen Münzwesens in Mitteleuropa	12, 199
<i>Castelin</i> Karel, Der böhmische Rolltierstater und die süd-deutschen Regenbogenschüsselchen	14, 117
<i>Castelin</i> Karel, Zum „Münzrecht“ der Kelten in Böhmen	18, 119
<i>Castelin</i> Karel, In memoriam Karl Pink	18, 165
<i>Castelin</i> Karel, — H.-J. Kellner, Die glatten Regenbogenschüsselchen	13, 105
<i>Castricius</i> Helmut, Der Phoenix auf den Aurei Hadrians und Tacitus' Annalen VI, 28	14, 89
<i>Chantraine</i> Heinrich, Syrakus und Leontinoi	8, 7
<i>Chantraine</i> Heinrich, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Peloponnes	8, 57
<i>Chantraine</i> Heinrich, Zur Münzprägung von Chalkis im 6./5. Jahrhundert	9, 7
<i>Chantraine</i> Heinrich, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Euboea	9, 19
<i>Chantraine</i> Heinrich, Bemerkungen zum ältesten sizilischen und römischen Münzwesen	12, 51
<i>Christ</i> Karl, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Sizilien	5/6, 179
<i>Christ</i> Karl, Zur Chronologie der syrakusanischen Münzprägung des 4. Jahrhunderts v. Chr.	8, 21
<i>Christ</i> Karl, s. auch Gebhart Hans	
<i>Colbert de Beaulieu</i> Jean-Baptiste, Umlauf und Chronologie der gallo-keltischen Münzen	16, 45
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Schillingprägung unter dem Würzburger Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623–1631)	12, 215
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Über zwei bisher unbekannte Halbbatzen des Deutschen Ordens und der Markgrafschaft Brandenburg	12, 221
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Hälbling und Haller um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Franken	14, 185
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Passauer Prägezahlen aus der Zeit Fürstbischof Johann Philipps von Lamberg (1689–1712)	14, 199

<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Bamberger Münzprägung unter Lothar Franz von Schönborn (1693—1725)	16, 99
<i>Franke</i> Peter R., Geschichte, Politik und Münzprägung im frühen Makedonien	3¼, 99
<i>Franke</i> Peter R., Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Epirus	7, 73
<i>Franke</i> Peter R., Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Makedonien	7, 105
<i>Franke</i> Peter R., Zur Finanzpolitik des makedonischen Königs Perseus während des Krieges mit Rom 171—168 v. Chr.	8, 31
<i>Franke</i> Peter R., Historisch-numismatische Probleme der Zeit Hierons II. von Syrakus	9, 57
<i>Franke</i> Peter R., s. auch Gebhart Hans	
<i>Gaettens</i> Richard, Münzen Karls d. Gr. sowie der Päpste Hadrian I. und Leo III. von historischer, staatsrechtlicher und währungsgeschichtlicher Bedeutung	2, 47
<i>Gebhart</i> Hans, — K. Kraft — H. Kühmann — P. R. Franke — K. Christ, Bemerkungen zur kritischen Neuaufnahme der Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland	7, 9
<i>Gesche</i> Helga, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Zentralgriechenland (Locris, Phocis, Boeotien)	17, 35
<i>Gesche</i> Helga, Die Reiterstatuen der Aemilier und Marcier	18, 25
<i>Gesche</i> Helga, Kaiser Gordian mit dem Pfeil in Edessa	19, 47
<i>Gesche</i> Helga, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Cypern	20, 161
<i>Götz</i> Otto, Der Nürnberger Löwenkönigspfennig	15, 231
<i>Hatz</i> Vera, Die Gepräge der herzoglich-bayerischen Münzstätten Nabburg, Cham und Neunburg in den wikingerzeitlichen Münzfunden Schwedens	13, 131
<i>Huszár</i> Lajos, Der Umlauf bayerischer Münzen in Ungarn im Mittelalter	18, 145
<i>Instinsky</i> Hans Ulrich, Schwurszene und Coniuratio	14, 83
<i>Jaeckel</i> Peter, Ein Meisterwerk orientalischer Stempelschneidekunst	12, 209
<i>Jenke</i> Julius, Nachruf.	8, 198
<i>Jenkins</i> Kenneth G., Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Spain	11, 75

- Kanael* Baruch, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Altjüdische Münzen 17, 157
- Kellner*, Hans-Jörg, Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg I 3/4, 113
- Kellner*, Hans-Jörg, Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg II 7, 139
- Kellner* Hans-Jörg, Römischer Schatzfund aus dem Vicus des Kastells Eining 14, 207
- Kellner* Hans-Jörg, Die keltischen Silbermünzen vom „Prager Typus“ 15, 195
- Kellner* Hans-Jörg, Die römischen Münzschätze von Eining, Ldkr. Kelheim 16, 83
- Kellner* Hans-Jörg, Der Fund von Queckbronn 16, 89
- Kellner* Hans-Jörg, Zu den raetischen Münzschätzen 18, 127
- Kellner* Hans-Jörg, Ein Fund aus der Zeit der Kreuzzüge 18, 163
- Kellner* Hans-Jörg, Der Fund von Tayac, ein Zeugnis des Cimbernzuges? 20, 13
- Kellner* Hans-Jörg, s. auch Castelin Karel
- Kellner* Hans-Jörg, — *Specht* Walter, Feingehalt und Gewicht des römischen Denars. Bemerkungen zu Sture Bolin, State and Currency in the Roman Empire to 300 A. D. 11, 43
- Kiechle* Franz, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Mysien, Troas, Aiolis, Lesbos 10, 91
- Kienast* Dietmar, Hadrian, Augustus und die eleusinischen Mysterien 10, 61
- Kienast* Dietmar, Die Rückerobertung Britanniens im Jahre 297 und die frühe Trierer Follesprägung 10, 71
- Kienast* Dietmar, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Cistophoren 11, 157
- Kienast* Dietmar, Der Münzfund von Ankara (270—310 n. Chr.) Studien zu Besonderheiten des Geldumlaufs im Ostteil und Westteil des Imperiums 12, 65
- Kienast* Dietmar, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Ionien 12, 113
- Kienast* Dietmar, Die Homonoiaverträge in der römischen Kaiserzeit 14, 51
- Kienast* Dietmar, s. auch R.-Alföldi Maria
- Kleiner* Gerhard, Zur Chronologie der Münzen von Abdera 2, 14
- Kleiner* Gerhard, Der Münchner Goldstater des Achaios 5/6, 143

<i>Korjmann</i> Manfred, Numismatische Erwägungen zum Beginn der militärischen Besetzung Okarbens	16, 33
<i>Kraft</i> Konrad, Zu den Schlagmarken des Tiberius und Germanicus	2, 21
<i>Kraft</i> Konrad, Eine spätantike Glaspaste	2, 36
<i>Kraft</i> Konrad, Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des „Tyrannen“	3/4, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Das Silbermedaillon Constantins des Großen mit dem Christusmonogramm auf dem Helm	5/6, 151
<i>Kraft</i> Konrad, Zu einigen Fälschungen griechischer Gold- und Silbermünzen	8, 51
<i>Kraft</i> Konrad, Die Taten der Kaiser Constans und Constantius II.	9, 141
<i>Kraft</i> Konrad, Zur Übersetzung und Interpretation von Aristoteles, <i>Athenaion politeia</i> Kap. 10	10, 21
<i>Kraft</i> Konrad, S(enatus) C(onsulto)	12, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Über die Bildnisse des Aristoteles und Platon	13, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Der behelmte Alexander der Große	15, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Q. Aelius L. f. Lamia, Münzmeister und Freund des Horaz	16, 23
<i>Kraft</i> Konrad, Zum Capricorn auf den Münzen des Augustus	17, 17
<i>Kraft</i> Konrad, Taten des Pompeius auf den Münzen	18, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Zur solonischen Gewichts- und Münzreform	19, 7
<i>Kraft</i> Konrad, s. auch Gebhart Hans	
<i>Kühbmann</i> Harald, Zur römisch-campanischen Didrachmenprägung	9, 87
<i>Kühbmann</i> Harald, Claudius, Germanicus und Divus Augustus	10, 47
<i>Kuschel</i> Brigitte, Die neuen Münzbilder des Ptolemaios Soter	11, 9
<i>Lang</i> Hugo, Hans Gebhart (Nekrolog)	11, 7
<i>Lupu</i> Nicolae, Aspekte des Münzumlaufs im vorrömischen Dakien	17, 101
<i>Mackensen</i> Michael, Die beiden Geschichtstaler Ludwigs I. auf die Errichtung des Denkmals für König Max I. Joseph	20, 7
<i>Meise</i> Eckhard, Der Sesterz des Drusus mit den Zwillingen und die Nachfolgepläne des Tiberius	16, 7
<i>Metcalf</i> Michael, Statistische Analyse bei der Auswertung von Münzfundmaterialien	9, 187

<i>Mørkholm</i> Otto, The Classification of Lycian Coins before Alexander the Great	14, 65
<i>Mørkholm</i> Otto, Zwei neue kleinasiatische Münzstätten	14, 77
<i>Nau</i> Elisabeth, Eßlinger Münzen	11, 53
<i>Nau</i> Elisabeth, Iulia Domna als Olympias	18, 49
<i>Nedeltschev</i> Kiril, Das altbulgarische Münzwesen	18, 139
<i>Overbeck</i> Bernhard, Alamanneneinfälle in Raetien 270 und 288 n. Chr.	20, 81
<i>Pegan</i> Efrem, Die frühesten Tetradrachmen Alexanders des Großen mit dem Adler, ihre Herkunft und Entstehungszeit	18, 99
<i>Pfeiler</i> Hasso, Die Münzprägung der Brettier	14, 7
<i>Pfeiler</i> Hasso, Die Namen der eponymen Ephoren auf den Stateren von Taras und Herakleia	15, 49
<i>Postel</i> Rainer, Ein Stempel aus Kyzikos	19, 41
<i>Preda</i> Constantin, Einige Fragen der geto-dakischen Numismatik	16, 63
<i>Preda</i> Constantin, Über die Anfänge der „barbarischen“ Münzprägung vom Typ Philipps II.	20, 63
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Die constantinische Goldprägung in Trier	9, 99
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Helena nobilissima femina. Zur Deutung der Trierer Deckengemälde	10, 79
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Signum Deae. Die kaiserzeitlichen Vorgänger des Reichsapfels	11, 19
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Fragen des Münzumlaufs im 4. Jh. n. Chr.	13, 75
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Zum Datum der Aufgabe der Residenz Treviri unter Stilicho	20, 241
<i>R.-Alföldi</i> Maria — <i>Kienast</i> Dietmar, Zu P. Bruuns Datierung der Schlacht an der Milvischen Brücke	11, 33
<i>Reinhardt</i> Wilhelm, Germanische Helme in westgotischen Münzbildern	2, 43
<i>Richard</i> Jean-Claude Michel, Les monnaies gauloises „à la croix“ et le trésor de Lattes (Hérault, France)	20, 49
<i>Ritter</i> Hans-Werner, Zur Münzdatierung des Kohortenkastells Saalburg	13, 71
<i>Schönert-Geiß</i> Edith, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Mösien	15, 75
<i>Schönert-Geiß</i> Edith, Literaturüberblicke der griechischen Numismatik: Thrakien	15, 113
<i>Sorge</i> Hermann, Der Mond auf den Münzen von Athen	2, 7

<i>Specht</i> Walter, s. Kellner Hans-Jörg	
<i>Steinbilber</i> Dirk, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter	5/6, 5
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die Pfennige des Regensburger Schlages	8, 121
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die Pfennige des Würzburger Schlages	10, 165
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfunde aus Bayern in den Jahren 1960—1962	13, 139
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfunde aus Bayern in den Jahren 1963—1965	16, 109
<i>Sydow</i> Jürgen, Benediktuskreuz und Benediktusmedaille	2, 126
<i>Turnwald</i> Christian, Münzmeisternamen auf den bayerisch-schwäbischen Denaren des 10. und 11. Jh.	15, 209
<i>Veit</i> Ludwig, Münzfunde 1960—1962 im Germanischen National-Museum Nürnberg	13, 151
<i>Weigand</i> Waldemar, Münzen und Medaillen der Grafen von Rieneck	14, 147
<i>Weschke</i> Joachim, Stephan Scherff, ein Münzmeister aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts	12, 225
<i>Wielandt</i> Friedrich, Beiträge zur oberrheinischen Münz- und Geldgeschichte	2, 68
<i>Wielandt</i> Friedrich, Keltische Fundmünzen aus Baden	14, 97
<i>Winkler</i> Iudita, Schatzfunde römischer Silbermünzen in Dakien bis zum Beginn der Dakerkriege	17, 123
<i>Winkler</i> Iudita, Der dritte Traians-Denar mit PAT statt PAX	20, 79

B) Sachregister

1. Allgemein

<i>Alföldi</i> Andreas, Oeuvre littéraire de...	10, 7
<i>Bögli</i> Hans, Oeuvre littéraire d'André Alföldi	10, 7
<i>Brunetti</i> Lodovico, Die Höchstwahrscheinlichkeit bei statistischen Problemen der Numismatik	15, 53
<i>Brunetti</i> Lodovico, Über eine Formel zur Berechnung der ungefähren Stempel-Schlagzahl	15, 65
<i>Christ</i> Karl, s. auch Gebhart Hans	
<i>Franke</i> Peter, R. s. auch Gebhart Hans	
<i>Gebhart</i> Hans — K. Kraft — H. Küthmann — P. R. Franke — K. Christ, Bemerkungen zur kritischen Neuaufnahme der Fundmünzen der römischen Zeit in Deutschland	7, 9

<i>Kraft</i> Konrad, Eine spätantike Glaspaste	2, 36
<i>Kraft</i> Konrad, Über die Bildnisse des Aristoteles und Platon	13, 7
<i>Kraft</i> Konrad, s. auch Gebhart Hans	
<i>Kühlmann</i> Harald, s. auch Gebhart Hans	
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Helena nobilissima femina. Zur Deutung der Trierer Deckengemälde	10, 79

2. Griechische Antike

<i>v. Aulock</i> Hans, Die Prägung des Balakros in Kilikien	14, 79
<i>v. Aulock</i> Hans, Zur Silberprägung des karischen Stratonikeia	17, 7
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasiatische Münzstätten. I. Die vermeintliche Stadt „Sebaste in Paphlagonien“. — II. Korynai in Ionien. — III. Aizanoi	18, 43
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasiatische Münzstätten. IV. Kolbasa. — V. Die Homonoia-Münzen von Mytilene	19, 79
<i>v. Aulock</i> Hans, Kleinasiatische Münzstätten. VI. Die römische Kolonie Komama in Pisidien. — VII. Berichtigung: Korynai in Ionien	20, 151
<i>Baldus</i> Hans Roland, Der Helm des Tryphon und die seleukidische Chronologie der Jahre 146—138 v. Chr.	20, 217
<i>Bernhart</i> Max, Dionysos und seine Familie auf griechischen Münzen	1, 8
<i>Bodenstedt</i> Friedrich, Ein numismatischer Beitrag zum Kult der Artemis-Kybele und des Apollon von Mytilene	19, 25
<i>Boebringer</i> Christof, Hieron's Aitna und das Hieroneion	18, 67
<i>Chantraine</i> Heinrich, Syrakus und Leontinoi	8, 7
<i>Chantraine</i> Heinrich, Zur Münzprägung von Chalkis im 6./5. Jahrhundert	9, 7
<i>Chantraine</i> Heinrich, Bemerkungen zum ältesten sizilischen und römischen Münzwesen	12, 51
<i>Christ</i> Karl, Zur Chronologie der syrakusanischen Münzprägung des 4. Jahrhunderts v. Chr.	8, 21
<i>Franke</i> Peter R., Geschichte, Politik und Münzprägung im frühen Makedonien	3/4, 99
<i>Franke</i> Peter R., Zur Finanzpolitik des makedonischen Königs Perseus während des Krieges mit Rom 171—168 v. Chr.	8, 31
<i>Franke</i> Peter R., Historisch-numismatische Probleme der Zeit Hierons II. von Syrakus	9, 57

<i>Gesche</i> Helga, Kaiser Gordian mit dem Pfeil in Edessa	19, 47
<i>Kienast</i> Dietmar, Die Homonoia-Verträge in der römischen Kaiserzeit	14, 51
<i>Kleiner</i> Gerhard, Zur Chronologie der Münzen von Abdera	2, 14
<i>Kleiner</i> Gerhard, Der Münchner Goldstater des Achaïos	5/6, 143
<i>Kraft</i> Konrad, Zur Übersetzung und Interpretation von Aristoteles, <i>Athenaion politeia</i> Kap. 10	10, 21
<i>Kraft</i> Konrad, Der behelmte Alexander der Große	15, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Zur solonischen Gewichts- und Münzreform	19, 7
<i>Kuschel</i> Brigitte, Die neuen Münzbilder des Ptolemaios Soter	11, 9
<i>Mørkholm</i> Otto, The Classification of Lycian Coins before Alexander the Great	14, 65
<i>Mørkholm</i> Otto, Zwei neue kleinasiatische Münzstätten	14, 77
<i>Nau</i> Elisabeth, Iulia Domna als Olympias	18, 49
<i>Pegan</i> Efrem, Die frühesten Tetradrachmen Alexanders des Großen mit dem Adler, ihre Herkunft und Entstehungszeit	18, 99
<i>Pfeiler</i> Hasso, Die Münzprägung der Brettier	14, 7
<i>Pfeiler</i> Hasso, Die Namen der eponymen Ephoren auf den Stateren von Taras und Herakleia	15, 49
<i>Postel</i> Rainer, Ein Stempel aus Kyzikos	19, 41
<i>Sorge</i> Hermann, Der Mond auf den Münzen von Athen	2, 7

3. Kelten

<i>Allen</i> Derek F., More on the Prague Type	17, 95
<i>Allen</i> Derek F., A Hoard of Danubian Tetradrachms from England	18, 113
<i>Castelin</i> Karel, Zur Chronologie des keltischen Münzwesens in Mitteleuropa	12, 199
<i>Castelin</i> Karel, Der böhmische Rolltierstater und die süd-deutschen Regenbogenschüsselchen	14, 117
<i>Castelin</i> Karel, Zum „Münzrecht“ der Kelten in Böhmen	18, 119
<i>Castelin</i> Karel, — H.-J. Kellner, Die glatten Regenbogenschüsselchen	13, 105
<i>Colbert de Beaulieu</i> Jean-Baptiste, Umlauf und Chronologie der gallo-keltischen Münzen	16, 45
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Die keltischen Silbermünzen vom „Prager Typus“	15, 195

<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Der Fund von Tayac, ein Zeugnis des Cimbernzuges?	20, 13
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, s. auch Castelin Karel	
<i>Preda</i> Constantin, Einige Fragen der geto-dakischen Numismatik	16, 63
<i>Preda</i> Constantin, Über die Anfänge der „barbarischen“ Münzprägung vom Typ Philipps II.	20, 63
<i>Richard</i> Jean-Claude Michel, Les monnaies gauloises „à la croix“ et le trésor de Lattes (Hérault, France)	20, 49
<i>Wielandt</i> Friedrich, Keltische Fundmünzen aus Baden	14, 97

4. Rom, Byzanz, Völkerwanderungszeit

<i>Alföldi</i> Andreas, Zur römischen Münzprägung im zweiten punischen Kriege	15, 33
<i>Bechert</i> Tilman, Zur Bestimmung eines Sesterz aus dem Saalburg-Kastell	17, 29
<i>Bleicken</i> Jochen, Coniuratio. Die Schwurszene auf den Münzen und Gemmen der römischen Republik	13, 51
<i>Castricius</i> Helmut, Der Phoenix auf den Aurei Hadrians und Tacitus' Annalen VI, 28	14, 89
<i>Chantraine</i> Heinrich, Bemerkungen zum ältesten sizilischen und römischen Münzwesen	12, 51
<i>Gesche</i> Helga, Die Reiterstatuten der Aemilier und Marcier	18, 25
<i>Instinsky</i> Hans Ulrich, Schwurszene und Coniuratio	14, 83
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Römischer Schatzfund aus dem Vicus des Kastells Eining	14, 207
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Die römischen Münzschätze von Eining, Ldkr. Kelheim	16, 83
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Zu den raetischen Münzschätzen	18, 127
<i>Kellner</i> Hans-Jörg — <i>Specht</i> Walter, Feingehalt und Gewicht des römischen Denars. Bemerkungen zu Sture Bolin, State and Currency in the Roman Empire to 300 A.D.	11, 43
<i>Kienast</i> Dietmar, Hadrian, Augustus und die eleusinischen Mysterien	10, 61
<i>Kienast</i> Dietmar, Die Rückeroberung Britanniens im Jahre 297 und die frühe Trierer Follesprägung	10, 71
<i>Kienast</i> Dietmar, Der Münzfund von Ankara (270—310 n. Chr.) Studien zu Besonderheiten des Geldumlaufs im Ostteil und Westteil des Imperiums	12, 65

<i>Kienast</i> Dietmar, s. auch R.-Alföldi, Maria	
<i>Korfmann</i> Manfred, Numismatische Erwägungen zum Beginn der militärischen Besetzung Okarbens	16, 33
<i>Kraft</i> Konrad, Zu den Schlagmarken des Tiberius und Germanicus	2, 21
<i>Kraft</i> Konrad, Eine spätantike Glaspaste	2, 36
<i>Kraft</i> Konrad, Der goldene Kranz Caesars und der Kampf um die Entlarvung des „Tyrannen“	3/4, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Das Silbermedaillon Constantins des Großen mit dem Christusmonogramm auf dem Helm	5/6, 151
<i>Kraft</i> Konrad, Die Taten der Kaiser Constans und Constantius II.	9, 141
<i>Kraft</i> Konrad, S(enatus) C(onsulto)	12, 7
<i>Kraft</i> Konrad, Q. Aelius L. f. Lamia, Münzmeister und Freund des Horaz	16, 23
<i>Kraft</i> Konrad, Zum Capricorn auf den Münzen des Augustus	17, 17
<i>Kraft</i> Konrad, Taten des Pompeius auf den Münzen	18, 7
<i>Kühmann</i> Harald, Zur römisch-campanischen Didrachmenprägung	9, 87
<i>Kühmann</i> Harald, Claudius, Germanicus und Divus Augustus	10, 47
<i>Lupu</i> Nicolae, Aspekte des Münzumlaufs im vorrömischen Dakien	17, 101
<i>Meise</i> Eckhard, Der Sesterz des Drusus mit den Zwillingen und die Nachfolgepläne des Tiberius	16, 7
<i>Overbeck</i> Bernhard, Alamanneneinfälle in Raetien 270 und 288 n. Chr.	20, 81
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Die constantinische Goldprägung in Trier	9, 99
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Helena nobilissima femina. Zur Deutung der Trierer Deckengemälde	10, 79
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Signum Deae. Die kaiserzeitlichen Vorgänger des Reichsapfels	11, 19
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Fragen des Münzumlaufs im 4. Jh. n. Chr.	13, 75
<i>R.-Alföldi</i> Maria, Zum Datum der Aufgabe der Residenz Treviri unter Stilicho	20, 241
<i>R.-Alföldi</i> Maria, — <i>Kienast</i> Dietmar, Zu P. Bruuns Datierung der Schlacht an der Milvischen Brücke	11, 33
<i>Reinhart</i> Wilhelm, Germanische Helme in westgotischen Münzbildern	2, 43

<i>Ritter</i> Hans-Werner, Zur Münzdatierung des Kohortenkastells Saalburg	13, 71
<i>Specht</i> Walter, s. Kellner, Hans-Jörg	
<i>Winkler</i> Iudita, Schatzfunde römischer Silbermünzen in Dakien bis zum Beginn der Dakerkriege	17, 123
<i>Winkler</i> Iudita, Der dritte Traiansdenar mit PAT statt PAX	20, 79

5. Mittelalter und Neuzeit

<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Schillingprägung unter dem Würzburger Fürstbischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631)	12, 215
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Über zwei bisher unbekannte Halbbatzen des Deutschen Ordens und der Markgrafschaft Brandenburg	12, 221
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Hälbling und Haller um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Franken	14, 185
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Passauer Prägezahlen aus der Zeit Fürstbischof Johann Philipps von Lamberg (1689—1712)	14, 199
<i>Eichborn</i> Hansheiner, Die Bamberger Münzprägung unter Lothar Franz von Schönborn (1693—1725)	16, 99
<i>Gaettens</i> Richard, Münzen Karls d. Gr. sowie der Päpste Hadrian I. und Leo III. von historischer, staatsrechtlicher und währungsgeschichtlicher Bedeutung	2, 47
<i>Götz</i> Otto, Der Nürnberger Löwenköningspfennig	15, 231
<i>Hatz</i> Vera, Die Gepräge der herzoglich-bayerischen Münzstätten Nabburg, Cham und Neunburg in den wikingerzeitlichen Münzfunden Schwedens	13, 131
<i>Huszár</i> Lajos, Der Umlauf bayerischer Münzen in Ungarn im Mittelalter	18, 145
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg I	3/4, 113
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Die Münzen der freien Reichsstadt Nürnberg II	7, 139
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Der Fund von Queckbronn	16, 89
<i>Kellner</i> Hans-Jörg, Ein Fund aus der Zeit der Kreuzzüge	18, 163
<i>Mackensen</i> Michael, Die beiden Geschichtstaler Ludwigs I. auf die Errichtung des Denkmals für König Max I. Joseph	20, 7
<i>Nedeltschev</i> Kiril, Das altbulgarische Münzwesen	18, 139

<i>Steinbilber</i> Dirk, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter	5/6, 5
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die Pfennige des Regensburger Schlages	8, 121
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die Pfennige des Würzburger Schlages	10, 165
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfunde aus Bayern in den Jahren 1960—1962	13, 139
<i>Steinbilber</i> Dirk, Die mittelalterlichen und neuzeitlichen Münzfunde aus Bayern in den Jahren 1963—1965	16, 109
<i>Sydow</i> Jürgen, Benediktuskreuz und Benediktusmedaille	2, 126
<i>Turnwald</i> Christian, Münzmeisternamen auf den bayerisch-schwäbischen Denaren des 10. und 11. Jh.?	15, 209
<i>Veit</i> Ludwig, Münzfunde 1960—1962 im Germanischen National-Museum Nürnberg	13, 151
<i>Weigand</i> Waldemar, Münzen und Medaillen der Grafen von Rieneck	14, 147
<i>Weschke</i> Joachim, Stephan Scherff, ein Münzmeister aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts	12, 225
<i>Wielandt</i> Friedrich, Beiträge zur oberrheinischen Münz- und Geldgeschichte	2, 68

6. Orient

<i>Jaeckel</i> Peter, Ein Meisterwerk orientalischer Stempelschneidekunst	12, 209
---	---------

7. Fälschungen

<i>Kraft</i> Konrad, Zu einigen Fälschungen griechischer Gold- und Silbermünzen	8, 51
---	-------

8. Literaturüberblicke der griechischen Numismatik

Aiolis (<i>Kiechle</i> Franz)	10, 91
Altjüdische Münzen (<i>Kanael</i> Baruch)	17, 157
Boeotien (<i>Gesche</i> Helga)	17, 35
Cistophoren (<i>Kienast</i> Dietmar)	11, 157
Cypern (<i>Gesche</i> Helga)	20, 161
Epirus (<i>Franke</i> Peter R.)	7, 73
Euboea (<i>Chantraine</i> Heinrich)	9, 19
Hispania s. Spain	
Ionien (<i>Kienast</i> Dietmar)	12, 113

Jüdische Münzen s. Altjüdische Münzen	
Lesbos und die benachbarten Inseln (<i>Kiechle</i> Franz)	10, 91
Locris (<i>Gesche</i> Helga)	17, 35
Makedonien (<i>Franke</i> Peter R.)	7, 105
Mösien (<i>Schönert-Geiß</i> Edith)	15, 75
Mysien (<i>Kiechle</i> Franz)	10, 91
Peloponnes (<i>Chantraine</i> Heinrich)	8, 57
Phocis (<i>Gesche</i> Helga)	17, 35
Sizilien (<i>Christ</i> Karl)	5/6, 179
Spain (<i>Jenkins</i> G. Kenneth)	11, 75
Thrakien (<i>Schönert-Geiß</i> Edith)	15, 113
Troas (<i>Kiechle</i> Franz)	10, 91
Zentralgriechenland (<i>Gesche</i> Helga)	17, 35

9. Rezensionen

Abaecherli Boyce A., Festal and Dated Coins of the Roman Empire: Four Papers. NNM 153, New York 1965 (K. Kraft)	16, 167
Adelson H. L., Light Weight Solidi and Byzantine Trade during the Sixth and Seventh Centuries. NNM 138, New York 1957 (H.-J. Kellner)	9, 199
Adelson H. L., The American Numismatic Society 1858—1958. New York 1958 (P. Jaeckel)	9, 202
Adelson H. L. — G. L. Kustas, A Bronze Hoard of the Period of Zeno I. NNM 148, New York 1962 (M. Restle)	13, 163
ANS Museum Notes s. Museum Notes	
L. Armbruster, Die Biene auf griechischen Münzen. Bienenbilder und Verwandtes auf antiken Gemmen. Archiv f. Bienenkunde 29, 1952, 49 ff. (K. Christ)	7, 253
Babelon J. s. Seling H.	
Barron J. P., The Silver Coins of Samos. London 1966 (Chr. Boehringer)	20, 251
Beckenbauer E., Standard-Münzkatalog Deutschland 1871—1968. München 1968 (J. Weschke)	18, 184
Behrens G., Keltische Goldmünzen in der Sammlung des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz. Mainz 1955 (K. Christ)	7, 253
Bellinger A. R., Troy, The Coins. Suppl. Monograph 2, Princeton 1961 (K. Kraft)	12, 239

- Bellinger A. R. — M. Alkins Berlincourt, *Victory as a Coin Type*. NNM 149, New York 1962 (B. Overbeck) 14, 219
- Berghaus P. — G. Hatz, (hrsg.) *Dona Numismatica Walter Hävernick zum 23. Juni 1965 dargebracht*. Hamburg 1965 (H.-J. Kellner) 16, 172
- Bleicken J. s. Fuchs G.
- Breckenridge J. D., *The Numismatic Iconography of Justinian II. (685—695, 705—711 A. D.)* NNM 144, New York 1959 (M. Restle) 10, 246
- Brunn P. M., *The Roman Imperial Coinage Bd. VII*. London 1966 (A. Jeločnik) 18, 175
- Cahn E. B., *Münzgeschichte und Münzkatalog des Herzogtums und Kurfürstentums Bayern von der Münzreform d. J. 1506 bis zum Tode des Kurfürsten Ferdinand Maria 1679*. Diss. Basel 1968. (Bayer. Münzkataloge Bd. 6) (G. Hatz) 18, 186
- Caley E. R., *Chemical Composition of Parthian Coins*. NNM 129, New York 1955 (P. R. Franke) 7, 252
- Caley E. R., *Orichalcum and Related Ancient Alloys*. NNM 151, New York 1964 (H. U. Nuber) 15, 252
- Carson R. A. G. — C. H. V. Sutherland, (hrsg.) *Essays in Roman Coinage presented to Harold Mattingly*. Oxford/London 1956 (K. Kraft) 8, 189
- Commentationes de Nummis Saeculorum IX-XI*. in *Suecia Repertis*. Kgl. Vitt. Hist. Ant. Akad. Handl. Ant. Ser. 9, Stockholm 1961 (D. Steinhilber) 13, 165
- Cox D. H. s. Goldman H.
- Chantraine H., *Novaesium III: Die antiken Fundmünzen der Ausgrabungen in Neuß*. *Limesforschungen Bd. 8*. Berlin 1968 (H. Gesche) 19, 94
- Crawford M. H., *Roman Republican Coin Hoards*. London 1969 (B. Overbeck) 19, 98
- Cruikshank Dodd E., *Byzantine Silver Stamps. With an Excursus of the comes sacrarum largitionum by J. P. C. Kent*. DOS 7, Washington DC 1961 (M. R.-Alföldi) 16, 169
- Dolley M., *Anglo-Saxon Pennies*. London 1964 (D. Steinhilber) 15, 251
- Dolley M., *Viking Coins of the Danelaw and of Dublin*. London 1965 (D. Steinhilber) 16, 175
- Dolley M., *The Norman Conquest and the English Coinage*. London 1966 (K. Reindel) 18, 182

- Eckhart L., Linzer Fundkatalog II. Linzer Arch. Forschungen Sonderheft II, Linz 1966 (B. Overbeck) 18, 179
- van Es W. A. s. Zadoks-Jitta A. N.
- Fabre G. s. Gricourt J.
- Fagerlie J. M., Late Roman and Byzantine Solidi found in Sweden and Denmark. NNM 157, New York 1967 (H. R. Baldus) 18, 181
- Felletti Maj B. M., Iconografia romana imperiale da Severo Alessandro a M. Aurelio Carino (222—285 d. Cr.) Quaderni e Guide di Archeologia II, Roma 1958 (H. KÜthmann) 9, 198
- Festschrift ANS Centennial Publication s. Ingholt H.
- Festschrift Hävernicks s. Berghaus P. — Hatz G.
- Festschrift Mattingly s. Carson R. A. G. — Sutherland C. H. V.
- Festschrift Robinson s. Kraay C. M.
- Franke P. R. s. SNG München
- Fuchs G., Architekturdarstellungen auf römischen Münzen der Republik und der frühen Kaiserzeit. Aus dem Nachlaß hrsg. von J. Bleicken und M. Fuhrmann. AMuGS I, Berlin 1969 (B. Kapossy) 20, 255
- Fuhrmann M. s. Fuchs G.
- Gaetgens R., Inflationen. Das Drama der Geldentwertungen vom Altertum bis zur Gegenwart. München 1955 (H.-J. Kellner) 8, 194
- Gaetgens R., Die Wirtschaftsgebiete und der Wirtschaftsgebietspfennig der Hohenstaufenzeit. Lübeck 1963 (H. Eichhorn) 16, 173
- Göbl R., Einführung in die Münzprägung der römischen Kaiserzeit. Wien 1956 (K. Kraft) 8, 191
- Goldman H. (hrsg.) Excavations at Gözlü Kule, Tarsus. Bd. I, The Hellenistic and Roman Periods. D. H. Cox, The Coins. Princeton 1950 (K. Kraft) 2, 146
- Grant M., Roman History from Coins. Cambridge 1968 (H.-J. Kellner) 18, 179
- Grasser W., Die für Coburg tätigen Münzmeister und ihre Zeichen. Jb. Cob. Ldstiftung 9, 1964, 153 ff. (H. Eichhorn) 16, 175
- Grasser W., Die Münzen und Medaillen Herzog Johann Casimirs. Herzog Johann Casimir von Sachsen-Coburg 1564—1633. Coburg 1964 (H. Eichhorn) 16, 176

- Gricourt J. — G. Fabre — M. Mainjonet — J. Lafaurie,
Trésors monétaires et plaques-boucles de la Gaule
Romaine: Bavai, Montbouy, Chécy. Gallia Suppl. 12,
1958 (D. Kienast) 10, 241
- Grierson Ph. s. Ives H. E.
- Grunthal H. s. Morrison K. F.
- Hävernick W. — E. Mertens — A. Suhle, Die mittelalter-
lichen Münzfunde in Thüringen. Jena 1955 (H. Gebhart) 9, 204
- Hatz G. s. Berghaus P.
- Ingholt H. (hrsg.), Centennial Publication of the American
Numismatic Society. New York 1958 (K. Kraft) 9, 200
- Ives H. E. — Ph. Grierson, The Venetian Gold Ducat and its
Imitations. NNM 128, New York 1954 (D. Steinhilber) 7, 253
- Jenkins G. K. — R. B. Lewis, Carthaginian Gold and Elec-
trum Coins. Roy. NumSoc. Special Publ. 2, London 1963
(D. Kienast) 14, 224
- Jenkins G. K. s. Kraay C. M.
- Kade C., Die Münzen Herzog Heinrichs von Sachsen-Röm-
hild (1680—1710). Ein Beitrag zur Geschichte der zwei-
ten Kipperzeit. Jb. Cob. Ldstiftung 4, 1959, 161 ff. (H.
Eichhorn) 13, 167
- Kadman L., Corpus Nummorum Palaestinensium I: The
Coins of Aelia Capitolina. Jerusalem 1956 (H. KÜth-
mann) 8, 188
- Kadman L., Corpus Nummorum Palaestinensium, 2. Ser. III:
The Coins of the Jewish War of 66—73. Jerusalem 1960
(B. Kanael) 13, 170
- Kadman L., Israel's Money. A Catalogue of Coins, Comme-
morative Coins, Medals and Banknotes issued by the
State of Israel 1948—1963. New rev. ed. with Appendix:
The Coins and Banknotes of the British Mandatory
Government of Palestine. Israel Num. Soc. Stud. Res. IV,
Tel Aviv-Jerusalem 1963 (B. Kanael) 15, 254
- Kähler H., Die Stiftermosaiken in der konstantinischen Süd-
kirche von Aquileia. Mon. Art. Rom. IV, Köln 1962 (B.
Treucker) 13, 162
- Kellner W., Libertas und Christogramm. Motivgeschichtliche
Untersuchungen zur Münzprägung des Kaisers Mag-
nentius (350—353). Karlsruhe 1969 (J. Ziegler) 19, 96
- Kent J. P. C. s. Cruikshank-Dodd E.

- Koehler und Volkmar — Fachbibliographien. Geschichte I.
o. J. (1964) (H. Dannheimer) 15, 252
- Kraay C. M., The Aes Coinage of Galba. NNM 133, New
York 1956 (H.-J. Kellner) 8, 189
- Kraay C. M. — G. K. Jenkins, (hrsg.) Essays in Greek Coin-
age presented to Stanley Robinson. Oxford 1968 (K.
Kraft) 19, 89
- Küthmann H. s. SNG München
- Kustas G. L. s. Adelson H. L.
- Lacroix L., Monnaies et colonisation dans l'occident grec.
Brüssel 1965. (A. Demandt) 16, 161
- Lafaurie J. s. Gricourt J.
- Lang D. M., Studies in the Numismatic History of Georgia
in Transcaucasia. NNM 130, New York 1955 (P. Jaeckel)
Jaeckel) 8, 195
8, 195
- Leistner A., Der Münzfund von Drossenhausen. Jb. Cob. Ld-
stiftung 9, 1964, 177 ff. (H. Eichhorn) 16, 176
- Lewis R. B. s. Jenkins K. G.
- Mainjonet M. s. Gricourt J.
- May J. M. F., The Coinage of Abdera (540—345 B. C.) Lon-
don 1966 (H. Küthmann) 19, 99
- Mertens E., s. Hävernack W.
- Morrison K. F. — H. Grunthal, Carolingian Coinage. NNM
158 New York 1967 (B. Overbeck) 18, 183
- Museum Notes IV 1950 (I. Maull) 2, 144
- Museum Notes V 1952 (H.-J. Kellner) 7, 251
- Museum Notes VI 1954 (K. Christ — D. Steinhilber) 8, 192
- Museum Notes VII 1957 (H.-J. Kellner) 9, 197
- Museum Notes VIII 1958 (D. Kienast) 10, 239
- Museum Notes IX 1960 (H.-W. Ritter) 14, 222
- Museum Notes X 1962 (H.-W. Ritter) 14, 226
- Museum Notes XI 1964 (H. U. Nuber) 18, 167
- Museum Notes XII 1966 (H. U. Nuber) 18, 169
- Museum Notes XIII 1967 (H. U. Nuber) 18, 170
- Museum Notes XIV 1968 (E. Nuber) 20, 257
- Museum Notes XV 1969 (E. Nuber) 20, 258
- Nemeškal L. s. Nohejlová-Prátová E.
- Nesmith R. I., The Coinage of the First Mint of the Ameri-
cas at Mexico City. NNM 131 New York 1955 (P. Jaeckel) 8, 196

- Newman E. P., *Coinage for Colonial Virginia*. NNM 135, New York 1956 (P. Jaeckel) 8, 197
- Newman E. P., *The Secret of the Good Samaritan Shilling*. NNM 142, New York 1959. (P. Jaeckel) 10, 248
- Noe S. P., *The Pine Tree Coinage of Massachusetts*. NNM 125 New York 1952 (P. Jaeckel) 8, 196
- Noe S. P., *Two Hoards of Persian Sigloi*. NNM 136, New York 1956 (R. Göbl) 8, 187
- Noe S. P., *The Coinage of Caulonia*. NumSt 9, New York 1958 (K. Kraft) 10, 239
- Nohejlová-Pratová E. (hrsg.), *Nálezy mincí v Čechách, na Moráve a ve Slezsku*. Praha I, 1955. II, 1956. (Bearbeitet von P. Radomerský — E. Pochitonov) (K. Christ) 8, 193
- Nohejlová-Prátová E. (hrsg.), *Nálezy mincí v Čechách, na Moráve a ve Slezsku*. Praha III, 1957. IV, 1958. (Bearbeitet von L. Nemeškal) (D. Steinhilber) 9, 205
- Numismatický Sborník V 1958 (M. R.-Alföldi) 9, 203
- Numismatický Sborník VI 1960 (D. Steinhilber) 13, 169
- Ondrouch V., *Nálezy keltských, antických a byzantských mincí na Slovensku*. Bratislava 1964 (M. Rabzelj) 16, 168
- Panvini Rosati F., *Le emissioni in oro e argento dei „Tresviri monetales“ di Augusto*. Arch. Class 3, 1951, 66 ff. (K. Kraft) 2, 146
- Pink K., *Die Triumviri Monetales unter Augustus*. NumZ 71, 1946, 113 ff. (K. Kraft) 2, 146
- Pink K., *The Triumviri Monetales and the Structure of the Coinage of the Roman Republic*. NumSt. 7, New York 1952 (K. Kraft) 2, 146
- Pochitonov E. s. Nohejlová-Prátová E.
- Probszt G., *Judenberg in der Münz- und Geldgeschichte vergangener Jahrhunderte*. Judenburger Museumsschriften II., Judenberg 1958 (P. Jaeckel) 10, 248
- Probszt G., *Die Münzen Salzburgs*. Basel/Graz 1959 (P. Jaeckel) 10, 248
- Probszt G., *Ludwig Neufahrer. Ein Linzer Medailleur des 16. Jahrhunderts*. Wien 1960 (D. Steinhilber) 13, 166
- Radomerský P. s. Nohejlová-Prátová E.
- Rasmusson N. L. s. Schwabacher W.
- Revue Belge de Numismatique et Sigillographie 111, 1965. 112, 1966 (H. Gesche) 18, 171

- RIC VI s. Sutherland C. H. V.
- RIC VII s. Bruun P. M.
- Robinson D. M., A Hoard of Silver Coins from Carystus.
NNM 124, New York 1952 (K. Kraft) 7, 251
- Scott K., Counterfeiting in Colonial New York. NNM 127,
New York 1953 (P. Jaeckel) 10, 247
- Scott K., Counterfeiting in Colonial Pennsylvania. NNM 132,
New York 1955 (P. Jaeckel) 10, 247
- Schönert E., Die Münzprägung von Perinthos. Berlin 1965
(K. Kraft) 16, 165
- Schwabacher W., Das Demareteion. Opus Nobile. Meister-
werke der antiken Kunst, Heft 7, Bremen 1958 (H. KÜth-
mann) 9, 197
- Schwabacher W., Grekiska mynt ur Konung Gustaf VI
Adolfs samling. Vorwort von N. L. Rasmusson. Malmö
1962 (G. Hatz) 14, 221
- Schwabacher W., Neue Methoden in der griechischen Münz-
forschung. Stud. Medit. Arch. 15, 1964 (B. Overbeck) 15, 249
- Schwabacher W. s. Seling H.
- Seling H. (hrsg.), Keyser's Kunst- und Antiquitätenbuch Bd.
II. (Beiträge von J. Babelon, W. Schwabacher, D. Stein-
hilber). Heidelberg/München 1959 (D. Kienast) 11, 190
- Seyrig H., Notes on Syrian Coins. NNM 119, New York 1950
(K. Kraft) 2, 146
- Steinhilber D., s. Seling H.
- Studii și cercetari di numismatica I 1957 (D. Kienast) 10, 245
- Studii și cercetari di numismatica II 1958 (M. R.-Alföldi) 11, 189
- Studii și cercetari di numismatica III 1960 (H.-J. Kellner) 15, 249
- Suhle A. s. Hävernich W.
- Sutherland C. H. V., The Roman Imperial Coinage VI. Lon-
don 1967 (Z. Nemeškalová-Jiroudková) 18, 173
- Sutherland C. H. V. s. Carson R. A. G.
- Svoboda B., Čechy v době stěhování národu. Praha 1963
(K. Castelin) 16, 177
- Sylloge Nummorum Graecorum. The Burton Y. Berry Col-
lection. New York, I. 1961. II. 1962 (M. Thompson).
(P. R. Franke) 13, 159
- Sylloge Nummorum Graecorum. München 1. Berlin 1968
(P. R. Franke — H. KÜthmann). (H. Gesche) 19, 93
- Szilágyi J., Aquincum. Budapest 1956 (P. R. Franke) 8, 194

Thomsen R., Early Roman Coinage. A Study of the Chronology. I. The Evidence. Kopenhagen 1957 (H. Kùthmann)	9, 198
Thompson J. D. A., Inventory of British Coin Hoards A. D. 600—1500. Oxford 1966 (H. Gebhart)	8, 197
Thompson M. s. SNG Burton Y. Berry	
Troxell H. A., The Norman Davis Collection. New York 1969 (K. Kraft)	19, 92
Turcan R., Le trésor de Guelma. Paris 1963 (H.-J. Kellner)	16, 170
Volkmar, s. Koehler	
de Waele F. J., Historische Kritiek en Romeinse Numismatiek. Nijmegen 1964 (H. Gesche)	15, 254
Westermarck U., Das Bildnis des Philetairos von Pergamon. Corpus der Münzprägungen. Stockholm 1960/61 (Chr. Boehringer)	12, 241
Wolf F., François de Cuvilliés. Der Architekt und Dekor-schöpfer. Obb. Archiv 89. München 1967 (F. Ficker)	18, 185
Zadoks-Jitta A. N. — W. A. van Es, Muntwijzer voor de Romeinse Tijd. 'S-Gravenhage 1962 (D. Kienast)	13, 162

10. Nachrufe, Jubiläen

75 Jahre Bayerische Numismatische Gesellschaft	7, 7
Nachruf Hans Gebhart (Grabrede H. Lang)	11, 7
Nachruf Julius Jenke	8, 198
Nachruf, In memoriam Karl Pink (K. Castelin)	18, 165

Die Reihe der Literaturüberblicke der griechischen Numismatik wird in der neuen Zeitschrift *CHIRON*, Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts fortgeführt.

